ex libris

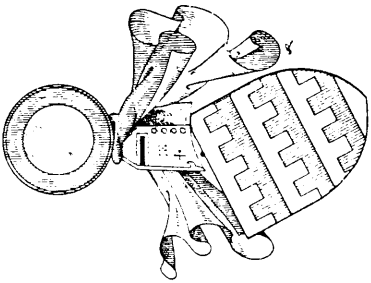

Baron Kruedener

Est. A - 937

Bürgerthum

und

Büreaukratie.

Bürgerthum

und

Büreaukratie.

Vier Kapitel

aus der neusten livländischen Geschichte

von

Julius Eckardt.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1870.

Dem

unvergänglichen Andenken

Otto Mueller's

weiland Bürgermeister von Riga

gewidmet.

Vorwort.

Für das entscheidende Merkmal des Unterschiedes zwischen dem öffentlichen Leben der baltischen Provinzen und den Existenzformen des inneren Rußland wird sehr häufig und namentlich von russischen Publicisten die Machtstellung angesehen, welche die baltischen Ritterschaften den übrigen Ständen gegenüber einnehmen. Verschiedene Umstände haben dazu beigetragen, dieser Auffassung Vorschub zu leisten und sie zu einer allgemeinen zu machen. Einmal ist der politische Einfluß, welchen die ritterschaftlichen Corporationen Liv-, Est- und Kurlands ausüben, wirklich ein außerordentlicher, zweitens hat derselbe seit der Zeit der russischen Herrschaft über die Ostseeprovinzen beständig zugenommen, und drittens ist der Kampf für Erhaltung deutsch-protestantischen Wesens an der Ostsee wenigstens zu Zeiten vornehmlich von diesen Verbänden geführt worden. Bei eingehenderer Betrachtung der Sachlage wird man aber leicht erkennen, daß die Verschiedenheit der Stellung, welche der Adel hüben und drüben einnimmt, weder das durchschlagende, noch auch das wichtigste Moment der Gegensätzlichkeit bildet, um welche es sich im vorliegenden Falle handelt. Zwei Menschenalter hindurch hat zwischen der russischen und der baltischen Adelsverfassung die größte Aehnlichkeit bestanden, denn die Adelsordnung, welche Catharina II. den russischen Provinzen gab, war nach Mustern ausgearbeitet, welche der Rathgeber dieser Monarchin Graf Johann Jacob Sievers von der Ostsee hergeholt hatte. Und auch gegenwärtig, wo in den Provinzialversammlungen

der inneren Gouvernements alle Stände vertreten sind, dauern die Ordnungen fort, welche den Edelleuten derselben Corporationsrechte ertheilt hatten. Wenn die russischen Gouvernements-Adelsversammlungen es dennoch nie zu dem Einfluß und Gewicht unserer Ritterschaften brachten, so lag das nur zum Theil daran, daß ihre Befugnisse von Hause aus die geringern gewesen waren; die Hauptsache war vielmehr, daß die ständische Gliederung der russischen Nationaleigenthümlichkeit nicht entsprach und daß jenen die auf uralter Gewohnheit begründete Tradition fehlte, welche die Hauptstärke der baltischen Ritterschaften ausmachte und noch gegenwärtig ausmacht. Den Adel als den politisch alleinberechtigten Stand, die übrigen Bevölkerungsschichten als große, ununterscheidbare Plebs anzusehen, ist im Uebrigen viel mehr russische, oder wenn man will, slavische, als deutsche Eigenthümlichkeit, und die russische Geschichte lehrt uns, daß in diesem mächtigsten aller slavischen Staaten die Städtebewohner seit dem Untergang der Republik Nowgorod in der That nur noch Bauern waren, welche ihrem Erwerb mit der Elle statt mit dem Pfluge nachgingen. Den deutlichsten Beweis dafür, daß die politische Alleinberechtigung des Adels slavisch-russische Eigenthümlichkeit ist, liefert aber die neuere Geschichte unseres eigenen Landes, in welchem gerade seit Beginn der russischen Herrschaft die Macht des Adels auf Unkosten des Bürgerthums beständig zunahm, bis in den letzten Jahren eine Reaction gegen diesen Entwickelungsgang eintrat. Weil seit den Tagen Peters des Großen die Begriffe Adel und Büreaukratie mit einander vermischt wurden, jeder russische Edelmann in den Staatsdienst treten mußte und weil die Begründung der Rangklassen fast unmöglich machte, die eine Kategorie von der andern zu unterscheiden, ist dieses Verhältniß verdeckt worden und dem allgemeinen Bewußtsein abhanden gekommen. Der baltische Adel wußte seinen frühern Charakter zu wahren und sich von der büreaukratischen Beeinflussung, welche jenseit des Peipus das alte Bojarenthum überwucherte, frei zu halten, und wesentlich aus diesem Grunde erschien er von den Adelsverbänden Petersburgs, Moskau's oder Twers absolut ver-

schieden. Damit war aber keineswegs ausgeschlossen, daß er hauptsächlich wegen seiner Aehnlichkeit mit jenen russischen Corporationen für den allein und erstberechtigten Stand galt, und es ließe sich ohne Mühe nachweisen, daß seine erfolgreich erhobenen Ansprüche auf den ausschließlichen Genuß gewisser Rechte, welche er früher mit dem Bürgerstande hatte theilen müssen, durch russische Staatsanschauungen gefördert und getragen worden sind.

Immerhin sind Wesen und Stellung unserer Ritterschaften von denen der russischen Adelscorporationen verschieden geblieben, aber diese Verschiedenheit war mehr quantitativer als qualitativer Natur, wenn auch — in diesem wie in vielen anderen Fällen — die Quantität schließlich in die Qualität „umschlug". Sehr viel durchschlagender für die äußere und innere Verschiedenheit zwischen den Ostseeprovinzen und den „inneren Gouvernements" war der Gegensatz, welcher zwischen unsern und den russischen Städten obwaltet. Während die Bevölkerung der letzteren thatsächlich aus Leuten bestand, welche städtische Bauern waren und demgemäß unter der Herrschaft von Edelleuten (d. h. adligen Beamten) standen und es trotz aller ihnen ertheilten Vorrechte und Privilegien niemals zu einer Art selbständigen Bildung bringen konnten, ist das baltische Bürgerthum nicht nur zu allen Zeiten der Besitzer von Rechten gewesen, welche ihm ähnliche Selbstbestimmung sicherten, wie auf anderem Gebiete der Adel besaß, — sondern zugleich der Träger einer eigenthümlichen Bildung, welche für ihn selbst ebenso wichtig war, wie für die übrigen Stände. In Rußland befand sich bis in die neuste Zeit hinein ein großer Theil der Städtebewohner in dem Zustande der Leibeigenschaft, und selbst die freien Bürger unter ihnen brachten es nur selten zu einer socialen Stellung, welche über der des Bauernthums hervorragte. Was konnte da natürlicher sein, als daß die russischen Städter, gleich ihren auf dem flachen Lande lebenden Volksgenossen, in Gehorsam und Abhängigkeit von dem Stande gehalten wurden, der allein selbständige Rechte besaß, und über der Masse der ungebildeten und rechtlosen Bevölkerung selbstherrlich waltete. Von gewissen im Grunde geringfügigen

Verschiedenheiten abgesehen, bestand der ganze Unterschied darin, daß der leutebeherrschende Edelmann auf dem Lande помѣщикъ (Gutsbesitzer), in der Stadt чиновникъ (Beamter) hieß, daß er hier in directer, dort in indirecter Abhängigkeit vom Staate stand. Schon die Gleichartigkeit in Stellung und Bildung der Regierten in Stadt und Land bedingte, daß die gesetzlich bestehenden Unterschiede zwischen beiden Klassen von Regierenden sich mehr und mehr verwischten und im Volksbewußtsein allmälig verschwanden.

Die unausbleibliche Folge dieses Verhältnisses, welches im inneren Rußland die Regel bildete und während des achtzehnten Jahrhunderts ungleich schroffere Formen angenommen hatte, als in der Neuzeit, war, daß die Entwickelung des baltischen Städtelebens nicht nur in Stillstand gebracht wurde, sondern daß dasselbe wiederholt Gefahr lief, aus einer Stellung, die in dem damaligen Rußland für eine Anomalie gelten mußte, herabgedrückt zu werden. Und doch kam, wenn unsern Provinzen die Grundlage ihrer historischen Existenz erhalten bleiben sollte, Alles darauf an, daß das Bürgerthum sich als Trägerin eines selbständigen städtischen Lebens und einer selbständigen Bildung behauptete. Seine Erhaltung war die wesentlichste Bedingung zur Erhaltung des gesammten deutschen Elements im Lande. Lag das Bürgerthum zu Boden, bildete es nur noch die Klasse der Gewerbtreibenden, war es nicht zugleich auch die Mutter jener Bildung, welche dem Lande seine Lehrer, Geistlichen, Aerzte, Richter und Rechtskundigen gab, so war es um diese Bildung überhaupt geschehen. Seiner Aufgabe konnte der Träger dieser Bildung nur gerecht werden, wenn er unter dem Schatten städtischer Freiheit großwuchs, wenn er in einer äußeren Stellung blieb, die seiner inneren Würde entsprach. Dieses Land hörte auf, zum westlichen Europa zu gehören und an dessen Culturleben Theil zu nehmen, wenn seine Städte auf das Niveau der russischen herabsanken. Dann waren, gerade wie auf der sarmatischen Ebene, nur noch Junker und Bauern auf dem Platz, dann wurde das bürgerliche Gewerbe die roh und primär getriebene Beschäftigung städtischer Bauern und die sogenannten liberalen Be-

rufsarten mußten sich bescheiden, von einzelnen Branchen der Büreaukratie betrieben zu werden. Rechts- und Gesundheitspflege, Unterricht und Cultus erwuchsen dann nicht mehr der freien Thätigkeit einer selbständigen Klasse der Bevölkerung, welche sich ihnen aus innerem Bedürfniß widmete, in ihrer Ausbildung die eigene Ehre suchte, sondern mußten mechanisch von Beamten besorgt werden, die sie als bloße Mittel zu persönlichen Zwecken, als Commissa ansahen, deren gehörige Erfüllung zu Vortheilen und namentlich zum vollen Genuß adeliger Rechte führen konnte. Daß das Absterben des städtischen Bürgerthums zugleich der Ruin des Adels gewesen wäre, daß dieser in der Isolirung nimmermehr Kraft und Fähigkeit behalten hätte, seinen nationalen Charakter zu behaupten, versteht sich für jeden Denkenden von selbst, so wenig diese Wahrheit auch ihrer Zeit von denen, für welche sie galt, anerkannt worden ist.

Das Buch, welches nachstehend der Oeffentlichkeit übergeben wird, hat sich zur Aufgabe gemacht, einige der wichtigsten Abschnitte aus der Kriegsgeschichte des baltischen, zumal Rigaschen Bürgerthums an der Hand zuverlässiger, bisher weiteren Kreisen nicht bekannt gewordener Quellen zu schildern. Der Versuch, welchen die Kaiserin Catharina in den Jahren 1783 und 1785 machte, um die russische Städteordnung an die Stelle der angestammten Rigaschen Verfassung zu setzen, ist seinem Wesen nach nichts Anderes als ein Versuch gewesen, die Selbständigkeit des deutschen Bürgerthums zu brechen und dasselbe unter die Herrschaft der Büreaukratie zu beugen. Daß die Kaiserin selbst andere Absichten verfolgte, hat an dem Wesen dieses Kampfes nichts ändern können, und daß der berufenste Geschichtschreiber desselben die Sache so und nicht anders faßte, wird sich dem Leser schon aus den ersten Blättern der Neuendahl'schen Chronik ergeben, welche den ersten Abschnitt der vorliegenden Schrift bildet.

Die Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts in Liv- und Estland gehört bekanntlich zu den Gebieten, welche bis jetzt so gut wie gar nicht angebaut worden sind. Nur daraus kann erklärt werden, daß ein Actenstück von dem eminenten Interesse dieser Chronik aus der

ſtatthalterſchaftlichen Zeit bisher unveröffentlicht geblieben iſt, und von allem Uebrigen abgeſehen, glaubt der Verfaſſer durch die bloße Herausgabe dieſer Quelle das Exiſtenzrecht ſeines Buches nachgewieſen zu haben. Die Neuendahl'ſchen Aufzeichnungen führen das heute lebende Geſchlecht nicht nur in das Leben eines der folgenreichſten Abſchnitte unſerer Vergangenheit ein, ſie zeigen uns zugleich im Spiegelbilde der Vergangenheit dieſelbe Situation, in welcher wir uns gegenwärtig befinden und deren Ausgang ſich heute ebenſo wenig abſehen läßt, wie ſeiner Zeit das Ende der erbitterten Kämpfe, die unſern Chroniſten nicht nur zum Zeugen, ſondern auch zum Genoſſen gehabt haben und die er mit unvergleichlicher Wärme und Lebendigkeit geſchildert hat.

Der zweite Abſchnitt: Bulmerincqs „Materialien zu einer Chronik der Stadt Riga" kündigt ſich ſo direct als Fortſetzung des Neuendahl'ſchen Unternehmens an, daß ſich trotz mancher Bedenken von ſeiner gleichzeitigen Veröffentlichung nicht wohl abſehen ließ. Obgleich die Berichte des alten Rigaer Bürgermeiſters keine directen Schilderungen jenes Kampfes zwiſchen Bürgerthum und Büreaukratie enthalten, welche den Hauptinhalt des Neuendahl'ſchen Buches bilden, obgleich einzelne Abſchnitte derſelben in den „Rigaſchen Stadtblättern" ihrer Zeit veröffentlicht worden ſind, und obgleich dem Verfaſſer dieſer Chronik das farbenfriſche Darſtellungstalent ſeines Vorgängers fehlt, wäre die Nichtveröffentlichung derſelben zweifellos eine Unterlaſſungsſünde geweſen. Als Ganzes iſt dieſe trockene Stadtgeſchichte nicht nur in Rückſicht auf das reiche Material, welches ſie bietet, von hiſtoriſchem Intereſſe, — ſie bildet in gewiſſem Sinne zugleich eine Ergänzung der Neuendahl'ſchen Schilderungen, indem ſie uns das ſich ſelbſt überlaſſene Riga in ſeiner Stärke, aber auch in ſeiner Schwäche zeigt. Von beſonderer Wichtigkeit iſt dieſes Actenſtück aber dadurch, daß es uns in die zweite Epoche des Kampfes, in den zweiten großen Feldzug hinüberleitet, den die ruſſiſche Büreaukratie gegen das deutſche Bürgerthum, dieſes Mal durch eine förmliche Belagerung der Stadt Riga, eröffnete.

Das Wesen des Kampfes, um den es sich in den vierziger Jahren, in der Epoche der Stackelberg-Chanykow'schen Commission handelte, ist genau dasselbe wie ein halbes Jahrhundert früher, nur die Methode der Belagerung und die Fahne, welche die Belagerer aufsteckten, sind andere geworden. Das liberale Flittergold, mit welchem die Städteordnung Catharina's II. aufgeputzt war, ist abgestreift, die brutale Lust an der Zerstörung tritt unverfälscht hervor und verschmäht es nicht zu den niedrigsten Mitteln der Intrigue, zu Lüge und Bestechung ihre Zuflucht zu nehmen. Der städtischen Verwaltung, die man in Riga vorfindet, läßt sich nichts anhaben, man greift darum in die Vergangenheit zurück, um alten Moder aufzurühren und der Welt mit sittlicher Entrüstung verkünden zu können, daß irgend einmal städtische Mittel zu irgend welchen Zwecken der Bestechung bei Seite gebracht und verwendet worden seien. Daß diese Bestechung durch die Begehrlichkeit hochgestellter Beamten nothwendig geworden war, um der Stadt ihr Eigenthum zu erhalten, wird natürlich ignorirt und gerade so geredet und gehandelt, als befinde man sich bei dem Betreten gewisser Ministerien in der besten Welt, auf deren paradiesische Unschuld das verbrecherische Deutschthum ein erstes Attentat unternommen. Dem Haß gegen das Selbstbewußtsein und den Stolz eines Bürgerthums, das nicht gewohnt war, bei der Gunst büreaukratischer Machthaber seine Stütze zu suchen, mischen sich Motive nationaler Eifersucht bei, die nicht einmal den Muth haben, sich bei ihrem rechten Namen zu nennen, sondern die Begeisterung für den Staatsabsolutismus zum Vorwande und zur Hülle nehmen.

Es ist leider keine Chronik vom Range der Neuendahl'schen und Bulmerincq'schen Aufzeichnungen, welche uns von diesen Kämpfen der vierziger Jahre berichtet. Dem Leser werden die Geständnisse eines armen Teufels vorgelegt, der der Gehilfe untergeordneter Gehilfen jener büreaukratischen Commission war, die es auf den Sturz des baltischen Städtewesens abgesehen hatte. Daß sich aber auch aus ihnen etwas lernen läßt, wird ein flüchtiger Blick auf die beiden

Actenstücke lehren, welche das sogenannte Jorkeit'sche Manuscript bilden. Ihre Veröffentlichung wird heute der Erklärung nicht mehr bedürfen. Nachdem unsere Feinde das Schweigen gebrochen haben, das über jener Zeit lag, nachdem einer ihrer Führer mit Enthüllungen über dieselbe hervorzutreten gedroht hat, lag absolut kein Grund mehr vor, nicht auch unsererseits mit Aufschlüssen über das Verfahren zu beginnen, welches gegen uns geübt worden. — Die Beilagen zu dem von der Geschichte der Stackelberg-Chanykow'schen Commission handelnden Abschnitte, namentlich die beiden auf die damaligen Anschläge gegen die Universität Dorpat bezüglichen Actenstücke herauszugeben, lag ursprünglich nicht in dem Plane des Herausgebers; es schien sogar rathsam, diese Angelegenheit nicht unnützer Weise auf die Tagesordnung zu setzen. Aber während dieses Buch zusammengestellt wurde, haben die Verhältnisse, auf welche ursprünglich Rücksicht genommen werden sollte, eine Aenderung erfahren. Die Moskauer und Petersburger Zeitungen haben keinen Anstand genommen, die Agitation gegen unsere Landeshochschule bei hellem lichtem Tage wieder aufzunehmen und im Namen von Freiheit und Nationalität dieselben Forderungen zu erheben, welche sich vor fünfundzwanzig Jahren als Ausgeburten des entschiedensten und unverhohlensten Bildungshasses breit machten. Die Arbeit, zu deren Ausführung sich selbst die berüchtigtsten Träger des alten Systems für zu gut hielten, wird heute von Volontären gethan. Mögen diese denn auch erfahren, wo sie ihre wahren Genossen zu suchen haben.

Der vierte und letzte Abschnitt dieses Buches hat es nicht mit dem Kampf zwischen Bürgerthum und Büreaukratie, überhaupt mit keiner Erscheinung zu thun, welche dem Kreise baltisch-deutschen Lebens angehört. Dennoch steht er mit der hier behandelten Materie in engem Zusammenhang. Dieses Kapitel zeigt Bürgerthum und Büreaukratie in ihrem Verhalten gegen eine Klasse von Einwohnern unseres Landes, deren Verkommenheit von der russischen Presse mit Vorliebe auf die Rechnung des deutschen Bürgerthums geschrieben wird — gegen die altgläubigen Sectirer, welche den Haupttheil der

russischen Bevölkerung Riga's und Dorpats bilden. Das bisher kaum beachtete Märtyrerthum dieser Klasse, welche es deutscher Humanität zu danken hat, daß sie der Intoleranz des orthodoxen Kirchenthums nicht vollständig zum Opfer geworden, verdiente längst schon ans Licht gezogen zu werden. Unseren Gegnern mußte unwiderleglich dargethan werden, daß ihre Klagen über die angeblich von deutschem Oligarchenthum mit Füßen getretene Menschlichkeit neben den Beschwerden, welche gegen die griechische Geistlichkeit erhoben werden können, gar nicht in Betracht kommen, und daß die schlimmsten Beleidigungen geheiligter Menschenrechte, welche jemals auf baltischer Erde verübt worden, das Werk der Macht waren, als deren Anwälte die liberalen Agitatoren an der Newa und Moskwa sich gebärden. Die Verfolgung, welche die in Livland lebenden russischen Sectirer durch die griechische Kirche erlitten, bildet ein würdiges Seitenstück zu dem gegen unsere convertirten Letten und Esten geübten Glaubenszwange, und beweist zugleich, auf welcher Seite die wahren Freunde und wo die Feinde jener modernen Ideen zu suchen sind, mit deren Cultus nun schon seit Jahr und Tag im eigentlichsten Sinne des Wortes Affenschande getrieben wird.

Zum Schluß ein Wort über den Namen, den diese Blätter aus der Geschichte des Rigaer Bürgerthums, auf ihre Fahne zu schreiben gewagt haben. Sie sind dem Andenken Otto Muellers, dem Gedächtniß des edelsten und männlichsten Patrioten gewidmet, der an den jüngsten Geschicken unseres öffentlichen Lebens Antheil gehabt. Der Name Otto Mueller ist nicht nur ein Symbol für die Tugenden geworden, welchen jeder baltische Patriot nachzueifern hat, dieser Name leistet uns zugleich Bürgschaft dafür, daß die Zeiten vorüber sind, in welchen Riga an seine Söhne den Anspruch erhob, allein und vornehmlich Bürger dieser Stadt zu sein. Diesem Gemeinwesen wird hinfort den rechten Dienst nur noch thun können, wer wie Otto Mueller die Sache des gesammten Vaterlandes zum Leitstern seines Handelns macht und in dem Vorort der baltischen Provinzen zugleich diesen dient. Und so schließt diese Widmung, die dem

Gedächtniß des theuren Mannes gilt, der uns in der Fülle seiner Kraft entrissen wurde, zugleich eine Widmung an das moderne baltische Bürgerthum in sich, dem er die Bahn gebrochen! Denn

— wo ein müder Fechter
Getroffen sinkt im Strauß,
Da kommen neue Geschlechter
Und fechten es endlich aus.

Leipzig, am 18. (6.) October 1869.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	VII
I. Aus den Zeiten der Statthalterschaftsverfassung	1
Einleitung	3
Die Neuendahl'sche Chronik	13
II. Aus den Jahren 1797 bis 1810	93
Einleitung	95
Die Bulmerincq'sche Chronik.	107
III. Die Stackelberg-Chanykow'sche Commission	169
Einleitung	171
Die Jorkeit'schen Manuscripte	188
Beilagen	205
V. Zur Geschichte der russischen Altgläubigen in Riga.	223

I.

Aus den Zeiten der Statthalterschafts-Verfassung.

Von den Städten, welche dem alten Hansabunde angehörten, sind die drei Hauptorte unserer Provinzen: Riga, Reval und Dorpat die einzigen, welche ihre alte Verfassung bis in die Neuzeit hinein erhalten haben. Und doch dürfte es kaum ein städtisches Gemeinwesen in Europa geben, dessen Selbstverwaltungsrecht so zahlreichen Anfechtungen, so heftigen Stürmen ausgesetzt gewesen ist, wie Riga, mit dessen angestammter Verfassung die übrigen Städte des Landes stets das gleiche Loos zu theilen gehabt haben. Während der 149 Jahre, die zwischen dem 28. Nov. 1561 und dem 10. Juli 1710 liegen, hat diese Stadt viermal die Herrschaft gewechselt. Nach der Auflösung des livländischen Staatenbundes behauptete Riga fast zwei Jahrzehnte lang eine stolze Unabhängigkeit, die sich dem polnischen Einflusse gegenüber aber doch auf die Dauer nicht erhalten ließ; nach der Unterwerfung unter das Scepter Stephan Bathory's folgten in ziemlich raschem Wechsel polnisch-litthauische, schwedische und russische Herrschaft, und jeder dieser Wechsel war von Gräueln des Krieges, der Belagerung, Pest, Hungersnoth, von Stockung des Handels u. s. w. begleitet. All' diese Stürme hat die alte Verfassung der Stadt überdauert, ja, es lag in der Natur der Verhältnisse, daß dieselbe unter polnischem und schwedischem Regiment als solche kaum angefochten wurde. Wohl war unvermeidlich, daß der wilde und gewaltthätige Charakter der polnischen Wirthschaft auch auf die städtischen Verhältnisse seine verderblichen Wirkungen übte; wissen wir doch, daß die katholisirende Propaganda des polnischen Clerus ihr Hauptaugenmerk auf die protestantischen Kirchen Riga's richtete, und daß die finanziellen Mittel dieser Stadt sowohl von der Krone Polen wie von den Administratoren und Feldherren, welche von Krakau und Warschau an

den Ostseestrand kamen, in unverständlicher und maßloser Weise in Anspruch genommen wurden, und daß von einer Förderung bürgerlicher und städtischer Interessen nicht entfernt die Rede war. Aber grade weil das unter dem Joch des Adels stehende polnische Königsthum keinen Sinn und kein Verständniß für Bürgerthum und Städtewesen hatte, machte dasselbe auch keinerlei Versuch, in die städtischen Ordnungen, welche es an der Düna vorfand, störend oder neugestaltend einzuwirken. Auf dem flachen Lande konnten die Staroste und Kastellane der königlichen Republik allenfalls hoffen, das deutsche Element zu verdrängen und sich dauernd einzubürgern, von einer polnischen Concurrenz mit dem deutschen Bürgerthum war aber niemals die Rede, und weil das jüdische Element in dem polnisch-litthauischen Staate des 16. Jahrhunderts lange nicht so zahlreich war, wie heutzutage, fehlte es dem damaligen Polenthum an der einzigen Waffe, welche mit einiger Aussicht auf Erfolg gegen die herrschenden Mächte der alten Dünastadt hätte geschwungen werden können.

Die schwedische Regierung, welche der polnischen folgte, war grundsätzlich Bürger- und Bauernfreundin — von ihr haben Verfassung und Deutschthum Riga's eigentlich niemals etwas zu fürchten gehabt. Bis zur Thronbesteigung Carl's XI. lernten Liv- und Estland die schwedische Regierung überhaupt nur von der vortheilhaftesten Seite kennen; ihr hatten die Provinzen die Herstellung eines geordneten Justizwesens, die Wiederaufrichtung von Kirchen und Schulen, den Erlaß einer trefflichen Kirchenordnung, die Maßregeln zur Hebung des Bauernstandes und viele andere Wohlthaten zu danken. Und als später der erbitterte Kampf begann, den der König und seine erbarmungslosen Statthalter und Generalgouverneure gegen den Adel führten, dem nicht nur seine Güter, sondern auch seine Rechte, Privilegien und angestammten Einrichtungen genommen wurden, lag es naturgemäß in der Politik der Regierung, das Bürgerthum zu schonen, um an ihm einen Rückhalt gegen die Opposition und Unzufriedenheit des platten Landes zu gewinnen. An Gründen zur Unzufriedenheit fehlte es auch in Riga nicht, denn die habgierige, stets von Geldverlegenheit bedrängte Stockholmer Regierung war in der Kunst wohl beschlagen, den Handel zu Abgaben und Contributionen herbeizuziehen, die weder nach den verbrieften Rechten der Stadt, noch nach den

Gesetzen der Billigkeit fragten. Aber nichtsdestoweniger beobachtete man dem Bürgerthum gegenüber stets eine gewisse Rücksicht, wie sie schon nothwendig war, um dasselbe von dem Zusammengehen mit dem Adel abzuhalten. Und daß diese Politik ihren Zweck bis zu einem gewissen Grade erreichte, dafür liegen uns mancherlei Zeugnisse, directe wie indirecte vor. Man braucht nur eine der Darstellungen livländischer Geschichte zur Hand zu nehmen, welche von Rigaer Bürgersöhnen im vorigen Jahrhunderte verfaßt wurden, um gewahr zu werden, daß in unserer Stadt zur schwedischen Sache noch gehalten wurde, als dieselbe auf dem platten Lande moralisch wie politisch längst todt war. Dem Kampfe zwischen Adel und schwedischem Königsthum hat mindestens ein großer Theil der in Riga maßgebenden Personen mit kaum verhehlter Schadenfreude zugesehen, und wo sich Zeit und Gelegenheit bot, wohl auch gegen den Adel Partei genommen. Das Urtheil, welches der Rigaer Bürgerssohn Jannau über die Reductionsangelegenheit in seinem bekannten Geschichtswerk fällt, bezeichnet den Standpunkt, den man zu jenem Streit einnahm, ziemlich genau. Im Wesentlichen sprach dieser Schriftsteller nur die traditionelle Meinung Alt-Riga's aus, wenn er auf Seiten des Adels den Haupttheil des Unrechts suchte, und mit dürren Worten aussprach, der Adel habe eigentlich „in Allem" gefehlt. Ebenso scheinen Jannau's feindliche und kurzsichtige Urtheile über Johann Reinhold von Patkul altrigischen Ursprungs zu sein, und aus Rigaer Localblättern des 18. wie des 19. Jahrhunderts ließe sich manches Zeugniß dafür anführen, daß dieser große Patriot bei seinen bürgerlichen Zeitgenossen und Landsleuten lange Zeit hindurch ziemlich unpopulär gewesen ist.

So war das Verhältniß zwischen der Stadt Riga und der Ritterschaft am Ausgang der schwedischen Herrschaft nichts weniger als freundlich und selbst die furchtbaren Drangsale, welche der nordische Krieg über unser Land brachte, vermochten die Hyder ständischer Zwietracht nicht zu ersticken. Ihre eigentliche Blüthezeit begann grade unter russischer Herrschaft, und dieser Umstand ist für den Entwickelungsgang, welchen Riga und sein Bürgerthum während des 18. Jahrhunderts nahm, von größerem Einfluß gewesen, als man auf den ersten Blick glauben dürfte. Aus den von Schirren herausgegebenen Recessen und den Böttticher'schen Arbeiten über das Güterbesitzrecht in Livland ist bekannt, wie feindlich beide Stände sich beim Abschluß der

Capitulationen beim Eintritt unter die russische Botmäßigkeit gegenüberstanden. So lange Peter der Große lebte, fanden die städtischen Interessen stets eine gewisse Berücksichtigung, und abgesehen von einzelnen Brutalitäten, wie sie z. B. gegen den unglücklichen Bürgermeister von Brockhusen geübt worden, erfreute die Stadt sich des Wohlwollens und der Pflege des großen Monarchen, dem Riga schon wegen einer maritimen Lage besonders ans Herz gewachsen war. Aber unter den folgenden, meist weiblichen Beherrschern Rußlands sollte sich das ändern. Nicht als ob Einer derselben der Stadt feindlich gesinnt oder auch nur mißgünstig gewesen wäre, oder als ob systematische Versuche zur Niederwerfung der alten Verfassung in der Luft gelegen hätten: unwillkürlich aber machte es sich mehr und mehr geltend, daß bei dem absoluten Mangel eines russischen Bürgerthums oder Mittelstandes, Bürgerthum und Städtewesen der Ostseeprovinzen von der russischen Regierung unterschätzt und bei Seite geschoben wurden. Die maßlosen Ansprüche des Adels, der sich mehr und mehr gegen das Bürgerthum abzuschließen und die Rolle des alleinberechtigten Standes anzustreben begann, mußten sich in einem Staate, der selbst nur Edelleute und Leibeigene kannte, ungleich leichter durchsetzen lassen, als es mit den bescheidensten bürgerlichen Forderungen der Fall war. Für diese hatte man einfach kein Verständniß, weil man zu Hause nichts besaß, was einem Bürgerthum auch nur ähnlich sah. Durch Umstände der verschiedensten Art begünstigt, erwarb der Adel ein Vorrecht nach dem andern, und zwar meist auf Unkosten des Bürgerthums.

Bevor wir näher auf die Wirkungen eingehen, welche dieser Umstand auf die Entwickelung von Verfassung und Leben der Stadt Riga ausübte, sei uns verstattet, einem in der Baltischen Monatsschrift (Bd. IX. Heft 2 u. 3) abgedruckten Aufsatz*) die lange Reihe der Rechtsschmälerungen zu ent-

*) „Fassen wir die Sache allgemein! Der andere Factor, neben dem Stück Egoismus, welches jeder geschlossenen Corporation, ritterschaftlichen, wie städtischen, immerhin eigen zu sein pflegt, dieser andere Factor in dem Prozeß der Rechtsschmälerung des Bürgerstandes war unsere Zugehörigkeit zu einem Reiche, wo es nur zwei Stände, Adel und Bauern gab, die „Meschtschane" und die „Kupzy" als eine Abart der Bauern angesehen wurden. Die von diesen abstrahirten Reichsbegriffe wurden unwillkürlich auf unseren deutschen Bürgerstand übertragen, der dadurch dem Adel gegenüber in entschiedenen Nachtheil gerieth." (A. a. O. S. 273.)

nehmen, welche der Bürgerstand, namentlich im 18. Jahrhundert, erlitten.

„1710, 1711 und 1712. Gleich an der Schwelle der russischen Herrschaft ein dreimaliger, aber fruchtloser Versuch des Adels, das ausschließliche Recht des Güterbesitzes zu erlangen.

1725. Aufhebung des Burggrafengerichts zu Riga.

1741. Das ausschließliche Recht auf Kronsarrenden dem „eingebornen Adel" in Liv- und Estland gewährt.

1747. Constituirung der livländischen Adelsmatrikel.

1763. Das 1741 gewährte Privilegium auf die „ritterschaftlichen Corporationen" von Liv- und Estland beschränkt.

1789. Beseitigung des Güterkaufrechts der Bürgerlichen, nicht durch kaiserliches Gesetz, sondern in Folge einer richterlichen Entscheidung des Senates unter falscher Anwendung der Reichsgesetzgebung."

Gegenüber einer wohlwollenden, aber mit den Interessen und Bedürfnissen des Bürgerthums fast vollständig unbekannten Regierung und einem Adel, der der Stadt feindlich war, gerieth Riga mehr und mehr in eine Isolirung, deren Folgen sich bald zeigen sollten. Bei Hof und in den höheren Sphären der Regierung konnte man mit dem Adel nicht concurriren, die höheren Beamten kannten kein anderes als das fiscalische Interesse, und zeigten weder Neigung noch Fähigkeit, für die Entfaltung des rigaischen Handels und der Gewerbethätigkeit die Initiative zu ergreifen. So blieb nichts übrig, als dem Beispiel des Adels zu folgen, in der Erhaltung alter und der Erwerbung neuer Rechte und Privilegien das Heil zu suchen, und sich gegen alle fremden Einflüsse, soweit irgend möglich, abzuschließen. Während im übrigen Europa schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts von freisinnigen Fürsten mehr und minder erfolgreiche Versuche gemacht wurden, die Mittelalterlichkeit des alten Städtewesens zu verscheuchen, die Bande des Zunftzwangs zu lösen, den Handel und das Verkehrsleben zu erweitern, that Riga sein Möglichstes, um die alte aristokratische Verfassung so schroff wie möglich auszubilden, allen politischen Einfluß in den Händen gewisser alter Geschlechter zu concentriren, um selbst auf Unkosten der eigenen materiellen Interessen die zünftigen und nationalen Schranken, welche die einzige Bürgschaft heilsamer Entwickelung zu sein schienen, zu befestigen und zu erhöhen.

Strenger und unerbittlicher wie je früher wachte man darüber, daß Niemand in der alten Hansestadt heimisch würde, von dessen Zuverlässigkeit man sich nicht hinlänglich überzeugt hatte. Der nationale Charakter der Stadt sollte um jeden Preis gewahrt bleiben: Noch 1752 wurde ausdrücklich festgesetzt, daß kein Lette das Bürgerrecht gewinnen dürfe, und in der Bestimmung von 1762, welche Ausländern ein Niederlassungsrecht bewilligte, wird die Zulassung von Juden bedingungslos verboten. Nur ungern und mit höchstem Mißtrauen sah man die russische Colonie wachsen, welche von altersher in der Moskauischen Vorstadt bestanden hatte. Von diesen neuen Bürgern, welche zumeist auf der niedrigsten Stufe menschlicher Bildung standen, und wenigstens zum großen Theil Leibeigene waren, fürchtete man die Würde des Rigaer Bürgerthums herabgezogen, die Autorität der alten deutschen Behörden erschüttert, die stolze Civitas Rigensis in den niederen Rang jener Sloboden und Fabrikdörfer herabgezogen zu sehen, deren bloßer Anblick das Selbstgefühl des deutschen Bürgers verletzen mußte. Die oligarchische Structur der alten Verfassung, die Abgeschlossenheit des Raths und der alten Gildenbrüderschaften, in welche man nur auf dem Wege der Cooptation aufgenommen werden konnte, schienen die besten Bürgschaften gegen jeden fremden Eindrang und gegen alle Gefahren der Zeit zu bieten. Blieb das Regiment nicht in den Händen der alten Patricier, so war das gesammte Gemeinwesen rettungslos der Willkür jener Aristokraten und hungrigen Kronsbeamten preisgegeben, die man in den benachbarten russischen, polnischen und litthauischen Städten hausen und die bürgerlichen Interessen ebenso mit Füßen treten sah, wie die bürgerliche Würde. Lieber umgab man die Erlangung des Bürgerrechts mit den größten Schwierigkeiten, als daß man Individuen desselben theilhaft werden ließ, deren niedriger Bildungsgrad und unentwickeltes Ehrgefühl dem Staate ein Recht gegeben hätte, sie wie die Bauern und Knechte mit Fuchtel und Peitsche zu tractiren.

So trugen der primäre Charakter des russischen Staates, die Abwesenheit jedes bürgerlichen Elements in demselben, die Unzuverlässigkeit der Kronsbüreaukratie und die Feindschaft des Adels in gleicher Weise dazu bei, die Ausschließlichkeit des Rigaer Bürgerthums, die Erhaltung der alten Schragen und Zunftzöpfe und die Erstarrung der alten oligarchischen Verfassung zu fördern. Weder äußere noch

innere Umstände waren dazu angethan, eine Veränderung der Verfassung oder Accomodation an die Zeitbedürfnisse in Anregung zu bringen. Schloß der Adel sich gegen den bürgerlichen Mitstand ab, so blieb diesem nach damaliger Auffassung nichts übrig, als ein Gleiches zu thun. Während des Zeitabschnittes der zwischen dem Jahre 1710 und der Aufhebung der alten Verfassung liegt, ist es eigentlich nur eine einzige Angelegenheit gewesen, welche Stadt und Land zu zeitweisem Zusammengehen veranlaßt hat: Die Nothwendigkeit jenen immerwährend wechselnden Kornausschiffungs-Verboten zu begegnen, mit denen die volkswirthschaftliche Unerfahrenheit der Regierung damals experimentirte. Im Uebrigen hatte man den Adel stets im Verdacht, das gleichberechtigt gewesene Bürgerthum zu der Rechtlosigkeit herabdrücken zu wollen, in welcher die Händler und Städtebewohner der Nachbarländer schmachteten.

Dieses war der Zustand der Dinge und der Meinungen in Riga bis zu der Zeit, welche der Aufhebung der alten Verfassung vorherging. Natürlich übersahen nur die Höchstgebildeten die Sachlage ihrem ganzen Umfange nach, während die Durchschnittsbürger beider Gildenverbände blos die materiellen Vortheile im Auge hatten, welche das Zunftwesen ihnen bot, und im Uebrigen jene inneren Händel führten, welche in einem aus verschiedenen Corporationen bestehenden deutschen Gemeinwesen zu allen Zeiten unvermeidlich und unentbehrlich zu sein scheinen. Aber es fehlte auch nicht an Leuten, welche sich über die Gefahren und Mängel des alten Zustandes keine Illusionen machten, und eine Reform nicht ungern gesehen hätten, wenn dieselbe aus eigener Initiative und ohne Gefahr für Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrecht der Commune hätte vorgenommen werden können. Denn darauf, daß dieses unangetastet blieb, mußte Alles ankommen, so lange die baltischen Städte eine Ausnahme von der in Rußland herrschenden Regel bildeten, und die einzigen städtischen Communen im westeuropäischen Sinne des Wortes waren. Alle Urtheilsfähigen mußten sich sagen, daß nur unter dieser Bedingung eine wirklich heilsame Reform möglich sei, und weil andererseits jede Garantie für Beobachtung derselben fehlte, ertrug man lieber die alten Uebelstände, als daß man sich neuen und größeren Gefahren preisgab.

Die Richtigkeit dieser Rechnung ist durch die Erfahrung ebenso bestätigt worden, wie das Recht der alten Rigaer Verfassung, erhalten zu bleiben, so lange es keine andere Wahl giebt, als die zwischen der Selbstbestimmung in aristokratischer Form und der Unterwerfung unter eine unzuverlässige, unfähige und den Interessen des Bürgerthums fernstehende Büreaukratie.

Die Neuendahl'sche Chronik, deren Blätter dem Leser nachstehend übergeben werden, enthält die Geschichte des legislativen Experiments, welches Catharina II. auf die Ostseeprovinzen auszudehnen versuchte. Obgleich nur im Interesse der Uniformität und eines Nivellirungsgelüstes unternommen, welches zu den charakteristischen Merkmalen des liberalen Despotismus gehört, ließen sich dieser Verfassungsveränderung gewisse Lichtseiten nicht absprechen, und wir wissen, daß es eine ganze Reihe trefflicher städtischer Patrioten gab, welche von derselben den heilsamsten Einfluß auf die Zukunft der Stadt und ihres Bürgerthums erwarteten. Der zwölfjährige Zeitraum, innerhalb welches die russische Städteordnung in Kraft war, hat diesen Irrthum widerlegt, und uns für alle Zeit die Lehre gegeben, daß außerhalb der Continuität unserer Entwickelung kein Heil ist. Alle Vorzüge der russischen Städteordnung wurden aufgewogen durch die Verkürzungen, welche das Selbstbestimmungsrecht der Stadt erlitt und durch die revolutionäre Art der Einführung der neuen Ordnung.

Ueberall, wo die staatliche Büreaukratie Pflichten und Rechte übernommen hat, welche bis dazu im Besitz besonderer Körperschaften waren, ist ein Fortschritt nur erzielt worden, wenn diese Büreaukratie in der Technik der Arbeit ihrer Vorgängerin überlegen war. Seinen Anspruch darauf, alle Sonderrechte abzulösen, kann der Staat in erfolgreicher Weise nur durchführen, wenn die Qualität seiner Arbeit die bessere ist. Diese Voraussetzung traf in dem Riga des vorigen Jahrhunderts ebenso wenig zu, wie sie heute zutrifft; die Administration wurde qualitativ schlechter, denn die Männer, in deren Händen sie lag, waren dem städtischen Wesen fremd, ohne wirkliche Theilnahme für dieselbe, dabei rücksichtslos und ohne jenes feinere Rechtsgefühl, welches nur die Tradition auch untergeordneten Naturen beizubringen im Stande ist.

Aber die Neuendahl'sche Chronik sagt uns nicht nur, daß die

Einschränkung, welche Riga's Selbstverwaltung erlitt, ungünstige Wirkungen übte, sie sagt uns auch, daß der revolutionäre Ursprung der neuen Verfassung zum Fluch für dieselbe wurde. Die gewaltsame Auflösung altgewohnter Bande, die geflissentliche Herabziehung aller Autorität hatten zur Folge, daß das Vertrauen zwischen den Gliedern der Commune aufhörte, das Gemeingefühl schwand und an die Stelle patriotischer Hingabe an die öffentlichen Interessen isolirender Egoismus trat. Mißachtung und Ungehorsam gegen die alten Mächte wurden zu Empfehlungen bei den neuen, und da die besten Männer, welche an der Spitze der alten Stadtregierung gestanden hatten, es mit ihrer Ehre unvereinbar hielten, Schleppträger des neuen Regiments zu werden, so verlor das Rigaer Gemeinwesen mit der Selbständigkeit auch die Achtung vor sich selbst. Von den emporgekommenen neuen Männern vermochten nur diejenigen sich in der Achtung ihrer Mitbürger zu behaupten, die an der alten, officiell als Widerspenstigkeit bezeichneten Tradition festhielten.

Von all' den Einzelheiten, welche dieser großen Umwälzung vorhergingen, sie begleiteten und ihr folgten, giebt uns der Chronist, der diese Blätter vor nahezu zwei Menschenaltern zur Warnung und Lehre späterer Geschlechter niederlegte, zuverlässigen und getreuen Bericht. Daß er ein Kind seiner Zeit ist, daß er deren Irrthümer und Vorurtheile theilt, kann den Werth seines Berichts nicht mindern, denn wie die Ereignisse unter moderner Beleuchtung aussehen, vermögen wir uns selbst zu sagen. Uns kann es nicht irre machen, wenn der patriotische Eifer des biedern Mannes, der diese Blätter sammelte, gepaart ist mit Vorurtheilen für Zunftwesen, Beschränkung des Niederlassungsrechts und der freien Bewegung, die wir längst überwunden haben, oder wenn der materielle Aufschwung, den Riga in jener Periode nahm, als blos beiläufiges Moment angesehen wird. Im Gegentheil kann es unsern Respect vor altrigascher Tüchtigkeit und Treue gegen das Herkommen der Väter nur erhöhen, wenn wir gewahr werden, daß auch ihre Irrthümer stark genug waren, um selbst einem Fremden von so umfassender Bildung, wie Neuendahl es war, eingeprägt zu werden. Der junge Einwanderer (denn als solchen stellt Neuendahl sich vor), der in den statthalterschaftlichen Zeiten in Riga einheimisch wurde, schloß die alte Verfassung mit all' ihren Unaus-

kömmlichkeiten und Härten so warm ins Herz, daß wir, die wir unter der hergestellten alten Verfassung leben, von ihm lernen müssen, was es mit dieser Verfassung eigentlich auf sich hat.

Neben den wechselnden Empfindungen von freudiger und schmerzlicher Theilnahme für die Geschicke unserer Väter wird den Leser aber noch ein anderer Eindruck berühren, wenn er sich mit der Neuendahl'schen Chronik befreundet hat. Die neue Städteordnung war bestimmt, die Bürger Riga's mit dem Staat, der sie seinem allgemeinen Gesetz unterwarf, enger zu verbinden, das Gefühl ihrer Zugehörigkeit zu demselben zu stärken und zu erhöhen. Aber gerade der entgegengesetzte Erfolg wurde erzielt. Bitterkeit wegen erlittener Kränkung und Schädigung, Unmuth über die Kurzsichtigkeit der neuen Administratoren und die Unzuverlässigkeit der höheren Regierungskreise bemächtigten sich der Männer, denen die Ehre und der Vortheil ihrer Stadt mit denen des Staates gleichbedeutend gewesen waren. Die Bevölkerung, welcher man eine Wohlthat zu erweisen vermeinte, fühlte sich verletzt, und an die Stelle vertrauensvoller Loyalität trat ein resignirtes Gefühl von Unterthanenpflicht, das sich seiner Grenzen ebenso genau bewußt war, wie ihrer Heiligkeit. Bürgern und Beamten Riga's war der Idealismus genommen, mit dem sie sonst in der Erfüllung ihrer Berufsarbeit zugleich die Befriedigung eines inneren Bedürfnisses gesehen hatten.

Und vielleicht die schlimmste Folge dieser übereilten, ohne Verständniß der Rigaer Bedürfnisse und unter Verletzung aller Rechtsformen durchgeführten Maßregel war die, daß die nothwendige Reform der Rigaer Verfassung, die gesunde Reform von innen heraus unterblieb und bis heute unterblieben ist. So groß war der Schaden, den die Einführung einer im Grunde bildungsfähigen neuen Verfassung angerichtet hatte, weil sie in fremde und feindliche Hände gelegt worden war, daß man für ein Jahrhundert zu allen Reformen die Lust verlor, welche nicht zugleich Bürgschaft gegen die Wiederkehr einer ähnlichen Revolution leisteten.

Materialien zur Chronik von Riga

von 1783 bis 1797.

Sine ira et studio quorum causas procul habeo.

— et haec olim meminisse juvabit!

(Von J. H. R. Neuendahl, gebürtig aus Boitzenburg, während der Statthalterschafts-Verfassung Secretär beim ersten Departement des Riga'schen Gouvernements-Magistrats, später Secretär des Stadtwaisengerichts.)

Diese Schrift erzählt Thatsachen. Es ist also nöthig zu wissen, ob der Verfasser die Wahrheit sagen können und ob er sie sagen wollen.

Ich kann die Wahrheit sagen. Als ein junger Mann kam ich aus Hamburg hierher und war fähig die Aehnlichkeiten, welche jene Seestadt mit dieser hat, zu bemerken. Ich ward hier in der Folge mit Männern bekannt, deren liebste und häufigste Unterredung diese ihre Vaterstadt betraf. Mir fiel, als einem Ausländer, manches auf, was ihnen als Eingeborenen nicht auffiel. Ich ward bei Einführung der statthalterschaftlichen Verfassung Secretair bei des Rigaschen Gouvernements-Magistrats erstem Departement, dessen Kanzellei die Ausfertigung aller die öffentlichen Angelegenheiten der Städte betreffenden Rescripte zu besorgen hatte. Hier hatte ich Gelegenheit, die alte Verfassung von Riga kennen zu lernen. Bis zur Aufhebung der Statthalterschaft unter Kaiser Paul I. bekleidete ich diese Stelle. Ich habe also Anfang und Ende gesehen. Einige Männer, die zur Abfassung einer Geschichte desjenigen, was während der statthalterschaftlichen Einrichtung hier geschehen ist, mehr Beruf haben als ich, fragte ich, ob sie denn nichts hierüber niedergeschrieben hätten, um das Archiv der Stadt damit zu bereichern; Keiner aber war hiezu aufgelegt gewesen. Und das aus sehr begreiflichen Ursachen, denn die Erinnerung des erlittenen Unrechts war zu schmerzhaft. Ich eröffnete ihnen meinen Vorsatz, Materialien zu sammeln. Man unterstützte mich mit wichtigen Schriften, die ich aufrichtig genutzt habe. Nachmals habe ich, als Secretair des Rigaschen Magistrats, dessen Archiv nach meinem Gefallen gebrauchen können. Ich kann also die Wahrheit sagen. Ob ich sie aber auch sagen will? Ich antworte unter der Bedingung:

ja! falls man hierunter nichts mehr als dies versteht, ob ich nämlich dasjenige, was ich nach meiner Ueberzeugung für wahr gehalten, treulich niedergeschrieben habe. Durch die Einführung der Statthalterschaft habe ich meine ganze hiesige bürgerliche Existenz gewonnen, und durch die Aufhebung derselben, wenigstens auf einige Jahre, mein Gehalt verloren. Mein Vortheil hätte mich also für die statthalterschaftliche Verfassung einnehmen können. Dies Büchlein ist nicht zum Druck bestimmt, Menschenfurcht und Menschengunst haben also auf meine Vorstellungen keinen Einfluß. Wen Furcht und Hoffnungen nicht blenden, der will wahrscheinlicher Weise, wenn er schreibt, die Wahrheit schreiben.

Erster Abschnitt.

Enthaltend eine Beschreibung der ehemaligen Verfassung von Riga.

Die Stadt Riga, Miteroberin Livlands und ehemalige Genossin des hanseatischen Bundes, hatte seit ihrer Entstehung im 13. Jahrhundert, theils durch Kriege und Veränderung ihrer Oberherren, theils durch innerliche Unruhen und Aufruhr, manche Erschütterungen in ihrer bürgerlichen Verfassung erfahren. Doch waren die Grundpfeiler derselben bis 1783 stehen und im Wesentlichen Alles fast unverändert geblieben. Mußte man gleich zuweilen der Uebermacht nachgeben und manche Unregelmäßigkeiten dulden, so erschienen doch mit der Zeit wieder günstige Umstände, wo die Verletzungen aufhörten und die bürgerliche Verfassung wieder hergestellt ward. Die Veränderungen aber, welche 1783 mit derselben anfingen und in den folgenden Jahren fortgesetzt wurden, waren so allgemein und kehrten das Grundwesen derselben so gänzlich um, daß nur wenige Trümmer derselben nachblieben. Da es nicht wahrscheinlich ist, daß dieses Gebäude in seiner alten Ehrwürdigkeit je gänzlich wieder hergestellt, es also zu den Alterthümern gezählt werden wird, der Anblick einer Antiquität aber dem Freunde derselben Vergnügen schafft: so scheint es, daß eine Beschreibung unserer ehemaligen Verfassung hier nicht am unrechten

Orte stehen werde. Zudem wird die weiterhin folgende Erzählung von dem Umsturz dieses alten und der Errichtung des neuen Gebäudes verständlicher sein und man wird genauer dadurch einsehen, was wir waren und was wir eigentlich eingebüßt haben. Außerdem aber wird der Grundsatz auf's Neue bestätigt werden, daß man mit Veränderungen überhaupt, mit Verbesserungen aber in bürgerlichen Angelegenheiten — vorausgesetzt, daß es wirklich Verbesserungen wären — äußerst vorsichtig umgehen und eine Unvollkommenheit, eine Mangelhaftigkeit, ja selbst einen Mißbrauch lieber dulden, als das Ganze umstoßen muß.*)

Kap. 1.

Ehemalige Verfassung der Stadt Riga.

Die Einwohner dieser Stadt wurden eingetheilt in Bürger, Beiwohner und Fremde.

Wer zum Bürger aufgenommen werden wollte, mußte bei dem Kämmerei-Gerichte Beweise beibringen, daß er von ehrlichen und freien Leuten abstamme und entweder die Kaufmannschaft oder ein Handwerk den hiesigen Vorschriften gemäß erlernt habe. Besonders mußte der Erstere, wenn er etwa hier geboren oder hier jugendlich auferzogen worden, darthun, daß er bei einem hiesigen Kaufmanne gewisse Jahre hindurch zum Handel angeführt, beim Eintritt in seine

*) Ce n'est qu'avec les plus grandes précautions qu'un prince habile préparera son peuple à recevoir un nouveau gouvernement. Il connaîtra le pouvoir de l'habitude, et il imitera la sage lenteur que la nature elle-même emploie pour changer le génie, les moeurs et le caractère d'une nation. Il ménagera avec art nos passions, l'opinion publique, nos préjugés même et nos erreurs. Il se gardera de contraindre, quand il ne faut qu'inviter et solliciter (*Esprit de Mably*, t. I, p. 192). — Als Marmontel dem Minister Lamoignon einen Plan zur Verbesserung des öffentlichen Unterrichts entwerfen sollte, sagte ersterer: mais je le (den Minister) préviens que dans les réformes rien ne me semblait plus à craindre que l'ambition de tout détruire et de tout innover; que j'avais beaucoup de respect pour les anciennes institutions; que je déférais volontiers aux leçons de l'expérience, et que je régardais les abus, les erreurs, les fautes passées comme ces mauvaises herbes qui se mêlent au pur froment, mais qu'il faut extirper d'une main légère et prudente, pour ne pas nuire à la moisson. (*Mémoires d'un père, par Marmontel.*)

Dienste gerichtlich eingeschrieben, nach überstandenen Dienstjahren wiederum gerichtlich ausgeschrieben worden sei und von seinem Patron das Zeugniß bei Gericht erhalten haben, daß er während seiner Lehrjahre nicht allein den Handel erlernt, sondern sich auch ordentlich, fleißig, treu und redlich betragen habe; ferner, daß er ein eigenthümliches Capital von wenigstens 500 Rthlr. oder Credit für so viel besitze. Dieses ward aus dem wichtigen Grunde erfordert, damit nicht rohe, unerfahrene, ungeschickte, ungesittete und treulose Leute in die Bürger- und Kaufmannschaft einschlichen und durch ihre Unwissenheit, unschickliches oder gar unredliches Betragen im Handel nicht allein sich selbst und Andere neben ihnen, sondern auch dem hiesigen Handel und dem öffentlichen Credit und guten Namen der Rigaschen Kaufmannschaft schaden möchten. War der Ansuchende aus einer anderen Stadt oder aus einem fremden Lande, so mußte er über seine Geburt, Aufführung und Lehrjahre glaubwürdige schriftliche Zeugnisse ablegen. War er nun tüchtig befunden, so leistete er dem Landesherrn den Eid der Treue und Unterthänigkeit, und daß er den Gesetzen und Verordnungen der Stadt gehorchen und sich allen bürgerlichen Lasten und Pflichten unterwerfen wolle.

Diese Bürgerschaft, welche aus Kaufleuten, Künstlern, Gelehrten und Handwerkern bestand, machte hier die eigentliche Stadtgemeine aus.

Diese Stadtgemeine aber ward in drei bürgerliche Stände abgetheilt:

Zum ersten Stande gehörten der Rath mit seinen Gliedern, welcher die Stadtobrigkeit bildete und in verschiedene Departements und Untergerichte getheilt war.

Den zweiten Stand machten die Kaufleute oder Bürger großer Gilde aus. In diese Gilde wurden auch die bei den öffentlichen Aemtern angestellten Gelehrten weltlichen und geistlichen Standes, wie auch die Künstler, zu Mitbrüdern aufgenommen.

Zum dritten Stande gehörten die Meister der zünftigen Gewerke oder die Bürger der kleinen Gilde.

Kap. 2.

Von dem ersten Stande oder dem Magistrate.

Der Stadtmagistrat mit seinen verschiedenen Departements bestand aus bürgerlichen Personen, die theils als Gelehrte, theils als Kaufleute zur großen Gilde gehörten. Obgleich den Mitgliedern des Rigaschen Magistrats durch ein Diplom des schwedischen Königs Karl XI. vom 23. November 1660 der persönliche Adel verliehen worden, obgleich geborene Edelleute aus den ältesten Familien sich oft in demselben befanden: so rechneten sie sich doch zu den Bürgern. Ihr Amt war lebenswierig. Nie war ein bestimmtes Verhältniß der Anzahl gelehrter und kaufmännischer Mitglieder, weder durch eine Verordnung noch durch Gewohnheit festgesetzt. Zur Hälfte ist dieses Verhältniß vordem nie gewesen. Der Kaufleute waren allemal weniger; selten, vielleicht auch niemals sind ihrer vor Zeiten über sechs gewesen. In der Mitte des 18. Jahrhunderts war die Zahl beider gleich.

Die erledigten Stellen besetzte der Magistrat: in Betreff der Gelehrten aus seinen Kanzelleien, in Betreff der Kaufleute aus den Aeltesten der großen Gilde. In der Kanzellei mußten die Rechtskundigen, wenn die Umstände es erlaubten, die Stufen von Auscultanten und Notaren durchgehen, um sich zu Secretairen zu qualificiren, und diese waren dazu verpflichtet den Sitzungen des ganzen Magistrats beizuwohnen, nicht bloß um sich zu Richtern geschickt zu machen, sondern auch um sich Kenntnisse von den allgemeinen öffentlichen Stadtangelegenheiten und Gerechtsamen zu sammeln, die Behandlung derselben, die Vertheidigung der Privilegien der Stadt zu lernen, kurz um die ihnen künftig aufzutragenden obrigkeitlichen Aemter verrichten zu können. Sie hatten einen Rang unter sich, welcher sich nach dem Alterthum richtete, wie sie in die Kanzellei aufgenommen worden. Außerdem hatten sie den Rang über den Aeltesten der großen Gilde. Wurde Einer von ihnen zum Rathmann erkoren, so entstand dadurch ein Hinaufrücken, welches besonders die gute Folge hatte, daß ein Secretair mit den Geschäften mehrerer Departements bekannt wurde, welches ihm künftig als Richter und Oberrichter nothwendig war. Einer der gelehrten Rathsherren war Kanzelleiherr. Man sah nicht bloß

auf die Fortschritte, die ein Kanzelleibeamter in seinem Fache machte, sondern auch besonders auf seine Sittlichkeit. Vor- und Nachmittag mußten sie sich in der Kanzellei einfinden. Auch war es Gebrauch daß einige Rathsherren des Nachmittags auf dem Rathhause zusammenkamen. Da die Kanzelleibeamten fast immer Schulkameraden gewesen waren und schon in der Jugend Freundschaften geschlossen hatten, oft auch verwandt waren, so war das Band der gegenseitigen Liebe um so fester. Sie theilten einander ihre Kenntnisse und Erfahrungen mit; was Einem Widriges begegnete, ward angesehen, als sei oder könne es Allen widerfahren. Einer warnte daher den Andern vor bevorstehenden Verantwortungen und Unannehmlichkeiten. Dieser Geist der Eintracht ruhete auf ihnen bis in's hohe Alter.

War aber aus den Kaufleuten ein Rathmann zu wählen, so mußte der Rath hierzu, wie oben erwähnt worden, Einen aus der Aeltestenbank der großen Gilde nehmen; wovon weiter unten. Diese Aeltesten waren eigentlich die von der ganzen Bürgerschaft die zum voraus erwählten Candidaten zu Mitgliedern des Magistrats. Zu diesen zwei Beschränkungen des Magistrats in der Wahl seiner Mitglieder kam in neueren Zeiten noch eine dritte, aber widerrechtliche Beschränkung; er sollte nämlich, nach Vorschrift der Handelsordnung § 55, die erwählten Personen dem Generalgouverneur zur Beprüfung bekannt machen, und erst nach dessen Genehmigung konnten selbige in das obrigkeitliche- und Richteramt eingesetzt werden. Um diese Kränkung soviel als möglich zu mildern, hatte man den Generalgouverneur niemals schriftlich, ja selbst auch mündlich nicht einmal um seine Approbation gefragt, sondern ihm nur die gewählten Personen bekannt gemacht, und zwar allererst vor der Proclamation derselben. Der damalige Generalgouverneur Browne hat dieses Verfahren stillschweigend genehmigt.

Der Magistrat in seinen verschiedenen Departements verwaltete die Gerechtigkeit in allen in der Stadt und deren District vorfallenden peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen, sie mochten Klagen und Beschwerden über Privat-Forderungen, Beleidigungen, streitigen Besitz, oder Sachen der Wittwen und Waisen und Unmündigen oder allgemeine Angelegenheiten und Privilegien der Stadt betreffen. Der Magistrat verwaltete, unter der bestellten Oberaufsicht, die Polizei in der

Stadt und deren Gebiet, sorgte für die öffentliche Ruhe und Sicherheit, für gute Ordnung und Sitten, für Mittel und Wege zur Beförderung und Ausbreitung des Handels, bürgerlichen Nahrung und Gewerbe, für die Erhaltung des guten Credits des in- und ausländischen Handels, und überhaupt für Alles, was das allgemeine Beste der Stadt und aller Einwohner der Stadt befördern konnte. Da in der Regel nur geprüfte Männer in den Rath gezogen wurden, so befand sich in demselben eine Masse von örtlichen und gelehrten Kenntnissen, die um so mehr zum Besten der Stadt wirken konnte, da die Mitglieder desselben lebenslang obrigkeitliche Richterämter verwalteten, also den erworbenen Schatz von Erfahrungen bewahrten und vermehrten. Diejenigen Rathsglieder, die banquerot gemacht oder fallit geworden, mußten den Rathsstuhl verlassen und bedurfte es hierbei einer richterlichen Untersuchung noch Sentenz. Eben diese lebenswierige Dauer ihrer Würde und besonders der lange Weg, den ein Gelehrter zurückgelegt haben mußte, ehe er in den Rath gezogen werden konnte (siehe oben) hatte die Folge, daß auch ein mittelmäßiger oder wenig unterrichteter Kopf endlich sich eine Fertigkeit in Geschäften und Erfahrungen sammelte, die oft bessere Dienste thun als glänzende Talente, deren Besitzer gewöhnlich vor mühsamen und trockenen Arbeiten ekelt. Man hatte Kaufleute in dem Rath, die durch die ihnen widerfahrene Ehre sich so geschmeichelt fühlten, daß sie noch im männlichen Alter des Lernens sich nicht schämten und mit der Zeit Richter wurden, die selbst den Rechtskundigen in manchen Vorzügen gleichkamen.*)

Als Mitstand nahm der Magistrat zugleich mit den beiden übrigen bürgerlichen Ständen an allen allgemeinen Angelegenheiten der Stadt Theil, sowohl an der Verwaltung und Vermehrung der Stadteinkünfte, als auch an dem Bau und der Unterhaltung öffentlicher Gebäude, wovon weiter unten. Er erwählte und bestellte bei den Kirchen in der Stadt und deren Gebiet die Prediger, bei den Schulen die Lehrer, nachdem selbige theils bei dem Stadt-Consistorio, theils von dem Ministerio der Stadt gehörig beprüfet worden.

Auch die zur Polizei-Handlung und anderen Stadtdiensten er-

*) Z. B. der Bürgermeister Barbes, welcher Flachshändler war.

forderlichen Beamten wurden vom Magistrate angenommen, wie es in der Handelsverordnung §. 39 vorgeschrieben ist.

Die Besoldung des ganzen Personals dieses Magistrats geschah aus den Stadtmitteln. Manche Kronsbeamte, besonders die vom Range der Stabsoffiziere und darüber, fanden freilich die den Rathsgliedern bestimmten Besoldungen sehr hoch, und ermangelten nicht darüber zu glossiren. Sie waren es aber nicht. Denn diejenigen Rathsglieder, welche bloß von ihrem Gehalte leben mußten, welches bei den Gelehrten oft der Fall war, hatten ein kärgliches Einkommen. Es war ein Fehler, daß man die Besoldungen derselben nicht oder wenigstens nicht zum Theil in Naturalien gab, wie Solches größtentheils im 16. Jahrhundert hier stattgehabt. Die Preise der Dinge waren seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts so gestiegen, und der Werth des Geldes so gefallen, daß von der Besoldung allein zu leben äußerst schwer war. Und dennoch waren diese Männer so redlich, daß besonders in den letzten 50 Jahren nicht über Bestechlichkeiten geklagt ward.

Obwohl nun diese Magistratspersonen, wie bereits angeführt worden, auf Lebenszeit in ihren Würden blieben; so war es doch nicht möglich, daß Ehrgeiz oder Machtsucht sich zu viel herausnehmen konnte. Es gab im Magistrate keine andere Stelle als die, welche übertragen war, und jedes Jahr mußte ein Jeder sein Amt niederlegen, und sich es gefallen lassen, welches Amt man ihm wieder auftragen wollte. Diese Verfahrungsart hatte auch den Vortheil, daß man den etwa begangenen Fehler in der Wahl wieder gut machen und einem Jeden nach seiner Geschicklichkeit einen Platz anweisen konnte.

Da, wie oben erwähnt ist, die meisten Rathsglieder unter sich Jugendfreunde gewesen, da zuweilen die Bande der Verwandtschaft sie an einander knüpften: so war eine Harmonie unter ihnen, welche für das Ganze die wohlthätigsten Folgen hatte. Einer war für die Ehre des Andern besorgt und da sie nicht durch Schrecken der Despotie herrschten, am wenigsten sich dadurch Achtung erwerben konnten, so hatten sie ein besseres Mittel ergriffen: ihr Regiment war ein väterliches. Nie hatten sie sich einiger ungebührlichen Rechte oder einer willkürlichen Gewalt über die Bürger angemaßt. Auch war die bürgerliche Verfassung von der Art, daß Solches schwerlich geschehen konnte.

So z. B. konnte der Rath nach dem 23. Punkt der revidirten Gildenschragen §. 14, 15, 16 u. s. w. nur mit Zuziehung der beiden Aeltesten-Bänke, in Stadtsachen beschließen. Sehr wichtige Angelegenheiten, die Abgaben betrafen, mußten an die gemeine Bürgerschaft gebracht werden und diese konnte dann ihr Bedenken geben, jedoch keinen Beschluß fassen. In neueren Zeiten ist dieser Recurs an die Bürgerschaft in mehreren Fällen geschehen; jedoch ist ohne Einstimmung der Aeltesten-Bänke kein Schluß vollzogen worden. Der Magistrat behandelte die Gemeine als seine Mitbürger, wie sie es auch waren; selbst seine rechtmäßige obrigkeitliche Gewalt, wo und so viel es ohne Nachtheil des allgemeinen Wohls geschehen konnte, übte er mit Schonung, Gelindigkeit und Nachsicht aus. Man kann dreist den vernünftigen, rechtschaffenen und edlen Theil der hiesigen Bürgerschaft auffordern, und derselbe wird dem Vorangeführten sein bejahendes Zeugniß nicht versagen. Der bei weitem größere Theil des Magistrats war sich dieser Gesinnungen und Handlungen bewußt, und dieser hielt den oder diejenigen, welche vielleicht den Versuchungen zum Gegentheil zu widerstehen zu schwach waren, in ihren Schranken. Daher der hohe Sinn an ihnen, den Neid, Bosheit oder Unkunde Hochmuth nannte.

Man wird weiterhin sehen, welchen wichtigen Antheil die hiesige Bürgerschaft an Stadtangelegenheiten hatte. Es ist aber bekannt, daß eine große Versammlung entweder zu viel oder zu wenig Thätigkeit zeigt, daß sie fast immer nach Leidenschaften handelt. Oft wirft sie mit hunderttausend Armen Alles um, oft kriecht sie mit hunderttausend Beinen wie ein Insect. Der große Haufe muß durch die Angesehensten im Volke über sein Interesse aufgeklärt und durch die Würde gewisser Männer in seinen Schranken gehalten werden*). Friedrich der Zweite sagt irgendwo — wenn ich mich nicht irre — „Der große Haufe hat viele Mäuler, aber desto weniger Köpfe."

*) Ein Mann, der hierüber besser urtheilen konnte, als alle neueren Reformatoren sammt und sonders, Montesquieu, hat dies gesagt: Le peuple, spricht er, a toujours trop d'action ou trop peu. Quelquefois avec cent mille bras il renverse tout; quelquefois avec cent mille pieds il ne va que comme les insectes. — Il faut que le petit peuple soit éclairé par les principaux, et contenu par la gravité de certains personnages. (*Espr. des lois*, 11, chap. 2.)

Man ersinne Verfassungen, welche man will, wenn die Magistratspersonen nicht mit solchen Prärogativen versehen sind, daß sie dem Volke ehrwürdig erscheinen können, so sieht es mit der innern Festigkeit des Staats übel aus.

Kap. 3.

Von dem zweiten Stande oder der großen Gilde.

Wer zu dieser Gilde gehörte, ist oben Kap. 1 gesagt worden. Da den hieher gehörigen Kaufleuten der bürgerliche Handel zu ihrem Nahrungserwerbe ausschließend zugeeignet war, so durfte sich Keiner, der nicht in diese Bürgergilde aufgenommen war, der bürgerlichen Berechtigungen im Handel bedienen, d. i. es hatte Keiner als sie die Freiheit, Waaren von Fremden und Ausländern und überhaupt von Allen, die nicht hiesige Bürger waren, aus der ersten Hand zu kaufen, oder ihre erhandelten Waaren an solche zu verkaufen. Ein jeder bürgerliche Kaufmann aber hatte die Freiheit ausländischen oder inländischen Handel zu Lande oder zu Wasser, im Großen oder im Kleinen, zu treiben. Und obgleich in Ansehung der Handlung mit allerlei Manufactur- und Fabrikwaaren, Spezereien, Salz, Heringen u. s. w. in offenen Buden eine besondere Krämer-Compagnie, die ihren eigenen, unter sich selbst erwählten Aeltermann nebst zweien Gehülfen hatte, allhier existirte, in welche der Kaufmann, der einen solchen Budenhandel treiben wollte, noch besonders eingeschrieben werden mußte, so konnte doch niemand von denen, die Kaufleute und Bürger großer Gilde und die des Handels kundig waren, davon ausgeschlossen werden.

Diese große Gilde hielt unausbleiblich zweimal im Jahre ihre Versammlungen, wenn nicht besondere Umstände es öfters erforderten. Die eine war in der Woche vor den Fasten, die andere in der Woche vor Michaelis.

In der ersten Versammlung wurden Berathschlagungen angestellt über die Mittel, wie entweder die im Handel etwa eingeschlichenen Mißbräuche gehoben oder Handel und Nahrungsgewerbe mehr und mehr befördert oder andere, dem allgemeinen Besten der Stadt nachtheilige Beschwerden aus dem Wege geräumt werden könnten, als

worüber sodann die Unterlegungen und Vorschläge, die Fastnachts-Gravamina hießen, dem Magistrate übergeben wurden. Außerdem aber wurden bei dieser Versammlung auch die Stellen der etwa abgegangenen Aeltesten durch eine neue Wahl wieder besetzt, und alle zwei Jahre ward die Wahl eines Aeltermanns oder Wortführers dieser Gilde vorgenommen und entweder ein neuer erwählt oder der vorige beibehalten. Der Aeltermann sowohl als die Aeltesten wurden sodann dem Magistrate vorgestellt und von demselben bestätigt. Die Zahl der Aeltesten dieser Gilde mit dem Aeltermann waren vierzig Personen. Diese Aeltesten waren ein erwählter Ausschuß aus den Bürgern dieser Gilde, durch welche die etwa erforderlichen Anträge in allgemeinen Stadtangelegenheiten an die Bürgerschaft gebracht wurden und welche nöthigenfalls durch ihre Deputirte mit dem Magistrat als dem ersten Mitstande, in nähere Berathschlagung darüber zusammentraten. (S. Kap. 2.)

Bei der zweiten gewöhnlichen Jahresversammlung dieser Gilde ward nichts weiter als die Wahl des Dockmanns oder Sprechers der Bürgerschaft vorgenommen. Bei dieser Wahl fand sich nun auch der Magistrat auf der großen Gildstube ein und wählte aus dreien von der Bürgerschaft dazu vorgeschlagenen Personen, gemeinschaftlich mit der Aeltestenbank, eine zum Dockmann.

Die Pflicht des Dockmanns dieser Gilde war, die Rechte der handelnden Bürgerschaft zu vertreten, und, im Falle einer Beeinträchtigung, Solches dem Aeltermann dieser Gilde anzuzeigen und gemeinschaftlich mit demselben um deren Abstellung bei dem Magistrat anzusuchen. Bei der Versammlung der Bürgerschaft war es der Dockmann, der die zur Berathschlagung vorzunehmende Materie vortrug, nach allen Umständen beleuchtete und erläuterte, sein Gutachten darüber gab, und nachdem sich die versammelten Bürger darüber besprochen hatten, ihre Meinung und Entschließung einforderte.

Die Aeltesten dieser Gilde mußten außer andern Verpflichtungen auch die Vorsteherschaften bei den Kirchen, beim Hospital, Waisenhause und übrigen dergleichen Stiftungen, sowie auch die erforderlichen Geschäfte beim Stadtkasten, Quartier-Collegium unentgeltlich übernehmen. Zu welchen Pflichten sie von der Aeltestenbank und von den Bürgern erwählt und vom Magistrate bestätigt wurden.

Der bei weitem größere Theil dieser Aeltesten bestand aus rechtlichen, achtbaren und wohlhabenden Männern. Die ihnen daher auch allgemein bezeigte Achtung war die einzige öffentliche Belohnung, sowie der patriotische Sinn und Eifer für das allgemeine Wohl der Stadt der Bewegungsgrund, der sie bereit und willig machte, vorgedachte Bemühungen zu übernehmen. Man hatte Beispiele, daß Kaufleute, die in ihrer Bescheidenheit es nicht erwartet hatten, zu Aeltesten erwählt zu werden, durch diese bürgerliche Ehre so aufgemuntert wurden, daß sie eine ihnen vorher nicht zugetraute Thätigkeit in den ihnen aufgelegten Geschäften zeigten und dieselben musterhaft, oft mit Beiseitsetzung ihrer häuslichen Angelegenheiten und mit ansehnlichen Geldvorschüssen aus eigenen Mitteln, ohne Renten, verwalteten.

Es ist kein Beispiel vorhanden, daß ein bescholtener Mann zum Aeltesten dieser Gilde aufgenommen worden: Wer Fallit gemacht hatte, verlor die Anwartschaft auf den Rath. Nicht einmal Frühvater durfte er sein, auch nicht Hagestolz, auch nicht unbesitzlich. Ihre Verpflichtungen als Aelteste waren lebenswierig, wofern nicht Jemand Alters oder Schwachheit halber abging oder gänzlich aus der Bürgerschaft austrat oder in den Magistrat gezogen ward.

Ein jeglicher Kaufmann wählte sich nicht etwa nach seiner Willkühr oder nach Maßgabe seines Vermögens und Credits eine Gattung des Handels, nämlich den inländischen, ausländischen oder den über See, den Bauer-, Markt- oder Commissionshandel, sondern hauptsächlich denjenigen, den er erlernet und wovon er sich die dazu nothwendigen Kenntnisse und Geschicklichkeiten erworben hatte. Auch durfte niemand gewisse verschiedene Handlungsarten zusammen treiben, z. B. den Bauer- und zugleich Commissionshandel, den Markt- und Budenhandel.

Die Aeltestenbank der Bürgerschaft großer Gilde genoß nach der Handelsordnung von 1765 das Vorrecht, zu den bei der Handlung angestellten Officianten drei aus ihrer Gilde erwählte Candidaten, die aber in die Brüderschaft aufgenommen sein mußten, dem Magistrat vorzuschlagen, aus welchen derselbe einen erwählte, selbigen dem Generalgouverneur vorstellte, und wenn dieser die Wahl genehmigte, den Erwählten in sein Amt einsetzte. Vor Emanirung der gedachten Handelsordnung hatte der Magistrat das Recht, alle diese um irgend

ein Amt suppliciren den Personen zu wählen und in ihr Amt einzusetzen, ohne sie irgend Jemandem zur Bestätigung vorzustellen.

Kap. 4.

Von dem dritten Stande oder der kleinen Gilde.

Zu dieser Gilde wurden gerechnet alle diejenigen zünftigen Meister der Gewerke, welche das hiesige Bürgerrecht erlangt hatten. Wer in eine von diesen Zünften aufgenommen werden wollte, mußte außer den gerichtlich verificirten Beweisen seiner freien und echten Geburt auch darthun, daß er sein Handwerk bei einem zünftigen Meister gehörig erlernt habe, zum Gesellen befördert sei, sich treu und redlich betragen und als Geselle dasjenige, was die Verordnungen seiner Zunft erforderten, beobachtet habe. Hienächst mußte er die Probearbeit oder das Meisterstück, welches die Schragen vorschrieben, in einiger Meister Gegenwart selbst machen. Ward dieses von der Zunft ohne beträchtliche Fehler befunden, so mußte er in dieselbe aufgenommen und der dazu verordneten Behörde des Magistrats dem Amtsgerichte, vorgestellt werden, welches ihn dann in seinem erworbenen Meisterrechte mit dem Injuncto, daß er, bevor er das Bürgerrecht erlangt, kein Schild seines Gewerbes aushängen dürfe, bestätigte.

Jede Zunft erwählte alle zwei Jahre ihren Aeltermann und zwei Aeltermannsgehülfen und stellte sie dem Amtsgerichte vor, welches dieselben, wenn sie keinem öffentlichen Tadel ausgesetzt waren, bestätigte.

Der Amtsältermann und seine Gehülfen sorgten für des Gewerks Aufkommen, und waren zur Erfüllung desjenigen auf das Genaueste verbunden, was die einer jeglichen Zunft besonders ertheilten Schragen oder Verordnungen ihnen zur Pflicht auferlegten. Jedes Amt hatte die Berechtigung unter des Aeltermanns und seiner Gehülfen Vorsitz die geringeren Zwistigkeiten unter den Amtsmeistern oder zwischen Meistern und Gesellen oder Lehrburschen zu schlichten und den Schuldigen, der Amtslade zum Besten, mit einer mäßigen Geldbuße zu bestrafen. Wer damit nicht zufrieden war, brachte seine

Beschwerden beim Amtsgerichte vor. Waren diese ungegründet, so ward er in doppelte gerichtliche Strafe verurtheilt.

Die Meister aus allen hier vorhandenen Zünften zusammen genommen machten die Bürgerschaft kleiner Gilde und den dritten Stand aus. Auch diese hatten wie die große Gilde ihre Aeltestenbank, welche mit dem Aeltermann dieser Gilde aus dreißig Personen bestand.

Die Bürgerschaft kleiner Gilde versammelte sich gewöhnlich nur einmal im Jahr in ihrem Hause oder der Gildestube, nämlich in der Woche vor Fasten, wenn nicht andere Angelegenheiten eine Versammlung nothwendig machten. Daselbst wurden die etwanigen Beeinträchtigungen dieser und jener Zunft oder der gesammten Bürgerschaft überhaupt und die Mittel und Wege zu mehrerer Aufnahme der Gewerke und Beförderung des Wohlstandes der Bürgerschaft in Erwägung gezogen und die darüber aufgesetzten Beschwerden und Vorschläge dem Magistrate eingereicht.

Diese Versammlung war nebenbei auch dazu bestimmt, jährlich ihren Dockmann und die fehlenden Aeltesten, alle zwei Jahr aber einen Aeltermann oder Wortführer der ganzen Gilde und aller Gewerke zu erwählen, welche, sowie die der großen Gilde, von dem Magistrat bestätigt wurden.

Die Aeltesten dieser Gilde behielten lebenslang ihren Stand und Vorzug, wie bei der großen Gilde. Auch sie hatten verschiedene persönliche Pflichten und Geschäfte z. B. beim Waisenhause, wo zwei Aeltesten der kleinen Gilde auch Vorsteher sind, beim Stadtkasten, beim Quartier-Collegium, unentgeltlich zu übernehmen. Und da auch diese Aeltesten ein von den Bürgern dieser Gilde erwählter Ausschuß waren, so wurden dieselben ebenfalls in der Art, wie die von der großen Gilde, bei wichtigen allgemeinen Angelegenheiten zur nähern Berathschlagung mit dem Magistrate und den Aeltesten großer Gilde zugezogen.

Beiwohner und Fremde, von welchen nachher, gehörten nicht zur Stadtgemeine.

Kap. 5.

Von den Vorrechten und Freiheiten der bürgerlichen Stadtgemeine.

Da die Stadtgemeine allhier, wie schon angezeigt worden, in drei bürgerliche Stände abgetheilt war, so nahmen auch alle drei Stände in verschiedener Art und Gestalt Antheil an der Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohls der Stadt und derselben Bürgerschaft.

Es ist schon oben angezeigt worden, daß nach Erfordern der Umstände außer den gewöhnlichen jährlichen auch außerordentliche Versammlungen der Bürgerschaft großer und kleiner Gilde gehalten wurden. Diese Zusammenkünfte wurden bei vorfallenden wichtigen Angelegenheiten, welche die Verfassung des hiesigen Stadtwesens, die Berechtigung der gesammten Bürgerschaft beider oder einer Gilde und dergleichen betrafen, veranstaltet, und zwar entweder auf Veranlassung der dahin einschlagenden Verfügungen oder Befehle der Regierung oder auf eigene Veranlassung des Magistrats oder auf Ansuchen der Gilden selbst. In letzterem Falle mußten die Aeltermänner und Dockmänner der Gilden zuvor dem wortführenden Bürgermeister als Haupt oder Präses des Magistrats, als der Stadtobrigkeit, die Ursache der verlangten Zusammenkünfte anzeigen, welcher sodann, nach Beprüfung der Sache, die angesuchte Zusammenberufung der Gilden entweder sogleich von selbst, oder wenn er Bedenken dabei fand, nach vorhergängiger Deliberation des Magistrats nachgab.

Bei den bürgerlichen Zusammenkünften durfte keine andere Materie in Anregung gebracht und verhandelt werden als die entweder auf Veranlassung des allerhöchsten Orts oder des Gouvernements oder von dem Magistrate aufgegeben, oder von den Aeltermännern und Dockmännern dem wortführenden Bürgermeister unterlegt worden.

Die Art der Berathschlagungen bei diesen Zusammenkünften war folgende. Wenn die beiden Gilden, und zwar eine jede in ihrem Gildenhause, und in jedem Gildenhause der Aeltermann mit den Aeltesten und der Dockmann mit den Bürgern in besonderen Zimmern sich versammelt hatten, so eröffnete der Aeltermann einer jeden

Gilde seinen Aeltesten die Ursache der Zusammenkunft, trug denselben die an die Aeltestenbank und Bürgerschaft gelangten Anträge vor, und berathschlagte sich über die vorseiende Materie mit ihnen; worauf sie dann entweder einhellig oder nach Stimmenmehrheit ihre Entschließung faßten. Alsdann trat der Aeltermann mit den Aeltesten in das Zimmer, wo der Dockmann mit der Bürgerschaft versammelt war, und machte der letzteren diese Anträge zugleich mit der Meinung der Aeltestenbank bekannt und trat sodann mit den Aeltesten wieder ab. Wenn darauf die Bürgerschaft nach dem von ihrem Dockmann geschehenen Antrage sich unter dessen Anleitung darüber beredet hatte, so brachte der Dockmann den Beschluß der Bürgerschaft an die Aeltestenbank. Der Entschluß nun, worüber die Aeltestenbank und Bürgerschaft großer Gilde entweder sogleich oder nach wiederholten Rücksprachen sich vereinigt hatten, ließ dieselbe der Aeltestenbank und Bürgerschaft kleiner Gilde zu ihrer beliebigen Nachricht bekannt machen. Wenn endlich beide Gilden ihre Entschließungen gefaßt hatten, so wurden dieselben durch den Aeltermann und Dockmann jeder Gilde dem wortführenden Bürgermeister und durch diesen dem Rath eröffnet. Waren nun alle drei Stände, oder der Magistrat als erster Mitstand mit einem der beiden anderen Stände einerlei Meinung, so war ein solcher Schluß für die ganze Stadtgemeine verbindlich und der Magistrat solchen in Ausführung zu bringen befugt und schuldig. Stimmte aber der Beschluß des Magistrats mit dem der beiden Gilden nicht überein, so wurden aus jedem Stande sechs Deputirte erwählt, welche zusammen in Berathschlagung traten, um einen dem allgemeinen Besten der Stadt gedeihlichen Schluß zu fassen.

Diese Methode ward auch außer solchen Fällen in anderen höchst wichtigen und umständlichere Berathschlagungen erfordernden Stadtangelegenheiten beobachtet.

Alle zu der hiesigen Stadtgemeine gehörigen Personen behaupteten die Berechtigung, Güter im Lande und Erbleute (d. h. Leibeigene) an sich zu kaufen und erb- und eigenthümlich zu besitzen.*) Ein Vorrecht, welches die Edelleute, so ihre Güter gern theuer verkaufen

*) S. Hupels Nord. Misc. 8tes Stück.

wollten, gut, diejenigen aber, so dergleichen wohlfeil kaufen wollten, schlecht fanden.

Ferner hatten sie das Recht, Bier und andere Getränke zu brauen, Branntwein zu brennen und diese Getränke in Schenken und Krügen zu verkaufen. Jedoch standen diese Berechtigungen nicht Jedem ohne Unterschied und nach seiner Willkühr frei; es waren darüber Verordnungen vorhanden.

Nur bei den hiesigen Stadtgerichten konnten hiesige Bürger ausgeklagt und gerichtet werden. Das forum contractus, rei sitae etc. ausgenommen.

Sie waren von allen außerordentlichen oder ungewöhnlichen Auflagen befreiet, es wäre denn bloß nachdem die drei Stände der Stadt sich darüber berathschlagt oder selbst darein gewilligt hätten. Auch die Patrimonialgüter waren von allen Kronsabgaben befreit, sowie auch die Stadt und ihre Landgüter keine Rekruten zu stellen hatten.

Sie hatten die Berechtigung sich aus der Stadt zu begeben und mit ihrem Vermögen wegzuziehen, nur mußten sie zuvor der Stadt den Zehnten davon erlegen. In der hierüber von mehreren zum Theil nicht zur Bürgergemeine gehörigen Personen, die sich diesen Abzug nicht gefallen lassen wollten, geführten Streitigkeiten, ist der Stadt höchsten Orts allemal dieses Recht bestätigt worden.*)

Die bürgerlichen Kaufleute hatten das ausschließende Vorrecht, Waaren aus erster Hand oder von Fremden oder aus den Schiffen zu kaufen und ihre erhandelten Waaren an Fremde zu verkaufen. S. oben Kap. 3.

Die hiesigen Handwerker hatten die ausschließende Berechtigung, daß niemand außer ihnen dergleichen Arbeit, die sie verfertigten, allhier machen durfte und zu ihrem Bedruck kein neues Amt — von solchen nämlich, die hier schon existirten — errichtet werden konnte.

Ueberhaupt, Rigascher Bürger, Rigascher Kaufmann zu sein, war vordem eine bedeutende Sache und weit und breit in den umliegenden

---

*) Vide die beim Rigaschen Waisengericht darüber vorhandenen Entscheidungen. Doch hat man besonders in neueren Zeiten dieses Recht zu weit ausdehnen wollen.

Provinzen Kurland, Litthauen, Polen u. s. w. ward ein Rigascher Kaufmann sehr geachtet.

Die Rigasche Stadtgemeine repartirte selbst die bürgerlichen Abgaben.

Kap. 6.

Von den Beiwohnern.

Beiwohner waren diejenigen, welche nicht in die hiesige Bürgerschaft aufgenommen waren und sich mit allerlei kleinen erlaubten Gewerben und Handarbeit ernährten.

Ob sie gleich zu der eigentlichen bürgerlichen Stadtgemeine nicht gerechnet wurden, und an der allgemeinen Verwaltung keinen Antheil nahmen, als wozu ihre Eigenschaften und mangelhaften Kenntnisse sie nicht qualificirten, so war es ihnen doch erlaubt, von welcher Nation und Religion sie sein mochten, hier, sowohl in dem Gebiete der Stadt als in der Stadt selbst, Grundstücke und Häuser zu besitzen. Es gab sogar Innungen unter ihnen, welche man die einheimischen Aemter nannte. Diese hatten Meister, Gesellen und Lehrlinge. Ihre Arbeiten erreichten zwar, im Ganzen genommen, nicht den Grad der Vollkommenheit, den man von den deutschen Handwerkern erwartete. Sie arbeiteten aber viel wohlfeiler als diese, und waren daher für den gemeinen Mann fast unentbehrlich.

Mit diesen einheimischen Aemtern sind nicht die undeutschen oder lettischen Aemter zu verwechseln, deren Genossen theils zur Bearbeitung, theils zur Transportirung der Waaren gebraucht und von ihrer Handthierung, Hanfschwinger, Salzträger, Ligger und dergl. benannt wurden. Diese gehörten nicht zu den Beiwohnern, sondern zu den Dienstleuten. Diese waren auch gehalten, bei Belagerungen als Stückknechte der Artillerie zu dienen. — Nach altem Gebrauch konnte nur derjenige in ein solches Amt aufgenommen werden, der mehrere Jahre bei einer und derselben Herrschaft als Kutscher, Knecht u. s. w. treu und fleißig gedient hatte. Ein wirksames Mittel den Gesindestand zu bessern! — Doch ist auch nicht zu leugnen, daß man von jeher dem freien Letten es sehr erschwerte sich emporzuheben. Das Vorurtheil, so man gegen seine Abkunft hatte, war fast allgemein und drückend für diese Nation.

Kap. 7

Von den Fremden.

Fremden wurden hier diejenigen genannt, welche aus andern Städten Rußlands oder auswärtigen Ländern, Handels und anderer Gewerbe wegen, sich hier aufhielten, und sich nicht in die hiesige Bürger- oder Kaufmannschaft hatten einschreiben lassen. Sie hatten daher an der allgemeinen Verwaltung keinen Theil, weil sie nicht zu der eigentlichen bürgerlichen Stadtgemeine gerechnet wurden, keine bürgerlichen Abgaben entrichteten, auch keinen persönlichen bürgerlichen Beschwerden, als Vorsteherschaften, Vormundschaften u. s. w. unterworfen waren.

Fremde durften allhier keine bürgerliche Handlung oder anderes bürgerliches Gewerbe treiben. Sie waren gehalten ihre hieher gebrachten oder an sie eingesandten Waaren nur en gros und zwar an Bürger zu verkaufen und hinwiederum die erforderlichen Waaren nur von hiesigen Bürgern einzukaufen und alsdann zu versenden. Mit den hier eingekauften Waaren durften sie nicht speculiren, noch selbige wiederum hier weder an Fremde noch an Bürger verkaufen.

Fremde, solange sie nicht das hiesige Bürgerrecht gewonnen oder Unterthanen des Reichs geworden, hatten nicht die Berechtigung, Fabriken, Manufacturen u. s. w. hier anzulegen. Fremde, welche sich nicht in die Bürgerschaft oder unter die Beiwohner hatten aufnehmen lassen, konnten allhier kein Haus oder Grundplatz eigenthümlich besitzen. Sobald sie sich aber in die hiesige Bürger- und Kaufmannschaft aufnehmen lassen, so hatten sie auch einerseits an allen bürgerlichen Vortheilen, Berechtigungen und an der Verwaltung des Stadtwesens eben denselben Antheil, und waren andrerseits eben denselben bürgerlichen Verpflichtungen als die anderen eingeborenen Bürger unterworfen.

Diese Einrichtung hatte darin ihren Grund, daß Riga nicht eine Factorei, sondern ein Handelsort sein soll. Die hieher gebrachten Waaren sollen des Bürgers Eigenthum und es soll damit nicht zum Besten des Ausländers oder der sich hier aufhaltenden fremden Commissionairs speculirt werden.

Durch die, hiesigen Bürgern verliehenen obgedachten Vorrechte waren Ausländer bewogen worden, sich hier häuslich niederzulassen, und so war diese Colonie entstanden und angebaut worden. Der wahre Handelsgeist in einer Stadt ist nur bei denen zu finden, die daselbst eigenen Heerd und Familie haben, und daher am allgemeinen Besten Antheil nehmen. Ob aus Moralität oder Erwerbungstrieb, thut vor der Hand nichts zur Sache. Aus diesem Handelsgeist entsteht nachher der Geist der Sparsamkeit, der Häuslichkeit, der Mäßigung, der Arbeit, Weisheit, Ruhe, Ordnung und der Regelmäßigkeit.*) So lange die hier reich gewordenen Fremden ihren vaterländischen Luxus bei uns noch nicht eingeführt hatten, so lange waren vorgedachte Tugenden hier nicht fremd.

Kap. 8.

Von der Verwaltung der Einkünfte der Stadt.

Die Verwaltung der Stadtökonomie in gehöriger Einnahme und Verwahrung der Stadteinkünfte, Auszahlung der nöthigen Ausgaben, in der Aufsicht, Verpachtung oder Verwaltung der Stadtgüter, Besorgung des Baues und beständiger Unterhaltung der öffentlichen Stadtgebäude und überhaupt alles dessen, was zur allgemeinen Oekonomie der Stadt gehört, war, unter Disposition und Direction des Stadtmagistrats, nach der königlich-schwedischen Cassenordnung von 1675 und anderweitigen Resolutionen dem besonders niedergesetzten Stadtcassa-Collegium übertragen. Dieses Collegium bestand aus zwölf Mitgliedern, deren zwei aus dem Magistrate, fünf aus der großen Gilde und fünf aus der kleinen Gilde von ihren Ständen dazu erwählt waren. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten in der Stadtökonomie wurde die Zahl dieser Mitglieder in gleichem Verhältnisse

*) L'esprit de commerce entraine avec soi celui de frugalité, d'économie, de modération, de travail, de sagesse, de tranquillité d'ordre et de règle. Ainsi, tandis que cet esprit subsiste, les richesses qu'il produit n'ont aucun mauvais effet. Le mal arrive, lorsque l'excès des richesses détruit cet esprit de commerce etc. Pour maintenir l'esprit de commerce il faut que les principaux citoyens le fassent eux-mêmes, que cet esprit règne seul et ne soit point croisé par un autre, que toutes les lois le favorisent etc. (*Montesquieu, Esprit des lois*, t. I, chap. 6.)

verdoppelt. Dieses Collegium legte jährlich von der Einnahme und Ausgabe der Stadteinkünfte durch den Magistrat, nach Vorschrift des §. 10 der Rigaschen Handelsordnung de anno 1765, dem Generalgouverneur Rechnung ab, und zwar nur ziemlich im allgemeinen und ihm allein, so daß diese Rechnungen in keinem Kronsdepartement niedergelegt, sondern in seinem eigenen Schreibepulte aufbewahrt wurden.

Es war ein großer Fehler, daß es den Mitgliedern dieses Stadtcassa-Collegiums nicht ausdrücklich verboten worden, für die Stadt Bauten, Lieferungen und dergl. zu übernehmen. In den 1780er Jahren ward von der Bürgerschaft großer Gilde ein Antrag zu einer Verordnung gemacht, daß die Beisitzer des Cassa-Collegiums keine Arbeiten für die Stadt übernehmen sollten; von Seiten der kleinen Gilde ward aber, aus sehr begreiflichen Ursachen, dawider protestirt. Nicht nur einige Mitglieder dieses Collegiums aus der kleinen Gilde, sondern sogar die Diener desselben waren Unternehmer und Lieferanten. Mancher Verdacht fiel auf die Unschuldigen, und schlecht Unterrichtete oder sogar Arges Denkende glaubten, daß es dem Magistrate freistehe, in den Stadtkasten zu greifen. Diejenigen, die, wenn sie in der Stelle der Magistratsglieder gewesen wären, dies gern versucht hätten, nahmen daher Veranlassungen zur Beneidung des Magistrats und der Stadt überhaupt. Die Einrichtung der Cassa-Verwaltung war von der Art, daß niemand in den Stadtkasten greifen konnte.

Auch fehlte es an scharfer Aufsicht auf diejenigen, die für die Stadt Materialien lieferten oder Gebäude reparirten oder neue aufführten. Ueberhaupt war man gegen Faulheit, Nachlässigkeit und Betrug zu nachsichtig. Da in diesem Collegio nur zwei Mitglieder des Raths Sitz hatten, nämlich ein Bürgermeister, als Präses und Oberkastenherr, und ein Rathsherr als Kastenherr, die beiden Aelterleute sich von jeher gleichsam als Tribuni plebis angesehen hatten: so war der Einfluß des Magistrats hier nicht sehr bedeutend. Zwar wählte derselbe den Buchhalter dieses Collegii, aber nicht anders als aus dreien von der Bürgerschaft vorgeschlagenen Personen. Die Mehrheit der Stimmen gab in allen vorkommenden Berathschlagungen hier den Ausschlag.

Die Verwaltung sowohl der in dem Patrimonial-District der Stadt, als auch außer demselben im Lande belegenen Stadtgüter

gehörte bloß diesem Collegio, sowie dasselbe auch die Amtleute annahm, ihre Rechnungen revidirte, mit ihnen liquidirte, oder, wenn es die Verpachtung eines Gutes beschlossen hatte, die Bedingungen des Pachtcontractes, jedoch nach vorhergängiger Durchsicht und Genehmigung des Raths bestimmte. Weil jedoch nicht alle dabei häufig vorfallenden kleinen Geschäfte von diesem Collegio besorgt werden konnten, so waren dazu aus dem Rathe ein oder zwei Personen zu Inspectoren der Güter ernannt, welche das bei der Landesökonomie Benöthigte besorgten, über die Verwaltung der Amtleute Aufsicht hatten, Unordnungen, Mißbräuche, Unterschleife u. s. w. zu verhindern oder abzustellen bemüht waren, die Klagen der Bauern gegen den Amtmann oder Pächter hörten und schlichteten u. dergl. mehr. Doch aber konnten diese Inspectoren in ökonomischen Sachen nichts für sich allein thun, sondern es waren ihnen ein Paar Bürger aus dem Cassa-Collegio als Adjuncten zugeordnet, ohne deren Vorwissen und Einwilligung nichts von allem Obigen vorgenommen werden durfte, und endlich mußte solches Alles auch im Ganzen zur Wissenschaft des Collegii angebracht werden. Inzwischen wurde bei dem Allen die Autorität des Raths allerdings aufrecht erhalten.

Die Berathschlagungen und Entschlüsse dieses Collegii durften nicht über das, was eigentlich die ökonomische Verwaltung betraf, hinausgehen, noch in des Raths Gerichtsbarkeit und Regiment der Stadt eingreifen. Der Magistrat hatte zu befehlen, daß die in diesem oder jenem Stücke zum öffentlichen allgemeinen Besten der Stadt benöthigten Mittel herbeigeschafft und dazu verwendet werden mußten. Die dabei vorfallenden ökonomischen Besorgungen und Auszahlungen der Gelder aber waren schlechterdings dem Cassa-Collegio überlassen.

Für die Berathungen in allgemeinen Stadtangelegenheiten, besonders die, welche auf Oekonomie Bezug hatten, war die Versammlung in camera bestimmt, welche gewöhnlich aus den vier Bürgermeistern, den ältesten Rathsherren und den beiden Stadtälterleuten bestand. Sie hatte zum Zweck, wichtige Sachen vorzubereiten, ehe sie an die Ausschüsse gebracht wurden und unbedeutende Sachen, z. B. geringe Abänderungen im Stadt-Etat, worüber doch die Aelterleute zu hören waren, ohne Weitläuftigkeit zu reguliren, wenn nämlich von Seiten der letzteren keine Bedenklichkeiten gemacht oder der

Recurs an die Gemeine nicht verlangt ward. Sie konnte nicht zum Präjudiz der Bürgerschaft gereichen, da hier nicht nach Köpfen gestimmt, sondern nach Uebereinkunft und mit ausdrücklicher Zustimmung der Aelterleute beschlossen ward. Indessen konnte es nicht fehlen, daß das persönliche Ansehen, das Ascendant des Bürgermeisters wohl oft prävalirte.

Der Rath bestimmte und vermehrte die Salarien und den Lohn aller Stadtbeamten und Bedienten, der Schullehrer und Prediger, jedoch größtentheils nach gepflogener Berathschlagung und Zustimmung der Repräsentanten der Bürgerschaft. Der Rath konnte wohlverdienten, armen oder unglücklichen Personen, abgebrannten Städten, Kirchen u. s. w. eine Beihülfe und Unterstützung zulegen und sie zum Erhalt dessen an das Cassa-Collegium verweisen, sowie er überhaupt den zum Besten der Kirchen, Schulen, Armen, der studirenden Jugend und zu übrigen gemeinnützigen Bedürfnissen erforderlichen Aufwand anordnen konnte: eine Befugniß des Raths, die in der königl. schwedischen Resolution (vide Horns Resc. d. 20. Apr. 1686 und Hastfers Resc. den 26. Aug. 1686) ausdrücklich anerkannt ist.

Ebenso durfte auch insbesondere in Ansehung der Stadt-Patrimonialgüter durch die ökonomischen Anordnungen des Cassa-Collegii die Gerichtsbarkeit des Raths nicht geschmälert werden. Dem Rathe gebührte es, die Gerechtsame der Stadtgüter zu verfechten, an die Ausführung der Grenzstreitigkeiten, und was zur Aufnahme eines jeden Gutes dienlich sein konnte, zu erinnern, die Oekonomie-Beamten in Eid zu nehmen und die Pachtcontracte in seinem Namen ausfertigen zu lassen.

Zur Besorgung der Einquartierung der Besatzung war aus der Stadtgemeine seit 1742 ein besonderes Collegium angeordnet, welches aus 12 Mitgliedern, davon vier aus jedem Stande, nämlich vier aus dem Magistrat, vier aus der großen und vier aus der kleinen Gilde, erwählt waren. Dieses Quartier-Collegium legte jährlich von seiner Verwaltung den beiden Gilden Rechnung ab. Von der Einquartierung oder den deshalb zu entrichtenden Abgaben waren befreit die Mitglieder des Magistrats, die beiden Aelterleute, die Prediger, die Kirchenbediente und Schullehrer.

Zur Unterstützung bürgerlicher Kaufleute in ihrem Handel war

hier eine besondere Cassa, die Handlungs-Cassa gestiftet, zu deren Errichtung die unsterbliche Kaiserin Anna hunderttausend Rthlr. Alb. auf 10 Jahr ohne Renten hergegeben hatte, welche hunderttausend Rthlr. aber längst zurückgezahlt sind. Diese ward von neun Personen administrirt, von welchen drei aus dem Magistrat und sechs aus der großen oder Kaufmannsgilde genommen und von den Ständen selbst erwählt waren. Diese sorgten dafür, daß die Capitalien dieser Casse, der Absicht der Fundation gemäß, mit möglichster Sicherheit ausgegeben, die Renten davon eingetrieben und über Alles richtig Buch und Rechnung geführt ward. Die Disponenten dieser Casse legten, so lange die von der hohen Krone vorgeschossene Summe von hunderttausend Rthlr. noch nicht abgetragen war, der Bürgerschaft beider Gilden jährlich von ihrer Verwaltung Rechnung ab, weil die ganze Bürgerschaft für die Zurückzahlung dieser Summe sich verbürgt hatte. Nach der Zeit aber ist sie nur dem Magistrat und der Bürgerschaft großer Gilde abgelegt worden.

Das Weiden-Collegium bestand aus vier Personen der Kaufmannsgilde und aus drei von den Zünften. Diese legten jährlich über ihre Disposition der Bürgerschaft Rechnung ab.

Bei allen übrigen Verwaltungen waren theils ein, theils zwei Mitglieder des Magistrats, auch zwei und mehrere Personen aus der Bürgerschaft als Vorsteher angestellt. Alle diese Verwalter mußten von ihrer Administration Rechnung ablegen. Mit den vorgedachten Collegien und Verwaltungen hatte das Cassa-Collegium keine Gemeinschaft und nichts mit ihnen zu thun. Denn dieses verwaltete die Stadtmittel; hier flossen alle eigentlichen Stadteinkünfte ein, d. i. alles was dem ganzen Publico der Stadt zugehörte und eigen war, und aus demselben wurden, wie oben angeführt, die allgemeinen Bedürfnisse der Stadt bestritten. Keine von allen den Einkünften der anderen Verwaltungen wurden hier, sondern von einer jeden besonders eingehoben und verrechnet. Freilich waren von den mehrsten dieser übrigen Verwaltungen verschiedene Capitalien an die Stadt-Cassa abgegeben worden, theils weil die Cassa bei unglücklichen Zeiten zur Bestreitung der allgemeinen Stadtbedürfnisse großen Mangel an Geld hatte, theils weil die übrigen Verwaltungen die etwa gesammelten und ersparten Capitalien nirgends sicherer als bei der Stadt-Cassa begeben zu können

überzeugt waren. Dieses aber wirkte keine andere Gemeinschaft oder Verbindung zwischen der Stadt-Cassa und den übrigen Cassen und Verwaltungen, als daß erstere den andern die Interessen für die erhaltenen Capitalien, oder auch die Capitalien selbst, nachdem es diese oder jene Verwaltung bedurfte, auszahlen mußte. Alles, was man daher in Ansehung der übrigen Verwaltungen von dem Cassa-Collegium verlangen und erwarten konnte, war das Conto von einer jeden, was es dieser oder jener an Capitalien und Renten schuldig war. Außer diesen öffentlichen ökonomischen Verwaltungen und außer der Cassa der Aeltestenbank großer Gilde waren bei der Kaufmannsgilde noch zwei Cassen, welche man die Tafelgilde oder die milde Gift nannte. Da aber diese ebenso wenig, als die Familienlegate, deren hier viele sind, keine öffentlichen Fonds haben, so gehören dieselben eigentlich nicht hierher und dürfen hier nur insofern erwähnt werden, als daraus der Geist der alten Bewohner dieser Stadt, für ihre Nachkommen zu sorgen, hervorleuchtet.

Ob diese Beschreibung der vorigen Verfassung der Stadt Riga, d. i. wie sie vor 1783 war, so gerathen ist, daß der Leser einen deutlichen Begriff davon erlangen, und das Gute, was in ihr lag, so lebhaft dadurch fühlen kann, als der Verfasser dieser Schrift sich dieses Gefühls gern bewußt ist, stehet dahin. Es kommt bei dergleichen Arbeit viel darauf an, ob das rechte Colorit genommen worden. Wer über eine einzige Stadt, über welche schon ein Meister in der Kunst — der weiterhin vorkommende ehemalige hiesige Oberwetther Johann Christoph Berens — so schön geschrieben hat, noch etwas schreiben will, hat es schwer, und nur das Bewußtsein, das hierher Gehörige richtig gesammelt und die mir von meinen Freunden gütigst mitgetheilten Hülfsmittel redlich gebraucht zu haben, kann mein Unternehmen entschuldigen. Wäre es mir erlaubt, ich könnte Namen nennen und Handschriften, Deductionen, officielle Berichte u. s. w. anführen, wodurch das bisher über Riga's Verfassung Gesagte berührt werden würde.

Zweiter Abschnitt.

Enthaltend Materialien zur Chronik von Riga von 1783 bis 1797.

Kap. 9.

In Rußland waren Moskau und die Ukraine die letzten, welchen die von der Kaiserin Catharina II. erfundene statthalterliche Einrichtung aufgedrungen worden. Aufgedrungen — denn man fragte die Weisen im Volke nicht, man untersuchte nicht, ob ihnen eine solche Verfassung anpassend, nothwendig war. Liv- und Esthland waren noch übrig. Catharina II. schien zu zögern, schien es bedenklich zu finden, hier rasch zu verfahren. Diese beiden Herzogthümer schmeichelten sich mit der Hoffnung, daß ihre von allen vorigen Regenten und von Catharina II. selbst bestätigten Privilegien und mit denselben ihre alte gute Verfassung unangetastet bleiben würden. Aber diejenigen, welche den Charakter dieser standhaften Frau kannten, fürchteten nicht ohne Grund, daß ihr einmal entschiedener Wille, allenthalben Selbstherrscherin sein zu wollen, durch eine stumme Opposition alter Pergamente sich nicht würde abhalten lassen, auch Livland zu zwingen, nach ihrer Art glücklich zu sein. Denn sie hatte es sich fest überredet, daß außer ihrer statthalterschaftlichen Einrichtung kein Heil zu finden sei. Zwar ergriff man schon lange vorher, wiewohl schüchtern, sich darbietende Gelegenheiten, es ihr zu zeigen, daß unsere Verfassung gut sei, daß Riga derselben seinen Flor und den von jeher allgemein anerkannten sittlichen Gehalt seiner Bürger zu verdanken habe; denn diese Verfassung gründet sich auf Bürgertugend. Als der deutsche Kaiser Joseph II. in Riga war — 1780 — übergab man ihm ein so benanntes Blatt zur Chronik von Riga, verfaßt von einem talentvollen, seine Vaterstadt Riga enthusiastisch liebenden Mann, dem nachmaligen Oberwettherrn Johann Christoph Berens. Diese Flugschrift, welche einen Ueberblick von unserm Zustande und einen deutlichen Wink giebt, daß wir mit demselben zufrieden waren, ward von Catharina II. gelesen und im Auslande mit großem Beifall aufgenommen.

Aber dies und andere Bemühungen, die man in der Stille anwendete, um zu bewirken, daß wir bleiben konnten, was wir waren, blieben ohne Erfolg. In den Jahren 1781 bis 83 wurden ihr vermittelst des Generalgouverneurs Ideen darüber beigebracht, die sie von ihrem Vorsatz hätten zurückhalten können. Aber außer ihrem eigenen Wohlgefallen daran, ihr Kunstwerk in ihren deutschen Provinzen aufgestellt zu sehen, mochte sie sich auch wohl vor der Nation scheuen, eine Ausnahme mit Livland zu machen. Schmeichler hatten es ihr ein Meisterstück genannt, und ein Feind aller Deutschen, besonders der Livländer, der unglücklicher Weise damals viel geltende General-Procureur Knäs Wäsemskoy wandte alles an, um die Einführung zu beschleunigen und uns seinen Russen gleich zu machen. Der damalige Generalgouverneur von Livland Browne*) hätte durch

*) Graf Browne, ein Schotte von Geburt, war seit anno 1763 Oberbefehlshaber dieses Herzogthums. Bei einer gewissen Katastrophe hatte er sich so genommen, daß er bei Catharina II. stets in unerschütterlicher Gunst blieb. Die Autorität, die er sich hier anmaßte, war unbeschreiblich groß. Sein Charakter war Schwäche des Verstandes, Härte des Herzens, vielleicht nicht von Natur, sondern durch langen Aufenthalt unter harten Menschen, Mißtrauen und Eigennutz. Er wähnte gerecht zu sein. Man nannte ihn standhaft. Da aber derjenige, welcher zuerst bei ihm klagte, ihn einnahm, da besonders diejenigen, welche seinen Vortheil mit in ihr Spiel, freilich indirect, zu ziehen wußten, Gehör fanden, so war dies kein standhafter Wille. Die Erben von dem Erfinder des Kunzen-Balsams verloren ihr Privilegium, diese Arznei allein verfertigen und verkaufen zu dürfen, indem ein hiesiger Russe, Namens Leluchin, sich höchsten Orts die Erlaubniß, seinen nachgemachten, den er Kunstbalsam nannte, auch verkaufen zu dürfen, durch Browne's Vorschub erschlich, dessen Gunst er sich dadurch erwarb, daß er ihm weiß machte, es wüchsen die zu diesem seinem Balsam erforderlichen Kräuter bloß auf Browne's Gütern und ihm für die Erlaubniß, sie dort lesen zu dürfen, jährlich eine ansehnliche Summe zahlte. Sobald Browne starb, las er dergleichen Kräuter nicht mehr auf seinen Gütern. Die Härte seines Herzens verleitete ihn zur Ausführung von Dingen, die das Unglück von Tausenden machten. Die nichts dabei litten, nannten dies Energie. Im Jahre 1771 fand die Oberfortifications-Behörde in St. Petersburg für gut anzuordnen, daß der zwischen dem Sand- und Jakobsthor liegende Theil des Glacis erweitert, mithin die Esplanade vorgerückt werden sollte. Nach Verlauf eines halben Jahres ließ Browne die auf der Esplanade stehenden Häuser niederreißen. Hiezu kam, daß ein Ingenieur-Offizier — ob durch ein Versehen? — die Distanz der Esplanade unrichtig gemessen, so daß mehrere Hundert wohlgebaute Häuser mit in den Riß d. i. in die der neuen Esplanade zukommende Grenze kamen und mit der Abreißung bedroht wurden. Noch ist der Bau dieser projectirten Festungswerke nicht angefangen. Im Jahre 1773 übergaben die Bürger

sein großes Ansehen bei Catharina II. die Statthalterschaft von uns vielleicht abwenden können. Aber dieser alte Soldat hatte für so etwas keinen Sinn; ihm war blinder Gehorsam die erste Eigenschaft eines Landpflegers, und schien ihm überhaupt die höchste sittliche Eigenschaft zu sein.

Kap. 10.

Ehe aber Catharina II. uns diesen bitteren, unserer bürgerlichen Constitution schädlichen Kelch aufdrang, vergoldete sie ihn von außen. Sie hob das den Livländern anstößige Recht der Mannlehen auf und erklärte feierlich, daß durch Einführung der Statthalterschaft Livlands Privilegien gar nicht geschmälert, vielmehr, besonders in Riga, erweitert werden sollten. Dieses Glaukom — denn in Betracht der Stadt Riga war's nicht anders — schläferte Manche ein; Manche geriethen auf den Wahn, daß das Neue mit dem Alten verbunden und daraus noch etwas Erträgliches entstehen könnte. Rang- und Titelsüchtige oder deren Weiber freuten sich kindisch auf die bevorstehenden Wahlen. Der zufällige Wohlstand, der hohe Sinn, die gro-

---

der hiesigen Vorstadt dem Magistrate eine Vorstellung des Inhalts, daß falls ihre Gebäude, als auf der künftigen Esplanade stehende, nicht dort bleiben könnten, man ihnen wenigstens verstatten möge, dieselben bis zum wirklichen Bau der Festungswerke ungestört zu besitzen. Da nun zum Niederreißen immer Zeit genug ist, so brachte der Magistrat diese billige und vernünftige Bitte an den General-Gouverneur; dieser aber nahm sie nicht an, sondern antwortete kalt, daß er sich nicht in fremde Sachen mischen möge, versprach jedoch, daß, wenn man einen andern Weg, um dies Gesuch in Allerhöchste Erwägung zu bringen, gefunden haben würde, er alsdann dem nicht zuwider sein wolle. Dessenungeachtet ertheilte er schon am 6. Mai 1773 ohne hohen besondern Befehl, bloß weil kein Inhibitorium gekommen war, die Ordre, sofort diejenigen Gebäude, die auf der künftigen Esplanade ständen, abzureißen. In wenigen Tagen ward diese Niederreißung auch vorgenommen. Browne nahm Arbeitsleute an, welche flugs diese Häuser einrissen, und für diese ihre Arbeit von denen bezahlt werden mußten, denen sie ihr Eigenthum dergestalt zerstört hatten. Diese Demolirung kam so plötzlich, daß mehrere Hauswirthe, die ihrer Geschäfte wegen in der Stadt waren, bei ihrer Heimkehr ihre Wohnungen schon dem Erdboden gleich fanden, also ein Unglück erfuhren, das noch ärger als Feuersbrunst war, indem sie fast nichts gerettet hatten. Diesen Unfall nannte man den „kalten Brand" Eine Menge Menschen, Alte, Schwache, Kranke, Krüppel u. s. w. waren nun ohne Dach und Fach. Das kümmerte ihn, Browne, ganz und gar nicht.

ßen Geistesgaben, vielleicht auch der Stolz mehrerer Mitglieder des Rigaschen Magistrats hatte bei den Russen, Neid und Rachsucht, bei einigen Deutschen Lüsternheit nach richterlichen Aemtern erregt. Der bessere Theil der Letzteren wünschte aber doch die Beibehaltung unserer alten Verfassung. Einige glaubten, daß man den obgedachten Feind der Stadt bestechen müsse, — er war zugänglich — um durch ihn die Einführung der Statthalterschaft zu hintertreiben. Aber dieses Mittel, und wenn man es auch nicht verschmäht hätte, konnte wegen der Armuth des Stadtkastens nicht angewendet werden. Es wurden von Petersburg aus unter der Hand Versuche gemacht, Land und Städte dahin zu bewegen, daß sie selbst um die Einführung der Statthalterschaft ansuchen sollten. Statt dessen aber (um bloß bei Riga zu bleiben) wurde eine Bittschrift im Namen der drei Stände dieser Stadt an die Kaiserin abgelassen, worin man sich diese Gnade verbat.

Kap. 11.

Schon seit zwanzig Jahren waren der Stadt große Geldsummen abgedrungen worden. Der Düna- und der Ambarenbau, den ein Stümper und ein Schelm in Händen hatten, zehrte seit dieser Zeit an dem Marke der Stadt. Der zum Fluch und Verderben von Riga geborene Oberzöllner D., Erfinder des 1782 eingeführten, übel berechneten Zolltarifs*), hatte der Stadt die Einnahme des Portorien-Zolles aus den Händen zu spielen gewußt. Die ihr daraus jährlich zufließende Einnahme von einigen und achtzigtausend Rthlr. Alb. ward ihr genommen und ihr dafür jährlich eine Summe von hundert und zweitausend Rubel in Bco. Assignationen von der hohen Krone bezahlt, die bekanntlich immer mehr und mehr an Werth verloren und sofort durch den in der Dünamünde übel angelegten Hafenbau, wozu die Stadt jährlich 50,000 Rbl. hergeben mußte, zum Theil verschlungen wurden.**) Anderweitige, ohne Kenntniß des Stroms, ohne den Rath

*) Un enfant même conçoit qu'on n'a besoin d'aucun génie pour imaginer de nouveaux impôts. Le métier-là est celui des fripons imbécilles. *Pauw, Recherches philosophiques sur les Grecs*, t. I p. 390.)

**) Erst im Jahre 1788 hörte diese Abgabe auf. Man ließ das unnütze Werk unvollendet liegen. Der von der kurländischen Seite hergetriebene Sand fährt fort es zu verschütten. Daran hatte man nicht gedacht.

der Sachverständigen beliebte Wasserbauten droheten dem Säckel der Stadt. Browne, der seine große Gewalt oft zum Eingriff in die Gerichtsbarkeit des Magistrats mißbrauchte, — zwar nicht immer aus eigenem Triebe, sondern auf Eingebung Bösegesinnter — hatte durch seine Machtstreiche das Ansehen der Richter und überhaupt durch seine gewaltsame Einmischung in alle öffentliche Angelegenheiten der Stadtobrigkeit herabgewürdigt. Schleicher und Neuigkeitskrämer regierten durch ihn zum Theil Stadt und Land. Verständige seufzten, und gestanden es sich in der Stille, daß der Umsturz des ehrwürdigen Gebäudes, in welchem so viele glücklich gelebt hatten, unvermeidlich sei.

Kap. 12.

Bei so bewölktem Himmel brach der gefürchtete Tag an, der über Stadt und Land unabsehbare Verwirrungen verbreitete. Die statthalterschaftliche Einrichtung ward uns aufgedrungen. Ein vornehmer russischer Geistlicher kam hieher und weihte in seiner slawonisch-russischen Sprache unsere Gerichtsstätten ein. Vorher hatte er in der russischen Alexei-Kirche eine Rede gehalten, die jedoch viel gescheiter war als die, welche der General-Superintendent in der Jakobi-Kirche extemporisirt, welche von den Freigeistern handelte, die er „infame Bestien" nannte. Der Rigasche Magistrat blieb zwar dem Namen nach bei seiner Form, er ward aber dem Gouvernements-Magistrat untergeordnet, einer Behörde, die, um wenig zu sagen, überflüssig war. Alle Mitglieder dieses Gerichts befanden sich ohne Ausnahme in einer gänzlichen Unwissenheit alles dessen, was zur gerichtlichen Praxis gehört. Keine Instruction ward ihnen gegeben, ja es ward ihnen nicht einmal gesagt, nach welchem Recht sie sprechen sollten. In einem Departement desselben war man der Meinung, daß nach den bisher in Riga üblichen Gesetzen geurtheilt werden müsse; der Präsident des anderen Departements erklärte aber laut daß er nach Ukasen sprechen werde, hinzufügend, er sei ein treuer Unterthan kaiserlicher Majestät und werde sich nach deren Befehlen richten. Einen ausgenommen, waren die übrigen Mitglieder dieses Gerichts redliche Männer, die es zum Theil einsahen, daß ihr Unterrichter seine Sache besser verstehe als sie. Besonders zeigte sich ein Beisitzer desselben, der Kaufmann

Ludwig Grave aus, welcher durch seine Einsichten, seinen Biedersinn, unbefangenen Untersuchungsgeist und die Bestimmtheit in schriftlichen Aufsätzen manchen Rechtsgelehrten übertraf.

Nicht lange nach Einführung dieses Gouvernements-Magistrats gab der oben erwähnte Rathsherr Berens seine „Bestätigte Municipal-Verfassung" heraus. Bei dieser Schrift sowohl, als bei der später von ihm bekannt gemachten „Bombe Peters des Großen" war sein Zweck zu zeigen, daß wir, der Neuerungen ungeachtet, dennoch hier glücklich sein könnten, wenn wir das in der Statthalterschaftsverordnung liegende Gute — das er darin zu finden sich das Ansehen geben wollte — nutzen und wahren Bürgersinn uns erwerben oder den vorhandenen uns zu erhalten bestreben würden. Aber sein Werk war zu fein gesponnen.

Kap. 13.

Zur raschern Einführung aller dieser Neuerungen, und um die alte Verfassung gänzlich zu vertilgen, auch um den Magistratsgliedern deren Achtung und Ansehn zu entreißen, die sie größtentheils durch ihre persönlichen Vorzüge zu behaupten wußten oder die ihnen freiwillig von den Gutgesinnten und Verständigen erwiesen wurden, sandte man aus St. Petersburg einen Mann als Gouverneur hieher, der zu einem solchen herostratischen Geschäfte die erforderlichen Eigenschaften besaß. Hochmüthig bis zur Insolenz, thätig, voll des Vorurtheils, daß hier Alles nichts tauge, unwissend in Rechtsangelegenheiten, aber mit großen Geistesgaben ausgerüstet, voll Reformationssucht, begann er sein Werk. Doch endigte er besser als er angefangen hatte. Er gestand bei seinem Abschiede von hier, daß er in Livland gelernt habe und daß er es einsehe, daß man uns nicht den Russen, sondern diese uns ähnlich zu machen suchen müsse; daß die statthalterschaftliche Verfassung hier unnöthig sei. Dessen ungeachtet lieh er sein Ohr dem Flüstern elender Wichte und wer zuerst bei ihm klagte, der hatte Recht. Sein Herz war nicht verderbt, aber seine Hitze verleitete ihn oft zu Ausschweifungen, die ihm den bittersten Haß zuzogen. In der Folge schenkte er zwar einigen rechtschaffenen Deutschen sein Zutrauen und man merkte es ihm an, daß er das hiesige Publicum schätzte, aber der Krug war zerbrochen.

Kap. 14.

Mit vieler Anstrengung und mit großem Aufwande von Geistes-kräften versuchte es inzwischen der Magistrat sich in seiner Ehr-würdigkeit zu erhalten. Die von ihm gegebenen Urtheile dieser Zeit sind Muster der Unparteilichkeit und der bestimmtesten Diction. Un-eigennützigkeit, Ernst und Decenz im äußerlichen Betragen waren an den mehrsten Gliedern desselben allgemein anerkannt. Sie redeten nicht bloß von Aufrechthaltung unserer guten väterlichen Sitten, son-der sie suchten selbst durch Beispiele ihren Bürgern vorzuleuchten, aber vergeblich.

Selbst dieses rühmliche Bestreben ward ihnen von Einigen als Herrschsucht ausgedeutet. Der Untergang ward beschlossen:

Venit summa dies et ineluctabile fatum!

Die Stadtordnung ward uns, auf des Senats drohenden aus-drücklichen und der Kaiserin Catharina II. stillschweigenden Befehl aufgedrungen. Hiedurch ward das Grab völlig zugeworfen. Ob dieser Phönix je aus seiner Asche aufleben wird, stehet dahin. Hätte er sich selbst verbrannt, um zu einem verbesserten Leben sich selbst zu rege-neriren, dann wäre etwas zu hoffen. Einige, die da stark im Glauben waren, trösteten sich jedoch mit Hiob, der da spricht: „Ich weiß, daß mein Erlöser lebt."

Kap. 15.

Mit dieser Aufbürdung ging es so zu. Wäsemskoy, damaliger General-Procureur, Schatzmeister, Oberaufseher der Wasserwerke u. s. w., hatte es noch nicht gewagt uns geradezu die Stadtordnung aufzuheften. Man gab sich das Ansehn, als fragte man die hiesige Bürgerschaft, ob sie dieselbe annehmen wolle. Es war vorauszusehen, daß der schlechtere Theil derselben, und dieser ist immer der lauteste, für die Annehmung derselben stimmen werde. Plebs novarum rerum semper avida. Die hiesigen Handwerker schrien am stärksten dafür. Die Begierde, Rathsherr, Amtsherr u. s. w. zu werden, hatte sie so verblendet, daß sie alles in der Stadtordnung fanden, was ihr thö-

richter Wahn wünschte. Ein Tischler, Namens Eger, welcher in St. Petersburg Bekanntschaften hatte, war besonders geschäftig, die alte Verfassung zu verleumden, wofür er denn auch Amtshaupt wurde. Die hiesige Kaufmannschaft, deren besserer Theil diese Mixtur unserer Bürger-Constitution nachtheilig fand, wurde auf der Gildstube übereilt, durch Drohungen verzagt gemacht*) — die auch hier befindlichen Cabalisten wurden laut — und nun hieß es, die Stadt Riga habe die Stadtordnung angenommen. Der Magistrat, dem auch die Boshaften nicht das Zeugniß versagen konnten, daß er die beiden Haupteigenschaften einer guten Obrigkeit, Wissenschaft und Redlichkeit, besitze, ward ohne Weiteres entlassen und nahm das Bedauern der Redlichen mit sich. Die hiesige Regierung ertheilte diesem Magistrats-Collegium das öffentliche schriftliche Zeugniß einer bisher rühmlich geführten Amtsverwaltung. Man wußte, daß sie dieses ungern that. Aber die Achtung, die der größte und bessere Theil des hiesigen Publicums für seine alte Obrigkeit hatte, war zu groß, als daß man es wagen mochte, der Wahrheit dieses Zeugniß zu entziehen.

Dies war also das Ende einer Verfassung, an welcher Jahrhunderte lang gearbeitet, die nicht das Werk einer Phantasie, ausgebrütet im Cabinet, sondern Resultat der Ueberlegung und Anpassung nach den Umständen war. Die Vorrechte, welche Riga genoß, waren nicht erschlichen, nicht arrogirt, sondern von den Beherrschern theils gegeben, theils anerkannt und von allen ihren Nachfolgern ausdrücklich bestätigt. Sie konnten derselben also ohne Urtheil und Recht nicht verlustig gehen.

Selbst im Ausland war unsere Verfassung als eine wohleingerichtete bekannt, und Sachverständige zuckten die Achseln über dem stümperhaften Riß zu dem neuen Gebäude, an dem nun von den hiesigen Böhnhasen gepfuscht ward.

---

*) Der damalige Dockmann H. gab vor, von dem Generalgouverneur die Ordre erhalten zu haben, daß er alle diejenigen, die sich der Einführung der neuen Stadtordnung widersetzen würden, namentlich verzeichnen und ihm Solches melden solle. Die Besten der dort versammelten Bürgerschaft antworteten: „Da man der Gewalt nicht widerstehen könne, so müßten sie nachgeben."

Kap. 16.

Ehe wir aber dies Magistrats-Collegium völlig verlassen, ist es nothwendig, einige Thatsachen zu berühren, aus welchen der Beweis seiner Ehrwürdigkeit auf das Bündigste geführt werden kann. Die Drangsale, welche diese Amphiktyonen in den letzten Jahren ihrer Verwaltung auszustehen hatten, waren unbeschreiblich hart. Außer den persönlichen Beleidigungen, welche sie von der Hitze und Ungeschliffenheit der Satrapen auszustehen hatten, außer der Demüthigung, ihre richterlichen Sprüche dem unnützen Gouvernements-Magistrat unterworfen zu sehen, außer der Unannehmlichkeit hier in loco allein acht Befehlshaber *) über sich zu haben, von denen sie gehaßt wurden, weil sie Kläger waren, außer dem Verdruß die Spürnasen des Procureurs und der Anwälde über alle ihre gerichtlichen Handlungen gehen zu sehen, wurden sie von Wäsemskoy, der sich zum Oberaufseher der Wasserbauten — einer reichen Fundgrube für seine Gierigkeit — hatte machen lassen, gezwungen, an zwecklosen, zum Theil schädlichen Bauten an der Düna die Stadtcasse auszuleeren. Um das auf seinen in Polen u. s. w. belegenen, ihm geschenkten Gütern wachsende Holz, das die hiesigen Kaufleute der schlechten Qualität wegen nicht kaufen oder ihm nicht hoch genug bezahlen wollten, zu vortheilhaften Preisen anzubringen, verordnete er den Bau verschiedener Dämme an der Düna. Ob die Anführer sie für nöthig hielten, ob Sachverständige auch der Meinung waren, darnach ward gar nicht gefragt. Es mußte gebaut werden. Es ward sogar das Privatvermögen der Magistratsglieder mit Execution, ihre bisherige Verwaltung aber mit einer Nachrechnung bedroht, die um so fürchterlicher schien, da man wußte, daß es darauf angelegt war, die bisherige Verwaltung der Stadtmittel schlecht zu finden, unter diesem Vorwande dieselben den Händen der Bürger gänzlich zu entreißen, und die Magistratsglieder gänzlich an den Bettelstab zu bringen. Erstere war schon so

*) Diese waren 1., der Generalgouverneur, 2., der Gouverneur, 3., die Statthalterschaftsregierung, 4., der Kameralhof, 5. und 6., die beiden Gerichtshöfe, 7., das Gewissensgericht, 8., der Gouvernements-Magistrat in seinen zwei Departements. Alle diese waren nicht karg im Befehlen.

nahe, daß der Rath die Wittwencasse seiner Mitglieder angreifen wollte.

Fast täglich hatte der Magistrat den Verdruß, zu sehen, daß bösartige Einwohner, selbst mitten im Lauf ihrer Rechtshändel, zu den Anwälden, Procureuren, Gouverneuren u. s. w. liefen und über Ungerechtigkeiten und Verschleppungen lügenhafte Klagen anbrachten und dadurch das wenigstens erlangten, daß der Richter auch aus der Session zu den Satrapen gerufen, mit groben Worten angelassen, nach geführter Rechtfertigung aber ohne Satisfaction entlassen ward.*) Und dennoch nahm nur ein einziges Mitglied der Magistrats seinen Abschied. Die meisten unter denselben waren wohlhabend, ja reich, und hätten dies stürmische Meer mit einer angenehmen Retraite vertauschen und ihres hohen Alters wegen dies mit dem schicklichsten Vorwand thun können, aber sie verharrten bis ans Ende.**) Möchte dieser männliche Sinn, den nur das Bewußtsein, ehrlich gehandelt zu haben, einflößen kann, unsrer Nachwelt zum Muster dienen.

Einer Beschuldigung muß hier jedoch noch erwähnt werden, die man dem Rigaschen Magistrat machte. Es hieß nämlich, er sei despotisch. Dies sagten aber nur diejenigen, die unsere Verfassung nicht kannten. Wenn auch der Rath zum Despotismus geneigt gewesen wäre, so hätte er ihn, wenigstens schon seit der schwedischen Regierungszeit, unter den Augen der dieser ganzen Provinz vorgesetzten Landesregierung nicht ausüben können, indem dadurch nicht allein aller ungerechten, willkührlichen Gewalt, ja selbst aller nur ernsten

*) Auch dem Senat war ein Haß gegen den Rigaschen Magistrat beigebracht worden. Letzterer ward zu dieser Zeit um 10 Rubel gestraft, mit dem Beisatze „weil es nur eine geringe Behörde sei."

**) Es ist nicht unrecht, die Namen derjenigen Glieder des vormaligen Rigaschen Magistrats, die diesen Vorzug zuletzt genossen, hier anzuführen: Die vier Bürgermeister Melchior v. Wiedau, Joh. Heinr. Schick, Joh. Christ. Schwartz, Joh. Karl Berendt und der Obervoigt Gottfr. Berens; die Rathsherren Ernst Ebel, Herbert v. Ulrichen, Paul Gothan, Joh. Christ. Berens, Joh. Christ. Klatzo, Anton Bulmerincq, Eberhard Berens v. Rautenfeld, Adam Heinr. Schwartz, Sam. v. Gerngroß, Sam. Holst, Joh. Friedr. v. Wiecken, Daniel Bütefeuer und Jak. Friedr. Wilpert. — In dem schwedischen Adelsdiplom von 1660 sind diejenigen benannt, welchen zuerst diese Vorzüge beigelegt worden. Kaiser Peter der Erste beehrte den Rigaschen Magistrat mit dem Titel „Hochedelgeboren."

Strenge der Stadtobrigkeit vorgebeugt, sondern auch sogar die derselben nach der Verfassung und den Privilegien rechtlich gebührende Autorität und Gewalt in vielen Stücken eingeschränkt gewesen ist. Wollte also der Rath auch über die Schranken seiner rechtlichen Gewalt treten und die Bürgerschaft oder einen Theil derselben beeinträchtigen, so hatte sie den Schutz dawider hier vor der Thüre, und würde gewiß nicht unterlassen haben, sich dessen zu bedienen. Daß aber Eins oder das Andere von diesen geschehen sei, davon wird man, wenigstens in einer langen Reihe von Jahren und in diesem Jahrhunderte, kein Beispiel aufweisen können. Vielmehr zog sich der Rath in manchen Fällen den Vorwurf von der Regierung zu, als wenn er mit zu großer Gelindigkeit und Nachsicht gegen die Bürger verführe oder auch in diesem und jenem Falle die Gerechtsame derselben zu weit ausdehnen und zu vertheidigen suchte.

Kap. 17

In einigen Schriften dieser Zeit, z. B. in Schlözers statistischem Briefwechsel Nr. 44, wird angeführt, der Senat habe auf Verlangen der Bürgerschaft die Stadtordnung in Riga einzuführen befohlen. Nicht sowohl um dieses falsche Vorgeben zu widerlegen, sondern weil hiedurch sich eine schickliche Gelegenheit darbietet, noch etwas von demjenigen nachzuholen, was oben von Einführung der Stadtordnung nur kürzlich gesagt ist, muß hier Folgendes angeführt werden. Da diese Stadtordnung anno 1775 schon in den russischen Städten eingeführt war, so wurden hier verschiedene Insinuationen unter der Hand gemacht, daß man sich von selbst entschließen sollte, selbige auch hier anzunehmen und einzuführen oder gar bittlich darum anzusuchen. Man wollte sich aber dazu nicht verstehen; und nun erging der Befehl zur Einführung. Die drei Stände dieser Stadt, nämlich der Magistrat, die Bürgerschaft der großen Gilde und die Bürgerschaft der kleinen Gilde berathschlagten sich darüber und beschlossen, sich diese Neuerung, nur im allgemeinen, nach ihren Gerechtsamen und Privilegien und anderen allgemeinen Gründen zu verbitten. Diese von allen dreien Ständen unterschriebene Bittschrift wurde durch die Statthalterschaftsregierung an die Kaiserin abgeschickt. Die darauf erfolgte Antwort derselben enthielt, daß man aus der eingeschickten

Bittschrift nicht ersehen könne, in welchen Stücken eigentlich die neue Stadtordnung der bisherigen Verfassung oder den Gerechtsamen und Privilegien dieser Stadt zuwider und nachtheilig wäre. Dies veranlaßte eine zweite umständlicher abgefaßte Bittschrift, welche mit gleichen Unterschriften und durch denselben Weg wie vorhin an die Kaiserin abgelassen wurde. In derselben hatte der Magistrat, um zu zeigen, daß ihn keine Privatabsichten wegen der bloß ihm eigenen Gerechtsame zu diesem Gesuche bewogen hätten, und in der Hoffnung durch Aufopferung derselben eine gerechte Entscheidung in Ansehung des die Erhaltung der bisherigen bürgerlichen Verfassung betreffenden Hauptgesuchs zu erleichtern — sich erklärt, daß er sich seines Vorrechts der Inappellabilität von seinen Criminalaussprüchen sowohl, als auch den Abgang seiner Glieder durch eigene Wahl zu ersetzen begäbe und diese Wahl der Bürgerschaft überließe, und endlich auch die Anordnung eines Gewissensgerichts als heilsam anerkannte. Während der Zeit, daß diese Bittschrift motivirt, aufgesetzt, abgeschickt und von der Kaiserin dem Senat zur Beprüfung übergeben wurde, hatte derselbe Tischler, dessen oben Kap. 15 gedacht ist — ein unruhiger, eitler und eigennütziger Mensch, der schon einige Jahre vorher durch aufsätziges Betragen in der kleinen Gilde sich die nachdrücklichsten Verweise und Bedrohungen von dem Generalgouverneur zugezogen, — sich ein angelegentliches Geschäft daraus gemacht, den leichtgläubigsten Theil der kleingildischen Bürger durch allerlei Vorspiegelungen und durch Prahlerei von seinen Correspondenzen und Connexionen in St. Petersburg an sich zu ziehen und dieselben zu einer Geldunterstützung zu verleiten, um nach St. Petersburg zu reisen. Ob und was für lügenhafte Nachrichten er seinem Anhange von daher zugeschrieben haben mag, darüber hat sich kein ordentlicher Mann bekümmert. Soviel ist aber zuverlässig gewiß, daß weder beim Senat und noch weniger beim Cabinet irgend etwas Schriftliches von ihm eingegeben worden, ja, daß er nicht einmal bei einem einzigen Mann von Gewicht, unmittelbar wenigstens, Zutritt gehabt, vielleicht es auch nicht gesucht hat. Der Senat hat also darauf nicht die Entschließung fassen können, die Einführung der neuen Stadtordnung in Riga zu befehlen. Daß der Senat aber von den Gesinnungen und Wünschen dieses geringen Theils der Bürgerschaft keine Wissenschaft hatte und daß er sie auch

TÜ Raamatukogu

wirklich nicht einmal mittelbar oder insgeheim durch die dritte Hand gehabt haben muß, oder, wenn er sie auch in der letzten Art gehabt hat, dennoch darauf zu achten, oder seinen Entschluß darauf zu gründen, nicht für schicklich gehalten hat, beweiset der Befehl selbst unwiderleglich, als in welchem auch nicht ein einziges Wort von Zustimmung oder Wunsch eines Theils der Bürgerschaft zu dieser Neuerung vorkommt; welchen Umstand man jedoch, wenn er auch nur einen Scheingrund abgeben konnte, willig zu ergreifen und anzuführen gewiß nicht unterlassen haben würde. Und dann kam es hier auch nicht auf den Wunsch oder das Verlangen einiger einfältigen, verleiteten und unruhigen Bürger, sondern vielmehr auf die von allen dreien Ständen der Stadt angeführten triftigen Gründe an, welche der Beprüfung des Senats übergeben waren. Der Senat befahl jedoch (siehe oben Kap. 14) dieser Gründe unerachtet die Einführung der neuen Stadtordnung, obgleich die Kaiserin die Bittschrift dieser Stadt bloß zur Beprüfung, nicht aber zur Entscheidung dahin geschickt hatte und folglich diese von ihr selbst zu erwarten war. Die Stände der Stadt glaubten daher auch, solche noch abwarten oder von der Kaiserin abermals erbitten zu können. Weil aber einestheils dieses nicht anders, als mittelbar durch die Statthalterschaftsregierung geschehen durfte *), und diese sich nicht dazu verstehen wollte, anderntheils der Senat, um solches zu verhindern, die Bedrohung angehängt hatte, daß alle diejenigen, die wider diesen Befehl einige Einwendungen machen würden, peinlich angeklagt oder, wie es eigentlich hieß, gerichtet werden sollten; und endlich auch für unzweifelhaft angenommen werden mußte, daß dieser Befehl des Senats nicht ohne Vorwissen der Kaiserin ergangen wäre (siehe oben Kap. 14) und also alle weitere Bewegung nicht nur vergeblich, sondern auch gefahrvoll und doch ohne Nutzen sein würde, so mußte die Stadt wohl geschehen lassen, was sie auf keinem Wege zu hintertreiben oder abzuwehren im Stande war.

Schließlich kann hier nicht unangeführt gelassen werden, daß der

*) Denn nach der statthalterschaftlichen Einrichtung darf niemand, selbst eine so wichtige Stadt wie Riga, nicht sich directe an ihre Landesmutter wenden: es muß durch die Regierung gehen. Auch daran hatten die, welche die neue Ordnung der Dinge wünschten, nicht gedacht; sonst würden sie derselben wohl abhold geworden sein.

Gewährsmann des Schlözers, der ehemalige hiesige Rector Snell zu faul war, um sich von unsrer Verfassung zu unterrichten und daß er seine Zeit mehrentheils in lustigen, und oft, besonders zuletzt, in niedrigen Gesellschaften und Wirthshäusern zubrachte und daß er eben dieser ungebundenen, anstößigen Lebensart wegen seines Amtes verlustig gehen mußte.

Kap. 18.

Das neue Gewand wollte uns nicht passen, soviel Schneiderwitz auch daran verwendet ward. Unsere Reformatoren mußten es gestehen, daß für's gemeine Beste, und um nicht alles zu verwirren, es nothwendig wäre, soviel als möglich von unserer alten Verfassung beizubehalten. Da man dies aber nur verstohlner Weise thun durfte, so blieb alles Flickwerk. Die Benennungen der Untergerichte des neu erschaffenen Rigaschen Magistrats blieben dieselben. Bei ihnen formirte man die Acten und brachte sie zum Spruch an den ganzen Magistrat. Hiedurch aber wurden die Prozesse verzögert. Da es nach den neuen Grundsätzen — falls man so etwas hatte — nicht auf die Rechtlichkeit, sondern auf die Schnelligkeit der Entscheidungen ankam, da das Verdienst des Richters, nicht nach der Weisheit seiner Sprüche, sondern darnach geschätzt ward, wieviel Nummern ausgefertigter Sachen er zählen konnte, so wurden übereilte Urtheile hier heimisch. „Macht nur schnell ab," sagte einst einer unserer Landpfleger. — „Aber, wandte ihm der Richter ein, die vorliegende Sache ist schwierig, weitläuftig und erfordert lange Erwägung." — „Thut nichts, war die Antwort, wer unzufrieden ist, kann weiter appelliren."*)

Die Richter waren nicht immer Schuld, wenn die Urtheile dieser Zeit Tadel verdienten; man drängte sie. Und dennoch ging der Lauf der Justiz nicht flink genug. Es ward also ein abermaliger Versuch mit dem Magistrat gemacht. Alle Unterinstanzen desselben und das

*) Ueberhaupt ging es damals in den Behörden nach Soldatenart. Ein Offizierscharakter qualificirte zu jeder Civilstelle. Ein großer Theil der Präsidenten u. s. w. waren abgedankte Offiziere. Credunt plerique militaribus ingeniis subtilitatem deesse; quia castrensis jurisdictio secura et obtusior, ac plura manu agens, calliditatem fori non exerceat. (*Tacitus*, *Agricola*, cap. 9.)

Plenum selbst wurden in drei Departements zusammengeworfen, deren Jurisdiction auf Stadt und Vorstadt eingeschränkt ward, sie hießen: das Criminal-, das Civil-, das Commerz-Departement. Das Patrimonialgebiet von Riga kam unter den Gerichtszwang des Niederlandgerichts und der Niederrechtspflege, wo Leibeigene Beisitzer waren. Es ward nicht mehr vom Rigaschen Magistrat, sondern von dessen eben genannten Departements und dem Waisengerichte an den Gouvernements-Magistrat appellirt.

Das Rigasche Waisengericht bekam zwar die in der Gouvernements-Verordnung vorgeschriebene Form, seine übrige innere vortreffliche Einrichtung aber blieb. Des Gouvernements-Magistrats Civil-Departement war das Oberwaisengericht; es wußte aber von dem Wesentlichen dieser Sache so wenig, als es überhaupt wenig wußte.

Nun gab es also keinen Rigaschen Magistrat mehr, der Stadtobrigkeit war, denn auch sein Name sollte vertilgt werden; er sollte bloß ein Justiz-Forum sein. Und doch waren Fälle, wo man zum ganzen Magistrat reden mußte. Die Natur des Orts brachte es mit sich, daß wenigstens das Commerz-Departement des Magistrats die Handlungspolizei behielt. Hieraus entstanden Collisionen mit dem Polizeiamte. Die Richter konnten überhaupt ihre Urtheile nicht mehr selbst in Erfüllung setzen, sondern mußten hierin den Arm des Polizeiamts um Hülfe ansprechen. Daher eine Menge von schriftlichen Communicationen und Requisitionen, die ein großes Personal von Scribenten erforderte; daher Verzögerung der Gerichtshülfe, daher endlich oft bei der besten Sache leeres Nachsehen. Um den Schein der Menschenliebe zu haben, verordneten unsere neuen Gesetzgeber in Riga, daß man jedem Armen das Armenrecht verleihen solle, ohne dabei zu bemerken, daß die in unseren alten Gesetzen hiebei vorgeschriebenen Formalitäten in Kraft bleiben sollten. Man ging also mit der Verleihung desselben so verschwenderisch um, daß auch der friedfertigste Bürger vor den Ansprüchen armer, zum Theil von dem Auslande hereingekommener Faulenzer sich nicht sichern konnte. „Wohl dem, der Forderungen macht, wehe dem, der zahlen kann!" ward ein Axiom. Der Begüterte ward von dem streitsüchtigen Armen von Instanz zu Instanz so lange geschleppt, bis er ermüdet dem hungrigen Zänker etwas hinwarf. Und dennoch ward, im Ganzen

genommen, das Justizwesen besser verwaltet,*) als man von den unjuristischen, alle drei Jahre abwechselnden Richtern hätte erwarten sollen, besonders wenn man bedenkt, daß viele von ihnen zur Uebernahme ihrer Aemter gezwungen wurden. Die Ursache hievon lag hauptsächlich daran, daß die vom alten Magistrate angezogenen Secretaire die Hauptrolle spielten; ihnen gebührt der bei weitem größte Theil des Verdienstes und der Ehre, den die neuen Richterstühle hatten. Joh. Christoph Schwartz, Joh. Bernhard Schwartz und Friedr. Ferd. Stöver waren besonders diejenigen Secretaire, die sich durch Geschicklichkeit, und die beiden ersten besonders noch durch Uneigennützigkeit rühmlich auszeichneten. Doch ist auch nicht unangeführt zu lassen, daß viele von den neuen Richtern**) redliche und vermögende Männer waren, die, wenn sie gleich nicht den Geist und die Wissenschaft der alten Rathsglieder besaßen, dennoch den rühmlichen Ehrgeiz hatten, denselben nachahmen zu wollen. Und auch hier war es sichtbar, daß Riga's Schutzgeist es verhinderte, daß das Böse, welches man über uns verbreiten wollte, nicht allenthalben eindringen konnte.

Kap. 19.

Diese fehlerhafte Form der Rechtspflege und deren üble Folgen waren aber nicht das Einzige, was man der uns aufgenöthigten Stadtordnung vorwerfen konnte. Durch sie ward das Ganze in drei Theile, nämlich den Magistrat, den Stadtrath und in die Polizeiverwaltung getheilet oder vielmehr zerrissen, die einander nicht nur völlig fremd wurden, sondern sich sogar anfeindeten. Es war nirgendwo ein Mittelpunkt, wo das gesammte verschiedene Interesse der städtischen Verwaltungen sich vereinigte; es war keine Behörde da, der es oblag,

*) Ausgenommen in Criminalsachen, wo alles nach Willkühr abgethan ward. Es fehlte an einem Codex, und die Satrapen mischten sich auch hier hinein. Besonders war man sehr gelinde gegen Diebe. Der erste und zweite Diebstahl ward noch sehr gelinde und der dritte und mehrere auch nicht eben hart bestraft.

**) Dies gilt nur von der ersten Zeit der neuen Schöpfung. In der Folge kamen Leute zu Richterämtern, die von den oben angeführten Eigenschaften nichts an sich hatten.

das Ganze zu übersehen, zu umfassen, und von der es erwartet werden konnte, daß sie einer großen Absicht fähig sei, wie dies bei dem alten Magistrat der Fall war. Jede von den drei genannten Behörden hatte ihr beschränktes Feld, welches sie nicht einmal nach ihrer eigenen Ansicht bearbeiten durfte, sondern der Willkühr der Satrapen und anderer Einmischer unterworfen war. Hiezu kam die Eitelkeit. Der neue Magistrat wollte dem alten an Ansehen und Pracht ähnlich sein. Dies verdroß den Stadtrath, der wegen seiner Verwaltung der allgemeinen Stadtangelegenheiten und der Stadtcasse, die dem Magistrate gänzlich entzogen worden, in der That sehr bedeutend war. Und das Polizeiamt wollte, weil Personen von Stabsoffiziers-Rang zu ihm gehörten, sich über Beide erheben. Auch entstanden wegen der Grenze ihrer Macht häufige Zwistigkeiten. So z. B. entstand ein weitläuftiger Prozeß zwischen dem Magistrate und dem Stadtrathe über die Ausübung des Patronatrechts, der bis an den Senat getrieben ward, welcher dem Stadtrathe das Patronatrecht zuerkannte.

Man kann es sich leicht vorstellen, daß bei einer solchen Stimmung der Gemüther diese drei Behörden kein Zutrauen zu einander hatten. Alle Communicationen, deren sie täglich mehrere mit einander haben mußten, geschahen nun schriftlich, weil Keiner dem Andern traute. Was man also von obenher hauptsächlich beabsichtigte, nämlich einen flinken Gang der Geschäfte, konnte nicht so erreicht werden, wie es bei der alten Verfassung, wo oft durch mündliche Communication die schwierigsten Dinge ausgeglichen wurden, möglich war. Dum stulti vitant vitia in contraria currunt.

Noch ist übrig von dem Gewissensgericht zu reden. Starkgläubige wähnten, es würde das alles erfüllt werden, was in der statthalterschaftlichen Verordnung §. 400 davon verlangt wird. Anfänglich wurden daselbst auch viele Sachen größtentheils mit Zufriedenheit beider Parteien abgemacht. Als aber diejenigen Mitglieder, die durch Talente und besonders durch die Gabe der Beredsamkeit auf die Parteien gewirkt und so zur gütlichen Beilegung Vieles beigetragen hatten, abgingen, und Andere an ihre Stelle kamen, die solche Vorzüge nicht hatten, ging es ganz anders. Selten konnten diese die Streitenden vereinigen, und gewöhnlich gingen dann die Prozesse an den ordinairen Richter. Man gab sich nicht mehr die Mühe, die

Sachen vorher zu erörtern. Man überließ alles den von den Parten gleich zu erwählenden Schiedsmännern. Die Würde und das Zutrauen des Gerichts verloren hiebei.

Soviel von der Justiz als dem einen Theile der öffentlichen Verwaltung.

Dritter Abschnitt.

Von der eigentlichen Regierung und der Verwaltung öffentlicher Mittel der Stadt.

Kap. 20.

Die Regierung der Stadt und die Direction über die Verwaltung der öffentlichen Mittel derselben hatten die Gouverneure theils direct, theils indirect an sich gerissen; theils war ihnen etwas hievon durch die neuen Verordnungen gegeben worden, und wo dies nicht der Fall war, erklärten sie es so, daß sie ihnen darin gegeben sei. Und wer durfte ihnen widersprechen? Was ihnen in den Verordnungen nicht verliehen war, das gab ihnen die Schüchternheit und der allgemein verbreitete sclavische Subordinationshang freiwillig. Da jeder Beamte aus der Bürgerschaft nur auf gewisse Jahre gewählt worden, so dachten die Meisten nur darauf, wie sie bis dahin sich durchhelfen konnten. Ueber Eingriffe in seine Rechte zu klagen, war zu gefährlich, und nach der Form, wie man über dergleichen seine Beschwerden höhern Orts anbringen mußte, zu beschwerlich, und vorauszusehen, daß man nichts ausrichten werde.

Eigentlich gebührte dem sechsstimmigen Stadtrath, der aber in wichtigen Vorfällen den gemeinen Stadtrath befragen mußte, die Verwaltung der Stadtmittel und gleichsam die Regierung; wenigstens behauptete er dieses in Betreff der letztern. Bei der ersten Wahl der Mitglieder dieser Behörde war man, weil man deren Wichtigkeit nicht eingesehen, nachlässig zu Werke gegangen. Die besten Subjecte aus der Bürgerschaft waren zu den andern Behörden gewählt, und nur wenig brauchbare für den Stadtrath übrig geblieben. Der erste Vor-

das Ganze zu übersehen, zu umfassen, und von der es erwartet werden konnte, daß sie einer großen Absicht fähig sei, wie dies bei dem alten Magistrat der Fall war. Jede von den drei genannten Behörden hatte ihr beschränktes Feld, welches sie nicht einmal nach ihrer eigenen Ansicht bearbeiten durfte, sondern der Willkühr der Satrapen und anderer Einmischer unterworfen war. Hiezu kam die Eitelkeit. Der neue Magistrat wollte dem alten an Ansehen und Pracht ähnlich sein. Dies verdroß den Stadtrath, der wegen seiner Verwaltung der allgemeinen Stadtangelegenheiten und der Stadtcasse, die dem Magistrate gänzlich entzogen worden, in der That sehr bedeutend war. Und das Polizeiamt wollte, weil Personen von Stabsoffiziers-Rang zu ihm gehörten, sich über Beide erheben. Auch entstanden wegen der Grenze ihrer Macht häufige Zwistigkeiten. So z. B. entstand ein weitläuftiger Prozeß zwischen dem Magistrate und dem Stadtrathe über die Ausübung des Patronatrechts, der bis an den Senat getrieben ward, welcher dem Stadtrathe das Patronatrecht zuerkannte.

Man kann es sich leicht vorstellen, daß bei einer solchen Stimmung der Gemüther diese drei Behörden kein Zutrauen zu einander hatten. Alle Communicationen, deren sie täglich mehrere mit einander haben mußten, geschahen nun schriftlich, weil Keiner dem Andern traute. Was man also von obenher hauptsächlich beabsichtigte, nämlich einen flinken Gang der Geschäfte, konnte nicht so erreicht werden, wie es bei der alten Verfassung, wo oft durch mündliche Communication die schwierigsten Dinge ausgeglichen wurden, möglich war. Dum stulti vitant vitia in contraria currunt.

Noch ist übrig von dem Gewissensgericht zu reden. Starkgläubige wähnten, es würde das alles erfüllt werden, was in der statthalterschaftlichen Verordnung §. 400 davon verlangt wird. Anfänglich wurden daselbst auch viele Sachen größtentheils mit Zufriedenheit beider Parteien abgemacht. Als aber diejenigen Mitglieder, die durch Talente und besonders durch die Gabe der Beredsamkeit auf die Parteien gewirkt und so zur gütlichen Beilegung Vieles beigetragen hatten, abgingen, und Andere an ihre Stelle kamen, die solche Vorzüge nicht hatten, ging es ganz anders. Selten konnten diese die Streitenden vereinigen, und gewöhnlich gingen dann die Prozesse an den ordinairen Richter. Man gab sich nicht mehr die Mühe, die

Sachen vorher zu erörtern. Man überließ alles den von den Parten gleich zu erwählenden Schiedsmännern. Die Würde und das Zutrauen des Gerichts verloren hiebei.

Soviel von der Justiz als dem einen Theile der öffentlichen Verwaltung.

Dritter Abschnitt.

Von der eigentlichen Regierung und der Verwaltung öffentlicher Mittel der Stadt.

Kap. 20.

Die Regierung der Stadt und die Direction über die Verwaltung der öffentlichen Mittel derselben hatten die Gouverneure theils direct, theils indirect an sich gerissen; theils war ihnen etwas hievon durch die neuen Verordnungen gegeben worden, und wo dies nicht der Fall war, erklärten sie es so, daß sie ihnen darin gegeben sei. Und wer durfte ihnen widersprechen? Was ihnen in den Verordnungen nicht verliehen war, das gab ihnen die Schüchternheit und der allgemein verbreitete sclavische Subordinationshang freiwillig. Da jeder Beamte aus der Bürgerschaft nur auf gewisse Jahre gewählt worden, so dachten die Meisten nur darauf, wie sie bis dahin sich durchhelfen konnten. Ueber Eingriffe in seine Rechte zu klagen, war zu gefährlich, und nach der Form, wie man über dergleichen seine Beschwerden höhern Orts anbringen mußte, zu beschwerlich, und vorauszusehen, daß man nichts ausrichten werde.

Eigentlich gebührte dem sechsstimmigen Stadtrath, der aber in wichtigen Vorfällen den gemeinen Stadtrath befragen mußte, die Verwaltung der Stadtmittel und gleichsam die Regierung; wenigstens behauptete er dieses in Betreff der letztern. Bei der ersten Wahl der Mitglieder dieser Behörde war man, weil man deren Wichtigkeit nicht eingesehen, nachlässig zu Werke gegangen. Die besten Subjecte aus der Bürgerschaft waren zu den andern Behörden gewählt, und nur wenig brauchbare für den Stadtrath übrig geblieben. Der erste Vor-

sitzer desselben, das Stadthaupt, war unglücklicher Weise ein leichtsinniger Epikuräer, der die Maxime hatte, und dies auch unverholen gestand, „daß er sich sein Amt so leicht zu machen suche, als möglich, daß er fleißig dem Gouverneur von allem, was bedenklich schiene, unterlege und beruhigt sei, wenn dieser ihm seinen Befehl gegeben habe. Bei der zweiten Wahl zu diesem wichtigen Amte verfuhr man freilich anders und wählte einen Mann zum Stadthaupte, der die allgemeine Achtung der Bürger für sich hatte; man wählte Beisitzer, die des Vertrauens würdig waren, das ihnen ihre Mitbürger durch diese Wahl bezeuget hatten. Die Erwählung von Alexander Gottschalk Sengbusch zum Stadthaupt war um so merkwürdiger, weil der Gouverneur Bekleschoff alles aufbot, daß der vorige ihm Ergebene beibehalten würde. Er begab sich sogar, wider die in Rußland übliche Sitte und wider seine Befugniß, auf die Gildstube; suchte anfänglich durch Trotzen, da er aber mannhaften Widerstand fand, durch gütliches Zureden seinen Günstling zu empfehlen. Aber vergebens. Die Bürgerschaft zeigte sich diesmal standhaft.

Kap. 21.

Durch dieses männliche Betragen der Bürger aber ließen sich die Machthaber dennoch nicht abschrecken, ihre Einflüsse und Machtstreiche auf jede Weise zu versuchen. Jedes Mittel zu ihrem Zwecke zu gelangen, war ihnen willkommen. Da, wo sie es nicht wagten, schriftlich zu befehlen, nahmen sie ihre Zuflucht zu Sophistereien, Verleitungen, Spöttereien, Toben und Poltern. Es ist buchstäblich wahr, daß dieser zweite Stadtrath den größten Theil seiner Zeit und seiner Geisteskräfte dazu anwenden mußte, um die Eingriffe und unbilligen Zumuthungen von Oben und von der Seite herabzuwehren. Die Sorge für das ihm anvertraute Wohl des gemeinen Wesens, und um das Versehen und die Unterlassungssünden des ersten Stadtraths wieder gut zu machen, ward Nebensache. Ein Stadthaupt war ein geplagter Mann. Außer den vielen Geschäften, die ihm übertragen worden und die ein Mann schlechterdings nicht bestreiten konnte, hatte er noch das lästige Amt eines Ceremonienmeisters der Stadt. Er mußte fast täglich den Großen den Hof machen, deren üble Launen,

unverständige Zumuthungen, alberne Wünsche und Befehle, die auch den Standhaftesten ermüden konnten, nebenher ertragen oder dagegen kämpfen. Selbst der triftige Grund, den das Stadthaupt ihren unrechtmäßigen Anforderungen dann entgegensetzte, „daß er nämlich für sich allein dergleichen nicht abmachen, nicht nachgeben dürfe, sondern erst den sechsstimmigen Rath deshalb befragen müsse," ward nicht für giltig angenommen, weil sie, die Machthaber, nach Soldatenart wähnten, ein Vorsitzer sei der Corporal und seine Beisitzer Soldaten, die nur maschinenmäßig seinem Antrage Gehorsam zu leisten hätten.*)

Uebrigens war der Umfang der Geschäfte, deren Besorgung diesem sechsstimmigen Rathe übertragen, so groß, daß die sechs Glieder, aus welchen er bestand, schlechterdings nicht alles erfüllen konnten, was sie erfüllen zu müssen zum Theil wohl einsahen. Der oben gerügte Fehler, daß alle drei Jahr ein neues Personal aller Behörden erwählt wurde, oder doch erwählt werden konnte, fand auch hier statt, und war auch hier von nachtheiligen Folgen. Denn kaum reichten drei Jahre hin, um nur die Grenzen des Gebietes kennen zu lernen, in welchen ein Glied dieses Raths wirken sollte.**) Was bei der alten Verfassung der Magistrat und das Stadtcassa-Collegium verwalteten, mußte jetzt dieser Stadtrath allein verwalten. Das Weidencollegium ward aufgehoben und die Geschäfte desselben dem sechsstimmigen Stadtrath übertragen, und das Vermögen des erstern zur Stadtcasse gezogen. Außerdem hatte derselbe die vor und kurz nach Einführung der statthalterschaftlichen Einrichtung und Stadtordnung unvermeidlich entstandenen Versäumnisse wieder gut zu machen. Schon bei einer Privathaushaltung hat eine gänzliche, urplötzliche Veränderung und Umkehrung der Dinge Schaden und Un-

*) Die Vorsitzer in den anderen Behörden, auch zum Theil die Beisitzer, waren fast sämmtlich gewesene Militairpersonen, die es nie begriffen, wie ein Mann, der weniger war wie sie, sich einfallen lassen konnte zu widersprechen. Ein Vorsitzer des Rigaschen Gouvernements-Magistrats (2. Dep.) sagte einst zu seinem, bei Fällung eines Urtheils dissentirenden Beisitzer: er, der Vorsitzende, sei Major, sie, die Beisitzer, hätten nur Capitainsrang, und ob sie wohl wüßten, daß ein Capitain, der sich seinem Major widersetze, nach Sibirien auf den Zobelfang verschickt werde?

**) Sind eigene Worte des obgedachten Stadthaupts Sengbusch.

ordnung zur Folge, wie sollte das nicht der Fall bei einer so beträchtlichen Stadtverwaltung gewesen sein! — Der alte Magistrat war durch die Bedrängisse, welche die letzten Jahre seines Regiments trübten, verhindert worden, mit derjenigen Pünktlichkeit zu verfahren, die z. B. bei der Oberaufsicht über Rechnungssachen so wesentlich nothwendig ist. Manche Zweige der öffentlichen Verwaltung bedurften daher einer Revision.

Kap. 22.

Keine der hiesigen öffentlichen Angelegenheiten aber hatte eine Regulirung so nöthig, als die Administration der hiesigen milden Stiftungen. Die meisten von ihnen hatten rückständige Renten von der Stadt zu fordern. Mit diesen und mit allen hier befindlichen Corporationen und Cassen, die von der Stadt zu fordern hatten, ward völlig liquidirt, wegen der aufgelaufenen, aber zum Theil nicht völlig liquiden Zinsen accordirt, und es fand sich, nach Beendigung dieses Geschäfts, daß die Stadt folgende Schulden hatte:

Die Stiftungen hatten an Capitalien und dazu geschlagenen Renten zu fordern:	188,627 Rthlr.
Andere Schulden betrugen:	250,523 „
Summa:	439,150 Rthlr.

Wobei jedoch verschiedene zu befürchtende Abzapfungen durch anhängige Processe, z. B. durch den zu 84,000 Rthlr. Alb. windig aufgemachten Steinhauerschen und durch den von dem gewesenen Aeltermann Bernhard Tielemann von Huickelhoven gleichfalls gegen die Stadt erhobenen, nicht mitgerechnet werden konnten. Ersterer ward jedoch in der Folge mit 2860 Rthlr. Alb., die die Stadt den Steinhauerschen Erben bewilligte, abgemacht. Wäre der Geheimrath v. Vietinghof damals nicht Senateur gewesen, so möchte die Stadt Riga, welcher er sehr hold war, wohl das Unglück gehabt haben die Steinhauers, oder vielmehr deren Sachwalt, triumphiren zu sehen. Letzterer hatte diesen schändlichen Rechtsstreit angeschürt und auch das meiste dabei gewonnen.*) Man kann nicht unangeführt lassen, daß

*) Der hier gedachte Geheimrath von Vietinghof ist in der Geschichte der Stadt Riga ein sehr merkwürdiger Mann. Die ihn loben, sprechen, er sei derjenige, welcher einen feinern Ton, feinere Lebensweise, feinern Geschmack hier

bei obigen Liquidationen der damalige Gouverneur Bekleschoff durch seinen Betrieb, Ansehn und hellen Kopf viel zur Berichtigung und beiderseitigen Zufriedenheit beitrug und daß dieselben ohne seine rasche Einwirkung schwerlich zu Stande gekommen sein würden.

Kap. 23.

Um ähnlichen Verwirrungen für die Zukunft vorzubeugen, auch um seiner Erschaffungssucht ein Genüge zu thun, errichtete er, unter dem Namen eines Stiftungs-Directoriums, ein Collegium, welches, abgesondert vom sechsstimmigen Stadtrath, die Aufsicht über diese vielen Anstalten und auch über die Stadtschulen haben sollte. Obgleich das Stadthaupt in demselben den Vorsitz hatte, so erfolgte doch nicht der erwartete Beifall und das Zutrauen des hiesigen Publicums, welches es mißbilligen mußte, daß die Aufsicht über diesen wichtigen Theil des Vermögens der Stadt, einigermaßen in fremde Hände gerieth. Denn dieses Stiftungsdirectorium stand unter dem Collegio der allgemeinen Fürsorge, in welchem nur zwei bürgerliche Beisitzer sich befanden, deren Opposition gegen einen so mächtigen Vorsitzer, als ein Gouverneur war, um so weniger etwas der Stadt und diesen Stiftungen Nachtheiliges abwenden konnte, als es in diesem Collegio der allgemeinen Fürsorge nicht Sitte war, nach Mehrheit der Stimmen, sondern gehorsamlich, schüchtern, nach dem Winke Sr. Excellenz des Herrn Gouverneurs zu verfahren. Obgleich man von dem damaligen Gouverneur Bekleschoff keine Eingriffe in die Cassen dieser Stiftungen zu befürchten hatte, denn er war ein ehrlicher Mann, so war die Furcht, daß irgend einer seiner Nachfolger sich dergleichen erlauben möchte, nicht ganz ohne Grund, weil man mehrere Beispiele hat, daß dergleichen geschehen, ja daß ganze

eingeführt. Von ihm rühren Schauspiele, Masqueraden, Bälle her. Er habe die Bürgerlichen dem Adel näher gebracht. Andere behaupten dagegen, daß er durch Einführung dieser öffentlichen Lustbarkeiten die ohnehin schon große Sinnlichkeit der Rigaschen Einwohner vermehrt, der bürgerlichen Industrie, welcher so etwas immer fremd bleiben müsse, geschadet, manchen Luxus eingeführt und also im Ganzen genommen weit mehr geschadet, als genützt habe. So viel ist gewiß, daß seitdem die öffentlichen Lustbarkeiten hier zugenommen, die traulichen Familienzirkel nicht mehr so zahlreich sind, als sie sonst waren.

Behörden, vom Oberhaupt bis zum Ofenheizer, wegen Defraudationen und Cassendiebstähle davon gelaufen und in den öffentlichen Blättern genannt worden.*) So gut also immer Bekleschoffs Absicht bei Errichtung dieses Stiftungs-Directoriums gewesen sein mag, so blieb es immer ein großer Fehler, daß er auf Zeit und Menschen, in und mit welchen wir lebten, nicht Rücksicht nahm, daß er diese von Bürgern gestifteten und von ihnen unterhaltenen Anstalten ihren Händen gleichsam entriß und daß er nicht bedachte, daß ein Gouverneur gewöhnlich nur 6 Jahre lang in demselben Gouvernement blieb, und er es voraussehen mußte, daß seine Nachfolger eben so willkührlich als er handeln würden, zumal er ihnen mit seinem Beispiel vorangegangen war, seinen großen Geist und seinen guten Willen ihnen aber nicht hinterlassen konnte.

Kap. 24.

Diesen guten Willen zeigte Bekleschoff insonderheit gegen die Schulen, für deren Aufnahme er unermüdet sorgte. Er begriff es, daß er, um seine Nation uns ähnlich zu machen, mit dem bisher vernachläßigten Schulunterrichte anfangen müße. Schade, daß er auch hierbei herrschsüchtig verfuhr. Unglücklicher Weise gab die Eifersucht, welche zwischen dem Rigaschen Magistrate und dem sechsstimmigen Rathe über die Berechtigung entstand, wer von ihnen eine erledigte Lehrstelle an der Domschule besetzen solle, dem Collegio allgemeiner Fürsorge, oder vielmehr ihm selbst, eine Gelegenheit auch die Aufsicht

*) Siehe die Rigaschen Anzeigen von fast jedem Jahr. Als der römische Kaiser Joseph II. seinen Niederländern, auch unter dem Vorwande sie weiser und glücklicher zu machen, ihre alte Verfassung nahm, neue Behörden einsetzte und das Personal dazu größtentheils aus Wien nahm, stellten ihm diese Tiefgekränkten unter anderem vor: „Sie wären, so wie sie von seiner Mutter (der verstorbenen Kaiserin Maria Theresia) erzogen worden, gehorsam, treue Diener, die zufrieden wären mit dem, was sie hätten. Man möge sie bei ihrer Einfalt lassen. Es würde ihnen schwer werden, zu sehen, daß ihre Landpfleger und Richter ihnen von Wien herkommen sollten, von Wien, wo gens en place wegen Diebereien zum öffentlichen Gassenkehren, zum Schiffziehen verdammt würden, da bei ihnen kein Beispiel vorhanden, daß je ein Beamter von hohem Range sich dergestalt vergangen, daß eine solche unerhörte Strafe ihm hätte zuerkannt werden müssen. Man möge sie lassen, wie sie wären."

über die hiesigen Stadtschulen an sich zu reißen, und er ernannte aus eigner Macht den hier durchreisenden Magister Götze zum Rector der Domschule. Hierdurch und daß nunmehr auch an unsrer Domschule die Neuerungssucht zu schnitzeln und zu pfuschen anfing, ward die Bürgerschaft gegen dieselbe gleichgültig. Es ward Ton seine Kinder in die Pensionsanstalten zu geben, deren hier zur Ungebühr viele entstanden. Die alte Domschule kam in Verfall; diese Neuerungen bestanden unter andern und hauptsächlich in Einführung des Normalwesens, welches ein Exjesuit, Namens Jankowitz de Miriewo, aus Wien nach Petersburg überbracht und dort sehr zu empfehlen gewußt hatte. Da alles gleichförmig sein sollte, da die deutschen Provinzen und Sibirien nach einer Form gemodelt wurden, so war es zu erwarten, daß eine Lehrart, die Gleichförmigkeit im Unterricht, in Benennung der Schulclassen, einerlei Bücher überall vorschrieb, dort um so mehr Eingang finden mußte, da man von der ferneren Ausbreitung der Jesuiten und besonders von ihrer Kunst junge Gemüther zur Subordination zu gewöhnen, sich viel Heilsames versprach. Es kam also der Befehl, daß auch unsere Schulen nach der Normalmethode eingerichtet werden sollten. Von wesentlichen Verbesserungen, z. B. den abgestumpften Lehrern, besonders in den niedern Classen, ein sorgenfreies Alter zuzusichern, von einer Untersuchung, ob ein solches Normalwesen bei unsrer Domschule überhaupt verwendbar sein könne ꝛc., war gar nicht die Rede. Die Classen der Schulen erhielten andere Benennungen und den Lehrern derselben ward eine läppische Vorschrift ertheilt, wie sie unterrichten sollten. Die zu diesem Behuf hierher geschickten Schulbücher waren entweder sehr theuer oder gar nicht hier käuflich, an innerem Gehalt theils mittelmäßig, theils Spielereien nach der neuen Art enthaltend. Die Einführung dieses Unwesens ging, sowie die der vorigen Neuerungen, mit größter Eilfertigkeit vor, denn in Petersburg erwartete man mit kindischer Ungeduld den Bericht über vollstreckte Execution, welcher denn auch desfürdersamst erstattet ward. Also abermals eine Gauckelei. — Die wenigsten Schullehrer nahmen von diesem Normalwesen ernstliche Notiz und der verständige Nachfolger des uns aufgedrungenen Rectors Götze ging in seiner Lehrart seinen eigenen wohlüberlegten Gang und sah, so wie alle gescheiten Männer, dieses Normalwesen als eine Posse an,

die man spielen mußte, um der Eitelkeit und der Erschaffungswuth ein anbefohlenes Opfer zu bringen. Beklescheff schien am Ende selbst es dafür zu halten. Uebrigens stiftete das Collegium allgemeiner Fürsorge das in hiesiger Vorstadt belegene Catharinäum für die russische Jugend, desgleichen eine Navigationsschule. Ein allgemein verhaßter und gefürchteter Schurke, der durch Entdeckung einer wider Beklescheff angezettelten Cabale, dessen Gunst und Schutz sich erworben hatte, ward von ihm zum allgemeinen Bedauern der Redlichen, als Oberdirector aller Landschulen und zwar mit einem ansehnlichen Gehalt angestellt. Dieser war es auch, der es hintertrieb, daß Schlegels lateinische Grammatik, statt der bisherigen Langenschen in die Domschule eingeführt ward. Eine Beleidigung, die Schlegel tief fühlte und daher auch den Ruf nach Greifswalde als Generalsuperintendent annahm. Er hatte sich um unsere Domschule, deren Rector und nachmaliger Inspector er war, verdient gemacht.

Die von Beklescheff bei der Domschule gemachte Einrichtung, daß fast alle Nachmittage der Woche dem Unterricht in der russischen Sprache und dem Zeichnen gewidmet wurden, dauert noch fort, obgleich sachverständige Männer es tadeln, daß die übrigen Lehrer hiedurch verhindert werden, soviel Unterricht zu geben wie ehemals.

Kap. 25.

Dieser anbefohlenen Neuerung, welche unser unbezweifeltes Eigenthumsrecht — die Bildung unserer Kinder — angriff, folgte bald eine andere, welche dem Säckel drohte, an deren Einführung aber die Kurzsichtigkeit und Schüchternheit der damaligen Richter großen Antheil hatte. — Der den 5. Septbr. 1784 bereits ergangene Kononowsche Senatsukas ward von den hiesigen Richterstühlen auch in diesem Lande angewandt. Dieser Ukas befahl, daß wenn zwei Drittel der Anzahl der Gläubiger eines insolvent gewordenen Kaufmanns, so drei Viertel der schuldigen Summe, oder wenn drei Viertel der Anzahl der Creditoren, die zwei Drittel der Summe zu fordern haben, accordiren wollen, alsdann die übrigen Gläubiger des Insolventen dem Accorde beitreten sollen. Man dehnte diesen Ukas, der eigentlich nur von Kaufleuten, dergleichen Kononow gewesen, redete, auch auf alle

Arten, ja sogar auf hypothekarische Gläubiger aus und in einigen Urtheilen dieser Zeit wurden hypothekarische Creditoren mit ihren alten Forderungen gezwungen, einem Accord beizutreten, den der schelmische Gemeinschuldner mit einigen seiner schelmischen Gläubiger schon vorher verabredet hatte. Indeß war doch die Anzahl der in solcher betrügerischen Absicht declarirten Insolvenzen geringer, als man anfänglich glaubte. Man hielt es für Schande sich auf diesen Ukas zu berufen. Denn was man auch immer für unüberlegte oder den Charakter des Volks verderbende Einrichtungen anordnete, so konnte man doch den Einwohnern von Riga, die von Alters her ihnen eigenthümliche Biederkeit nicht ganz vertilgen.*) Dieser Biedersinn, dieser Gemeinsinn, diese Gutherzigkeit, welche unseren Bürgern die Achtung des Auslandes erwarb, der redliche Gehorsam, den wir den Gesetzen und Anordnungen der höchsten Macht bewiesen, konnte es doch nicht bewirken, daß wir so behandelt wurden, wie wir es, unsren allgemein bekannten Vorschritten in allem Guten gemäß, hätten erwarten müssen. Viele konnten sich indeß des melancholischen Gedankens nicht erwehren, daß unsere durch die neue Stadtordnung gänzlich umgeformte bürgerliche Einrichtung uns alle Selbstständigkeit nehmen, mithin auch den Sinn fürs Gute und allgemeine Beste schwächen werde. Und in der That hatte es das Ansehen, als wenn die angesehenen Einwohner von Riga Egoisten, höchstens theoretische Patrioten, das Volk aber Pöbel werden würde.

Kap. 26.

Durch diese neue Stadtordnung ward nämlich die Masse der hiesigen Bürger mit so vielen heterogenen Theilen vermengt, daß nach einigen Menschenaltern der alte Grundstoff hätte verschwinden müssen. Sie erlaubte nicht nur, daß jeder für ein sich angelogenes

*) Man hat hier mehrere Beispiele, daß insolvent Gewordene 70 bis 80 de cent gezahlt haben. Wer nur 40 de cent zahlt, wird schon den schelmischen Banquerottirern in etwas beigezählt. Wer dagegen in Hamburg, Amsterdam ꝛc. 20–30 de cent zahlt, gilt dort noch immer für einen ordentlichen Mann. Rigaische Bürger haben letzteres mehrmals erfahren, zuweilen mit 2 de cent sich begnügen müssen.

Capital in welche Classe von Bürgern er wollte, sich einschreiben lassen, und wenn er nur Vermögenssteuer zahlte, dadurch aller Bürgerehre und Vorzüge fähig werden konnte, sondern es ward sogar durch einen speciellen Befehl dem ins Ausland sich verlaufenen Gesindel und den Ausreißern, wenn sie wieder ins russische Reich zurückkehren würden, Amnestie versprochen und ihnen die Erlaubniß gegeben, sich in jede Bürgerclasse einschreiben zu können, die Kopfsteuer zahlenden erhielten sogar eine Abgabenbefreiung auf drei Jahre. Dies nannte man für die Aufnahme des Bürgerstandes sorgen. Daß nur geschickte und zur Zucht und Ordnung angeführte Menschen zu Bürgern augen und daß man diese durch kein Machtwort produciren kann, ondern daß allmählige Bildung durch Schulen und gute Beispiele allein dies können, daran dachte oder glaubte man nicht. Durch die gleich nach Einführung der neuen Stadtordnung wöchentlich zur Aufnahme in die hiesige Bürgerschaft sich meldenden Schwärme von Kerls aller Art, leibhaftigen Sansculottes, ward die Anzahl der Tagelöhner, der Arbeitenden der producirenden Classe von Menschen sehr vermindert. Fast allenthalben stieß man auf einen sogenannten Rigaschen Kaufmann. Zwar widersetzten sich die Deputirten der Bürgergemeinde, welchen es nach eben dieser Stadtordnung oblag, die Bürgerfähigkeit der Candidaten dieser Art zu beprüfen, diesem Unwesen; erklärten Manche für unfähig des Bürgerrechts und drangen besonders auf Beibringung der Beweise einer freien Geburt. Aber dieser gesetzliche Widerstand gegen dies Uebel war vergeblich. Der Abgewiesene fand leicht ein Mittel, bei der Statthalterschaftsregierung sich einen Befehl, daß er aufgenommen werden sollte, zu erschleichen. Beklescheff wollte seine Nation heben, wie schon oben angeführt ist, und glaubte, daß sie durch Erlangung des hiesigen Bürgerrechts cultivirt werden würde. Da die Deputirten zu oft die Erfahrung machten, daß ihr Widerstand vergeblich sei, so hielten sie die Hindernisse für unübersteiglich, wie sie es auch wirklich waren, und da konnte es denn nicht fehlen, daß sie endlich ermüdeten und dem Unwesen seinen freien Lauf ließen. Der Schade, den Beklescheff durch seine Protection dieser Sansculottes zum Bürgerrecht veranlaßte, war zwiefach. Erstlich ward unsere Bürgerschaft durch die Aufnahme solcher losen Gesellen verdorben und die Reputation eines Rigaschen Bürgers,

die besonders in den angränzenden Ländern bedeutend, und zur Erhaltung des hiesigen Handels und Wandels nothwendig war, hierdurch geschwächt, zweitens verwandelten sich diese zum Theil handfesten, dem Ackerbau oder dem Beil angehörigen Bengel in Faulenzer, oder wohl gar in Diebsgesindel. Wollte es ihnen mit der Höckerei oder dem Schachern nicht weiter gelingen, oder ging dies zu langsam — denn der Geist der Zeit bringt es mit sich ohne Mühe und schnell reich werden zu wollen — so wurden sie Gauner und dann Diebshehler, und endlich Diebe und Räuber. In den Inquisitionsacten dieser Zeit kommen viele Missethäter vor, die Rigasche Bürger und Kaufleute waren. Auch vermehrte sich durch diese Anhäufung die Anzahl der Kneipen zur Ungebühr. Eine Kurenne (Branntweinsschenke) ist seit dieser Zeit eine einträgliche Sache geworden. Manche sind zugleich Krug, Höckerbude, Trödel, Waarenniederlage, Bordel und Diebsloch. Dessen zu geschweigen, daß sie durch die darin befindlichen Fettwaaren, bei der Unvorsichtigkeit, mit welcher diese Kerls Feuer und Licht behandeln, den Nachbarn gefährlich werden, daß sie eine Hauptursache von dem Verderbniß unseres Gesindes sind, indem sie alle Kleinigkeiten ohne Unterschied kaufen und mit Branntwein bezahlen. Solche Menschen also und Kalatschenbäcker, Metzger, Aufkäufer, Trödler, Geldwechsler, warmes Bier, Meth oder Thee Herumtragende ꝛc. wurden durch die neue Stadtordnung hierher gezogen oder dazu hier gebildet und das ist die Pflanzschule unseres künftigen Bürgerstandes unteutscher Nation! Wer dies gut finden kann, dem muß es nicht bekannt sein, daß in alten und neuen Zeiten obige Menschengattung für schädlich gehalten ist. Ein großer Staatsmann bei einem, wegen seiner Rechtschaffenheit besonders berühmten Volke*) des Alterthums berichtet uns, daß seine Landsleute, die Römer, folgende Handthierungen, als eines freien Menschen unwürdig und niedrig gehalten und verachtet haben, nämlich die der Höker, weil sie nicht viel gewinnen können, ohne viel dabei zu lügen, die der Aufwärter der Wollust, der Köche, Pastetenbäcker und Wurstmacher.**) In neueren Zeiten hat man die Schädlichkeit,

*) Le peuple Romain avait de la probité. (*Montesquieu, Espr. des lois* II chap. 19.)

**) *Cicero de offic.* Lib. I cap. 42: Jam de artificiis et quaestibus, qui liberales habendi, qui sordidi sunt, haec fere accepimus. Primum impro-

wenigstens die Entbehrlichkeit der meisten Höcker, in gut eingerichteten Staaten lebhaft eingesehen. Auf dem Reichstage zu Regensburg sind deswegen Anträge geschehen und Beschlüsse gefaßt, wie man ihre Anzahl vermindern könne und solle.

Durch solches und ähnliches Gesindel ward die Menge der Diebstähle, der Einbrüche, der Beraubungen auf öffentlicher Heerstraße in dieser Zeit so groß, und hat seitdem noch mehr zugenommen, dergestalt, daß die hiesigen Einwohner sich genöthigt sahen (d. 10. October 1796) eine Casse zu errichten, aus welcher denjenigen, so Diebe oder Diebshehler dem Gerichte anzeigen würden, Belohnungen zugesichert werden. Eine Anstalt, die durch freiwillige, jährlich zu entrichtende Beiträge unter dem Namen der Denunciantencasse noch fortdauert und zur Entdeckung und Bestrafung mancher Verbrechen dieser Art beigetragen hat.

Kap. 27.

Die unüberlegte Verstattung des Bürgerrechts hatte besonders für die teutschen Kaufleute und Gewerke eine nachtheilige Folge. Der löbliche alte Gebrauch einen Lehrburschen vor seiner Annahme bei Gericht einschreiben, von dem sich etablirenden Handlungsgesellen aber sich Beweise geben zu lassen, daß er ein freigeborener Mensch sei, daß er den Handel gehörig erlernt und einen Fond oder Credit habe, um sein Werk gründlich anzufangen, hörte nach und nach auf. Der Beifall des Lehrmeisters, des Handlungspatrons, das Zeugniß einer guten Aufführung und der erworbenen Kenntnisse mußten unwesentliche Dinge werden, da es für den letzteren hinreichend war, wenn er sich ein Capital anlog, ersterer aber ungestraft zu allen Zeiten aus

bantur ii quaestus, qui in odia hominum incurrunt, ut portatorum, ut foeneratorum. Illiberales autem et sordidi quaestus mercenariorum Sordidi etiam putandi, qui mercantur a mercatoribus, quod statim vendant, nihil enim proficiunt nisi admodum mentiantur, nec vero quicquam est turpius vanitate Minimeque artes hae probandae, quae ministrae sunt voluptatum, lanii, coqui, fartores. Mercatura si tenuis est, sordida putanda est. — Hierher gehören auch die vielen Italiäner, so sich hier niedergelassen und durch ihre Leckereien die Beutel der jungen Leute leeren und dagegen deren Magen mit schleimigtem Unrath anfüllen. Man frage die hiesigen Aerzte.

der Lehre laufen, und sofort Bürger oder Beisasse werden konnte. Beide trieben dann auf Kosten ehrlicher oder leichtgläubiger Leute eine Zeit lang ihr Wesen, und der sogenannte Kaufmann fand in der hier gewöhnlichen Leichtigkeit Credit zu erlangen, der Beisasse durch die abschreckende Unbilligkeit der zünftigen Meister und durch die zunehmende Volksmenge, Mittel genug, Gutherzige oder Unvorsichtige zu betrügen. Manche von diesen, die man wie Wasserreiser an den Fruchtbäumen hätte behandeln sollen, heiratheten und überfüllten ihre engen Wohnungen mit darbenden Kindern. Man hätte jene Finanzmänner, die unbedingt jedes Bevölkerungsmittel anpreisen, in die schmutzigen Behaltungen solcher Eheleute, besonders der Beisassen, führen sollen. Der Anblick des früh entnervten, faulenzenden Vaters, der judelhaften Mutter, die als Magd der Herrschaft nichts Gutes thun wollte und, wie hier gewöhnlich, zu weiblichen Arbeiten ungeschickt war, der schmierigen sich umhertreibenden Kinder hätte diese Herren belehren können, daß diese nicht die rechten Lieferanten dieses Artikels des Staatsreichthums sind, sondern daß der in freier Luft athmende Landbauer eigentlich der Mann ist, von dem man dieses Produkt unverfälscht und unverdorben erwarten kann. Die von dem städtischen gemeinen Mann abstammenden Kinder haben, wie dies die Erfahrung aller Zeiten unwidersprechlich beweist, gewöhnlich die Begierden ihrer Eltern und die Laster ihres Geburtsortes, besonders wenn in demselben, wie hier, Luxus und Faulheit sich über alle Menschenclassen verbreitet haben, es fehlt ihnen aber jene unverwüstliche Leibesconstitution unserer nordischen Bauerkinder. Nur wenige von diesen sogenannten Kaufleuten und Beisassen vermochten soviel aufzubringen, um ihre Kinder so zu bekleiden, daß sie selbige in die, besonders in der hiesigen Vorstadt weit entlegenen Schulen schicken konnten. Das gemeine Wesen kann also von ihnen nicht erwarten, daß sie durch Geschicklichkeiten und Fertigkeit dasjenige etwa ersetzen, was sie wegen ihrer schwächeren Körper in andern Dingen zu leisten nicht vermögend sind. Zwar wendet man, besonders zur Vertheidigung der Existenz der Beisassen, ein, daß es sehr menschenfreundlich sei, wenn in der Stadtordnung gesagt wird: „Das Amt soll niemanden wehren, sich seiner Händearbeit zu ernähren." Versteht man hier unter Händearbeit das, was die Beisassen darunter verstanden haben wollen,

nämlich daß ein jeder pfuschen, d. h. die Arbeit treiben dürfe, die nur von gelernten Handwerkern getrieben wird, so ist es offenbar, daß der Stümperei dadurch Vorschub gegeben wird, was doch nicht sein darf. Es ist dem Staate sehr daran gelegen, daß seine Handwerker ihre Arbeiten zu dem höchsten Grad der Vollkommenheit bringen. Man sehe England. Dies kann aber nur dann geschehen, wenn der Lehrjunge und der Geselle die Unmöglichkeit vor sich sieht, mit Stümpern und Pfuschen auszureichen. Hierzu kömmt, daß bei uns ein Handwerker gewöhnlich ein Ganzes liefert, indem hier nicht, wie in England, jeder nur den einzigen Theil macht, den er geübt hat, und wo ein Meister bloß die Zusammensetzung übernimmt, — also in dem ganzen Umfange seines Handwerks lange geübt werden muß, weil Uebung allein einen Meister macht. Es ist also nicht menschenfreundlich dem Leichtsinn und der Flüchtigkeit des Lehrjungen Vorschub zu thun, welches offenbar dadurch geschieht, daß der aus der Lehre gelaufene Junge sich als Beisasse setzen kann. Das wäre allenfalls menschenfreundlich gewesen, wenn man, um diejenigen nicht ohne Erwerb zu lassen, die bei erwiesener Geschicklichkeit in ihrem Fache, dennoch der strengen Handwerksschragen halber nicht ins Amt genommen werden konnten, die Obrigkeit des Orts berechtigt hätte, solche zwar zu Beisassen anzunehmen, ihre Anzahl aber nach dem Bedürfnisse des Ortes und der Umstände zu bestimmen. Dies ist einer von den vielen Gegenständen, über welche der abwesende Obere, oder auch der gegenwärtige Landpfleger einer Provinz, weil ihr hoher Stand sie verhindert den gemeinen Mann kennen zu lernen, nicht absprechen kann, sondern welcher dem Ermessen der Obrigkeit des Orts, die ihr Publicum näher kennt, überlassen werden muß. Eben diese Stadtordnung aber verbietet dem Beisassen, Lehrjungen oder Gesellen zu halten, ja er darf nicht einmal einen anderweitigen Gehülfen zu seiner Arbeit annehmen, sondern muß schlechterdings allein arbeiten. — Manche Gewerke sind aber von der Art, daß ein einziger Mensch es durchaus nicht betreiben kann, z. B. ein Grobschmidt. Also abermal ein Beweis, daß die Stadtordnung für uns wenigstens nicht paßte.

Kap. 28.

So schädlich dem gemeinen Wesen überhaupt und den hiesigen Innungen insbesondere jene Ueberfüllung mit Beisassen war, ebenso schädlich war ersterem und dem Rigaschen Handel die Ueberfüllung von sogenannten Kaufleuten. Sowie der Lehrjunge des Handwerkers aus der Lehre lief, sowie der Handwerksbursche den Meister verließ und beide Beisassen wurden, ebenso machten es die Lehrburschen und Handlungsgesellen der Kaufleute und der Krämer und der Höcker; letztere wurden Bürger und fingen ihren eigenen Handel an. Dazu kam, daß viele Russen zum Theil schon deswegen, weil Riga keine Rekruten stellte, sich hierher zogen und Kaufleute abgaben. Diese verdarben sämmtlich den hiesigen Handel, der nun nicht mehr in den Händen der vornehmsten Bürger war, wie es zum Wohle des Ganzen doch sein sollte. Die Vorstädte dies- und jenseits der Düna wurden zu Stadttheilen gemacht, in welchen es erlaubt war Buden zu halten und Kaufhandel zu treiben, wodurch, besonders über der Düna, sich ein böser Schleichhandel eröffnete *). Die dort aus der ersten Hand ausgekauften Producte wurden sogar von Einigen daselbst aufgeschüttet und, ohne die Wage oder Wracke zu passiren, ins Ausland verschifft. Weil die Miethen dort viel geringer sind, als in der Stadt, es auch dort leicht ist dem Zoll zu entgehen, so ward der Erwerb daselbst zwar erleichtert, die gute Reputation der Rigaschen Waaren aber verminderte sich zusehends, wozu besonders die russischen Hanfhändler durch Verfälschungen und Bestechungen der Wracker beitrugen. Zwar hatte das Commerz-Departement des Rigaschen Magistrats, dem die Aufsicht über die Ambaren übertragen war, ein scharfes Auge auf beide **). Es fehlte demselben aber das, was allen damaligen Richterstühlen fehlte — nämlich Gewalt, die Bösen gehörig abstrafen zu können.

Unter andern wußte ein Hanfhändler, Namens Pantelei

*) Siehe unten Kap. 38.

**) Hermann Diedr. Bienemann, Bürgermeister und damaliger Vorsitzer im besagten Commerz-Departement, war besonders durch seine Redlichkeit, Sachkenntniß und Unermüdlichkeit den russischen Hanfhändlern ein Dorn im Auge.

Jeremejew, der sogar die Marken an den Hanfbünden verfälscht hatte, sich höheren Orts Impunität zu verschaffen. Man forderte abseiten der Rigaschen Statthalterschaftsregierung, die beim Commerz-Departement dieserhalb verhandelten Acten zur Durchsicht — und sandte sie nicht wieder zurück, damit die Sache einschlafe. Und sie ist auch eingeschlafen. Dieser Vorfall und daß ein gewisser Gawrila Alexejew, der vordem wegen Verbrechen mit der Plette bestraft worden, ebenso wenig, als der nur gedachte Pantelei Jeremejew, aus der hiesigen Bürgerschaft gestoßen werden konnte, so sehr auch der bessere Theil derselben auf der Gildstube darauf drang, beweisen hinreichend, wie unkräftig die neuen Gesetze hier gemacht werden konnten, wenn man sich gehörigen Schutz bei den Obern zu verschaffen wußte, und wie wenig also die neue Form uns paßte. Denn wenn gleich in der Stadtordnung der Bürgerschaft erlaubt wird: „auch schon denjenigen aus ihrer Gemeine auszuschließen, der eines creditbrechenden Lasters nur beschuldigt worden und sich noch nicht deswegen gerechtfertigt hat", so durften es die Rigaschen Bürger doch nicht wagen dieses Gesetz gegen den Pantelei und den Gawrila anzuwenden, indem besonders derjenige, welcher den ersteren in Schutz genommen, gar deutlich zu verstehen gab, daß, wenn dieser ausgeschlossen werden würde, er alsdann wegen angeblich gehabter Schäden und Verluste in seinem ihm dergestalt gelegten Handel, besonders in Rücksicht seines Handels über Meer, den er sich nur anlügen durfte, eine Indemnisationsklage wider die hiesige Bürgergemeine anstellen könne und werde, welche die Stadt, als eine Corporation, die tanti sei, in große Verwickelung und zuletzt in Kosten versetzen, und wobei es überhaupt denen, die für dessen Ausschließung gestimmt oder öffentlich geredet, übel ergehen könne. In Betreff des Gawrila Alexejew aber, dessen Ausschließung man gar nicht bezweifelte, weil es notorisch war, daß auf seinem Rücken die Striemen der Plette befindlich gewesen, gab die Statthalterschaftsregierung zum Bescheid, daß die Plette keine infamirende Strafe sei, sondern nur als eine Züchtigung angesehen werde, und daß man ihn also deshalb nicht aus der Bürgergemeine ausschließen könne. Da nun der Steinhauersche Proceß*) noch in frischem Andenken war, so

*) Siehe oben Kap. 22. Dieser Steinhauersche Proceß war daher entstanden, daß der alte Magistrat die Wettordnung beobachtet und dem Stein-

gebot die Pflicht der Selbsterhaltung von obigem deutlichem Gesetz in der Stadtordnung keinen Gebrauch weiter zu machen und die Räudigen in der Heerde zu lassen, besonders da man sah, daß deren mehrere täglich hinzukamen. Man hat zwar einige Beispiele in dieser Zeit, daß dergleichen böse Subjecte aus dem Bürgerbuche ausgestrichen wurden, diese aber waren unbedeutende Wichte, von denen man nicht befürchtete, daß sie sich irgend einen Schutzpatron erwerben würden.

Kap. 29.

Dieser nachtheiligen Umstände, dieser schädlichen Neuerungen und dieses übelberechneten Zolltarifs unerachtet, stieg dennoch der Handel in seinem Flor. Durch den kurz vor Einführung der statthalterschaftlichen Einrichtung geendigten Krieg der Engländer wider Nordamerika, Frankreich und Spanien, war hier viel Geld erworben, welches nun zum Theil in Umlauf kam. Denn so theuer auch die Schiffsfrachten und so groß auch die Gefahren und Beschwerden wegen der Kapereien waren, so wurden in diesem Kriege dennoch viele Waaren von hier verschifft und die Preise einiger derselben sehr in die Höhe getrieben*). Dieser schnelle beträchtliche Gewinn führte wie gewöhnlich

---

hauer, weil er nicht Bürger war, eine Quantität Holzwaaren, von etwa 700 Rthlr. an Werth, auf Anbringen des Stadtfiscus, welcher von der handelnden Bürgerschaft dazu aufgefordert worden, confiscirt hatte. Aus diesen 700 Rthlr. wußte der Sachwalt der Steinhauerschen Erben eine Indemnisationsklage von etwa 84,000 Thlr. Alb. herauszuspinnen. Da nun derjenige, welcher zahlen konnte — und in diesem Falle war es die Stadt oder mußte es sein — schlechter daran war als der, welcher eine ungerechte Forderung machte, so mußte man von Verfolgung seines unstreitigen Rechts gegen diese beiden Schelme abstehen.

*) Man zahlte für die Last Roggen bis 70, für die Last Weizen bis 120 Rthlr. Der Reinhauf stieg zu einem Preise von 32 Rthlr. das Schiffpfund. Da hier von Kapereien die Rede ist, so kann ich nicht umhin, Folgendes anzumerken. Es ist bekannt, daß Catharina II. eine bewaffnete Neutralität einführen wollte, und daß man damals hievon viel erwartete. Besonders hofften diejenigen handelnden Seemächte, die von den englischen Kapern und Kriegsschiffen geplagt wurden, eine Erlösung. Und in der That schien eine bewaffnete Neutralität dem Uebermuthe der großen Seemacht Britanniens Einhalt thun zu können. Man weiß, daß es nur bei der Idee blieb, und Schade darum! Das wissen aber wenig, daß nicht Catharina, die dessen freilich fähig war, sondern zwei Rigasche

zum üppigen Leben, in dessen Genuß man die Uebel der uns aufgedrungenen Neuerungen zum Theil vergaß. Die sich hier aufhaltenden ausländischen Kaufleute waren jedoch hiebei die größten Gewinner. Außerdem, daß sie von Entrichtung der Vermögenssteuer und von persönlichen Lasten befreit waren, hatten sie durch Maskopeien einen Theil des hiesigen Handels an sich gerissen. Die zur Ungebühr vergrößerte Anzahl der hiesigen sogenannten Bauerhändler kam ihnen hiebei trefflich zu Statten. Ohne eigenes Vermögen, bloß mit dieser Ausländer Geld handelten die mehrsten von ihnen, und misbrauchten solchergestalt ihren Bürgernamen, zum Besten der Fremden, deren Factores sie bloß waren. Einige dieser Ausländer machten es sich noch bequemer, sie ließen einen ihrer Handlungsgesellen Bürger werden und kauften nun, durch dies vorgehaltene Schild gesichert, Waaren aus der ersten Hand, schütteten sie in Speicher und speculirten damit. Durch diesen Unfug und durch die Verkäuferei, welche sie sogar, vermittelst ihrer nach Polen, Litthauen, Rußland und Kurland geschickten Handlungsbedienten, oder auch durch erkaufte hiesige Bürger trieben, war der sogenannte Bauer- und Hanfhandel den Händen der lasttragenden Bürger zum Theil entrissen, diese Ausländer, — deren Nationalstolz uns obendrein noch heimlich verachtete — aber so vermögend geworden, daß es schien, es würden die Zeiten von 1730 wieder zurückkehren, in welchen der hiesige Bürger fast nichts als ein Handlanger oder Namenleiher der Fremden war*). Diesem Unwesen ist aber nicht gänzlich abzuhelfen, wenigstens so lange nicht als man die Floskel: „der Handel muß frei sein" falsch versteht, und so lange, bis die Obrigkeit des Orts hier nicht die völlige Gewalt hat, diese

Bürger zuerst diesen Gedanken gefaßt und ihn ihr vorgeschlagen haben. Der hiesige Kaufmann Carl Berens beschwerte sich bei ihr darüber, daß die englischen Kaper sein und anderer Rigaschen Kaufleute Schiffe, obwohl Rußland in dem englisch-amerikanischen Kriege neutral war, aufgebracht hätten. Sein Bruder, der Rathsherr J. Ch. Berens, hatte die Bittschrift aufgesetzt und darin auf so etwas angespielt. Das war für einen Geist, wie sie hatte, genug, um die Sache aufzufassen. Der Name ist von ihr.

*) Der Vater der in voriger Anmerkung genannten Gebrüder Berens war zu jener Zeit Stadtältermann und hatte kräftig mitgewirkt, daß die Ausländer in ihrem Uebermuthe im Handel eingeschränkt und dieser wieder in die Hände der Bürger kam. Er hatte sich auch um die Wage und Wracke sehr verdient gemacht.

Sünden wider die Wettordnungsstrenge zu bestrafen, ohne daß sich ein Großer darin mischen darf, um dem Sünder Impunität zu verschaffen.

Kap. 30.

Manche von diesen Ausländern, verbunden mit einigen inländischen Wucherern, zu welchen sich auch zwei livländische Gutsbesitzer gesellten, trieben außerdem noch ein anderes nicht minder schädliches, man kann sagen schändliches Gewerbe. Sie zogen Reverse an sich, präsentirten selbige dem Aussteller, besonders zu einer Zeit, wo man vermuthete, daß ihm die Zahlung schwer und er also genöthigt war, bei einem russischen Geldwechsler, entweder gegen seine eigene oder andere Reverse, baares Geld einzuwechseln. Diese im Complott mit den vorbesagten Wucherern, zum Theil auch von ihnen bloß als Werkzeuge gebraucht, ließen sich dann ein ungeheueres, man sagt bis 3 à 5 p. C., Aufgeld zahlen, und berechneten sich dann wieder mit jenen wuchernden Kapitalisten. Das Uebel stieg zu einer Höhe, daß schon einige Handlungshäuser von Wichtigkeit ins Verderben gestürzt wurden. Baares Geld war wie aus der Stadt verbannt. Hätte man nicht die schleunigsten und wirksamsten Maßregeln ergriffen, so würden schreckliche Folgen entstanden sein. Es trat aber eine Anzahl redlicher und unverdorbener Kaufleute zusammen und errichtete, mit Beihülfe einiger bei den Gerichten verwahrlich niedergelegten Summen, die noch bestehende Discontocasse, aus welcher die hiesigen Bürger gegen mäßige Procente für Reverse baares Geld bekommen können. Ein löbliches Institut, das dem Uebel gänzlich abhalf, und die Wucherer und deren Genossen in eine stille Wuth versetzte.*) Diese Casse wird von Bürgern verwaltet, und hat von den eingehobenen Renten schon einen eigenen Fond gesammelt. Möge Riga's Schutzgeist sie vor unbefugten Reformatoren behüten. —

*) Besonders da ihre Versuchungen zu Bestechungen mißlangen. Sie waren nämlich zusammengetreten, besonders die russischen Geldwechsler, und hatten dem damaligen Stadthaupt A. G. Tengbusch ein Jahresgehalt von 1000 Rthlr. und dem damaligen Secretair beim sechsstimmigen Rath Joh. Bulmerincq 1000 Rthlr. angeboten und waren mit Verachtung abgewiesen worden.

Kap. 31.

Die Habsucht, welche dem Rigaschen Handel so gefährlich ward, bedrohte auch die hiesigen verarmten Bürger und deren Wittwen. Durch jene Leichtigkeit, hier Bürger werden zu können, von welcher schon oben, Kap. 27, geredet ist, war Stadt und Vorstadt mit dem Gesindel der anliegenden Provinzen gefüllt worden. Unter den im Jahre 1797 hier befindlichen 28,090 Einwohnern waren nur die Hälfte Teutsche. Die Consumtion an starken Getränken — auch die Weiber jener Sanscülottes sind der Völlerei ergeben — ward so groß, daß einige der hiesigen Russen hierauf eine Speculation machten, die, wenn sie gelungen wäre, an Schädlichkeit alles Vorige übertroffen haben würde. Sie hatten nämlich ihren Gönnern in Petersburg einen Plan vorgelegt, die hiesigen Schenkereien und das Brauwesen zum Besten der Stadt, wie sie es zu nennen sich nicht entblödeten, zu pachten. Die Besorgniß, daß sie damit durchdringen möchten, war, außer anderen leicht zu errathenden Ursachen, auch daher sehr groß, weil dergleichen Attentate durch den Senats-Ukas vom 30. Mai 1783 begünstigt wurden. Der Generalgouverneur Browne, der sich diesmal durch dringende und wehmüthige Vorstellungen bewegen ließ, hatte durch sein großes Ansehen die Wirkungen dieses Ukases bisher hintertrieben. Da dieser Alte aber hinfällig geworden, so regten jene Blutegel sich auf's neue und die Furcht, daß sie ihre Absicht erreichen würden, ward dadurch vergrößert, daß man die Nachricht erhielt, ihre Beschützer würden sich mit ihnen in den Raub theilen, wie dies bei solchen bösen Streichen gewöhnlich der Fall ist. Zum Glück aber hatte die Stadt einen Freund in Petersburg, der die Ausführung dieses schändlichen Vorhabens verhinderte. Dieser war der obengenannte Geheimrath von Vietinghof. Es blieb die Brauerei und Schenkerei nach wie vor ein Nahrungszweig für unsere verarmten Bürger oder deren Wittwen, und zwar ihnen ausschließend allein. Schade, daß man mit Ertheilung des Rechts der Schenkerei, besonders gegen diejenigen, so außerhalb der Stadt leben, zu freigebig ist. Die Anzahl der Schenken ist sehr groß. Außerdem wird in den meisten Gewürzbuden, in den Apotheken ꝛc. starkes Getränk verkauft. Es ist auch nicht

zu leugnen, daß viele sonst gesunde Menschen ihre Handthierung aus Faulheit liegen lassen und sich die Schenkfreiheit erschleichen oder erbetteln. Das alte Sprichwort „ein Schenkwirth ist ein Faulenzer und Schenkwirthskinder sind Taugenichtse" ist hier so war wie aller Orten.

Kap. 32.

Uebrigens sind in dieser Zeit mancherlei heilsame Anordnungen von Seiten der Stadt gemacht worden. Man glaube aber ja nicht, daß die Stadtordnung diese hervorgebracht habe! Sie haben ihren Grund in dem guten Bürgersinn der alten Einwohner, in dem Patriotismus, in der Dexterität und der Thätigkeit des damaligen sechsstimmigen Stadtraths und des in allen wichtigen Vorfällen zu befragenden gemeinen Raths. Die in den drei ersten Jahren des sechsstimmigen Stadtraths getroffene Einrichtung, die Stadtgüter disponiren zu lassen, ward als schädlich aufgehoben und statt deren die Verpachtungen derselben wieder eingeführt, die um ungleich höher stiegen als jemals. Da die Stadtcassa besonders von 1783 ab bis zu 1794 in üblem Zustande und zuweilen ohne Credit war, so mußte jede Vergrößerung der Einnahmen freilich willkommen sein. Aber der Zustand der Stadtbauern konnte durch diese erhöhten Arrenden unmöglich verbessert werden. Denn so gering auch die Pacht von den Stadtgütern, in Vergleichung mit derjenigen war, so für Privatgüter von ähnlicher Beschaffenheit gezahlt ward, so sehr auch den Pächtern derselben die Hände gebunden wurden, um nicht, wie die Erbsassen, die Bauern unwillkührlich placken, auch nicht die Wälder durch Küttis oder durch Rödungen ausrotten zu können, so blieb es im ganzen genommen mit dem Stadtbauern übrigens noch beim Alten, d. h. es wurde kein Anfang gemacht, durch Verleihung eines bestimmten Rechts ihm sein Eigenthum und seine Person zu sichern und ihn so nach und nach sittlich besser zu machen, damit er dereinst, wenigstens in seinen Kindern, einer gesetzlichen Freiheit fähig werden könne. Denn so brutal, wie die Erbbauern jetzt sind — und eben deswegen, weil sie Leibeigene sind, sein müssen — wäre ihnen die Freiheit, was einem Kinde ein Scheermesser ist.

Zwar machte der sechsstimmige Rath einige Anstalten dieser Sclaven Schicksal zu erleichtern. Er bestellte z. B. Aerzte für die Stadtgüter. Aber der Bauer ging lieber zu seinen Quacksalbern und Beschwörern, als zu einem der lettischen Sprache unkundigen Arzte. Man erleichterte auch die Vorschüsse an Getreide, aber von der Hauptsache, unsre Sclaven allmählig für das Bessersein und dadurch für die Freiheit allmählig empfänglich zu machen, war nicht die Rede. Man bezweifelte zwar nicht, daß dies nach und nach erreicht werden könne, wenn man die verständigsten und fleißigsten unserer Stadtbauern auf Erbzins setzte — ein weiser Mann, der Bürgermeister J. Ch. Schwartz, hatte als Oberkastenherr schon viele Jahre vorher dieses als das sicherste Mittel angepriesen — aber dennoch ward damit kein Anfang gemacht. Einige auf den unsern der Stadt belegenen Gütern befindliche Stadtbauern qualificirten sich durch ihren Wohlstand oder durch bessere Sitten und Fleiß vorzüglich zu solchen Zinsbauern und Pächtern. Selbst die öffentliche Meinung war dafür, man erkannte es, daß Sclaverei ein unnatürlicher Stand ist und daß es freien Bürgern nicht gezieme, Leibeigene, die sie nun einmal von Alters her hatten, ewig leibeigen sein zu lassen. Und dennoch ward kein Anfang gemacht. Sogar der Eigennutz, dieses mächtige Motiv menschlicher Entschlüsse, konnte nicht dazu bewegen. Man sah es ein, daß die Pacht von einer Bauerstelle, zumal in der Nähe der Stadt, weit mehr einbringen müsse, als die von dem Leibeigenen jetzt geleisteten Frohnen und seine Abgaben betragen. Die Erfahrung hat es bewiesen, daß freie Menschen sogar unsern Sandwüsten Brot abgewinnen können und daß dagegen sehr oft leibeigene Bauern, selbst auf einem dankbaren Boden arm, liederlich, faul und elend sind. Man eiferte — oft inter lances mensasque nitentes — spottete, zuckte die Achseln über die Bedrückungen, welche einige Erbsaßen über ihre Sclaven sich ungestraft erlauben, und dennoch machte man keinen Anfang das Schicksal der Stadtbauern von Grund aus, durch Verwandlung der fähigen in Zins- oder Pachtbauern zu verbessern. Umsonst predigt die Geschichte unserer Stadt, umsonst wiederholte einer unserer Mitbürger*) uns die

*) Der oben gerühmte Oberwettherr J. Ch. Berens in seinen „Bonhommien" pag. 22 und 33.

Wahrheit: „daß Riga bei Unterjochung der Landeseingeborenen Mitschuldigerin und Theilnehmerin an der Beute geworden, — daß auf den Patrimonialgütern der Stadt Blutschulden haften." — Man machte keinen Anfang diese Schulden abzutragen, die der Gläubiger mit Dankgefühl angenommen und wodurch nach dem alten Sprichwort: „wer seine Schuld bezahlt, verbessert sein Eigenthum" — unser Eigenthum so sehr verbessert sein würde.

Kap. 33.

Diese Gleichgültigkeit der Stadt Riga bemerkte man aber nur gegen jene durch Wall und Palisaden von ihr getrennten Mitmenschen. Für die Elenden und Armen in der Stadt und Vorstadt ward väterlich gesorgt. Es ward eine Rettungsanstalt für Scheintodte am Dünaufer errichtet. Die hier schon befindlichen 14 milden Stiftungen wurden noch mit einer, dem Nicolai-Arbeitshause, vermehrt. Milde Beiträge, die man jährlich von den wohlthätigen Einwohnern sammelt, stifteten und unterhalten noch jetzt diese durch Nützlichkeit sich sehr auszeichnende Anstalt. Sie ist nicht letzter Zufluchtsort faulenzender Bettler, sondern zum Theil Zwangsmittel, aus Herumtreibern und Bettelnden, die sie aufgreifen läßt, Arbeiter zu machen. Doch werden auch Kranke drin aufgenommen und nach ihrer Genesung mit einem Almosen entlassen. Außerdem wird einigen Hausarmen wöchentlich aus derselben Unterstützung gereicht. Jährlich legt die Administration dem Publico eine gedruckte Rechenschaft ab.

In demselben Jahre ward noch ein anderes Werk angelegt. Es ist schon oben (Kap. 11) angeführt worden, daß man den am Ausfluß der Düna links angelegten Hafen im Jahre 1788 aufgeben mußte. Seit der Zeit hatte man höhern Orts sich um die Sicherheit der hierher kommenden Schiffe nicht weiter bekümmert. Und dies war auch gut, weil die von dorther bislang angeordneten Hülfsmittel die Stadt um ihr Geld gebracht und doch nichts Ersprießliches für die Fahrt auf dem Strom und für die Sicherheit der Anwohner bewirkt hatten. Die Stadt half sich selbst. Sie ließ durch den General de Witt am rechten Ufer der Düna einen Winterhafen erbauen, der etwa 5000 Rthlr. kostete und wohl 30 Schiffen eine sichere Winterlage gab.

Kap. 34.

Aus dem bisher Angeführten erhellet es zwar deutlich genug, daß man bei Einführung der statthalterschaftlichen Einrichtung und Stadtordnung unser Wohl nicht beabsichtigte; einige Umstände, die nicht wohl übergangen werden können, werden dies aber noch mehr beweisen.

Seit langer Zeit war die Stadt verbunden zur Unterhaltung ihrer Festungswerke jährlich eine beträchtliche Summe, die gewöhnlich 10,000 Rthlr. betrug, herzugeben, wofür sie denn auch die Ehre hatte, daß die Thorschlüssel auf dem Rathhause bewahret wurden. Da nun im ganzen russischen Reiche alle Festungen direct unter der hohen Krone stehen, und es immer hieß: „es müsse hier so werden, wie es in Rußland ist," so glaubte man, daß die Stadt von dieser Last befreit werden könne. Dies geschah aber nicht, die Stadt mußte diese Last tragen. Ferner war es schon seit schwedischer Zeit gebräuchlich, den Gouverneurs und einigen andern ein Weihnachtsgeschenk in holländischen Ducaten zu überreichen. Dieses alles, die merklich höhern Schiffs-Ungelder, das ungeheuer hohe Briefporto und was sonst der Stadt lästig war, ward nicht, als der neuen Stadtordnung zuwider abgeschafft. Ueberhaupt wenn man der Stadt eine Bürde aufheften, oder wenn diese von einer Beschwerde befreit sein wollte, deren Tragung in der neuen Stadtordnung den Städten nicht aufgelegt war, dann kannte man die neue Stadtordnung nicht. Ja sogar deutlich in derselben geschriebene Gesetze halfen ihr nicht, wenn sie solche zum Schutz gegen zugemuthete Erpressungen anführte. So ist in der neuen Stadtordnung ausdrücklich verboten „die Städte mit willkührlichen Auflagen zu beschweren" und dennoch zwang der Generalgouverneur Browne den sechsstimmigen Rath zu dem bei der Citadelle erbauten, steinernen Wachthause, welches auf Kronsgrund liegt, die Baumaterialien umsonst herzugeben.

Als einst der Rigasche Gouvernements-Magistrat aufgefordert ward, sich einer Bedrückung zu widersetzen und der ihm in der Stadtordnung verliehenen Befugniß gemäß, sich dieserhalb gerade an den Senat zu wenden, so durfte er es doch nicht wagen, weil, wie man

ihm drohend zu verstehen gab, keine Unterbehörde anders als durch die Statthalterschafts-Regierung an den Senat kommen könne. Man war abseiten des besagten Gouvernements-Magistrats zu furchtsam, sich auf den klaren Buchstaben des Gesetzes zu berufen. Hätte man damals den Muth des Revalschen Stadthauptes gehabt, welcher wegen einer Bedrückung über den dortigen Gouverneur klagte und durchdrang, so hätte vielleicht manches besser gehen können. Aber auch nur vielleicht, denn Reval ward nicht so beneidet und gehaßt als Riga. Es war diese Schüchternheit eine unausbleibliche Folge der neuen Einrichtung. Wagte irgend eine Behörde eine Gegenvorstellung, so lief der Vorsitzer derselben Gefahr, dieserwegen zu den Machthabern gerufen und von ihnen ausgescholten zu werden, und das selbst dann, wenn er auch beim Votiren darüber seine Stimme nicht gegeben, sondern der Majorität hatte folgen müssen. Denn der Vorsitzer ward wie bereits (Kap. 21) angeführt ist, als ein Corporal und seine Beisitzer als gemeine Soldaten betrachtet und es daher seltsam gefunden, daß er nicht besseres Commando halte. Ueberhaupt fühlten wenige Beamte der Zeit einen Beruf in sich, für's allgemeine Beste etwas zu unternehmen, die meisten gestanden es unverhohlen, daß sie ihre drei Jahre gern in Ruhe hinbringen möchten. Was nach dem sein werde, ginge sie nichts an.

Kap. 35.

Dieser Gefahr zu den Machthabern gerufen und wohl gar in Gegenwart vieler ihnen Hofierenden ausgehunzt — man nannte es „gepudert" — zu werden, waren alle und jede Beamte und Nichtbeamte ausgesetzt. Erst ward gescholten und gelobt und dann die Vertheidigung, jedoch mit großem Gegengeschrei, angehört, und der falsche Kläger, der falsche Supplicant nie, wie gebührlich, abgestraft. Bei der Entlassung ward oft noch dem fälschlich Angeklagten und unschuldig Befundenen die kränkende Warnung mit auf den Weg gegeben: „er solle sich hüten, daß dergleichen Klagen über ihn stattfänden."

Die Machthaber und alle die, welche uns chikanieren konnten, wurden zu jeder öffentlichen Festlichkeit eingeladen; sie ließen es sich wohl schmecken — beneideten in sich Riga's Wohlstand — änderten

aber ihren Sinn und ihr Betragen nicht. Einer derselben, ein gewinnsüchtiger und an Sitten sehr gemeiner Mann, machte einst einigen hiesigen mit Korn handelnden Kaufleuten weiß, es werde die Kornsperre eingeführt werden; er habe jedoch Mittel, solche von Riga abzuwehren, wenn man ihm das Gehörige d. h. Geld in die Hände gebe. Diese also sammelten unter sich mehrere tausend Rubel in der Stille zusammen und gaben sie ihm. Die Kornsperre unterblieb auch wirklich, denn man hatte in Petersburg gar nicht daran gedacht; und die Rubel blieben auch in seiner Tasche. — Derselbe wollte einst, als der sechsstimmige Rath Geldmangel litt, durch Ueberredungen und Drohungen es dahin bringen, daß ihm die Stadt ihr Gut Uexkull, welches ehedem seine Vorfahren besessen hatten, verkaufen sollte, welches aber nicht geschah, weil die neue Stadtordnung es den Städten ausdrücklich verbietet, ihre Grundstücke zu verkaufen. Dieser Mann war Vorsitzer einer Behörde, der es eigends zur Pflicht gemacht ist, darauf zu sehen, daß den kaiserlichen Verordnungen nachgelebt werde.

Kap. 36.

So übel im Ganzen genommen unser Staatskörper zugerichtet war, so befanden einige Theile darin sich doch ziemlich wohl. Unser Handel nahm zu, das Bestreben sich zu unterrichten, oder seinen Kindern einen bessern Unterricht geben zu lassen, ward immer sichtbarer. Gewaltthätigkeiten, — nämlich solche, die ein Privatmann sich gegen den andern, oder der Erbherr gegen seine Leibeigenen erlaubt — wurden gerichtlich verfolgt und scharf geahndet und daher etwas seltener; wobei besonders der Gouverneur Bekleschoff sich rühmlich auszeichnete, wie er denn überhaupt für Subordination und pünktliche Ausrichtung der Befehle meisterhaft zu sorgen wußte. Vielleicht war nie ein so rascher Gang in den Geschäften bemerkt worden, als zu seiner Zeit. Besonders aber zeigte sich etwas, das man nie in Livland gesehen hatte. Die livländische Ritterschaft und die Stadt Riga standen in einem freundschaftlichen Vernehmen und boten sich in Sachen, die sie beide angingen, schwesterlich die Hände. Der Gouvernements-Marschall v. Sivers und das Stadthaupt A. G. Sengbusch — Männer die durch ihre persönlichen achtungswerthen Eigen-

schaften mit einander harmonirten — stifteten dieses gute Vernehmen. Dies hatte die ersprießliche Folge, daß Land und Stadt, ehe irgend ein bedeutender Schritt, in Sachen die beide interessiren konnte, von ihnen gethan ward, mit einander vorher sich besprachen, das Material vorbereiteten und dann gemeinschaftlich wirkten. So verbindet oft gemeinschaftliche Noth diejenigen, die vorher in ihren Gesinnungen und ihrer Handelsweise sehr verschieden und daher uneinig waren.*)

Rechnet man zu diesen guten Ereignissen die oben Kap. 32 angeführten mancherlei heilsamen Einrichtungen, welche in dieser Zeit von der Stadt und Bürgerschaft gemacht wurden, so erfreut sich das Herz, daß diese dreizehn Jahre, so lange nämlich die statthalterschaftliche Einrichtung bei uns leider gewährt hat, nicht ganz leer an Tugenden gewesen ist.

> Non tamen adeo virtutum sterile saeculum, ut non et bona exempla prodiderit. (*Tacitus, Hist.* libr. I. Cap. 2.)

So viel von der Verwaltung der Stadtmittel und von öffentlichen Angelegenheiten der Stadt. —

Vierter Abschnitt.

Von der Polizei-Verwaltung.

Kap. 37.

Schon lange hatten die hiesigen Machthaber und besonders der Generalgouverneur Browne eine solche Polizeibehörde gewünscht, welche direct nach Soldatenart von ihnen Befehle annehmen und ihrer Willkühr blindlings, bloß als Maschine, dienen konnte. Bei dem alten Magistrat, an den sie ihre Befehle dieser Art sandten, war kein eigentliches Polizeigericht, d. h. kein solches, welches diesen Namen eigends führte, auch war keins, so sich ausschließlich mit Polizeisachen abgab. Diese waren unter die verschiedenen Untergerichte

*) Wäre es nicht wider den Zweck dieser Schrift, die nur zu einer Chronik der Stadt Riga dienen soll — so könnte man viel Lobenswürdiges von dem Betragen des livländischen Adels erzählen, welches derselbe zeigte, als man die statthalterschaftliche Einrichtung auch dem Lande aufdrang.

vertheilt. So z. B. übte der Obervoigt in der Stadt und der Oberlandvoigt in der Vorstadt und in dem Patrimonialgebiet einen Theil der Polizeigeschäfte aus; die Handelspolizei hatte das Wettgericht, die Polizei in Handwerkssachen hatte das Amtsgericht, in Bausachen die Kämmerei ꝛc.: Zudem ließ jeder Richter seinen Spruch selbst vollstrecken, wie das unumgänglich nothwendig und in allen Ländern Gebrauch ist.

Es war hier also eine Polizei und zwar eine sehr gute, aber man sah keine Polizeibeamten. Wollten nun unsere Machthaber irgend eine ihrer Verfügungen ausgerichtet wissen — und es hatte damit immer sehr große Eile — wollten sie Machtstreiche auslassen, oder dem Gegner ihres Günstlings zuvorkommen, so grimmte es sie, daß sie nicht direct auf den Hebel drücken konnten, sondern daß sie ihre desfallsigen Befehle an den ganzen Rath bringen mußten, damit derselbe die Ausführung demjenigen Untergerichte auftrage, für welches die Sache gehörte. Weil es sich nun oft ereignete, daß diese Befehle ungerecht oder unverständig oder übereilt waren und der Rath also dagegen Vorstellungen zu machen nicht umhin konnte oder auch bei der Ausführung selbst billig zu Werke ging, oder der bösen Laune etwas von ihrer ätzenden Schärfe benahm, weil ferner der Rath durch zuvorkommende Ergreifung kluger Maßregeln entweder der unverständigen Hitze ein Abkühlungsmittel entgegensetzte oder die Unbrauchbarkeit der anbefohlenen Neuerung auf eine stringente Weise darthat, so konnte es nicht fehlen, daß bei der neuen Schöpfung auch besonders darnach getrachtet ward, dem Magistrat die Polizeigeschäfte gänzlich abzunehmen und dagegen eine Behörde zu errichten, von welcher man nicht dergleichen Einreden, sondern bloß militairischen Gehorsam erwarten und die man als eine Maschine gebrauchen konnte. Browne, der gewöhnlich mit der Execution anfing*), brachte es also leicht dahin,

*) Um von vielen nur einige Fälle anzuführen. Er ließ durch diese neue Polizei einen hier ansässigen Bürger und Knochenhauermeister, der seinem Erbbauern schuldig war und die Zahlung verzögerte, auf der Straße greifen, inhaftiren und wollte ihn schon nach dem Fort Comet zu den Sträflingen (Katorschnicken) senden. Bekleschoff mußte alle seine Rednertalente aufbieten, um diesen Mann von der Festungsarbeit zu befreien, der bald darauf vor Verdruß starb. Den Brauerältermann Wilde ließ Browne, weil er ihm Geld schuldig war, flugs auf die Wache schleppen, wo er bis Browne's Tode gefangen saß. Den

daß aus Petersburg der Befehl kam, daß die russische Polizeiordnung auch in Riga eingeführt werden sollte. Man fand freilich bei der Einführung, daß sie nur für große Städte berechnet und hier nicht passend war. Das Personal derselben war so groß, daß die Salarirung desselben eine ungeheuere Summe — gegen 24,000 Rthlr. jährlich — erforderte. Daran hatte man nicht gedacht. Nun zog man eine Vergleichung, wie wenig dagegen die vorige Polizei gekostet hatte. Denn den vorigen Rathsgliedern, welchen die Polizeigeschäfte übertragen gewesen, ward dafür kein besonderes Gehalt zugestanden, weil sie selbige als einen Theil ihrer Amtspflicht auszuüben hatten, wie vorhin gemeldet worden. Zudem fehlte es an geschickten Männern, denen man ein solches Geschäft übertragen konnte, weil außer der Kenntniß der Polizeiwissenschaft hier ein jeder Polizeibeamter wenigstens drei Sprachen verstehen muß; wiewohl in dieser ganzen Zeit Mangel an Geschicklichkeit selten eine Ursache war, eines Amtes quitt zu gehen. Denn es hieß nicht: „hier ist ein Amt, für welches ein geschickter Mann zu suchen ist", sondern es hieß: „hier ist ein Mann, der eine Versorgung wünscht oder den ein Großer empfohlen hat, für den muß ein Amt geschaffen werden". Zum Polizeimeister dieses neuen Polizeigerichts ward der bisherige Platzmajor ernannt, ein Mensch, dessen liebste Unterhaltung s und h .. betraf. Die Stadt ward von Browne, der an den Schwänken dieses Weintrinkers besonders Geschmack fand, gezwungen, ihm ein eigenes Haus einzuräumen, welches 10,000 Rthlr. Alb. kostete. Durch seinen Zechbruder, das damalige Stadthaupt Str., wußte er es auch dahin zu bringen, daß für diese neue Polizei ein eigenes Haus aufgebaut ward, welches einen großen Kostenaufwand verursachte.

Kap. 38.

So wenig die statthalterschaftliche Einrichtung in Betreff der Gerichte und Verwaltung der Stadt hier paßte, ebenso wenig paßte

Stadtofficial Tesch, einen redlichen und geschickten Sachwalt, ließ er, weil er in einem Concurs den Forderungen seines Empfohlenen widersprochen, sofort auf die Hauptwache schleppen. Einige Rathsglieder bezahlten aus ihrer Tasche die Forderung des nicht zur Perception kommenden Günstlings.

die neue Polizeiordnung. Da sie aber einmal eingeführt werden sollte, so zwang man das Locale sich nach diesem Buche zu fügen, nicht aber umgekehrt. Da sie z. B. vorschreibt, die Städte in Stadttheile und diese in Quartiere einzutheilen, das kleine Riga aber nur in zwei Stadttheile getheilt werden konnte, so mußten die Vorstädte und die jenseits der Düna zerstreut liegenden Wohnungen aushelfen, um doch mehrere Theile zu haben. Diese wurden also zu Stadttheilen erhoben und jedes von ihnen in gewisse Quartiere eingetheilt. Es entstanden Stadttheilsvorsteher, Quartieraufseher, überhaupt war eine große Menge von Polizeibeamten vorhanden, die sich in ihrer hübschen blauen Uniform mit silbernen Achselbändern gut ausnahmen. Daß aber dem Gewerbe der Einwohner in der eigentlichen Stadt Riga und den eigentlichen Rechten derselben durch die Errichtung des jenseits der Düna gelegenen Stadttheils geschadet wurde und daß der dort getriebene Schleichhandel den Grundsätzen unserer Verfassung zuwider war, ferner daß die Zolleinkünfte dadurch litten, daran dachte man nicht.

Weil dieser Polizeibeamten sehr viele waren, so konnte es nicht fehlen, daß ihre Besoldung so gering ausfiel, daß keiner von seinem Amte leben konnte. Die Folgen kann man leicht ermessen. Auch hatte diese Polizei keine Casse, um Häscher und Spione reichlich zu belohnen. Jäger waren genug, aber die Hunde taugten nichts.

Kap. 39.

Um den Beweis, daß diese neue Polizei bloß als Maschine von den Machthabern angesehen und gebraucht ward, vollständig zu machen, muß nachfolgender noch in frischem Andenken stehender Exceß hier erzählt werden. Browne hatte in Kurland Güter. Damit nun seine von dort mit Frucht hierher kommenden Bauern im Frühjahr so zeitig als möglich den Markt hier besuchen könnten, so zwang Browne die Stadt, freilich unter einem andern Vorwande, alle Frühjahr die Dünabrücke*) früh zu legen und im Herbst sie spät liegen zu lassen. Da nun dieses mit Gefahr und mit großen Kosten und Schaden für

*) Die Stadt nahm von diesen Bauern keinen Brückenzoll. So groß war die Furcht vor Browne. Diese Bauern, wohl wissend, wem sie angehörten, waren daher auch sehr grob und keck.

die Stadt verbunden war, so entstanden um diese Zeiten zwischen ihm und der Stadt Demonstrationen, die sich stets mit einem Donnerwetter endigten. Im Frühling 1791 war es ihm in den Kopf gekommen, daß der Aeltermann der Uebersetzer Schuld daran sei, daß die Dünabrücke noch nicht fertig geworden. Er fuhr also nach der Kaye und ließ denselben ohne weiteres durch die Polizeibeamten zur Erde strecken und mit der Karbatsche schlagen. Es war an einem Sonntag. Der gemeine Mann nahm hieran ein Aergerniß, einige Russen citirten sogar den Ukas Peters des Großen, nach welchem an Sonn- und Feiertagen keine Executionen stattfinden sollten. Den Montag früh ward dasselbe an dem unschuldigen Mann verübt. Am Dienstage ward er wiederum auf gleiche Weise gemißhandelt. Niemand unterstand sich für diesen Unglücklichen zu reden. Browne's katholischer Pater wagte es endlich und drohte ihm mit Verweigerung der Absolution. Wäre dies nicht geschehen, so hätte der Unglückliche am Mittwoch ein Gleiches ausstehen müssen. Unwillen und Mitleiden waren die allgemeinen Empfindungen, die man kaum unterdrücken konnte. Wäre bei der letzten Mißhandlung unter dem Volke ein Anführer gewesen, so würde es zugegriffen haben. Es war schon davon die Rede, ihn sammt seiner Kutsche in den Strom zu werfen. Browne selbst schien etwas zu fürchten und eilte, nachdem er zum drittenmal diesen Paschastreich ausgeführt, mit seiner Kutsche und seiner Karbatsche, die er jedesmal selbst mitgebracht, eilends davon. Zufälliger Weise lagen an dem Orte, wo dieser Greuel vorging, über vierzig fremde Kauffahrteischiffe, deren Matrosen diesem Unwesen mißfälligst zusahen und bereit waren zur Rettung des Elenden sich kräftig zu verwenden, wenn nur einer sie darum gebeten hätte. Für die Bekanntmachung dieser Greuelthat im Auslande werden sie gewiß gesorgt haben. Es kann hierbei nicht unangemerkt gelassen werden, daß der Gouvernements-Procureur, dem es Pflicht ist, gesetzwidrigen Handlungen sich zu widersetzen und darüber an seinen Vorgesetzten den Generalgouverneur in St. Petersburg zu berichten, hierbei unthätig blieb — weil Browne zu mächtig war. Einige wackere Männer aus der Bürgerschaft wagten es nachher den Unglücklichen zu trösten und ihm öffentlich ihre Achtung — denn er ist ein sehr guter Mensch — zu versichern.

Kap. 40.

Dieses Polizeiamt stand unter der Statthalterschaftsregierung als der Oberpolizei. Außerdem aber mußte es auch Befehle annehmen von den beiden Gerichtshöfen, vom Kameralhofe, vom Gewissensgerichte und, wie Einige behaupten, auch von den beiden Departements des Gouvernements-Magistrats. Auch konnten die Procureurs und Anwälde sich hier einmischen. Diese Menge von Menschen hatte also die Befugniß zu incommodiren und Klägeleien vorzubringen. Die Untergerichte correspondirten mit diesem Polizeiamte nicht mündlich, wie es in den meisten Fällen hätte geschehen können, sondern schriftlich. Daher schwollen die Archive an. Die Vollstreckung der Urtheile, die Executionen aller Art, die Beitreibung einer Schuld ꝛc. wurden durch die vielen Schreibereien verzögert. Wer ein gewonnenes rechtskräftiges Urtheil vollstreckt haben wollte, mußte den Richter bitten, solches zur Erfüllung an das Polizeigericht zu senden. Darüber vergingen einige Tage. Wenn es nun dahin gelangt und der Schuldige citirt war, so kam gewöhnlich die Antwort, der sei verreist oder sei nicht zu finden. War er nun endlich gefunden, so bat er um Dilation von 6 Wochen, diese ward ihm zugestanden. Nach Verlauf derselben meldete er sich nicht und der Gläubiger mußte sein Gesuch wieder erneuern. Er war wiederum nicht zu finden oder hatte indessen Insolvenz declarirt und berief sich auf den Kononowschen Ukas (siehe Kap. 25). Man hatte auch Beispiele, daß in solchen Fällen an die Statthalterschaftsregierung von demjenigen, der nicht zahlen wollte, die Appellation ergriffen ward. Dann hatte er noch mehr Zeit gewonnen.

Kap. 41.

Die Grundsätze der Gelindigkeit, welche die Kaiserin Catharina besonders in Betreff der Leibesstrafen geäußert, wurden auch der hiesigen Polizei empfohlen: Besonders hatten die Procureurs darauf zu sehen, daß damit säuberlich verfahren werde. Dies lähmte nun vollends den Arm der ausübenden Gerechtigkeit. Es war sehr gewöhnlich, daß die Polizei grobe Excesse mit wenigen Stockstreichen bestrafte, daß ein dergestalt Bestrafter zum Gouverneur lief, über Härte klagte und da-

durch wenigstens das erlangte, daß der Richter sich verantworten mußte. Um diesen Unannehmlichkeiten nicht öfters ausgesetzt zu sein, wurden Verbrecher weit unter ihrer Verschuldung, oder wohl gar nicht gestraft. Vorzüglich fürchtete sich die Polizei vor den Russen. Welche Folgen dies bei dem rohen, der Völlerei ergebenen Manne machen mußte, ist leicht abzusehen. Besonders ward Ungehorsam, Lüderlichkeit und eigenmächtiges Weglaufen der Dienstboten so gelinde behandelt, daß Sicherheit des Eigenthums und häuslicher Friede seitdem gar sehr sind gestört worden. Diese an Schwachheit grenzende Barmherzigkeit mußte auch dazu beitragen, daß das Ansehen der Obrigkeit ungemein sank. Der gemeine Mann lacht seit dieser Zeit der Drohung des Richters und räsonnirt ungescheut und laut. Die Sittenlosigkeit und Unersättlichkeit der Dienstboten überstieg alle Schranken. Die Lehrburschen der Kaufleute und Handwerker wurden so keck und aufgeblasen, daß manche von ihnen den Gesellen und dem Patron geradezu trotzten und ihnen an Kleiderpracht und Theilnahme an Lustbarkeiten aller Art nichts nachgaben. Es entstanden Klubbs, Kaffeehäuser, Schenken ꝛc. für alle Arten von Menschen und wurden fleißig besucht. Die Polizei wagte es nicht, dem Uebel Schranken zu setzen oder wenigstens die Anzahl der zur Ungebühr vermehrten öffentlichen Häuser einzuschränken. Es war nirgendwo ein Mittelpunkt, von wo das Ganze übersehen und mit väterlicher, jedoch strenger Zucht in Ordnung gehalten ward. Jede Behörde bei der Stadt war froh, wenn man sie zufrieden ließ, und wer ihr nichts that, dem that sie auch nichts. Es ging also sehr lustig zu. In den Wintermonaten war außer den öffentlichen Schauspielen, die nur am Sonnabend nicht geöffnet wurden, an jedem Tage irgendwo ein Klubb oder Masquerade oder Tanz oder Spielgesellschaft oder Banquet. Oft deren zwei an einem und demselben Tage. Dieses unabläßige Schwärmen und der in den Privathäusern eingerissene Luxus hat zu dem Verderben der hiesigen Dienstboten auch vieles beigetragen. Und was hätten Verordnungen und Gesetze wirken können, wenn die obrigkeitlichen Personen, die zunächst auf deren Erfüllung zu sehen haben, ohne Ansehen, ohne Kraft sind? Wenn der gemeine Mann weiß, daß es ihm nur einen Gang zum Oberbefehlshaber kostet, um dem Richter, wenn nicht einen Verweis, so doch wenigstens eine verdrießliche Stunde zuzuziehen.

Kap. 42.

Uebrigens ging es mit diesem Polizeiamte, wie es mit fast allen Behörden damaliger Zeit ging. Viele Menschen waren dabei angestellt, die größtentheils unbrauchbar waren. Ein einziger Mann dirigirte auch hier beinahe alles. Glücklicher Weise war dieser ein einsichtsvoller, thätiger, rechtschaffener, mit großen Geistesgaben ausgerüsteter Mann. Schon als Mitglied des alten Magistrats hatte er der Stadt vortheilhaft gedient und dies wird auch von den Rechtschaffenen eingesehen und er dafür von jedem Biedermanne geachtet. Selbst die Machthaber hatten für seine Person Achtung, und er war daher oft in dem Fall manches Unangenehme abzuwenden. Aus Liebe zu ihm rügte man die fehlerhafte Seite dieser neuen Polizei minder. Der künftige Chronikenschreiber von Riga wird von diesem merkwürdigen Manne — er hieß Adam Heinrich Schwartz — mehr zu sagen haben. Er war ein Neffe des oben genannten Bürgermeisters Johann Christoph Schwartz.

Kap. 43.

Es ist an mehreren Orten dieses Büchleins oft gesagt worden, daß Riga's Einwohner gute wohlgesinnte Menschen sind; es ist dies auch so bekannt und anerkannt, daß ich der Mühe des Beweises überhoben sein könnte. Als Sammler von Materialien aber kann ich Folgendes nicht unberührt lassen.

So schmerzhaft dem bessern Theile der hiesigen Einwohner es auch war, daß unsere alte Verfassung, ohne irgend eine gegründete Ursache einmal anzuführen, noch weniger selbige mit irgend einem nur scheinbaren Vorwande zu unterstützen, von Grund aus umgeworfen, die Bürgerschaft in ihren drei Ständen aufgehoben und sie gezwungen ward, Schwärme von losem Gesindel unter sich aufzunehmen: so vergaß man es doch nicht, daß man dem über uns gesetzten höchsten Beherrscher oder Beherrscherin mit Treue zugethan sein müsse und daß man unter Rußlands mächtigem Scepter beinahe ein Jahrhundert Friede genossen. Als sich eine Gelegenheit darbot, der Kai-

serin Catharina II. zu zeigen, daß es in Riga Leute gäbe, die dies erkannten, nützte man sie. Einige patriotische Männer beredeten sich, als der König Gustav III. Rußland mit Krieg überzog, der Kaiserin einen Beweis zu geben, daß wir nicht, wie Einige wähnten, schwedisch gesinnt wären. Durch eine Subscription war in kurzer Zeit eine Summe von 30,000 Rubeln zusammengebracht, die man ihr als ein don gratuit anbot und die sie, weil sie die Absicht ahnte, gerne annahm. Unter den Subscribenten waren einige, die in ihrer Jugend von ihren Eltern hatten erzählen hören, daß die Schweden, als sie noch Herren von Livland waren, die Absicht gehabt, den Rigaschen Einwohnern all ihr Silbergeräthe zu nehmen, daß die Contribution von anno 1705 die Einwohner so sehr gedrückt, daß man sogar unter anderem Degenklingen, Sättel, Taback, Schuhe, Kessel, Knöpfe ꝛc. in Zahlung annehmen müssen, um nur die geforderte Summe von 7577 Rthlr. und 300 Last Roggen aufzubringen.

II.

Aus den Jahren 1797 bis 1810.

Die Materialien zur Chronik der Stadt Riga (1797 bis 1810), welche der im Jahre 1827 verstorbene Rigasche Bügermeister Johann Valentin von Bulmerincq hinterlassen hatte, schließen sich der Neuendahl'schen Chronik so direct als Fortsetzung an, daß es nahe gelegen hätte, dieselben dem ersten Abschnitte unserer Publication unmittelbar folgen zu lassen. Beide Berichterstatter stehen wesentlich auf demselben Standpunkte, beide halten entschieden zur Fahne des historischen Rechts, und Bulmerincq, der geborene Rigasche Patricier, bezeichnet den altrigaschen Standpunkt vielleicht noch deutlicher und entschiedener, als der eingewanderte Neuendahl. Beide Männer sind so entschiedene Anhänger der alten Verfassung, daß sie die Ausdehnung der Städteordnung der Kaiserin Katharina auf Riga bedingungslos und vollständig verwerfen; selbst von den einzelnen Lichtseiten derselben, welche der ältere Chronist, wenn auch mit gewissen Clauseln, gelten ließ, ist bei Bulmerincq kaum die Rede, weil die Rechtsfrage für die Anschauung dieses Schriftstellers allein maßgebend ist.

In Bezug auf diese Rechtsfrage kann zwischen diesen ehrwürdigen Vätern und uns, die wir auf ihrem Boden stehen, keine Meinungsverschiedenheit stattfinden. Aber im Uebrigen wird für den Zeitgenossen, der nicht nur auf die Kämpfe der Vergangenheit zurückblickt, sondern zugleich der Aufgaben der Zukunft eingedenk sein muß, der praktisch-politische Gesichtspunkt nicht minder wichtig sein, als der rechtliche und historische. Darum erscheint es gerechtfertigt, wenn wir der Geschichte der Wiederherstellung unserer alten Stadtverfassung einige kritische Bemerkungen vorausschicken.

Darüber, daß die Wiederherstellung der alten Rigaschen Verfassung durch den Kaiser Paul eine Wohlthat war und von denen, die sie erlebten, als solche empfunden wurde, darüber sind alle Zweifel ausgeschlossen. Ohne sie wäre das Wohl und Wehe der Rigaschen Stadtgemeine ein Spielball büreaukratischer Launen und wechselnder Tagesströmungen geblieben, der feste Bürgersinn dieses stolzen Gemeinwesens untergraben, um seine Würde und um sein Bewußtsein gebracht worden sein. Besser daß man sich mit einer altmodischen und vielfach unbequem gewordenen Ordnung der Dinge behalf, als daß man ein für allemal um das Recht gebracht wurde, das Geschick seines Landes und seiner Stadt selbst zu bestimmen. Schon die Art und Weise, in der die russische Städteordnung eingeführt worden war, hatte das Rechtsgefühl der Rigaer Bürger zu tief verletzt, als daß man die Wiederherstellung des Rechtsbodens nicht als Wohlthat empfunden, mit Befriedigung aufgenommen und von allem Uebrigen zunächst abgesehen hätte.

Wesentlich in diesem Sinne haben die Patrioten von 1796 die ihnen vom Kaiser Paul gebotene Rechtswohlthat aufgefaßt. Aber es liegen zu viel Zeugnisse dafür vor, daß die einsichtigeren und kritischeren Köpfe unter ihnen die Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge nicht ohne Zweifel und Bedenken gegen deren praktische Wirkungen aufgenommen haben, als daß wir diese Seite der Sache ganz übersehen dürften. Die alte aristokratische Verfassung hatte in der Form, in welcher sie bis zum Rechtsbruch von 1783 bestand, zu viele Härten, zu viele und zu unerträgliche Einengungen der materiellen Interessen und namentlich der Wohlfahrt der niedern Klassen mit sich gebracht, als daß ihre Wiederherstellung praktisch ebenso dankenswerth hätte sein können, als sie es in rein rechtlicher und in abstract-politischer Beziehung war. Weitersehende Rigaer Patrioten mußten sich sagen, daß die unveränderte Wiederherstellung des alten Zustandes auf die Dauer nicht durchführbar sein, und die Gefahr einer Auflehnung der eigenen Bürger gegen denselben heraufbeschwören und zu harten und erbitterten Kämpfen Veranlassung geben werde. Die auf das Repräsentativsystem begründete Städteordnung der Kaiserin Katharina war zwar wegen ihrer Abhängigkeit von der Büreaukratie und wegen der revolutionären Art ihrer Einführung

unerträglich und verderblich geworden, aber sie hatte doch auch ihre entschiedenen Lichtseiten und eine zweifellose Ausbildungsfähigkeit besessen. Schon daß die Stadtverwaltung aus Wahl der Gesammtgemeine hervorgegangen war, und daß die kastenartigen Unterschiede zwischen Bürgern großer und Bürgern kleiner Gilde, zwischen Bürgern und Brüdern u. s. w. aufgehört hatten, war von unschätzbarem Werth gewesen und hatte überdies dazu beigetragen, der neuen Verfassung bei der ärmeren Bürgerklasse zahlreiche Freunde zu erwerben.

Daß es aber auch, abgesehen von der Verstimmung der durch die Wiederherstellung der alten Verfassung geschädigten niedern Klassen, eine große Anzahl hochgebildeter und politisch-denkender Leute gab welche für die Vorzüge des neuen Systems ebenso wenig blind waren, wie für die Schattenseiten des alten, dafür liegt uns eine ziemlich lange Reihe von unwidersprechlichen Zeugnissen vor. Zunächst ist daran zu erinnern, was Neuendahl selbst über die Stellung berichtet, welche der edle Patriot: Johann Christoph Berens, abweichend von den Schwartz, Gerngroß, Behrendt und v. Wiecken, eingenommen, und daß er es für seine Pflicht gehalten hatte, zwischen den Anhängern der alten und der neuen Ordnung zu vermitteln. Seine beiden Broschüren „die bestätigte Municipalverfassung" und „die Bombe Peters des Großen in der Rigaer Stadtbibliothek" erkannten die Vorzüge der neuen Einrichtungen bereitwillig an, und sprachen die Hoffnung auf eine den localen Interessen entsprechende Ausbildung und Entwickelung derselben ziemlich deutlich aus. Erst als Berens sich der Ueberzeugung nicht mehr entziehen konnte, daß seine Bestrebungen fruchtlos seien und daß die Municipalordnung jeden Funken städtischer Selbstbestimmung zu ersticken und die Herrschaft unberufener Glücksritter zu befestigen bestimmt sei, legte auch er sein Amt nieder.*)

*) Die Restauration unter Kaiser Paul sollte Berens nicht mehr überleben, da er im November 1792, erst 62 Jahre alt, verstarb. Die inländische Publicistik würde sich durch eine Biographie dieses verdienstvollen und hochbegabten Patrioten ein besonderes Verdienst erwerben und bei der Fülle des zu diesem Zwecke vorliegenden Materials eine entschieden dankbare Aufgabe zu lösen haben. Ueber J. C. Berens' reiche schriftstellerische Thätigkeit giebt das Recke-Napierskische Schriftstellerlexikon (Bd. I, S. 108) mit dankenswerther Ausführlichkeit Kunde. Der wohlthätige Einfluß, den er auf die literarische Thätigkeit in dem gesammten Norddeutschland seiner Zeit ausgeübt hat, wird u. A. auch von Gervinus in dessen bekannter Literaturgeschichte ausdrücklich erwähnt.

Bei der Generation die ihm folgte, war die Verehrung für das alte System weder eine allgemeine noch eine unbedingte. Namentlich in den gebildeten und liberalen Literatenkreisen Riga's, und unter den Männern, welche die Statthalterschafts-Verfassung in ihrer Jugend erlebt hatten, galt es noch ein Vierteljahrhundert lang für ausgemacht, daß das zeitweise Bestehen der russischen Städteordnung für Riga eine Wohlthat, die Wiederherstellung des status quo ante in mancher Rücksicht von zweifelhaftem Werthe gewesen sei. Bei dem Mangel an historischem Sinne, der jenem Zeitalter eigen war, kann es uns nicht Wunder nehmen, wenn viele und gescheidte Männer des Aufklärungszeitalters eine gewisse Vorliebe für die Ordnungen von 1783 und 1785 zeitlebens nicht los werden konnten. Zwei besonders bebekannte Zeugen dieser Art wollen wir redend einführen, Carl Gustav Jochmann und Garlieb Merkel. „An der Statthalterschafts-Regierung", schrieb Jochmann im Juli 1821 seinem Freunde Heinrich v. Sengbusch, (einem altrigaschen Patricier und Sohn des conservativen und hochverdienten Bürgermeisters A. G. Sengbusch), „an der Statthalterschafts-Regierung habe ich immer hauptsächlich nur einen Mangel zu bemerken vermocht, den, daß sie zu gut war für die Stufe geistiger Bildung des Volkes, dem sie von der großen Gesetzgeberin und ihrem Gehilfen, dem Lord Oberrichter Mansfield, gegeben wurde. Daß selbst die aufgeklärteste Provinz sie nicht verstand, wissen Sie recht gut, und was erst bei den anderen!" — Noch sehr viel deutlicher und parteiischer drückt der alte Aufklärer Merkel sich in seinem 1839 geschriebenen Aufsatze „das alte und das jetzige Riga" (Darstellungen und Charakteristiken aus meinem Leben Bd. I. 48 ff.) aus. Wir lassen den betreffenden Passus folgen, weil er trotz seiner Schroffheiten einige für den Verfasser ebenso, wie die geschilderten Verhältnisse charakteristische Stellen enthält. „Die Verfassung von Riga" heißt es a. a. O., „war in den meisten Stücken noch die ältere hanseatische, längst in Hamburg und Lübeck, als eine drückende Fessel, durch Bürgerunruhen modificirt. In Riga waren solche Bürgerunruhen unmöglich gewesen, denn sie hätten es nicht mit dem Rathe allein zu thun gehabt, sondern das Militär der Krone hätte sie unterdrückt. Der Rath hatte noch große Ueberreste seiner alten Souveränität, aber nicht die Gewalt mehr, sie zum Vortheil der Stadt anzuwenden.

Er besaß das Recht über Leben und Tod und von seinen Urtheilen konnte nur an den Senat appellirt werden. Er verwaltete die Einkünfte der Stadt und konnte neue Abgaben anbefehlen, ohne von der Verwaltung der Gelder Rechenschaft abzugeben. Er wählte seine Mitglieder selbst, wodurch denn zwar keine patricischen Geschlechter entstanden, aber sich doch ein ziemlich enger Zirkel von vorgeltenden Familien bildete, der nur selten dadurch erweitert wurde, daß man einen besonders reichen Kaufmann in den Rath berief; damit, raunte man sich zu, die Bürgerschaft ja keinen zu bedeutenden Mann besäße. Er ernannte entscheidend zu allen Verwaltungs-Aemtern in der Stadt, besaß einen Theil des Zolleinkommens, hatte sogar noch sein eigenes Militär und sein Zeughaus. Freilich bestand jenes zuletzt nur aus 60 bis 80 elenden schwächlichen Invaliden und dies enthielt größtentheils nur einen Haufen veralteter und unbrauchbarer Gewehre, aber das Bewußtsein des Besitzes gab doch den Bürgern ein gewisses Selbstgefühl, und mag wohl deshalb noch manchmal bedauert werden. An der Spitze des Rathes standen damals zwei Männer, die für Seitenbilder zu den damaligen adligen Regierungsräthen gelten konnten: einsichtsvoll, reich, von entschiedenem Charakter, aber ebenso strenge Vertheidiger der Privilegien des Rathes und des alten Herkommens in der Verfassung der Bürgerschaft; zugleich so stolz, daß sie auf dem Rathhause die Krämer mit Er, die Handwerker mit Ihr sollen angeredet haben. Die Bürger bedurften übrigens nicht, daß ihre Anhänglichkeit an ihre alten Gesetze und Schragen aufgemuntert wurde. Besonders lieb waren ihnen diejenigen, wodurch die Gewinnung des Bürgerrechts, das nur deutsche und schwedische Protestanten erhalten konnten, und die Aufnahme in irgend eine Zunft erschwert wurde. Die Wenigen, die Zutritt gewonnen hatten, befanden sich wohl bei ihrer geringen Zahl, aber die Stadt blieb klein, und jeder Fortschritt zu neuer Industrie und Speculation war gehemmt, oder doch ohne Aufmunterung. (Ein merkwürdiges Beispiel solcher Hemmung giebt noch die Gegenwart. Riga könnte mit jeder Seestadt in der Ausfuhr trefflichen Mehles wetteifern; aber das Mülleramt verhindert, durch Berufung auf seine Zunftgerechtsame, das Anlegen von Dampfmühlen, und Riga muß sein Getreide roh verschicken.) Dadurch hätte Riga bei der Fortbildung des Handels und der Industrie im ganzen übrigen Europa,

selbst in Rußland, längst verarmen müssen, wenn nicht Katharina die Große in's Mittel getreten wäre.

Die von dieser Monarchin gegebene Verfassung, beinahe in jedem Punkte ein Gegensatz der alt-hanseatischen und ritterschaftlichen, erweiterte alle Schranken der Krone in den privilegirten Provinzen, und gab den Beamten der Regierung eine Gewalt, die oft schmerzlich verletzen konnte und es gethan hat, aber sie löste allmälig die alten innern Hemmnisse des Wohlseins. Kaiser Paul hob sie auf und befahl, die alte Verfassung herzustellen, doch die Wurzeln des einmal Ausgerissenen waren größtentheils verdorrt; es konnte nicht mehr in alter Ueppigkeit gedeihen. Die Herstellung war nur mit Modificationen möglich, die tausendfältiges Heil zwischen den Trümmern des Alten hervorsprießen ließen.*)"

*) In ähnlichem Sinne hat sich vor einigen Jahren ein patriotischer und einsichtiger neuerer Schriftsteller, unser trefflicher Theodor Böttticher, in seiner bekannten Abhandlung „der Domainenverkauf in den Ostseeprovinzen und das Güterbesitzrecht" (Balt. Monatsschrift B. III, H. 4. April 1861) ausgesprochen. In derselben hieß es u. A. wie folgt: „Vom formellen Gesichtspunkte aus können wir es nur auf das Tiefste beklagen, daß bei diesen in das Verfassungsleben der Stände so tief eingreifenden Veränderungen die Stände dieser Provinzen nicht gehört wurden. Eine andere Frage aber ist es, ob die traditionellen Wehrufe, mit denen man jener Neuerungen bei uns noch heute zu gedenken pflegt, in der That auch aus inneren Gründen so berechtigt sind, wie sie von jenem Standpunkte des formellen Rechtes aus allerdings erscheinen. Wie viele unter den Lebenden kennen denn jene viel berufenen Institutionen genauer? Wer hat sich davon Rechenschaft abgelegt, was aus ihnen unter den Händen der Provinzialen hätte entwickelt werden können? Nicht daran wollen wir erinnern, daß viele edelgesinnte Männer in allen Ständen unserer Provinzen die neuen Ordnungen mit Begeisterung begrüßten — man wird uns entgegnen: es war eben die Aufklärungsperiode; auch sind wir nicht im Zweifel darüber, daß das neue Ständerecht, nicht allein weil gänzlich ohne Rücksicht auf die Verhältnisse dieser Provinzen abgefaßt, sondern auch an sich zu manchen Bedenken Anlaß geben mochte. Nichtsdestoweniger halten wir es hier für Pflicht, einestheils zu betonen, daß man über die eigentliche Bedeutung und die Tragweite der Statthalterschafts-Verfassung sich bei uns wirklich im Irrthum befindet, andererseits, daß man für die Lichtseiten derselben und die in ihr verborgenen Entwickelungskeime kein Auge gehabt hat.. Jetzt, nach fast hundert Jahren, sieht man mit lächelndem Erstaunen auf die Bestrebungen der geistreichen Kaiserin, die ihrer Zeit so weit vorausgeeilt war, daß erst das Leben der dritten Generation in die Bahnen einzulenken beginnt, die sie vorgezeichnet hatte. Trennung der Justiz von der Administration, eine Stadtverordneten-Versammlung, Beschränkung des Zunftzwanges — alle diese Postulate des modernen Staats- und Communallebens finden sich dort bereits

Wenn so von Männern geurtheilt werden konnte, welche für die rechtliche und politische Seite der Sache keineswegs ohne Verständniß waren, so erklärt es sich leicht, daß die Städteordnung der Kaiserin von denjenigen Bürgern Riga's, welche von ihr Vortheil gezogen hatten, noch lange schmerzlich beklagt wurde. Insbesondere konnte nicht vergessen werden, daß es eine Zeit gegeben, in der Macht und Einfluß des Raths auch von den Bürger-Corporationen getheilt worden und in welcher diese auch bei der Executive mitzusprechen gehabt hatten; in einer gewissen Klasse der Gesellschaft und bei einem gewissen Bildungsgrade ist es ja zu allen Zeiten die Regel gewesen, daß persönliche und egoistische Beweggründe und Gesichtspunkte vor den öffentlichen und allgemeinen prävaliren und daß man das eigene, wirkliche oder eingebildete Behagen zum Maßstabe seiner Beurtheilung des öffentlichen Zustandes macht. So erscheint es höchst erklärlich, daß nach der Restitution von 1796 unter den Bürgern Riga's eine statthalterschaftliche Partei fortbestand, die alle Schattenseiten jener Epoche vergaß und sich ausschließlich in sehnsüchtigen Klagen nach der Zeit erging, in welcher die Fleischtöpfe des Raths auch dem Handwerksmanne zugänglich gewesen waren und kein Unterschied zwischen den verschiedenen Klassen von Bürgern obgewaltet hatte. Dazu kam jene traditionelle Eifersucht der großen Gilde gegen den Rath, die von jeher einen kleinlichen und spießbürgerlichen Charakter getragen hat. Es bedurfte nur eines Anstoßes von außen, etwa eines Interessenconflicts zwischen dem Rath und den Gilden — und unfehlbar mußte eine Partei aufstehen, welche alle Erinnerungen an das Browne'sche Fuchtel- und Willkürregiment in den Wind schlug und einen Versuch zur Wiederherstellung der gewaltsam oktroyirten Einrichtungen von 1785 machte. Für böse Erfahrungen haben gewisse Leute immer ein kürzeres Gedächtniß, als für genossene Annehmlichkeiten und im vorliegenden Falle kam noch hinzu, daß die Städteordnung Catharina's gerade in dem Zeitpunkte abgeschafft worden war, da man die Härten ihrer ersten Einführung vergessen und für ihre Vorzüge und Annehmlichkeiten ein offenes Auge zu gewinnen begonnen hatte.

---

angebahnt; und trotz der kurzen Zeit ihres Bestehens hat die Stadtordnung bleibende wohlthätige Spuren in Riga zurückgelassen, die Administration und namentlich das Steuerwesen haben ihr viel zu verdanken."

Die Geschichte dieses Versuchs zu nochmaligem Sturz der alten Verfassung bildet den lehrreichsten und interessantesten Theil der Blätter, welche dem Leser nachstehend übergeben werden. Aber die Bulmerincq'sche Darstellung dieses Abschnitts der Rigaer Stadtgeschichte bedarf einer gewissen Ergänzung, wie sie andererseits wieder nur die Schiefheiten und Irrthümer jenes officiellen Berichts zurechtstellt, der in dem zweiten Bande der „Geschichtlichen Uebersicht der Grundlagen und der Entwickelung des Provinzialrechts in den Ostseegouvernements (St. Petersburg 1845)" abgedruckt ist. Bulmerincq läßt unerwähnt, daß ein Manifest vom 2. April 1802 die Städteordnung für eine der „hauptsächlichsten, unantastbarsten und unveränderlichsten" Einrichtungen des russischen Reichs erklärt hatte. Konnte diese Erklärung auch für Riga keine unmittelbare Geltung oder Bedeutung haben, so ist doch höchst wahrscheinlich, daß sie die Aufmerksamkeit der unzufriedenen Bürger erregte und diesen den Gedanken an die Möglichkeit, den Rath zu stürzen, eingab. Daß dieses der Hauptzweck der Verschworenen vom 15. December 1802 war und daß die ganze Sache auf niedrige, kurzsichtige, spießbürgerliche Motive der Rachsucht und Eitelkeit zurückzuführen ist, geht aus der Bulmerincqschen Darstellung zweifellos hervor. Von diesen Motiven sagt die „Geschichtliche Uebersicht" (Bd. II. p. 159) kein Wort; sie behauptet sogar, das Gesuch um Wiederherstellung der Städteordnung sei in einer „Versammlung der Stadtgemeine' mit 151 gegen 2 Stimmen" beschlossen worden. Auch ohne den Bulmerincq'schen Bericht konnte jeder Kenner Riga'scher Zustände sich sagen, daß die Sache diesen Zusammenhang nicht gehabt haben könne, denn Versammlungen der gesammten Stadtgemeine kommen in Riga nicht vor und die Gemeine dieser Stadt hat niemals aus 153 Gliedern bestanden. Durch unsern Gewährsmann erfahren wir, daß es sich nur um eine, noch dazu schwach besuchte Versammlung der großen Gilde gehandelt hat, daß dieselbe von Personen besucht war, welche gesetzlich gar kein Stimmrecht besaßen und daß der rachsüchtige und eitele Aeltermann die Versammlung zu einem Beschluß fortgerissen hatte, dessen Tragweite die meisten der anwesenden Bürger schwerlich geahnt haben.

Andererseits bietet die „Uebersicht" uns Gelegenheit, Bulmerincqs Angaben über die einige Monate später vorgenommene definitive

Abstimmung zu ergänzen: alle 18 Glieder des Raths hatten für die alte Verfassung gestimmt, desgleichen von 417 Kaufleuten (auf der Gildenversammlung vom 15. December 1802 waren noch nicht 200 Bürger anwesend gewesen) 153, von 514 Handwerksmeistern 444. Im Ganzen waren somit 615 Voten für die alte und nur 334 Voten für die neue Verfassung abgegeben worden und der Sieg der conservativen Partei kann ein glänzender genannt werden.

In der Geschichte Riga's bildet dieses Capitel immerhin einen Schandfleck. Nicht daß einzelne Bürger die Städteordnung überhaupt wünschten, sondern die kurzsichtige, unpatriotische und von niedrigen Motiven bestimmte Art und Weise, in der sie ihrem Wunsch ohne Rücksicht auf die bestehende Ordnung zur Ausführung zu verhelfen versuchten, war schmälig und verdient als abschreckendes Beispiel kommenden Geschlechtern vorgehalten zu werden. Uns, die wir die Sache in ihrer Beziehung auf und in ihrer Bedeutung für die Gegenwart und Zukunft betrachten, uns erscheint geradezu unbegreiflich, warum dieser ganze Vorgang von keiner Seite zum Ausgangspunkt einer Reform der Stadtverfassung von innen heraus genommen worden. Ueber die Bedürfnißfrage konnte kein Zweifel sein und die Zeitverhältnisse wären einem rüstigen und patriotischen Reformwerk entschieden günstig gewesen; die persönliche Gesinnung und das Wohlwollen Kaiser Alexanders I. für Riga hätten der Stadt volle Sicherheit für die Freiheit ihrer Selbstbestimmung und für die Erhaltung des Rechtsbodens geboten. Es läßt sich nichts Mechanischeres und Geistloseres denken, als diese Abstimmung für die eine oder die andere Verfassung, wo alle Welt wußte, daß beide nicht entsprechend waren, die eine wegen ihrer alterthümlichen Erstarrung, die andere wegen ihrer Unfertigkeit und Abhängigkeit von der Büreaukratie. So wurde einer der günstigsten Zeitpunkte für die Neugestaltung Riga's versäumt, obgleich alle einsichtigen Patrioten sich sagen mußten, daß derselbe nicht so leicht wiederkehren werde und daß es über kurz und lang doch zu einer Umgestaltung und einem Ausbau des alten, längst zu eng gewordenen Verfassungsgebäudes kommen müsse und kommen werde. Der Fluch unseres öffentlichen Lebens ist es zu allen Zeiten gewesen, daß wir uns nicht entschließen konnten, veraltete Bauten abzutragen, so lange es in unsere Hand gegeben war, über diese Abtragungen ebenso frei

zu beschließen wie über die Pläne zu dem unvermeidlichen Neubau. An der Versäumniß von 1803 haben wir noch heute zu tragen und es ist die Frage, ob das heute lebende Geschlecht die Unterlassung seiner Väter nicht mit dem besten Theil seines Besitzes zu büßen haben wird.

Wir können an diesem Abschnitt der Rigaer Stadtgeschichte aber nicht vorübergehen, ohne zu erwähnen, daß diese Gemeine nicht die einzige war, in der nach der Thronbesteigung Alexanders I. Wünsche für Wiederherstellung der statthalterschaftlichen Ordnung auftauchten. Dieselbe Kurzsichtigkeit, mit der die Bürger großer Gilde zu Werke gingen, als sie aus Haß gegen den Rath den Rechtsboden zertrümmern wollten, herrschte in einem Theil der livländischen Ritterschaft. Hier spielte das Landraths-Collegium dieselbe Rolle, welche der Rigasche Rath seinen Bürgern gegenüber einnahm. Zu drei verschiedenen Malen, in den Jahren 1803, 1805 und 1806 wurden auf dem livländischen Landtage Anträge für Wiederherstellung der Statthalterschafts-Verfassung gestellt und jedesmal waren die Hauptmotive dafür Haß und Eifersucht gegen das Landraths-Collegium*) gewesen. Für beide Stände, den Adel wie den Bürgerstand, hat es einer langen Reihe ernster Erfahrungen bedurft, ehe sie zu dem richtigen Verständniß der Rechtsgrundlagen unserer Verfassung und deren Bildungsfähigkeit durchzudringen vermochten. Fast ein Jahrhundert lang hatte man sich daran gewöhnt in den Rechten und Privilegien des Landes bloße Aushängeschilder des Egoismus zu sehen und sie als solche zu behandeln; unter solchen Umständen war es begreiflich genug, daß man auch auf den Gedanken kam, diese Schilder wegzuwerfen, wo sie für den Egoismus unbequem wurden — von ihrer wahren Bedeutung hatte man niemals eine Vorstellung gehabt und das Land längst über

*) Indem ich mir vorbehalte, dieses interessante und, wie es scheint, niemals in weiteren Kreisen bekannt gewesene Kapitel aus der livländischen Landtagsgeschichte künftig zum Gegenstande selbständiger Darstellung zu machen, will ich gleich hier erwähnen, daß der erste, im Jahre 1803 gestellte Antrag von nicht weniger als 37 Landtagsgliedern (darunter General v. Günzel, General v. Knorring, v. Rosen u. A. m.) unterstützt worden war. 1805 wurde die Sache durch den Baron Schultz-Rewold angeregt, der u. A. erklärte, sich direct an den Kaiser wenden zu wollen; im Jahre 1806 stand Herr v. Vietinghof an der Spitze der statthalterschaftlichen Partei.

die Stände vergessen, welche dasselbe repräsentiren sollten, allzu häufig aber nur sich selbst und ihre eigenen Interessen repräsentirt hatten.

Der Bericht des alten Bürgermeisters Johann Valentin von Bulmerincq*) hat es im Uebrigen mit einem Abschnitt der Rigaer Geschichte zu thun, der in ziemlich directem Gegensatz zu der von Neuendahl geschilderten Sturm- und Drangperiode steht. Wenn es an Hemmungen des städtischen Gedeihens und Wachsthums auch nicht fehlte, so bezeichnen die Jahre, welche der Thronbesteigung Alexanders I. folgten, doch eine glückliche und friedliche Zeit für Riga wie für die Provinzen. Diese Zeit ist die Mutter des leichtlebigen und vertrauensseligen Optimismus gewesen, der dem alten Riga des 19. Jahrhunderts eigenthümlich war und bis in unsere Tage hinein gedauert hat. Als Abschluß derselben kann eigentlich erst die Periode der Stackelberg-Chanykow'schen Commission bezeichnet werden, mit welcher wir es in dem nächsten unserer „vier Capitel" zu thun haben werden. Das von Bulmerincq geschilderte erste Decennium unseres Jahrhunderts und die folgenden fünfundzwanzig Jahre zeichneten sich durch eine gewisse friedliche Heiterkeit aus, die das Resultat des Wohlwollens der Regierung war, von dem man sich seit der Restitution von 1796 getragen wußte und das man mit dankbarer und vertrauensvoller Loyalität erwiederte. Niemals ist man in unserem Lande und in unserer Stadt, so bedingungs- und rückhaltlos der Sache des russischen Staats und seiner Regierung ergeben gewesen, als in den Tagen ungestörter Rechtssicherheit. Das Mißtrauen und der „Separatismus", über welche die moderne russische Presse zu klagen nicht müde werden, ist das directe Product jener Strömung, welche es angeblich auf Befestigung des Reichsinteresses und der Reichseinheit in den Grenzprovinzen absieht. Für diese, uns Provinzialen längst ausgemachte und zweifellose Wahrheit bietet die Bulmerincq'sche Chronik aus den guten Tagen Alexanders I. zahlreiche Belege. Neuendahl, der Zeuge des Versuchs „zur Assimilirung des baltisch-deutschen Elements" mit

*) Geboren 1760 zu Riga, studirte von 1779 bis 1782 zu Göttingen und Leipzig die Rechtswissenschaft, trat dann in die Rathskanzlei, wurde bei Einführung der Städteordnung (1785) Advocat, trat nach Wiederherstellung der alten Verfassung in den Rath, wurde 1807 Bürgermeister und verstarb als solcher im Jahre 1827.

dem russischen Reich ist das, was man in der Sprache unserer Ankläger einen „Separatisten", d. h. einen Mann nennt, dem es in erster Reihe um die Erhaltung des heimischen Rechts und seiner Continuität zu thun ist, — Bulmerincq, der Repräsentant einer Zeit der Ruhe und freien Bewegung des baltischen Deutschthums, vertritt den Standpunkt eines Rigaschen Patriotismus, der sich gar nicht darauf zu besinnen braucht, daß er zugleich ein russischer Patriotismus ist, der so glücklich ist, von den modernen künstlich geschaffenen Gegensätzen nichts zu wissen.

Materialien zur Chronik der Stadt Riga.

Zweiter Band

von 1797 bis 1810.

— et haec olim meminisse juvabit.

(Vom Bürgermeiſter Joh. Valentin v. Bulmerincq.)

Erstes Kapitel.

Inhalt: Wiederherstellung des Raths und der Stände der Stadt nach den alten Rechten. — Wahl des Raths. — Neue Organisirung der Polizei-Verwaltung. — Benkendorff, Militair-Gouverneur. — Mengden, Civil-Gouverneur. — Unterordnung des Raths unter den Kameralhof. — Die Eintheilung der Kaufmannschaft nach den Gilde-Abgaben wird beibehalten. — Die Aufnahme in die Kaufmannschaft nach den Grundsätzen der alten Verfassung beobachtet. — Zustand der Stadt-Kasse bei Uebergabe der Stadt-Verwaltung an den Rath. — Tableau der Stadt.

Kaiser Paul nahm nach Antritt Seiner Regierung nicht den mindesten Anstand, Seinen Gerechtigkeits-Eifer durch die Wiederherstellung der Verfassung Livlands auf dem Fuß, wie vor 1783, durch den Ukas vom 28. November 1796, zu beweisen. Die Rechte und Form der Behörden Liv- und Ehstlands wurden dadurch zwar retablirt; indessen sollten die Abgaben, nach den seitdem ergangenen Ukasen, bleiben; auch ward dieser Provinz die Rekrutenstellung, gleich den andern Reichs-Provinzen, auferlegt, — auch wurden die Gouvernements-Regierung und der Kameralhof beibehalten.

Nach dem Sinne dieses Restitutions-Ukases und mit ächt patriotischem Eifer, nahm man in Riga nicht blos auf die Wiederherstellung des Raths-Kollegiums, sondern auch der andern mit ihm in der Stadt-Verfassung so innigst verbundenen 2 bürgerlichen Stände der Stadt Bedacht.

Es erhob sich eine Meinung, daß die 1786 entlassenen noch lebenden Glieder des vorigen Raths wieder ihre Stellen einnehmen und das Raths-Kollegium durch ihre Wahl ergänzen möchten. Der da-

malige Gouverneur Baron von Meyendorff, dem die Ausführung des Allerhöchsten Restitutions-Ukases übertragen worden, neigte sich zu derselben; allein das damalige Stadthaupt Sengbusch hatte die gegenseitige Meinung gefaßt, und war darin bestärkt, als der Ehrwürdige Aelteste von den ehemaligen Raths-Gliedern, (Bürgermeister Joh. Chr. Schwartz) auf die durch den Secretair des Stadtraths an ihn im Namen des Stadthaupts gemachte Anfrage: Was er hierüber sentire, — äußerte: „Er glaube, daß nun der Zustand, der bei Entstehung der Stadtgemeine existirt habe, anzunehmen und folglich der Gemeine die Wahl ihrer Obrigkeit zu überlassen sei."

Nachdem vorher die Aeltestenbank der großen Gilde, durch eine Ergänzung der in der Zwischenzeit der Stadtordnung, außer der Stadtverwaltung gesetzten und blos zur Administration der Stiftungen und als Vorsteher der Stiftungs-Brüderschaft beibehaltenen und zugewählten Aeltesten, unter ihrem Aeltermann (dem ehemaligen Rathsherrn) Friedrich Wilpert sich nun, den alten Schragen gemäß, formirt hatte, ward im Anfange des Jahres 1797 die Wahl des Raths vorgenommen.

Zu dieser Wahl wurden aufgestellt:

1) Von den Gelehrten: vorzüglich die Glieder des alten Raths, welche solche über sich ergehen lassen wollten.

Alle noch vorhandenen waren von dem Stadthaupt theils schriftlich, theils durch den Stadt-Secretair befragt worden: Ob sie zu der Wahl sich aufstellen lassen wollten? — Einige lehnten dieses ihres hohen Alters wegen ab, als: Johann Christoph Schwartz, der Hofrath G. Berens, und in der Folge auch Paul Gothan; — von Wieken brachte zu einer nicht ganz bestimmten Ablehnung, die Entschuldigung an, daß er von andern Amtsverhältnissen noch nicht ganz entlassen sei, (er war damals vom Zoll suspendirt, aber noch nicht ganz entlassen) — von Gerngroß und Stoever wollten sich zu keiner Wahl, sondern zum Eintritt, nach ihrer vorigen Anciennité verstehen. Dies war aber mit dem angenommenen Grundsatz der freien Wahl nicht verträglich: Also wurden nur der Hofrath Adam Heinrich Schwartz, der Polizei-Pristav von Ulrichen und der ehemalige Rathsherr Samuel Holst zur Wahl aufgestellt.

Ferner wurden die beim Stadtmagistrate angestellten Secretaire, so sich der Wahl unterziehen wollten, und andere in Stadt- und Krons-Aemtern angestellte Gelehrte, so nach ihren dem Stadthaupte bei Anmeldung zur Wahlaufstellung vorgelegten Attestaten jura studiert, als Kandidaten zur Wahl aufgenommen;

2) Von Kaufleuten, die aus der 1. und 2. Gilde zur Wahl ausgemittelten Kandidaten.

Bei dem Wahl-Act selbst wurde die Proposition, daß alle alten Glieder des Raths, die es wollten, ihre Stellen ohne Wahl wieder einzunehmen eingeladen werden möchten, zur Entscheidung der Wahl-Gemeine aufgestellt, darüber ballotirt, jedoch durch Eine Stimme, die mehr dawider war, — verworfen.

Das Publikum gab der getroffenen Wahl aus den Gelehrten ungetheilten Beifall. Adam Heinrich Schwartz, ein Mann von unerschütterlicher Rechtschaffenheit, gebildetem Verstande, mit hellem Blick und Geistesgegenwart, von Thätigkeit, Fleiß und imponirendem Rednertalent, — der wegen Herzensgüte und seiner Art sich zu benehmen, von Groß und Kleinen geliebt und verehrt ward, stand an der Spitze!

Mehrere in Krons- und Stadt-Aemtern durch Kenntnisse, Rechtlichkeit und Geschäfts-Routine bekannte Männer — hatten den auszeichnenden Beifall der stimmenden Gemeine erhalten.

Wenn dagegen nicht alle aus der Kaufmannschaft Gewählten ausgezeichnet wurden, ja manche Würdige gar ungewählt blieben, so vorhin im Magistrate waren (Bienemann!) so lag die Ursache nicht im Mangel ihrer, bei ihrer Amtsführung bewiesenen Verdienste, — denn kräftige Handhabung der Amts-Pflichten ist wohl Verdienst, — auch alle hatten schon ansehnlichen Stadtämtern vorgestanden, und selbst Bosheit wagte es nicht, öffentlich ihren Ruhm ihnen abzusprechen; sondern in der Vertheilung der Wahlstimmen, die nach verschiedenem Interesse — oft persönlichem — in mehrere Parthien getheilt waren.

Der nun wiedereingesetzte Rath empfing von dem zufolge Regierungs-Rescripts vom 13. April 1797 aufgelösten Stadtrathe, die Verwaltung der Stadt mittelst schriftlicher Uebergabe und einem Compte rendu Nr. 2, — sowie von dem Stadtmagistrate die ge-

richtlichen Archive und Gelder. Er war rastlos mit der Wiederherstellung der Behörden und Stellen beschäftigt.

Die verfassungsmäßig ganz wiederhergestellte Aeltestenbank der großen Gilde erhielt Bernhard Tielemann von Huickelhoven (ehem. und mehrmaliger Aeltermann) zum Aeltermann; die Aeltestenbank kleiner Gilde war unter ihrem vormaligen Aeltermann Lübbe wieder eingerichtet, und beide Aeltestenbänke präsentirten sich, wie sonst nach Fastnachten gewöhnlich, vor dem Rathe.

Der Rath fand, wegen der Vergrößerung der Polizei-Geschäfte, die theils durch die in 10 Jahren geschehene Vermehrung der Einwohner Riga's — durch Leute, die mehr, als die alten, der strengsten und nicht blos einer väterlichen Aufsicht bedurften — theils durch die neuen Formen des Polizei-Dienstes entstanden war, für nöthig, die Polizei auf einen andern Fuß, als vor 1783, zu organisiren. Es ward dem nach der alten Verfassung schon bestehenden Gesetz-Gericht die Polizei zugelegt, die ehemals unter das Vogt- und Landvogteiliche, auch Kämmerei-Gericht vertheilt war, und wurden diesem Gesetz- und Polizei-Gerichte, Commissaire für jedes Quartier der Stadt und der Vorstädte untergeordnet. Die für die Rechte und Gewerbe der Einwohner innerhalb der Stadtmauern nachtheilig befundene Einrichtung der 5 Stadttheile ward abgestellt. — Zur bessern Wirkung der Stadt-Polizei übernahm sie auch die Aufsicht über den Schloßgrund und die Vorburg, so vorhin derselben nicht untergeordnet war.

Alles dieses erhielt die Approbation der Gouvernements-Regierung, auch selbst den Allerhöchsten Beifall. Es erging nämlich im Jahre 1798 aus der Revalschen Gouvernements-Regierung, in Beziehung auf den, zufolge Allerhöchsten Befehls, erlassenen Auftrag des General-Procureurs Fürsten Kurakin, an die hiesige Regierung eine Requisition um Mittheilung der von dem Rigischen Rathe in Betreff seiner Unterordnung unter dem Militair-Gouverneur, sowohl in Polizei-Sachen als in Befriedigung der Militair-Bedürfnisse getroffenen Anordnung, damit der Revalsche Commandant sich darnach conformiren möge.

Der Rath säumte nicht, dem Monarchen für die Wiederherstellung der Stadtverfassung zu danken, und bat zugleich auch nach vorgeschriebener Weise, um die Allerhöchste Confirmation des Besitzes der

Stadtgüter Uexküll und Kirchholm. Die Allerhöchste Resolution erfolgte 1797. Von Benkendorff war seit 1796 Militair-Gouverneur von Riga. Er suchte nach seinem menschenfreundlichen Herzen und bei seiner besondern Zuneigung für den wortführenden Bürgermeister A. H. Schwartz, der Stadt in Erleichterung der seit 1796 sehr vergrößerten Einquartierungslast (von 13,000 Mann) so gefällig zu sein, als es nach den Umständen und bei der strengen höchsten Regierung möglich war.

Graf Mengden, (von Kaugershof), der seit Anfang 1797 Civil-Gouverneur war, ein sanfter, humaner und guter Mann, stand in gleichen freundschaftlichen Verhältnissen mit dem gedachten Bürgermeister Schwartz. Seine Regierung währte aber nicht lange. Des Monarchen erwartete Ankunft im Mai 1797 setzte ihn in furchtbare Angst, und diese Folgen davon brachten ihm wahrscheinlich den Tod. Er starb am Ende des Septembers gedachten Jahres.

Um keinen Theil der zerstückelt gewesenen Jurisdiction zu verlieren, reclamirte der Rath die Verschreibung der Kauf- und Pfand-Briefe und die Ingrossation der Schuld-Verschreibungen, so mit der Kräpost-Entrichtung an den Gerichtshof gewiesen war, und erhielt dieses alles durch den Senats-Ukas vom 8. Decbr. 1797.

Nicht aus Eitelkeit, in der Ueberzeugung, daß Formen manchen Einfluß auf das Wesentliche haben, verlangte der Rath von dem nachgebliebenen Kameralhof die ehemals gebräuchlich gewesene (selbst von Rußlands Regenten ihm ertheilte) Titulatur, so wie solche von der Gouvernements-Regierung und andern Behörden ihm schon stillschweigend zugestanden war. Der Kameralhof verweigerte es, und durch Einleitung des derzeitigen Gouvernements-Procureurs von Berg, eines bornirten Kopfs, der nur durch solche Kleinlichkeiten und durch Verunglimpfung rechtlicher Leute (höhern Orts) sich geltend zu machen bestrebte, ward der Senats-Ukas vom 21. Juli 1798 bewirkt: daß der Kameralhof, als eine seit 1783 etablirte neue Behörde, auf den Fuß der Reichs-Palaten an den Rath schreiben, und von ihm Berichte und Unterlegungen erhalten solle.

Dieser Einfluß aufs Wesentliche ist nicht zu verkennen. Es ist schicklicher gegen die Forderung eines Kollegiums zu remonstriren als

einem im Namen Kaiserl. Majestät zugeschickten Befehle. Bei wichtigen Sachen hindert es nicht, an die Ober-Behörde vorzustellen; bei geringen ist solches aber nicht der Weitläufigkeit werth, — und dann besinnt sich auch ein Kollegium, wenn es das andere mit „Herren" anredet, so grob zu werden, wie die Regierung (Statthalterschaft) es oft gegen den vorigen Stadtmagistrat (eine in Rußland fast verächtliche Benennung) ward.

Das Stadt-Cassa-Kollegium war, so wie die andern bürgerlichen Kollegien, wiederhergestellt. Der Rath wünschte die Beibehaltung der zur Zeit des Stadtraths zu einer ganz genauen Aufsicht in der wichtigen Oekonomie des Bauwesens und zur Besorgung des Details der Geschäfte angeordneten Bau-Expedition unter Inspection des Raths-Bauherrn, mit Zuziehung der Kastenbürger von den beiden andern Ständen. — Mit vielen Schwierigkeiten ward sie conservirt; jedoch nicht ihrem Etablissement und Zwecke gemäß!

Der Rath ward gleich nach seiner Wiederherstellung von der Bürgerschaft, (hier im alten Sinne) angegangen: die während der Stadtordnung hier aufgenommenen Kaufleute russischer Nation aus der Kaufmannschaft auszuschließen. Dies wäre nun nicht allein eine Unbilligkeit, sondern ein politischer Mißgriff gewesen. Man wählte ein zu rechtfertigendes gelinderes Mittel und entfernte aus den Gilden theils die wirklichen Krons-Bauern, die ihre Freilassung nicht beweisen konnten, theils säuberte man solche von Leuten, die creditbrechender Vergehungen, z. B. Diebshehlung in den russischen Kurennen, überwiesen worden; auch ließ man deutsche Handwerker, die ihre Profession, nach Maßgabe der alten Schragen, nicht aufgeben wollten, also nicht in der Kaufmannsgilde zugleich sein konnten, aus den Kaufmannsgilden austreten.

Ein von der Livländischen Gouvernements-Regierung unterm 1. Juni 1797 an alle Magistrate dieses Gouvernements erlassenes Patent: „daß man die in der Stadt-Ordnung vorgeschriebene Eintheilung und Verfassung der Gilden nicht willkührlich abändern möge," gab dem Rathe die Veranlassung, in Rücksprache mit der Kaufmannschaft großer Gilde, eine Vorstellung wider die nach den Abgaben beibehaltene Eintheilung der Kaufmannschaft in 3 Gilden, und überhaupt wider das, blos in Hinsicht der zur Krons-Kasse entrichteten

Procente vom fingirten kaufmännischen Kapital bestimmte, dem Geiste der alten Stadtverfassung so widersprechende Kriterion der Kaufleute, nebst Vorschlägen zur Vereinigung des Krons-Interesse mit der wiederhergestellten Stadt-Verfassung, nach Maßgabe des Allerhöchsten Ukases vom 28. November 1796, der Gouvernements-Regierung zur Unterlegung an den Senat (nach ihrem Erbieten) zu überreichen. Hierin war der Gesichtspunkt genommen: daß die hiesige Kaufmannschaft zwar nach den verschiedenen Graden ihres Handels 1) über See, 2) über Flüsse, 3) Kramhandel, die in den Verordnungen bestimmten Gilde-Abgaben zu tragen habe; daß aber nicht blos diese Abgaben, in Ermangelung anderer kaufmännischen und bürgerlichen Qualitäten, den Kaufmann machen oder die verderbliche Abstufung in 3 Klassen bestimmen möchten.

Hierauf erfolgte aus dem 3. Departement des Senats unterm 9. März 1798 die Resolution:

„daß da die Eintheilung der Bürger in Klassen mit denen von ihnen zu erhebenden Abgaben verbunden; in dem Allerhöchsten Ukas vom 28. November 1796 aber enthalten sei: in Betreff der zu erhebenden Abgaben, soll nach Ukasen verfahren werden, — so könne der dirigirende Senat gegen diesen Allerhöchsten Befehl zu keinerlei Abänderung in Ansehung der hiesigen Bürger schreiten."

Dieser Ukas wurde erfüllt, indem die Gilde-Abgaben für die verschiedenen Arten des Handels gezahlt wurden.

Indessen behauptete der Rath in Ansehung der zur Aufnahme in die Kaufmannschaft und Bürgerschaft sich Meldenden und dazu nicht qualificirten Personen, strenge die Grundsätze der alten Verfassung. Galactionow und Consorten wurden abgewiesen, theils weil sie nicht den Handel gehörig erlernet, theils weil sie ihre freie Geburt nicht beweisen konnten, und der Senat bestätigte dies Verfahren.

Der Rath hielt sich verpflichtet, das alte Ceremoniel beizubehalten, um die im Ukas vom 28. November 1796 befohlene Wiederherstellung seiner Rechte auch auf die anderen Stände möglichst zu beziehen. So willkommen es daher dem Rathe war, wenn bei öffentlichen Handlungen, so z. B. beim Schul-Examen, wo Referent ein- oder zwei-

mal der Prozession in nachfolgender Form beiwohnte — die Glieder des ehrwürdigen Stadt-Ministeriums traten, nach verschieden abgemessenen Graden zwischen die Glieder des Raths ein, (nach alter Sitte spicken — nicht salzen — genannt) — so ungern lies derselbe doch bei der Dockmanns-Wahl das schülermäßige Stehen der Aeltesten großer Gilde, während daß der Rath beim ganzen Wahl-Act saß, sich gefallen; doch die Form sollte auch hergestellt werden.

Auch stellte der Rath die Wittwen-Kasse-Stiftungen seiner Mitglieder, welche in der Zwischen-Verfassung als effectlos zur Unterstützung der bei der Aufhebung des alten Raths nachgebliebenen Raths-Glieder-Wittwen, und nach dem Aussterben derselben, armer Raths-Wittwen bestimmt worden, — ihrer ursprünglichen Constitution gemäß, wiederum her.

Im Jahre 1797 betrug das Kapital der Stiftung sämmtlicher Mitglieder des Raths 11,900 Rthlr. Alb.
und der der gelehrten Glieder 7416 „ „

Die Stadt-Kasse befand sich bei Uebergabe der Stadt-Verwaltung an den Rath in einem seit 1786 ziemlich verbesserten Zustande. Die Summe der Schulden, welche 1786 — 439,150 Rthr. Alb. betragen hatte, betrug nunmehr am Schluß des 1796. Jahres:

1) an zu verrentenden Kapitalien	342,919	Rthlr. 75	Ferd.
2) an Rechnungsschulden und Renten	11,360	„ 76	„
3) an Depositis	13,979	„ 30	„
in Summa	368,260	Rthlr. 21	Ferd.

es waren also in den letzten sieben Jahren an
Schulden getilgt . 70,890 Rthlr.
und außerdem an Immobilien acquirirt für 13,763 „

auch zwei der Stadt sehr wichtige Prozesse, nämlich der mit Steinhauers Erben und der mit Herrn Aeltermann von Huickelhoven durch Vergleiche abgemacht.

Noch übernahm der Rath folgende zur Zeit des Stadtraths errichtete Anstalten, als:

Zwei Kassen zu den Brand-, Wach- und Erleuchtungsanstalten in beiden Vorstädten;

das 1793 zur Abstellung des Gassenbettelns gestiftete St. Nicolai-

Armen- und Arbeitshaus (im Local des ehemaligen alten Zuchthauses — den Namen erhielt es vom damaligen General-Gouverneur Fürsten Nicolai Repnin);

die 1794 zur Hemmung des Wuchers der Agioteurs fundirte Disconto-Kasse, deren Bestand am Anfang 1794 mit Inbegriff eines Darlehns der Handlungskasse von 16,000 Rthlr. Alberts, 20,815 Rthlr. betrug;

die dem Stadtrathe vom General-Gouverneur Fürsten Repnin im Jahre 1793 übertragene Kasse der Ambaren-, Feuer- und Sicherheitsanstalten;

die 1791 errichtete Rettungsanstalt für Ertrunkene;

eine Denuncianten-Cassa zur Abwehrung der in den vorhergehenden Jahren häufig gewordenen Diebstähle, welche nachher einging;

vier zum Behuf armer Einwohner von dem Stadtrathe gestiftete Freischulen, 2 jenseits der Düna, 1 bei der Johanniskirche, und 1 auf dem Weidendamm, — indem der Stadtrath die hiesigen Stiftungen und Schulen den Eingriffen des Kollegiums der allgemeinen Vorsorge durch seinen pflichtmäßigen, von dem Fürsten Repnin mit gerechtem Beifall aufgenommenen und von ihm unterstützten Widerstand, entzogen hatte, wovon die im März 1790 getroffene Auseinandersetzung und der Ukas des dirigirenden Senats vom 21. Juli 1793 Beweise sind. Die geflissentlich seit Hunderten von Jahren zusammengetragenen vergrößerten Forderungen der Kirchen und Stiftungen waren auf 1,886,727 Rthlr. mit der Stadt liquidirt worden. Hier hatte das Kollegium der allgemeinen Vorsorge auch versucht, die Stiftung der Kirchen-Ordnung, aus welcher die Prediger und Lehrer der Stadt-Schulen salarirt werden, unter seine directe Verwaltung zu ziehen, um, — wie auch mit den Lehrern, z. B. dem Rector Goetze ꝛc., den das Kollegium wählte, schon geschehen, — das Wahlrecht derselben an sich zu bringen.

Mehrere dieser von dem Stadtrathe bei Uebergabe der Stadt-Verwaltung mit Belägen bewiesenen Angaben, die nothwendig zu einem vollständigen Compte rendu gehörten, dann auch beweisen möchten, daß eine kleine Personal-Administration bei geringem Ansehen, durch Einigkeit wirksam, und vielleicht eben weil das Interesse nicht

unter zu vielen Gliedern getheilt ist, welche oft eine Sache aus ganz verschiedenen Gesichtspunkten auffassen, thätiger als eine von größerm Personal sein kann, — wurden nachher wider Erwartung des Verfassers jenes Compte rendu (und dieser Erzählung) gemißbraucht, um ein nachtheiliges Parallel zwischen der Verwaltung des Stadtraths und des wiederhergestellten Raths aufzustellen. Wird doch auch aus einer und derselben Pflanze Gift und Arznei gezogen! Doch hiervon in der Folge. —

In der ersten Hälfte des Jahres 1797 betrug die Zahl der Einwohner in der Stadt in einer Peripherie von 1100 □Faden 10,220
in den Vorstädten diesseits der Düna 12,540
in den Vorstädten jenseits der Düna, in einer Peripherie von 14 Werften 6,041
Summa 28,801

Gebäude waren in der Stadt:
publique 111
private 667
Speicher 166 — 944.

Gebäude waren in den Vorstädten diesseits der Düna:
publique 96
private 1172 — 1268.

Gebäude waren in den Vorstädten jenseits der Düna:
publique 15
private 598 — 613.

Steuernde Einwohner waren 1796.
Kaufleute von der 1. Gilde 141
von der 2. Gilde 101
von der 3. Gilde 548 — 790.

Bürger, Zunftgenossen und andere vermögenssteuernde Beisassen 1859
freie Arbeiter und Dienstleute 2156

Die Summe der Vermögenssteuern betrug 1796. 42,600 Rbl.
" " der Kopfsteuern " " 8,400 Rbl.

Die Quartiergelder-Ausgaben, um die Kasernen zu unter-

halten, selbige mit Holz und Licht zu versehen, die Garnisons-Officiere mit Quartiergeldern zu befriedigen, die Generalité und andere extra-ordinaire Einquartierung mit Quartieren und Holz zu versorgen, betrugen in den letzten Jahren jährlich im Durchschnitt über 20,000 Rthlr. Albs.

Außer den andern Zöllen vom Port brachte der Recognitions-Zoll, welchen die Bürgerschaft seit 1691 zur Beschirmung ihrer privilegirten Brauerei und Schenkerei-Einrichtung, durch Abgaben von den hier gebrauten Getränken, entrichtete, jährlich der Krons-Kasse ein über. 20,000 Rthlr. Albs.

Außer diesen Abgaben zur Kronskasse sind seit 1783 die Kräposten, Poschlinen und Erbschafts-Prozente eingeführt. Das Stadt-Artillerie-Commando, welches nach seinem Etat aus 100 Kanoniers und 20 Bombardiers außer den erforderlichen Officiers bestand, und die Unterhaltung des Artillerieweſens hatte 1796 der Stadt gekostet 2900 Rthlr. u. 2300 Rubel.

Zur Unterhaltung der Fortification aus der Stadtkasse wurden jährlich verabfolgt 10,000 Rubel.

Bei Unterhaltung der Post in Riga (48 Pferde) und in Olai (20 Pferde) mußte die Stadt zusetzen 2800 Rthlr. Albs.

Die Unterhaltung des ganzen Polizeiweſens hatte bis hiezu der Stadt jährlich gekostet gegen 18,000 Rthlr. Albs.

Zweites Kapitel

(von 1798 bis 1802).

Inhalt: Vergrößerte Last der Einquartierung. — Medicinal-Verwaltung. — Censur. — Richter Civil-Gouverneur. — Nagel Civil-General-Gouverneur. — Rehbinder Militair-Gouverneur. — Die Communication mit Frankreich und Hamburg wird gehemmt. — Vorschlag wegen Verpachtung der Reichszölle. — Handlungs-Commission und Deputation nach St. Petersburg; ihre Wirksamkeit. — Die Großfürstin Alexandra Pawlowna reiset durch Riga. — Die Stadt-Cassa kommt in Noth. — Die Revision der Steuer-Okladde. Gewitterluft. — Die Sonne geht auf. — Faction in der Bürgerschaft. — Handel wegen der Quartier-Angelegenheit. — Streitigkeiten bei der Aeltermanns-Wahl. — Anwesenheit des Kaisers Alexander in Riga. — Die Faction agirt durch Cleemann. — Fürst Sergei Fedorowitsch Gollitzin General-Gouverneur. Seine Regierung. — Das Schreiber'sche Legat. — Hebräer suchen vergebens einen Weg, um in die Rigische Bürgerschaft aufgenommen zu werden. — Vorschlag zur Vereinigung der Aa mit dem weißen See. — Errichtung des Armen-Directoriums. — Schulhalters Flor zwiefaches Jubiläum. — Don gratuit. — Ukas, das Schloß mit Meubeln zu versehen. — Bürgermeisters Adam Heinrich Schwartz Tod.

Die auf Allerhöchsten Befehl seit Anfang 1797 bis auf 13,000 Mann vergrößerte Einquartierung des Militair, ward nun ein Gegenstand von Sorgen, Beschwerden und nachherigen Unruhen. Bei der Anwesenheit des Monarchen im Mai 1797 suchte der Magistrat durch den damaligen Kabinetts-Minister, Fürsten Besborodko, ein Memorial um Befreiung oder wenigstens Linderung dieser Last an den Monarchen zu bringen. Es ward angenommen, der Magistrat erhielt die schmeichelhaftesten Versicherungen, und man hoffte alles zu erlangen, was den Wünschen entsprach. Doch diese Vorstellungen, so wie nachher durch den Militair-Gouverneur von Benkendorff, und mehrere andere, waren vergebens. — Am Schluß des Jahres 1798, da die bisherige Repartition der Quartier-Abgaben ablief, und das Mißverhältniß der Quartierkasse in ihrer Einnahme gegen die Ausgabe sich zeigte, erließ der Magistrat an die Bürgerschaft eine dringende Aufforderung zur Ergreifung von ernstlichen Maßregeln, um diesem abzuhelfen, und schlug mit Aufopferung der Stadt-Cassa-Einnahme, von den Bewilligungsgeldern der Kaufmannschaft, die Hinweisung

von $^2/_3$ derselben dazu vor. Eine Committée aus den 3 Ständen regulirte die Repartition, doch waren die gewählten Mittel, bei der immer mehr wachsenden, die Einwohner ganz darnieder drückenden Last, noch nicht hinlänglich, und die auf die erregten Hoffnungen gestützte Nachgiebigkeit des Raths eine Veranlassung zum verderblichen Zwiespalte und zu vielen Bekümmernissen des Raths, wie die Folge es zeigen wird.

Die Ausgaben der Quartierkasse betrugen von 1793 ab, jährlich 40,000 Rthlr., — nicht weniger waren die Kosten anzunehmen, welche den Einwohnern durch die Natural-Einquartierung von Brennholz und Licht verursacht wurden, ungerechnet den Schaden an ihrem Nahrungsgewerbe, an entmißten Miethen, Beschädigung der Gebäude.

Durch die auf Allerhöchsten Befehl verordnete medicinische Verwaltung, so wie durch die Errichtung einer besondern Behörde zur Censur ward der Magistrat in seiner Competence dieser zur Polizei-Aufsicht gehörigen Gegenstände eingeschränkt.

Die Anmaßungen der Ersteren gingen so weit, daß sie, obgleich durch einen speciellen Kabinetts-Ukas der Kaiserin Anna von 1735, dem Rath die Anstellung der Stadt-Physiker, so wie überhaupt die Concession der Praxis der Aerzte, Wundärzte, und die Anstellung der Hebammen vorbehalten war, den Stadt-Physici den Gebrauch dieses ihnen zukommenden Prädicats untersagt wissen wollten.

Die Censur setzte durch ihre gehässigen Anklagen und übermüthigen Forderungen den Magistrat in verdrüßliche Collisionen. Der Buchhändler Hartmann ward der Einbringung eines verbotenen Buches schwer beschuldigt. Mit Gefahr, aufs Aeußerste compromittirt zu werden, befreite ihn der Magistrat von einer schmachvollen Strafe oder Verbannung. Inzwischen war es eine Wohlthat für die Stadt und ihre Einwohner, daß der ehemalige Oekonomie-Director und Vice-Gouverneur Christoph von Richter, ein sehr verständiger, humaner und in Geschäften routinirter Mann, im August 1797 Civil-Gouverneur geworden.

Bald nach seiner Wiederherstellung hatte der Magistrat, theils aus eigener Bewegung, theils auf Vorstellung der Bürgerschaft, zur Aufrechterhaltung der alten, den Wohlstand des Kaufmanns und den Kredit des Handels begründenden Verordnungen, durch Vorschriften

an die Untergerichte und Publikationen, Vorkehrungen getroffen. Das Uebel und die Ungebundenheit war aber so sehr eingerissen, daß nur mit vielem Verdruß und Widersprüchen diese so wichtige Angelegenheit in Gang gebracht werden konnte. Ein Vorfall, der die Autorität des Magistrats in Ausübung der Handels-Polizei sehr beeinträchtigte, war von den nachtheiligsten Folgen, indem er das Ansehen des Magistrats bei der Bürgerschaft sehr herabwürdigte, wie folgt:

Nagel, ein Mann von eingeschränktem Geist, der überdem sich in dem nördlichen Rußland verlebt hatte, war 1798 Civil-General-Gouverneur geworden. Er verlieh einem eigennützigen, malitieusen und unternehmenden Secretair sein völliges Vertrauen. Bei der sich ereigneten Vacance eines Wraaker- und Wäger-Postens geschah es nun, daß der Magistrat die von ihm, aus den von der Bürgerschaft vorgestellten Kandidaten Gewählten, nämlich zum Wraaker einen gewissen Joh. Theodor Berend, zum Wäger einen C. G. Schneider, dem General-Gouverneur auf die gewöhnliche Art mündlich durch den wortführenden Bürgermeister Schwartz zur Bestätigung vorstellen ließ. Der General-Gouverneur gab diesem zur Antwort, daß er die Gewählten nicht kenne, da er aber überzeugt wäre, daß der Rath die Tüchtigsten ausgewählt haben würde, er keine Bedenklichkeiten fände, seine Approbation zu ertheilen. Der wortführende Bürgermeister referirte dies dem Magistrat, und die Gewählten wurden zur Eidesleistung bestellt. An diesem Tage ward im Rath von einem bei dem General-Gouverneur so eben gewesenen Rathsgliede angezeigt, daß der General-Gouverneur wegen der Bestätigung noch zweifelhaft geschienen. Zu mehrerer Sicherheit ward der Herr Bürgermeister Sengbusch in Abwesenheit des wortführenden Bürgermeisters delegirt, um von dem General-Gouverneur nähere Auskunft zu erhalten. Das Resultat der Erklärung des General-Gouverneurs war: „daß, obgleich nach seiner Meinung die Vorstellung schriftlich geschehen müssen, er doch in Rücksicht, daß die Gewählten bereits zur Eidesleistung bestellt wären, nichts dagegen habe, daß diese Personen zum Eide gebracht würden, wenn es nur die nämlichen wären, die vom Herrn Bürgermeister Schwartz angezeigt wären." Die Gewählten wurden also vereidigt.

Nachdem dieses geschehen, kam vom General-Gouverneur ein

Inhibitorium wegen der Anstellung dieser Personen, mit Anführung der Ursachen: daß ihm wegen deren Anstellung weder eine schriftliche Vorstellung gemacht, noch die Instructionen derselben vorgelegt worden, ein, und obgleich der Magistrat hierauf vorstellte, daß diese Wahl und Bestätigung auf gewöhnliche Art begangen sei, ihn, den General-Gouverneur auch auf die Antworten, so er den Herren Bürgermeistern Schwartz und Sengbusch ertheilt hatte, hinwies: so erklärte doch der General-Gouverneur, mittelst eines in beleidigenden Ausdrücken abgefaßten Rescripts vom 26. Juli 1799, die von den Herren Bürgermeistern Schwartz und Sengbusch hinterbrachten Resolutionen für unrichtig, verwarf die vom Magistrat gewählten und vereidigten Personen, weil solche nicht schriftlich vorgestellt worden, und besonders den Berend als unbehilflich, den Schneider aber als einen bemittelten Mann, wogegen er zu dem Hanfwraaker-Posten dem Johann Jacob Zimmermann als einem Mann, der ihm von Sachkundigen dazu vorzüglich angepriesen, und zum Wäger dem Mathias Lahser seine Approbation ertheilte, und sie sogleich anzustellen befahl.

Der Magistrat mußte diesen gemessenen Auftrag in Erfüllung setzen, behielt sich aber vor, wegen dieses gekränkten Wahlrechts dem dirigirenden Senate zu unterlegen.

Es ward auch eine Unterlegung an den Senat angefertigt, die aber nicht abging.

Am Schlusse des 1799. Jahres wurden, in Folge eines erneuerten Senats-Ukases, Handels-Aelteste zur Aufsicht darüber, daß der Handel nach Ordnung der Gesetze geführt werde, und besonders, daß keine ungestempelte Waaren eingeschlichen oder verkauft werden möchten, bestellt, auch ward der auf Verlangen der Bürgerschaft wiederhergestellte Kramer-Aeltermann mit einer Instruction versehen, worin gedachte Aeltesten ihm zur Assistence beigeordnet wurden.

Das Mißtrauen wegen der französischen Grundsätze, veranlaßte im Jahre 1799 mehrere drückende Maßregeln. Die directe Communication mit Frankreich war längst ganz abgeschnitten. Es ward auch die Gemeinschaft mit der Stadt Hamburg, wegen der von dasiger Regierung angeblich gehegten anarchischen Grundsätze, verboten. Die Censur übte alle Chicane und Schrecken einer Inquisition aus. Im April 1799 erging ein Allerhöchster Befehl sub secreto, daß die

Civil-Beamten das Lesen verbotener Bücher verhindern, und wenn sie gefunden würden, davon, und von dem Inhaber Anzeige machen sollten. Man besorgte nicht ohne Grund eine Untersuchung der Privat-Bibliotheken. Bürger wurden auf Denunciation der Censur, aus dem Schooß ihrer Familie gerissen und nach Petersburg zur Inquisition gebracht. (Hartknoch, G. Pohrt.) Es durfte Niemand vom Auslande ohne Allerhöchst specielle Erlaubniß in's Reich kommen, die Ausreise aus dem Reiche mußte gleichfalls speciell nachgesucht werden, mit Anzeige der Ursachen. Sogar Handwerksburschen waren nicht davon ausgenommen: Schornsteinfeger und der Scharfrichter wurden in Verlegenheit gesetzt. Zu diesem allen trug die Aengstlichkeit des General-Gouverneurs Nagel nicht wenig bei.

Am Schlusse des Jahres zeigte sich eine epidemische Krankheit unter dem Namen Influenza, die von Spanien aus bis zu uns übergegangen war; sie ward durch üble Behandlung gefährlich. Im Februar 1800 starb der würdige Bürgermeister A. G. Sengbusch. Dessen der erste Band umständlich erwähnt.

Im Anfange des Jahres 1800 erhielt das Land außer dem Civil-General-Gouverneur, wiederum einen Militair-Gouverneur. Es war Rehbinder. Ein Mann, der gar nicht für Geschäfte gemacht, und da er dem Spiel ergeben war, viel Geld brauchte. Das Neujahr-Don gratuit für 1800 mußte auch, so wie Nagel, ihm gegeben werden. Sie beide maaßten sich die Polizei-Oberaufsicht an, und quälten den Magistrat unter dem Scheine des größten Diensteifers. Ueberhaupt war dieses Ressort nicht ganz bestimmt und Allerhöchsten Orts ließ man es geschehen, daß beide darin wirthschafteten, obgleich der Rath, wie oben erzählt ist, eine solche Auseinandersetzung in Rücksicht seiner Polizei-Verhältnisse mit dem Militair-Gouverneur veranlaßt hatte, daß dem Revalschen Kommandanten von dem Senate der Ukas ertheilt ward, diese getroffene Bestimmung sich zur Norm dienen zu lassen.

Die in St. Petersburg in Vorschlag gebrachte Verpachtung der Reichszölle gab die Veranlassung, daß der Commerce-Minister, Fürst Gagarin, eine Aufforderung erließ, daß auch die hiesige Kaufmannschaft ihre Vorschläge darüber, und wie die Sache eingekleidet werden solle, überhaupt zur Verbesserung des Handels einreichen möchte. Diese

erging durch den Herrn Civil-Gouverneur an den Magistrat am 24. Januar 1800. Der Magistrat organisirte, da die Bürgerschaft Schwierigkeiten machte, eine Commission, die aus 3 Rathsgliedern und 16 der angesehensten Kaufleute russischer und deutscher Nation aus allen Handels-Beamten bestand. Die Kommission arbeitete mit großer Thätigkeit, vorzüglich darauf, um die unselige Idee der Zoll-Verpachtung zu widerlegen, und suchte alle Bedrängnisse und Mißbräuche des Handels sowohl von Außen als im Innern hervor, wie das von ihr aufgesetzte Memorial, so den nach St. Petersburg deputirten Herrn Stresow und Jaeger übergeben ward, und ihr Protokoll mit Mehrerm ausweiset. Wenn diese Deputation auch nicht alle gespannten Erwartungen der Committenten befriedigte, so hat sie doch nicht allein für die allgemeinen Handels-Vortheile, sondern selbst für das Wohl der Stadt und zur Abwendung mancher Gefahren sehr wohlthätig gewirkt, abgesehen davon, daß Herr Jaeger bei seinem verlängerten Aufenthalte in St. Petersburg Gelegenheit hatte, manches Vortheilhafte zu bewirken. Die Verpachtung der Zölle wurde abgewandt; die Freiheit des ausländischen Salzhandels erhalten (schon war ein Monopol mit dem inländischen Salze einem Portugisischen Juden, durch einen im Senat ausgefertigten Kontrakt zugestanden); die Weizen-Verschiffung erlaubt und der Zoll davon vermindert, und der Senats-Ukas vom 20. September 1800, welcher festsetzte, daß der Handel zwischen hiesigen Bürgern und Fremden nach Maßgabe der Rigischen Handels-Verordnungen, auf dem vorigen Fuß bleiben, und die dawider ergangene Verfügung der ehemaligen Statthalterschafts-Regierung vom 20. December 1792 aufgehoben, wie auch ein an die Producte bringenden Provinzen erlassener Senats-Ukas wegen gehöriger Reinigung und Nichtverfälschung der Producte u. s. w. bewirkt.

Noch suchte diese Kommission zur Abstellung der Handels-Mißbräuche hiesigen Orts Manches zu bewirken und als permanent eine direkte Communication mit dem Commerce-Collegium in St. Petersburg zu erhalten, welches letztere aber nicht reuissirte.

Ein Senats-Ukas, wodurch der Stadt und Kaufmannschaft, die bisher $^3/_4$ zur Unterhaltung der Hanf-Ambaren über der Düna beigetragen, indem die Krone, ohnerachtet sie mehr als die Hälfte

der Ambaren eigenthümlich besitzt, und davon über 5000 Rubel Revenüen zieht, nur 1/4 hergab, die ganze Unterhaltung der Ambaren auferlegt werden sollte, ward durch Verwendung der Deputation aufgehoben und diese Sache in statu quo gelassen.

Im November 1799 beglückte die holde Großfürstin Alexandra Pawlowna, welche an den Palatin von Ungarn und Erzherzog von Oesterreich vermählt war, diese Stadt mit Ihrer Gegenwart.

Indessen war nicht nur die Quartier-Kasse durch die extra-ordinaire Einquartierung geleert und verschuldet, auch war die Stadt-Kasse durch die wegen Einquartierung auf den Stadtgütern verwandten großen Baukosten u. s. w., durch die neuen Einrichtungen des Artillerie-Postwesens u. a. m., sehr mitgenommen, und hatte dagegen durch die Hinweisung von 2/3 der kaufmännischen Bewilligungsgelder auf die Quartier-Kasse wenigstens 12,000 Rthlr. von ihrer jährlichen Einnahme verloren. Noch wurden ihre Ausgaben durch die vom General-Gouverneur Nagel auf unnachlässiges Andringen des Cavier gemachten Bauten an den Benkensholm'schen Ufern vergrößert. Freilich waren diese in Rücksicht Benkensholm's nicht unnütz, indessen bei den jetzigen Umständen der Stadt, da der sechsstimmige Stadtrath schon vor zehn Jahren damit hatte anfangen müssen, wenigstens zur Unzeit angebracht.

Eine neue Belästigung der Stadt und ein das der Stadt-Steuerverwaltung vorgesetzte Mitglied des Raths fast ins Grab niederdrückendes Geschäft entstand aus dem unter dem 1. December 1799 für das Reich erlassenen Allerhöchsten Ukas, betreffend die Ergänzung der 1795 geschehenen Revision, sowohl durch Ausschließung der damals doppelt Angeschriebenen, als durch Aufnahme der Uebergangenen, (worauf es eigentlich wegen des in Rußland hierin bemerkten Mißbrauchs gemünzt war,) indem nach hiesigen Local-Verhältnissen diese Ergänzung ein viel schwereres Werk ward, als die Revisions-Aufnahme selbst; denn nach dem zur Erfüllung dieses Ukases erlassenen Regierungs-Patent sollten nicht blos die aus Versehen Uebergangenen, sondern auch alle bei der Revision nicht aufgenommenen Polen, Litthauer, und Kurländer, welche damals noch nicht russische Unterthanen waren, ferner die nachher sich niedergelassenen Ausländer, und dann auch auf Bitte des Adels die auf den Gütern sich aufhaltenden

freien Leute aufgenommen, ja von diesen freien Leuten auch die bereits auf den Gütern zur Kopfsteuer Angeschriebenen, in die Stadt-Steuer-Register eingetragen werden. Es war also eine vielfache Aufnahme, wo der Redacteur des Ganzen, wozu nicht ganz billig nur ein Rathsglied bestellt war, in der Mitte von Sorgen für das Krons-Interesse, für das Stadt-Interesse oder für die leidende Menschheit stand. Sie erforderte wegen Beprüfung der Geburt und des freien Standes eine ganz specielle Sorgfalt. Das Ressort der Stadt und Vorstädte war den Polizeibeamten überlassen, die Aemter und die im Patrimonial belegenen Besitzungen reichten ihre speciellen Listen bei der Redaction ein. Es war zu wünschen, daß man von allen Hausbesitzern solche hätte einfordern können, denn die Polizeibeamten machten, aller Instruction ungeachtet, eine schreckliche Verwirrung; die Sommer-Monate waren zur Aufnahme derer vom Lande bestimmt. Der erste Choc von diesen bestand aus alten und preßhaften Leuten, die den Edelleuten nichts nutzten. Der Zudrang derselben war so groß, daß es schien, daß man Riga zum General-Hospital des Landes machen wollte. Der Magistrat befreite durch eine in Beziehung auf die Revisions-Instruction vom Jahre 1747 gemachte Vorstellung an die Gouvernements-Regierung die Stadt von der Aufnahme dieser, und schränkte die Aufnahme der andern Leute vom Lande durch eine standhafte Behauptung, daß für solche schriftliche Caution gestellt werden müßte, welches die Regierung nicht einmal zugeben wollte, ein. Indessen waren in diesen Sommer-Monaten täglich von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends mehr als 2000 Leute vom Lande bei der Anschreibungs-Commission auf dem Rathhause untersucht, mehrmals abgefertigt und davon circa 400 angeschrieben worden. Es erschienen geschärfte Vorschriften wegen baldiger Beendigung dieser Geschäfte und genauer Aufnahme. Keine Seele sollte, bei Strafe der Stellung eines Rekruten für solchen, ausgelassen werden. Referent jener Geschäfte, an Seel' und Körper krank und ermattet durch jene in einem Zimmer von 3 Faden im Quadrat vorgenommene Untersuchungen, fand bei Controllirung der neuen Aufgabe gegen die Revisions-Vorschläge und Listen schreckbare Verwickelungen. Man hatte zur Zeit der vorigen Stadtverwaltung mehrere Polen, Litthauer und Kurländer, die jetzt erst aufgegeben werden sollten, bereits eingeschrieben, und diese, mit den

Marquen darüber versehen, mußten nun aufgefunden werden; die Polizei-Beamten hatten eine Menge von höchst zweideutigen Leuten in ihren Listen zur Anschreibung vorgestellt, Mehrere wieder doppelt aufgegeben. Dies alles erforderte eine genaue Untersuchung. Redacteur versuchte es, diese wochenlang in den Polizei-Siégen, wo die Leute persönlich zu 20 bis 30 vorgestellt wurden, anzustellen. Es lag nicht an seinem Willen, sondern an seinen sinkenden Kräften, wenn diese nicht vollkommen war. Am Schluß des Septembers mußten die neuen Verschläge verfertigt sein. Es blieb eine große Anzahl solcher, die in Rücksicht ihres freien Standes ganz zweifelhaft waren, nach. In Ansehung dieser erfolgte vom Gouverneur und dem Kameralhof die beruhigende Resolution (im December 1800), daß solche nur, weil das Krons-Interesse es nicht erlaube, daß Jemand unangeschrieben bleibe, in quantum juris angeschrieben werden sollten. Das Resultat von allem war, daß über 6600 Seelen zu den verschiedenen Steuer-Klassen neu angeschrieben wurden. Vorhin waren 8107 steuernde Seelen, seit 1800 davon 14,752 angeschrieben. Dennoch zog die gänzliche Regulirung, da unter den neu Aufgenommenen wiederum mehrere doppelt aufgegeben befunden worden, sich in's folgende Jahr. Aller Vorsicht ungeachtet und bei der Unbehülflichkeit der Polizei-Officianten war dies so wenig, als die Anschreibung von Läuflingen, ja selbst von Deserteurs, zu vermeiden gewesen, welche den Narvaschen und den Wolmarschen Magistrat bekanntlich so sehr in die Enge brachten. — Eine Bemerkung schließe diese widrige Episode: daß für keinen Ort im Reiche wegen des Gewühls der ab- und zuströmenden Menschen aus allen Nationen die Kopfsteuer-Abgaben unbequemer und drückender sind, als für Riga! Es ist hier eine unaufhörliche Völkerwanderung nicht nur von der Stadt in die umliegenden Gegenden, z. B. Bolderaa, sondern auch in die andern Gouvernements, selbst über's Meer.

Nagel ward durch den Allerhöchsten Ukas vom 26. September 1800 entlassen, und Graf von der Pahlen statt seiner General-Gouverneur. Letzterer kam aber während seiner Ober-Befehlshaberschaft nicht nach Riga, er wirkte in der Nähe des Jupiter tonans wie ein Halbgott wohlthätig durch Ableitung seiner Blitze.

Im December 1800 wurden auf Allerhöchsten Befehl die Klubbs und alle geschlossenen Gesellschaften aufgehoben. — Die Worte:

Freiheit, Vaterland, Bürgerschaft ꝛc. wurden proscribirt, eine dumpfe Stille herrschte, — Merkel schildert sie in seinem „Wannem Ymanta" wahrhaft. — Plötzlich erfolgte der Uebergang aus dieser schrecklichen Nacht zu einem erwärmenden Frühlingstag (am 12. März 1801). So wie die aufgehende Sonne die Nebel zerstreuet, die im kalten Thau niedergesunkenen Pflanzen aufrichtet und neues Leben verbreitet, so wirkte die neue Regierung. — Aber die Sonne weckt auch Insecten.

Der neue Regent zeigte sich uns als den liebenswürdigsten Menschen. Unser Blick ward durch Vertrauen auf Vorsehung und Größe der Menschheit und Hoffnung an ihn gestärkt, sowie der Muth des biedern Unterthanen auf rechtliches Betragen, Eifer für's Gemeinwohl erhöht. Mit diesem gestärkten Blick können wir uns, ohne zu ermatten, zu einer in Riga's Geschichte unerhörten Katastrophe wenden. — Es ist die von Bürgern selbst versuchte Umstürzung unsrer alten Verfassung, die unsere guten Vorfahren mit Aufopferung aller Kräfte, selbst des Lebens, aufrecht erhalten hatten. Der Geist dieser alten Verfassung, dessen Tendenz ehemals Beförderung gemeinsamen Wohls, bürgerlicher Ehre, nicht in Titeln und Rang, sondern in treuer Erfüllung des Berufs und der gesellschaftlichen Pflichten, eine in den Häuptern die Glieder des Körpers ehrende Subordination zeigte, — war in der unseligen zehnjährigen Verfassung sehr erloschen; der Schwindelgeist der Zeit, die scheinbare Demokratie der Stadtordnungs-Verfassung hatten Anmaßungen erweckt, wozu die vorhin angeführte Wahl des Magistrats von der Gemeine bei Mehreren viel beigetragen haben mag, indem man darnach den Magistrat für unabhängig von der Gemeine hielt. Nicht sowohl das Benehmen des Raths, als das in der Verfassung gegründete Ansehen desselben, das mit der Ohnmacht der eingegangenen Behörden sehr contrastirte, erweckte den Neid und die Unzufriedenheit seiner Mitbürger, weil er als Obrigkeit in der Stadt die Aufsicht in Allem handhaben mußte. Ja, obgleich der Magistrat sich mehrere Ehrenvorzüge, die das Gepräge der Devotion ehemaliger Sitten hatten, entäußerte, z. B. Aeltermänner und Aeltesten in öffentlichen Versammlungen und in seiner Gegenwart sich niedersetzen ließ, Letzteren, die vorhin nur den Gliedern des Raths, dem Adel und den Gelehrten zugestandene Ehre des Beläutens nach dem Tode

zuerkannte, und überhaupt in Auszeichnung respectabler Bürger die Gemeine zu ehren suchte; — so konnte dieses alles die Capricen einer factionssüchtigen, anfänglich ganz geringen Partei, der die Idee der Demokratie in die Köpfe gefahren war, und die in allen, zur Zeit Pauls mit Strenge gehandhabten obrigkeitlichen Verfügungen, ungerechte Anmaßungen des Magistrats zu finden glaubte, doch nicht beruhigen. Aemter- und Ehrsüchtige, die durch die Ausschließung von obrigkeitlichen Aemtern, sich zurückgesetzt glaubten, auch Manche aus persönlichem Interesse, besonders die nun im Gewerbe in den Vorstädten und im Bezirk jenseits der Düna eingeschränkten Kaufleute und Krämer schlossen sich ihnen an, und vergrößerten die Partei, deren System Entkräftung des Magistrats und Umstürzung der alten Verfassung war. Man suchte nur Veranlassung, um dieses System auszuführen, und die Gelegenheit zeigte sich bald, da die Stadt durch die von 1797 bis 1800 getragene außerordentliche Einquartierung von mehr als 12,000 Mann so sehr in die Enge gerieth. Beim zweiten Jahre 1798 zeigte sich schon das Unverhältniß der Einnahme gegen die Ausgabe. Der Magistrat forderte die Bürgerschaft zum kräftigsten Beitrage auf, ihre Bewilligungen und Beiträge entsprachen nicht den Erfordernissen. Der Magistrat bestand — leider! — nicht strenge auf die Herbeischaffung der großen erforderlichen Beiträge, weil man Hoffnung zur Minderung der Einquartierung hatte; — doch diese, durch hohe Versicherungen und nach eigenen Wünschen natürlich, genährten Hoffnungen blieben bis zum Jahr 1800 Tröstungen und doch unerfüllt. Das Mißverhältniß der Quartier-Cassa-Einnahme und Ausgabe vermehrte die Schulden. Sie betrugen damals schon 36,000 Rthlr. Der Magistrat forderte ernsthafte Maßregeln. Es fiel einer von der Bürgerschaft niedergesetzten Committée ein, eine Abgabe von allen ein- und ausgehenden Waaren zu 1 und 2 Procent in Vorschlag zu bringen, und von dem Rath die Bestätigung derselben zu verlangen Diese durfte der Rath nicht ertheilen, um so weniger, da diese Abgabe nicht bloß den hiesigen Bürger, sondern den Reichs- und fremden Bürger betroffen haben würde. Die von der Bürgerschaft Committirten bestanden auf diesem Vorschlag, — der Rath widerlegte ihn, und gab, obgleich man ihn, wenn er nicht nachgäbe, mit der Stadtordnung bedrohete, andere Maßregeln, und zwar für den äußersten

Fall die Zusammenbringung der Quartier-Abgaben durch Taxation an. In einer Zusammenkunft der großen Gilde zeigten Deputirte der kleinen Gilde die Zustimmung der letztern zu des Magistrats Vorschlägen, vielleicht in nicht so bestimmten Ausdrücken, als es hätte geschehen müssen, dem Aeltermann großer Gilde Grosschopff an. Kurz jener (Grosschopff) nahm es für unbedingte Einstimmung in die Vorschläge des Magistrats an: dadurch wäre die Sache entschieden gewesen — denn wenn zwei Stände (wie hier Magistrat und kleine Gilde) übereinstimmen, so muß der dritte Stand folgen. — Aber nun erfolgte in der großen Gilde Protestation, wobei Einige sehr ungebührlich sich betragen haben sollen. Es erfolgte ein allgemeiner Bericht des Aeltermanns darüber, der Magistrat forderte die Namen der angeblichen Ruhestörer. Der Aeltermann bat, ihn mit dieser Aufgabe zu verschonen und wollte die Sache mit Güte applaniren, — und diese Nachgiebigkeit, wodurch nichts zur Hauptsache ausgerichtet ward, war die große Ursache von allen nachherigen Unruhen.

Die Bürgerschaft nahm es dem Magistrat sehr übel, daß er, gedrungen von der gepreßten Lage der Quartier-Kasse, und selbst aufgefordert durch die Gouvernements-Regierung, dieser baldigst abzuhelfen, der letztern den Verlauf der Sache, und bei der Unausführbarkeit der von der großen Gilde gemachten Vorschläge, die von der kleinen Gilde approbirte Taxations-Methode vorgestellt hatte; die Regierung bestätigte das Verfahren des Magistrats vollkommen, und ertheilte die Vorschrift, die Taxation zur Ausführung zu bringen. Abermalige Vorstellungen der großen Gilde wider diese Taxation und ihre Versicherungen, daß sie andere Hilfsmittel aufbieten wollte, die Quartierkasse aus ihrer üblen Lage zu bringen, veranlaßten den Magistrat, noch nachzusehen. Statt solche zu ergreifen und den wohlgemeinten Aufforderungen des Magistrats Gehör zu geben, fiel die zur Applanirung dieser Sache erwählte zweite Committée der Bürgerschaft darauf, den von ihr selbst gehemmten Fortgang dieser Angelegenheit der Verfassung Schuld zu geben und in Beziehung auf das unterm 2. April 1801 für das Reich und in Rücksicht der unter der vorigen Regierung gemachten Entkräftungen der durch Kaiserliche Gnadenbriefe formirten bürgerlichen Rechte erlassene Allerhöchste Manifest: „daß die Staatsordnung in ihrer ganzen Kraft erhalten sein

solle," — auf die Einführung der Stadtordnung anzutragen. Dieser Antrag ward nicht angenommen, die Committée kam mit neuen Vorschlägen bei der Bürgerschaft ein, wovon manche nicht ausführbar, andere, besonders die in Ansehung der erhöhten Bewilligungs-Gelder, wegen der Nichtzustimmung der dabei Concurrirenden, unstatthaft waren. Da die Bürgerschaft aber darauf bestand, daß diese Vorschläge in ihrem ganzen Umfange von dem Magistrat anzunehmen seien, widrigenfalls die Bürgerschaft auch an solche nicht gebunden sein wolle: so zerschlug sich auch die von dem Magistrat der Bürgerschaft nahe gelegte Vereinigung zur Wegräumung der verhaßten Taxations-Methode.

Im Anfange 1801 wurde das Liquidations-Comptoir errichtet. In Folge eines durch den dirigirenden Senat bekannt gemachten Allerhöchsten Befehls, daß zur Krönung Sr. Kaiserlichen Majestät von allen Gouvernements aus jedem Stande 2 Deputirte nach Moskau gesendet werden sollten, wurden von Riga aus dem Magistrate der Herr Bürgermeister A. W. Barclay de Tolly, der Herr Rathsherr Joh. Christ. Schwartz, 2 aus der großen Gilde Nicolaus Stoppelberg und Iwan Petrow Jussow und 2 aus der kleinen Gilde Aeltermann F. C. Dorndorff und Malermeister A. L. Schultz deputirt. Es fehlte bei der Wahl dieser Deputirten wiederum nicht an Widerspruch der Oppositions-Partei. Sie hatte den Aeltesten Raawe und Kaufmann Roepenack gewählt, welche behaupteten, die alleinigen Deputirten sein zu müssen, aber auf ihre Weigerung und Bitte entlassen wurden.

Die Deputirten erhielten den Auftrag, um die Confirmation der Güter Uexküll und Kirchholm, sowie um die Bestätigung der Privilegien nachzusuchen. Erstere erfolgte, und unterm 15. Septbr. 1801 ward die General-Confirmation, jedoch mit der Klausel: in so fern mit den allgemeinen Verordnungen und Gesetzen des Reichs übereinstimmend, ertheilt.

Diese Deputation kostete 1000 Rthlr. und 6000 Rubel.

Inzwischen war der General Fürst Gollitzin, ein von Charakter gutmüthiger Mann, im Julius 1801 General-Gouverneur geworden. Er schien gleich von Anfang seiner Regierung aus Unkunde und Ueberredung wider den Rath eingenommen, indem er nicht lange

nach seiner Anherkunft der Bürgerschaft äußerte: „Er wisse wohl, wie sehr sie vom Magistrat gedrückt werde. Diese Unterstützung vermehrte ihre Anmaßungen. Noch ward die Unzufriedenheit der Mißvergnügten und vielleicht ihre Partei dadurch vermehrt, daß der Magistrat, um dem in seinem Aeltermanns-Amte äußerst gekränkten, vorhin mit Beifall öffentlichen Aemtern vorgestandenen alten Grosschopff (er war Rathsherr und Gouvernements-Magistrats-Assessor bei der vorigen Verfassung gewesen) einige Genugthuung und Ruhe zu verschaffen, ihn um Michaeli 1801 in den Rath zog. Diese Gutmüthigkeit und die gute Meinung, den gehässigen Prozeß der Bürgerschaft zu unterdrücken, der, aller Anforderungen ohngeachtet, in unerwiesenen Declamationen bestand, daß Grosschopff die Meinung der kleinen Gilde nicht treulich referirt habe, — war indeß nicht auf das Herz derer berechnet, die ihm es nicht vergeben konnten, daß er sie als Widersetzliche und Tumultuanten denuncirt hatte.

Bei der Aeltermanns-Wahl im März 1802 wurden diese wieder so laut, daß der Herr Gouverneur von Richter sich selbst nach der Gildstube begeben mußte. Man bestand, ganz wider die bisherige Gewohnheit und die ausdrückliche Vorschrift der Königl. Schwedischen Resolution von 1681, darauf, den Aeltermann nicht aus der Aeltestenbank, sondern aus der ganzen Gemeine zu wählen. Das Erfolgniß war, daß durch den Allerhöchsten Ukas vom 21. März 1802 der Bürgerschaft Ruhe und Ordnung geboten, eine Committée zur Regulirung des Quartierwesens angeordnet und die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Ruhestörer anbefohlen ward. Doch erfolgte deren Begnadigung bei der Anwesenheit des Monarchen.

Kaiser Alexander beglückte die hocherfreute Stadt am 24., 25. und 26. Mai 1802 mit seiner Gegenwart. Der Verfasser dieses hatte das Glück, ihm in der Wasserkunst den Plan des Mechanismus des Werks vorzulegen, welches Se. Majestät sogleich bei Ansicht des Risses auffaßten, und nur durch einige Fragen über die Oekonomie des Werks (die der Aufriß nicht anzeigen konnte) sich erklären ließen. — Auch für die vorhin benannten, wegen der Ruhestörung auf der großen Gildstube unter Inquisition gesetzten Bürger war die Gegenwart Sr. Kaiserl. Majestät ersprießlich, — sie wurden durch Gollitzin's, oder eigentlich Sergejew's Ver-

wendung von der Untersuchung losgesprochen und die Sache niedergeschlagen.

Dennoch konnte sich die unruhige Partei nicht beruhigen. Ihrem Einfluß ist es zuzuschreiben, daß Michaeli 1802 die Dockmannswahl auf eine ganz ungesetzliche Weise, ohne Zutritt des Raths, begangen ward. Nach dem bisher stets beobachteten Gebrauch, und selbst nach dem Sinn, wenn gleich nicht nach ausdrücklichen Worten der Gildestuben-Schragen, mußten die Namen der 3 Kandidaten vorhin dem Rath bei Einladung desselben, auf die Gildestube zu kommen, aufgegeben werden, ehe er in corpore dort erschien. Dies ward geflissentlich unterlassen, und der Rath erschien deshalb nicht. Die unruhige Partei suchte ihren Mann, der verwegen genug war, um mit Dreistigkeit und Lügen sich dem Thron zu nähern, und dort theils den Gouverneur durch eine Widerlegung seiner, wegen aller Unruhen gemachten officiellen Anzeige, theils den Magistrat wegen seines Benehmens gegen die Bürgerschaft zu verunglimpfen, und sie fand ihn in der Person des ehemaligen Wachtmeisters, nachherigen quasi Advokaten und Wortführers der überdünaischen Einwohner Cleemann, welcher, obgleich er jetzt zur Gilde angeschrieben war, und das Recht zu brauen als überdünaischer Einwohner gegen den Widerspruch des Magistrats und der Gemeine beim Senat errungen hatte, doch ohne Kredit und Gewerbe lebte, und dem Magistrate, weil dieser ihm in seinem Ansuchen um den Stadt-Stallmeister-Dienst nicht gewillfahrt, ewige Rache geschworen hatte. Der Inhalt seines im Namen der Gemeine Sr. Kaiserl. Majestät überreichten, und durch einen Senats-Ukas vom 31. October 1802 an den Herrn General-Gouverneur zur Erklärung remittirten Gesuchs ging besonders darauf:

1) daß die Stadtordnung vom Jahre 1785 wiederum eingeführt werden möge;
2) daß der Bürgerschaft für immer die Verwaltung der Stadt-Oekonomie, der Quartier-Kasse ꝛc., Kirchen, Schulen und Spitäler, ohne alle Theilnahme des Magistrats, vorbehalten werde;
3) daß die verkauften, der Stadt unumgänglich nöthigen Häuser zurückgegeben werden mögen;

4) daß die gegenwärtigen Verwalter der Oekonomie, Quartier- und anderen Kassen, dem künftigen Rathhause Rechnung ablegen und den der Stadt verursachten Schaden ersetzen mögen; endlich

5) daß zur Untersuchung des vorgestellten Zustandes der Stadt eine Commission, zur Hälfte aus Gliedern der Bürgerschaft in Riga niedergesetzt werde.

In der sehr weitläufigen Beilage dieses Gesuchs, rubricirt: Zustand der Stadt Riga und ihrer Bürger-Verfassung, — hatte er sich bemüht, durch Lügen und Widersprüche zu deduciren, daß der Magistrat mit der ihm durch Verwandtschaft eng verbundenen Aeltestenbank die ganze aus 30,000 Seelen bestehende Menschheit Riga's despotisire; — daß alles Unheil und alle Unruhen der alten Verfassung zuzuschreiben seien, daß die ökonomische Verwaltung während dieser, in Gegenstellung mit der Verwaltung während des Stadtraths, äußerst zerrüttet sei ꝛc.

Kaum war dieses abscheuliche Gewebe an den Magistrat zur Erklärung eingegangen, so zeigte die am 15. December 1802 auf der großen Gildstube erregte Motion wegen Einführung der Stadtordnung, daß man nicht blos durch verdeckt angelegte Minen, sondern durch Stürme das Ganze erschüttern wollte. Diese Versammlung, welche aus kaufmännischen Bürgern bestehen sollte, war blos zur Wahl der Mitglieder zu dem auf Allerhöchsten Befehl hier verordneten Armen-Directorio bestimmt. Es erschienen 200 Personen, unter diesen mehrere, die nicht Kaufleute waren, also nicht dahin gehörten, eigentlich nur 20 stimmfähige Kaufleute deutscher, und 23 dergleichen russischer Nation, viele Krämer, Lawtschicken, Lehnbürger, ja selbst Banquerouteurs, die Mehrsten von der erwähnten Faction. Der dieser Partei anhängende Aeltermann leitete es ein, daß eine gar nicht zur Tagesordnung gehörende Sache, nämlich eine Beschwerde des Raths an die Regierung über eine mit der Aeltesten-Bank wegen der Dockmann's-Wahl vorgefallene Irrung, zum Vortrag an die in der Stube versammelte Bürgerschaft kam. (Die Aeltestenbank sitzt in einer separaten Kammer.) Die Discussionen währten von 9 Uhr Morgens bis Abends 8 Uhr. Mehrere entfernten sich voll Verdruß. Und nun beschlossen 150 nachgebliebene und durch die zudränglichsten Mittel

gestimmte Personen gegen 2, um die Stadtordnung anzusuchen, wählten 4 Deputirte, worunter Cleemann, und dieser versuchte es mehrmals auf eine wider die Gildestuben-Verordnung streitende Art, die Aeltestenbank zur Annahme dieses Beschlusses zu bewegen. (Nach der Gildestubenordnung kann die Bürgerschaft proponiren, es wird aber ohne Einstimmung der Aeltestenbank kein Beschluß vollkommen.) Die Aeltestenbank nahm standhaft nichts an, der Aeltermann — welcher den Antrag der Bürger-Versammlung um Einführung der Stadt-Ordnung von 1785 dahin motivirt hatte, daß man, um sich der Bürgerschaft zu nähern, bei Sr. Kaiserlichen Majestät ansuchen möge, den Magistrat blos auf die Gerechtigkeitspflege einzuschränken, von der Verwaltung der öffentlichen Mittel aber gänzlich auszuschließen, — versuchte es vergeblich, die Bewilligung der Aeltestenbank zu erhalten. Voll Unmuth nahm endlich der Aeltermann den schriftlichen Aufsatz der Versammlung, (welcher nachher dem Herrn General-Gouverneur von den 4 Deputirten überreicht worden ist,) privatim an. Allgemeiner Unwillen ergriff nun alle die angesehensten Kaufleute, welche theils zu der gedachten Versammlung nicht eingeladen gewesen, theils um pöbelhaften Begegnungen zu entgehen, theils ihrer Geschäfte wegen nicht erschienen, theils vor dem erwähnten Beschluß aus Verdruß weggegangen waren. Diese, und wahrscheinlich der größte Theil der Kaufmannschaft, die bisher die Bewegungen der Faction als ein Spielwerk verachtet hatten, formirten nun eine feierliche Protestation wider jenes Unternehmen und den erwähnten Beschluß, indem sie schriftlich solche manifestirten, und den Wunsch, bei der bisherigen Verfassung conservirt zu werden, bezeugten. In wenig Tagen, also in Eile, unterschrieben mehr als 70 diese Protestation und überreichten solche durch ihre Abgeordnete dem Herrn General-Gouverneur, indem der Magistrat zu gleicher Zeit dem Letztern, sowie dem Civil-Gouverneur einen Bericht über diese Angelegenheit, nebst einer auf die Verfassung der Stadt und Allerhöchst bestätigten Rechte des Magistrats begründeten Bewahrung und Protestation, in Beziehung auf die Beistimmung der Aeltestenbank, auf die Protestation der angesehensten Kaufleute und auf die Beistimmung der kleinen Gilde zur Beibehaltung der alten Verfassung, in seinem und dieser Namen übergab. Vorher hatte aber schon die Gegen-Partei dem Herrn General-Gouverneur

ihr Gesuch überreicht, und dieser veranlaßte denselben, den von der Kaufmannschaft abgeordneten Aeltesten Hackmann, Bernhard Christian Klein, Theodor Schröder und Joh. George Poorten zu erklären, daß sie mit ihrer Protestation zu spät kämen. Indeß ließ er sich endlich doch bewegen, solche anzunehmen. Am 16. Januar 1803 ertheilte der Gouverneur Richter den Bescheid, daß Se. Kaiserliche Majestät nach Beprüfung der Vorstellung des Herrn General-Gouverneurs, begleitet von dem Gesuche der hiesigen Bürgerschaft um Einführung der Stadtordnung, befohlen: daß bis zur weiteren Beprüfung man sich aller Streitigkeiten enthalten solle. Ob aber auch die Bewahrung des Magistrats und die Protestation der Kaufmannschaft durch den Herrn General-Gouverneur nach St. Petersburg weggesandt worden, ist nicht nur nach diesem Bescheid, sondern auch nach einigen in der Folge sich gezeigten Ereignissen zu bezweifeln. Doch haben jene Bewahrungen durch andere Hand ihre sichere Insinuation gehabt. (Von der durch die Mißverständnisse in Ansehung des Quartierwesens, durch den Allerhöchst erlassenen namentlichen Befehl vom 21. März 1802, niedergesetzten Committée zur Regulirung des Quartierwesens, der Stadtlasten und Abgaben, sowie von der durch diese Unruhen, mittelst Allerhöchst namentlichen Befehls vom 21. März 1803 veranlaßten Committée zur Verbesserung der Stadtverfassung, in der Folge ein Mehreres, weil diese eine zusammenhängende Abtheilung erfordern.) Hier scheint es zur Stelle zu sein, Manches anzuführen, so die Verfahrungsart dieses Herrn marquirt.

Im August 1801 ward der nach obiger Anführung von dem vormaligen General-Gouverneur Nagel eingesetzte Hanfwraaker Zimmermann, wegen erwiesener vorsätzlicher Uebertretung seiner Instruction, (durch 2 Zeugen war er dieses Verbrechens überführt worden,) vom Wettgerichte, mittelst Urtheils, seines Amtes entsetzt und dieses von dem Rathe bestätigt. — Zimmermann wandte sich an das Reichs-Justice-Collegium. Dieses fand für gut, den Z. an den General-Gouverneur mit seiner Beschwerde zu weisen, weil dieser nicht nur den erwählten Wraaker bestätigt, sondern auch der vorige den Z. eingesetzt hatte. Fürst Gollitzin fand, Inhalts seines unterm 28. November 1802 an den Rath erlassenen Rescripts: daß Z. für ein nicht absichtlich begangenes Versehen (?) sehr strenge bestraft worden, und

trug daher dem Magistrat auf, den erlittenen Arrest und die lange Entfernung vom Dienst dem Z. als Strafe anzurechnen, und ihn wiederum nach wie vor, nach seiner Anciennité, als Wraaker-Adjunct anzustellen. Dies veranlaßte natürlich eine große Unzufriedenheit in der für die Erhaltung des Kredits dieser Handelswaare im Auslande mit Recht so besorgten Kaufmannschaft. Sie machte dem Fürsten ihre Vorstellung, und darauf erließ derselbe unterm 8. Januar 1803 an den Rath den Auftrag, daß, wenn zwar aus den gegen Z. verhandelten Acten nicht erwiesen, daß er das Vergehen, wofür er verurtheilt worden, absichtlich begangen haben sollte, und er der General-Gouverneur daher dessen lange Entfernung vom Dienst für eine genügsame Strafe gehalten, und aufgetragen habe, ihn wiederum in sein Amt anzustellen, er sich doch nunmehr, da er von der hiesigen ansehnlichen Kaufmannschaft ein Gesuch erhalten, in Erwägung der darin angeführten Gründe veranlaßt sehe, dem Magistrat aufzutragen, daß derselbe das erste Urtheil desselben in seiner Kraft lassen möge.

In mehrern Sachen suchte er oder vielmehr dessen Kanzellei den Rath durch Einmischung in's Wesentliche und auch den beleidigenden Ton zu kränken. Dieser war besonders in dem auf Beschwerde des Hamburgschen Juden Wolf, der von dem Wettgericht wegen gesetzwidrigen Handels in Ansprache genommen worden, erfolgenden Bescheid so indignirend, daß der Rath sich veranlaßt sah, vorzustellen, daß er in einem solchen Ton noch nie von den Befehlshabern behandelt worden, und sich solchen um so mehr verbäte, da das Collegium des Raths, selbst vom Regenten jederzeit mit Achtung behandelt und der adlichen Ehre gewürdigt sei. — Wegen eines gewissen Morosow, der in die Kaufmannschaft aufgenommen werden wollte, aber weder seine freie Geburt, noch die ordentliche Erlernung eines Handels nachweisen konnte, ergingen mehrere zudrängliche Aufforderungen ihn aufzunehmen, oder sich zu verantworten, warum man solches nicht thue, — bis der Monarch vorher an den General-Gouverneur, und dann, mittelst in den St. Petersburgschen Zeitungen 1803 Nr. 21 bekannt gemachter Resolution befahl:

„daß er, nach der Allergnädigst bestätigten Constitution des Magistrats zu Riga, die Einwilligung desselben zu seiner

Aufnahme in die dortige Kaufmannschaft zu suchen verpflichtet ist." —

wie denn auch aus Einem Dirigirenden Senat unterm 21. August 1797 auf des Raths Beschwerde wider die von Einer Livländischen Gouvernements-Regierung anbefohlene Aufnahme des zum Borilogubschen Kreise gehörigen Oekonomie-Bauern Fedor Galactionow mit seinen Söhnen Nicolay und Jewrat in die hiesige Kaufmannschaft, der Ukas erging:

„daß es der Livländischen Gouvernements-Regierung nicht gebühre, an den Magistrat zur Beeinträchtigung seiner Rechte, ihre Vorschriften zu senden."

In der Folge ward jede Gelegenheit gesucht, um den Magistrat durch Zusendung unnützer, beleidigender Klaggesuche wider den Magistrat, die, wenn sie von Unterdrückung und verweigerter Justice sprachen, wenigstens für wahrscheinlich angenommen wurden, — es hart fühlen zu lassen, daß er der Obermacht unterworfen sei. Um nicht compromittirt zu werden, schwiegen W..n und C. B..s, denen ihre Mäkler-Anstellung Geld kostete.

Eine noch nie stattgehabte schriftliche Intervention von daher, war die für den Probst Huhn, um als Adjunct für den Pastor bei der St. Gerdruth-Kirche mit der Anwartschaft auf diese Stelle angestellt zu werden.

Doch fand der Rath im J. 1801 in der Dankbarkeit eines von hier gebürtigen, in Moskau verstorbenen Collegienraths Jacow Andrejew Schreiber einige Satisfaction, indem dieser brave Mann, mittelst Testaments vom 17. Juli 1801 die Renten seines, einige 80,000 Rubel betragenden Vermögens den hiesigen Armen-Anstalten unter Aufsicht des Raths vermachte.

Auch waren die hier subsistirenden Ebräer (sogenannte Schutz- und Schlocksche Juden) mit ihrem bei Sr. Kaiserlichen Majestät angebrachten Gesuch, allhier zur Kopfsteuer angeschrieben zu werden, um dadurch einen Weg zum Eintritt in die Bürgerschaft zu erlangen, laut Schreiben des Herrn Grafen von der Pahlen vom 16. Januar 1801, gänzlich abgewiesen worden.

In den letzten Jahren des 9. Decenniums ward der schon im

vorigen Jahrhundert (v.: Baron Schoulz Chronik de 1864) wegen Vereinigung der Aa mit dem weißen See gemachte Vorschlag wiederholt, dieser aber in Rücksicht auf den unbestimmten Lauf der Aa, und daß die Abgaben nicht rendiren würden, um die Kosten zu bestreiten, widerlegt und zur Ruhe gebracht.

Noch ward das Jahr 1802 durch 2 interessante Ereignisse bezeichnet. Se. Kaiserliche Majestät geruheten mittelst Allerhöchsten Ukases vom 14. November, zur Verwaltung des hiesigen Armenwesens ein Armen-Directorium bestehend aus 7 beständigen Mitgliedern, als: 1 Bürgermeister, 1 Rathsherr, 2 Predigern lutherischer Confession, einem griechisch-russischer Confession, 2 Aerzten und 6 auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern, nämlich einem Aeltesten und einem Bürger großer Gilde, 2 Kaufleuten russischer Nation, 1 Aeltesten und 1 Bürger kleiner Gilde, zu verordnen, welches 1803 in Activität trat.

Am 6. May beging der Lehrer der St. Jacobi-Schule, J. H. Flor, mit Genehmigung und Veranlassung des Raths, das 50jährige Jubelfest seiner Amtsführung und seiner Ehe.

Seit Unterwerfung der Stadt unter das Russisch Kaiserliche Scepter war es Sitte gewesen, dem General-Gouverneur und andern Beamten der Gouvernements-Obrigkeit am Schluß des Jahres ein sogenanntes Don gratuit zu überreichen. Selbst der adelstolze Repnin hatte dieses — das ihm aber von dem Stadthaupt öffentlich in Begleitung einiger Deputirten des Magistrats überreicht werden mußte, — angenommen. Aeltermann Raawe versuchte auch hieran seinen Reformationsgeist. Er trug im Cassa-Kollegium bei Gelegenheit der Aufforderung des Raths, am Schluß des Jahres das gewöhnliche Don gratuit in Bereitschaft zu halten, darauf an: daß die Darbringung dessen, nicht allein wegen Unvermögenheit der Stadtkasse, sondern in Beziehung auf den Allerhöchsten Ukas vom 11. Octbr. 1801, welcher die in Rußland gewöhnliche Ueberreichung von Geschenken unter dem Namen von Salz und Brod verbietet, abgelehnt werden möchte. Der General-Gouverneur stellte hierüber dem Monarchen vor, und darauf ward, mittelst Schreibens des Ministers des Innern, Grafen Kotschubey, an den General-Gouverneur Gollitzin die Resolution Sr. Kaiserlichen Majestät vom 13. Junius 1803 eröffnet:

„daß Se. Kaiserliche Majestät zwar geruhet hätten, dafür zu halten, daß die Darbringung des Don gratuit, da selbige von dem Willen der Bürger abgehangen, zwar nicht zu fordern sei; falls aber dieses Darbringen freiwillig gegeben werden würde, in solchem Falle, nach den vorigen Beispielen, angenommen werden könne.

Es ward daher diesesmal (1802) und im folgenden Jahre kein Don gratuit gereicht.

Noch zog dieser unüberlegte Eifer die Folge nach sich, daß auf General-Gouverneur Gollitzin's Vorstellung, der Stadt auf Allerhöchsten Befehl auferlegt wurde, das Schloß mit Meublen zu versehen. Allzu scharf wird schartig!

Unter mehreren Calamitäten dieser Jahre, die den Rath trafen, war auch der Verlust des Bürgermeisters A. H. Schwartz, ein harter Schlag. Dieser biedre Mann starb den 20. Julius 1800. Sein ihm nicht unähnliches Bildniß giebt nur eine schwache Andeutung seines belebten Kopfes. Sein Geist ruhe auf uns!

Drittes Kapitel

(von 1802 bis 1806).

Inhalt: Hemmung der bürgerlichen Unruhen durch Allerhöchst verordnete Niedersetzung der Stadt-Verbesserungs-Committée. — Gang und Resultate ihrer Verhandlungen, Deputation nach St. Petersburg. Allerhöchste Resolution vom 8. Juni 1805. — Die zur Regulirung des Quartierwesens, der Lasten und Obliegenheiten der Stadt niedergesetzte Committée. — Absterben würdiger Männer: E. Ebel, Dr. Dyrsen, Wilhelm v. Kröger, Paul Kröger, Matth. v. Fischer, J. C. Schwartz. — Sam. Strauch's Stiftung für arme Töchter. — Die Stadtschulen werden der Dörptschen Universität untergeordnet. — Holz-Collecte. — Korn-Magazin. — Litter. praktische Bürger-Verbindung. — Menschenzahl 1803. — Brand-Assecurations-Anstalt für die Vorstadt. — Vermehrung des Raths-Personals. — Graf Buxhöwden. — Eckardt's Tod. — Stadt-Cassa-Revision und Zustand 1804. — Fond zu einem Lombard. — Gemeinnützige Stiftungen. — Veränderungen im Raths-Collegio seit 1800. — Ersparungs-Kasse zur Unterstützung bedürftiger Rathsglieder. — J. Paul Kröger.

Die vorhin erzählten Unruhen veranlaßten den Monarchen — Inhalts eines vom Minister des Innern Graf Kotschubey an den

General-Gouverneur unterm 9. Febr. 1803 erlassenen Schreibens, zur Ueberzeugung: ob wirklich die Majorität der Rigischen Bürgerschaft die Einführung der Stadt-Ordnung als vortheilhaft für sich anerkenne? — der Versammlung derselben, durch den Landrath Sievers ebengedachte Frage vorzulegen.

Am 18. Febr. war die Versammlung der Bürgerschaft. Der Rath, als erster Stand, übergab dem Landrath Sievers sein schriftliches Sentiment. Jene Frage ward durch dieses und durch die dem beipflichtende Stimme der Köpfe der kleinen Gilde als verneinend entschieden angesehn, obgleich die Majorität der großen Gilde nach Köpfen für die Stadt-Ordnung war, welches aber nicht geschehen wäre, wenn nicht durch stummes Ballotement, sondern durch Unterschriften, (nach dem Antrage eines Theils der Bürgerschaft) die Stimmen gesammelt worden wären. — Der Rath übersandte hierauf durch den Minister des Innern dem Monarchen unterm 21. Febr. eine Vorstellung, worin um die Aufrechterhaltung der alten Verfassung gebeten, und hiebei zur Abhelfung der etwaigen Unvollkommenheiten in derselben, eine Committée aus den 3 Ständen der Stadt in Vorschlag gebracht ward.

Zufolge dem hierauf unterm 21. März 1803 ergangenen Allerhöchsten Befehl zur Niedersetzung einer aus den 3 Ständen der Stadt zu organisirenden Committée, um die jetzige Constitution der Stadt aufs genauste zu untersuchen, und alles, was mit dem Nutzen der Stadt nicht übereinstimmt, oder durch Veränderung der Umstände in der Ausführung beschwerlich ist, so wie die nöthigen Veränderungen und Verbesserungen anzuzeigen, — ward diese Committée aus 2 Gliedern des Raths, Bürgermeister von Jannau und Rathsherr Stresow, aus zwei Gliedern der großen Gilde, Hofrath Bienemann und Stadtältermann Raawe, und aus 2 Gliedern der kleinen Gilde, Maurer und Strauß, organisirt; Herr Bienemann durch Stimmenmehrheit zum Präsidenten erwählt, und Secretär Schwartz als Secretaire derselben engagirt.

Die Verhandlungen nahmen anfänglich einen schweren Gang, weil Raawe, zuwider dem Sinn des Allerhöchst constituirten Befehls nicht die alte Verfassung, sondern die Stadtordnung zur Basis anzunehmen und in der Folge in Uebereinstimmung mit dem nach Maurers Tode (im Juni 1803) gewählten politischen Handschuhmacher

Langer, dem Rath auf alle mögliche Weise in seinen Gerechtsamen zu derogiren suchte.

Da Ersterer aber nicht durchdrang, suchte er seine Entlassung und erhielt solche am 4. März 1804, so wie die Committée durch den darauf zum Aeltermann gewählten biedern George Conrad Wiggert einen tüchtigen Collegen.

Die Geschäfte gingen nun zweckmäßig fort, und im Februar 1805 wurden die Arbeiten geschlossen.

Die vorzüglichsten Resultate derselben waren:

1) in Ansehung des Raths und der Rechts-Verfassung:
   a) daß die Wahl der gelehrten Glieder des Raths nicht blos auf die Secretaire desselben gehen, sondern auch auf andere Rechtsgelehrte extendirt werden möge;
   b) daß des Raths Personal mit zwei Gliedern zu vermehren und der wortführende Bürgermeister nicht von den vier jüngsten Rathsherren, sondern vom ganzen Rathe zu wählen sei;
   c) daß die Appellationen in Civilsachen nicht an das Reichs-Justiz-Collegium, sondern direct an den dirigirenden Senat ergehen;
   d) Aufhebung der attestati concessae appell. der Gouvernements-Regierung, daß der das Armenrecht Genießende nicht mehr aus dem Gefängniß (statt der zu prästirenden Caution) seine Appellation ausführen dürfe;
   e) daß die Ingrossationen nicht blos an offenbaren Rechtstagen, sondern zu jeder Zeit geschehen und letztere künftig wöchentlich gehalten werden; — die Anfertigung eines Grundbuchs darüber.
2) Daß bei der Wahl der Stadt-Prediger auch die beiden anderen Stände dergestalt concurriren, daß jeder der beiden letzten aus seiner Aeltestenbank 7 Personen zu 7 Rathsgliedern zu delegiren, und von diesen 21 die Wahl unter Direction des Raths zu vollziehen sei.
3) Die Einsetzung einer besondern selbstständigen Oekonomie-Verwaltung unter Revision der Stände und Remedur des Raths.

4) Die Einrichtung einer besondern Quartier-Verwaltung.

5) Aufhebung der alten Schragen der Bürgerschaft großer und kleiner Gilde in Ansehung der Beziehung ihrer Versammlungen und Verhandlungen.

6) Abänderung verschiedener Punkte der alten Wett- oder Handels-Ordnung; z. B. des vorher verbotenen Kaufs binnen Landes ꝛc.

7) Ansuchung um Restitution der Schulen und der Zoll-Revenüen, jährlich 84,000 Rthlr. Albs. betragend, endlich um Abnahme der Artillerie und Fortifications-Unterhaltung.

Nach Vollendung dieses Geschäfts wurde von der Committée

1) Eine Unterlegung an Se. Kaiserliche Majestät;

2) Ein Memorial über den Zustand der Rigaschen Stadtverfassung und die für nothwendig befundenen Abänderungen;

3) Der hiernach ausgearbeitete Entwurf zur künftigen Verfassung der Stadt Riga

ausgefertigt, und die Herren Hofrath Bienemann, Bürgermeister von Jannau, Herr Strauß und Herr Secretair J. C. Schwartz als Deputirte nach St. Petersburg im März 1805 damit abgesendet.

Nach einem fast vierteljährigen Aufenthalt daselbst und mehreren versprechungsvollen Audienzen bei den Herren Ministern, erhielten Deputati durch den Minister des Innern schriftlich die Allerhöchste Resolution d. d. 8. Juni 1805:

„1) daß die in dem von ihnen unterlegten Memorial und Entwurfe zur Constitution enthaltenen Wünsche und Bedürfnisse der Stadt Allergnädigst in Erwägung gezogen werden würden, und

2) daß bis zur allendlichen Beprüfung und Allerhöchsten Bestätigung der Verordnung für die Stadt Riga die dieser Stadt zugetheilten alten Anordnungen, in Gemäßheit des wegen dieses Gegenstandes im Jahre 1803 an den ehemaligen Rigischen Militair-Gouverneur Fürsten Gollitzin erlassenen Allerhöchsten Befehls, ohne Abänderung erhalten werden sollten."

Außer dieser Committée war auch, wie schon früher gesagt worden, mittelst Allerhöchsten Befehls Sr. Kaiserlichen Majestät vom 27. März 1802, eine Committée zur Regelung des Quartierwesens, der Stadtlasten und der Lasten und Obliegenheiten der Einwohner errichtet werden.

Schon die Organisation derselben veranlaßte bei der damaligen Stimmung eines Theils der Bürgerschaft viele Schwierigkeiten. Obgleich Se. Kaiserliche Majestät ausdrücklich befohlen hatten, daß aus jedem Stande Repräsentanten dazu delegirt werden sollten, — also gemäß der Constitution aus dem Rath, aus der großen und aus der kleinen Gilde; so versuchte man doch, den ersten auszuschließen, und nach den Delegirten der Kaufmannschaft und der Gewerke Beisassen, namhafte Bürger, Einwohner ꝛc. nach der Eintheilung der aufgehobenen Stadtordnung von 1785 anzubringen; kurz in dieser kleinen Versammlung von Notablen, hier die Constitution umzustoßen, wie jene Großen in Gallien es mit dem Königthum machten.

Durch diese Schwierigkeiten, die beim Militair-Gouverneur Fürst Gollitzin Unterstützung fanden, verzögerte sich der Anfang der Committée bis zum August 1802. Endlich ward selbige im August 1802 eröffnet. Als Delegirte der drei Stände waren erwählt, vom Rathe: der Obervoigt Bulmerincq, — von der großen Gilde: Kaufmann Jennrich und der russische Kaufmann Saschin, — von der kleinen Gilde: Handschuhmachermeister Langer. Als beitretende Glieder von dem hausbesitzlichen Adel: der Herr Landrath und Ritter von Buddenbrock, von dem hausbesitzlichen Militair: der Herr Stabscapitain Ignatjew, von den hausbesitzlichen Gelehrten: Doctor Dyrsen, wozu noch in der Folge von den Beiwohnern der Ligger-Oldermann Kalning gezogen ward.

Jeder Schritt ward streitig gemacht. Der Delegirte des Raths, als des ersten constitutionellen Standes der Stadt, nahm das Präsidium. Die Delegirten der großen und kleinen Gilde verlangten eine Wahl des Präses, — die beitretenden Glieder aus dem Adel, aus dem Militair und aus Gelehrten entschieden für Ersteres. Gouverneur Richter bestätigte solches. Nun wollten jene Delegirte sich zu den Versammlungen nicht einstellen. Der Präses requirirte Notarium publicum zu den angesagten Versammlungen, der ihr Ausbleiben auf-

nehmen und dagegen in loco protestiren mußte. Dadurch geriethen Jene in Furcht und stellten sich ein. Protestationen und Reprotestationen, Formalitäten ohne Ende, tägliche Versammlungen von Mittags bis in den späten Abend, Officianten: ein Secretair, ein Controlleur, ein Revisor, Translateur, Kanzellist und der Ministerial wurden unter manchem Widerspruch, doch nur provisorisch angestellt, daher trat die Committée erst im Anfange des Jahres 1803 in Activität; — man arbeitete sich durch, so, daß man bis zum Septbr. 1803 eine Revision der bisher getragenen Quartier-Lasten und der Verwaltung veranstaltet hatte, und an Se. Kaiserliche Majestät ein historisches Tableau aller Quartierlasten und Obliegenheiten der Stadt, nebst Vorschlägen zur Abhelfung und Erfüllung derselben und die Bitte um Festsetzung eines Maximum der Einquartierungslast, so wie Vorschläge zur Schuldenbezahlung, durch die Gouvernements-Regierung überreichen konnte. —

Da indessen die Allerhöchste Entscheidung erst darauf durch einen an den neuen Militair-Gouverneur, Grafen Buxhöwden (er kam in Stelle des 1803 abgegangenen Fürsten Gollitzin im Februar 1804 hier an) im Februar 1804 erlassenen Ukas erfolgte; so konnte die Committée sich in der Zwischenzeit nur mit der speciellen Revision der Quartier-Kasse von 1797 bis 1802 und den Verbesserungs-Grundsätzen der Verwaltung beschäftigen. — Hier suchte man nun aufs schärfste die vom Rath dirigirte Quartier-Verwaltung zu tadeln, und wollte als einen Mißbrauch aufstellen, daß einem Herrn vom hohen Militaire ein Kasten Wein zur Erkenntlichkeit gesendet worden.

Durch einen Allerhöchsten Ukas, welcher aber kein Maximum statuirte, und besonders unter den aufgegebenen Hilfsmitteln die Beibehaltung der kaufmännischen Bewilligungsgelder genehmigte, ward die Committée wieder in Richtung gebracht, um die Repartitions- und andere Hilfsmittel aufzustellen. — Streitigkeiten wegen der Exemtion des Adels und des Raths; Langers und Saschins weitläufige Debatten wider die andern Glieder; Buxhöwdens Formalitäten, Manie und Versuche, die Grundsätze der in St. Petersburg zu gleichem Zwecke als die hiesige niedergesetzt gewesene Committée auf die Rigische zu übertragen, wogegen wegen großer Verschiedenheit des Lokalen, Vorstellungen gemacht und von ihm

endlich angenommen wurden (S. am Ende dieses); eine von der Oppositions-Partei veranlaßte sehr genaue Revision der allgemeinen Stadtkasse, die Arrangirung anderer Sachen, der Wasserkunstgelder, der vorstädtschen Brand-, Wach- und Erleuchtungs-Anstalten, der Stadt-Erleuchtung ꝛc. und endlich eine Krankheit des Präses der Committée und Erzählers dieses, welche er sich in den heißen Sommertagen, durch die verdrüßlichen angestrengtesten Arbeiten und Aergernisse in der Committée zugezogen, — verzögerten nun wiederum die Beendigung der Geschäfte der Committée. Sie konnte erst am 16. Januar 1805 den zur Allerhöchsten Würdigung zu bringenden Dokladd, in Betreff der Vertheilung der Quartierlasten und der Bezahlung der Quartierkasse-Schulden, an die Regierung bringen, nachdem sie vorher unterm 26. Novbr. 1804 dem General-Gouverneur und der Gouvernements-Regierung Bericht über die „nicht sowohl aus einem Verdacht wider die Rechtlichkeit der vormaligen Quartier-Verwaltung als vielmehr zur Kenntniß der die Quartierkasse drückenden Beschwerden angestellte genaue Revision derselben," nach Stimmenmehrheit dahin erstattet hatte: „daß der verschuldete und zerrüttete Zustand der Quartierkasse hauptsächlich in der seit 1796 der Stadt auferlegten außerordentlichen Einquartierungslast und in dem Umstande, daß man in anhaltender Hoffnung einer Erleichternng derselben nicht zeitig genug eine zu den Ausgaben hinreichende Einnahme angewiesen habe, liege, und als Nebenursachen der theure Ankauf wegen Mangel an baarem Gelde, die Miethgelder der Officiere und die Vermischung mit der Laternen-Kasse anzugeben seien." Auch ward an den Herrn General-Gouverneur zur Vorstellung Allerhöchsten Orts, ein Plan zur Tilgung der damals 57,400 Rthlr. Albs. betragenden Schulden der Quartier-Kasse, und mit der Bitte um einen Vorschuß aus Kaiserlicher Gnade, gebracht. Weder dieser von dem Herrn Gouverneur von Richter angegebene Plan, verschiedene Abgaben auf einkommende und ausgehende Waaren zu legen, noch jene Bitte sind approbirt worden. In der Folge mehreres hiervon.

Endlich erfolgte, mittelst Immianoi-Ukases vom 8. August 1807, die Allerhöchste Bestätigung des unterm 16. Januar 1805 unterlegten Dokladds der Quartier-Committée, und schloß selbige am 21. Novbr. 1807 ihre Arbeiten.

Es ist einer unparteiischern Beurtheilung, als der des Verfassers dieses Aufsatzes, zu überlassen, in wie fern sie nützlich gewesen sei. Auf ihre Vorstellung ist zwar die Stadt von Brennholz- und Lichtlieferung in der Citadelle, vom Flott-Commando und einigen andern Beschwernissen befreiet worden, — doch hat sie die Quartier-Kasse 4694 Rthlr. 9 Ferd. gekostet. Indessen schien sie in der Rücksicht nothwendig, um die Beschwerden des unzufriedenen Theils der Bürgerschaft zu beseitigen. Sie hat während ihrer Existenz 3 Glieder durch den Tod verloren, den würdigen Rathsherrn Paul Kröger, den vortrefflichen Doctor Dyrsen und den gallsüchtigen Herrn Jennrich!!!

Im Jahre 1803 hatte die Stadt 3 gute Bürger verloren, den vom alten Rathe abgegangenen Rathsherrn Ernst Ebel, (ein sehr gebildeter Kaufmann), den Rathsherrn Wilh. von Kröger, und den reichen Aelterman der schwarzen Häupter Matth. Wilh. von Fischer. Letzterer verewigte sich durch eine Stiftung zur Erziehung armer Mädchen.

Dieses Institut ward 1803 durch folgende Veranlassung errichtet:

Der seelige Matth. Wilh. von Fischer, Aeltermann der schwarzen Häupter, hatte in seinem am 13. März 1803 publicirten Testament „sein Wohnhaus in der Schloßstraße und 40,000 Rthlr. Albs. zu einer öffentlichen Anstalt, über welche er sich nähere Anzeige vorbehielt," — bestimmt. Man ertheilte seiner Schwester und Universal-Erbin Auskunft über die von dem Verstorbenen lange gehegte Absicht: ein Institut zum Besten der armen weiblichen Jugend zu errichten. Sie genehmigte diese Wünsche ihres verstorbenen Bruders und den von einigen von ihr erwählten Männern entworfenen Plan. Er ward nach obrigkeitlicher Bestätigung ausgeführt, und es steht diese Anstalt, wozu die Einkünfte fragl. Hauses und Kapitals angewandt werden, unter dem Curatorium eines Rathsgliedes als Vorsitzer, eines Stadtpredigers, eines Lehrers der Stadtschulen, eines Verwandten kaufmännischen Standes aus der Familie des Stifters, und eines Aeltesten der schwarzen Häupter. Jährlich wird dem Rathe Rechnung abgelegt und es hat jetzt 16 Pensionairs und 2 Vorsteherinnen.

Im Jahre 1804 legte der ehemalige Rathsherr Sam. Strauch Sr. Kaiserlichen Majestät eine Stiftung zur Bestätigung vor und er-

hielt sie. Gemäß dieser werden von einem Kapital von 30,000 Rthlr., die Renten von 20,000 Rthlr. nach seinem Tode zur Aufhelfung seiner Verwandten und nach ihrem Aussterben zur Unterstützung armer Töchter vom Militair- und Civilstande ausgesetzt; die Renten von 10,000 Rthlr. Albs. aber sogleich für Arme mittlern Standes.

Im Novbr. 1804 betrauerte die Stadt den Verlust ihres ehrwürdigsten Greises, des Bürgermeisters D. Joh. Christoph Schwartz. Es giebt keine Worte, die hohe Achtung zu bezeichnen, die ihn ehrte und ihm in die Gruft folgte.

Der Rath hatte sich angelegen sein lassen, den Zustand der Schulen und ihrer Lehrer zu verbessern; doch alle diese hausväterliche Vorsorge des Raths für selbige war vergebens, die Inspection der Stadtschulen, woran der ehemalige Stadtrath so kräftig der Stadt ihr Recht bewahrt hatte, ward dem Rathe entzogen (s. Band I.). In Anleitung Allerhöchster Immianoi-Ukasen vom 2. März und 28. und 31. Mai 1804 wurden die Stadt-Schulen unter die Ober-Aufsicht der Dörptschen Universität gestellt, und die Aufsicht derselben dem Gouvernements-Schul-Director Albanus übertragen, der Lehrer-Besoldungs-Etat aber theils aus Kreis- theils aus Stadtmitteln vermehrt.

Der sehr harte Winter 1803 machte eine außerordentliche Collecte zur Holzvertheilung für Bedürftige nothwendig.

Zufolge Sr. Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Befehls vom 18. Septbr. 1802 war statt des bisherigen Reserve-Korn-Magazins, wohin bei Ausschiffung des Getreides ein Gewisses zurückgelegt wurde, seit dem Anfange 1803 ein stehendes Vorraths-Magazin etablirt worden. — Es war nämlich von 1803 ab, auf 8 Jahre, eine Abgabe auf das zu verschiffende Getreide in Gelde gelegt. — Am Schluß des Jahres 1803 war in Cassa 47,378 Rthlr. Albs. Am Schluß 1805: 160,749 Rthlr. 15 Ferd., und vorräthig an Roggen und Mehl 8157 Cwert. 6 Cwk. 5 Garnitz.

1803 ward die von Sr. Kaiserlichen Majestät Allerhöchst bestätigte litterärisch-praktische Bürger-Verbindung „zur Verbreitung gemeinnütziger Resultate des menschlichen Wissens, Denkens und Empfindens," errichtet. Der Herr Oberpastor von Bergmann war der Stifter

Sie hatte anfänglich 23 Mitglieder und einen engern Ausschuß von 7 Personen.

Im Jahr 1803 war die Bevölkerung der Stadt und ihres Patrimonial-Gebietes auf circa 37,000 Einwohner angewachsen, abgerechnet ein paar 1000 Fremde (in der Stadt und den Vorstädten waren circa 32,000). Eine große Vermehrung gegen 1800, wo nur in der Stadt und in den Vorstädten 28,000 waren, also für Manchen ein Beweis der guten Verfassung.

Im Anfange des Jahres 1804 kam die schon früher von den vorstädtschen Einwohnern gewünschte und mittelst allgemeinen Allerhöchsten Ukases vom 10. December 1797 anempfohlene Brand-Assecurations-Anstalt, auch für die Vorstädte, nachdem der Rath bereits im Jahr 1801 eine Brand- und Feuer-Ordnung für die Vorstädte publiciren lassen, zu Stande. Die Entwerfung ihrer Punkte war dem Schreiber dieser Notizen als Vorsitzer einer Committée aus den Repräsentanten der Vorstädte übertragen.

Die Punkte erhielten die Genehmigung des Raths und der höheren Obrigkeit, und am 6. December 1804 nahm die Societät ihren Anfang Es waren am Schluß 1805 bereits 262 Häuser, geschätzt auf 796,570 Thaler, eingeschrieben und an Beitrittsgeldern 5165 Rthlr. 65 Ferd. eingeflossen.

Da der Rath im Jahre 1806 bei der Vergrößerung der Volksmenge und der Zunahme seiner Geschäfte fand, daß sein Personal zur Besorgung aller Geschäfte nicht zureichend sei, so war er auf die Vermehrung desselben nach der ihm zustehenden Competence bedacht, und wurde auf die desfalsige an den Chef der Provinz erlassene Vorstellung, dasselbe mit 2 Rathsgliedern vermehrt.

Im Jahre 1806 fing der Krieg mit Frankreich an, der unsere Grenzen bedrohete und den Handel störte. Es ward eine Landmiliz organisirt, dazu freiwillige Beiträge von den Reichs-Unterthanen gesammelt und die Bürger dieser Stadt bezogen die gewöhnlichen Wachen.

Der Gang der allgemeinen Angelegenheiten im Laufe der in diesem Kapitel enthaltenen Jahre ist bereits vorhin dargestellt worden. Nachzuholen ist noch etwas von der auf Vorschrift des Civil-Ober-Befehlshabers Graf Buxhöwden im Jahre 1804 veranstalteten

genauen Revision der Stadtcassa. Das Resultat derselben war, laut Unterlegung vom 25. Februar 1805, daß die Stadtcassa-Schulden am Schlusse des Jahres 1803 angegeben wurden:

an Kirchen und Stiftungen	240,104	Albsthlr.	77 Fd.
an Particuliers	120,958	„	22 „
an rückständigen Renten	3,155	„	7 „
Summa	364,217	Albsthlr.	106 Fd.

daß nach einem 6jährigen Durchschnitt von 1798 bis 1803 die Einnahmen der Stadt jährlich 182,816 Albsthr.
und die Ausgaben 187,275 „
betragen, also ein jährliches Deficit von 4,459 Albsthlr.
stattgefunden, oder eigentlich die reellen Einnahmen der Stadtcasse jährlich 167,646 Thlr. 6 Fd.
und die reellen Ausgaben 173,234 „ 31 „
also das eigentliche Deficit der Stadtcasse in 5,588 Thlr. 25 Fd.
bestehe, wozu noch kommen neue Ausgaben durch Vermehrung des Polizei- und Schuldenetats 10,919 „
16,507 Thlr. 25 Fd.

Zur Deckung des Deficits wurden in Vorschlag gebracht:

1) Die Ersparniß der Baukosten der Quartierhäuser in der Stadt und auf den Stadtgütern, Einziehung des Physikats 2c. 13,820 Albsthlr. 46 Fd.

2) Bitten:

a) um die Allerhöchste Erlassung der Unterhaltung der Recognitions-Besucher und Tamoschna-Chalouppen, besonders aber der Stadtfestung und Artillerie 13,260 Rthlr. 8 Fd.

b) um Auszahlung der Zoll-Vergütungsgelder nach dem Werth der Albsthlr., oder dem Cours 20,000 „ — „
33,260 Rthlr. 8 Fd.

und ward hiebei die Hoffnung geäußert, daß wenn auch die Stadt von der Fortifications- und Artillerie-Unterhaltung nicht befreit würde, sie doch an Ersparnissen und der Herstellung des eigentlichen Betrages der Zollvergütungsgelder circa 35,000 Rthlr. zur Deckung des Deficits und successiven Abzahlung der Schulden erhalten möchte. Ersteres ist nachher in Erfüllung gegangen, Letzteres aber, besonders in Ansehung der Zoll-Vergütungsgelder, jetzt (1815) noch nicht.

Im Jahr 1805 schenkte der Rathsherr J. G. Stresow, bekannt durch edle und patriotische Aufopferung, zum ersten Fond eines Lombards, zur Steuerung des Wuchers und Unterstützung armer Bürger 1000 Albsthlr., — und kurz darauf der vormalige Gouvernements-Magistrats-Assessor Joachim Ebel, gleichfalls eine Krone unserer Bürger, auch 1000 Rthlr. dazu.

In dem Jahre 1805 waren nach dem vom Rathe dem dirigirenden Senat abgestatteten Rapport bei den Behörden desselben an Sachen wirklich abgemacht: beim Vogteilichen Gericht 1512, beim Landvogteilichen Gericht 2193, beim Wettgericht 1561, beim Amts- und Kämmereigeriche 1246, beim Waisengericht 733, bei der Kriminaldeputation 69, und die Zahl der Ausfertigungen des Raths in Rechts- und allgemeinen Sachen betrug 8504.

In den Jahren 1802 bis 1806 wurden zum Zweck gemeinsamer Unterstützung bei Verarmung und bei Sterbefällen, auch blos für letztere, mehrere Stiftungen fundirt, nämlich 1802 der Hülfsvertrag, 1803 die Hülfsvereinigung, zu beiden oben angeführten Zwecken; 1802 die Stadtprediger-Waisencasse, fundirt durch 500 Rthlr. Albs. vom Rathsherrn Eberhard Berens von Rautenfeld und durch 100 Rthlr. von den Rathsgliedern, 1804 die Stiftung der schwarzen Häupter für ihre gewesenen verarmten Mitglieder und deren Wittwen und Waisen, 1804 die Unterstützungskasse für Musiker und Sänger und deren Wittwen und Waisen, besonders 1804 das Jungfernstift, das durch das Geschenk des Herrn Aeltermanns der schwarzen Häupter Johann Holst bald zu einer solchen Vollkommenheit gedieh, daß Personen, die mit 30 Rthlr. eingekauft waren, jährlich 17 bis18 Rthlr. erhielten; — und 1805 und 1806 folgende Sterbecassen: 1) die Verbindung, 2) die vereinigte Gesellschaft, 3) die treue Hülfe, 4) die Verbrüderung, 5) der gehoffte Beistand, 6) die Menschenliebe, 7) der Beistand, 8) der

gute Wille, 9) das Freundschaftsband ꝛc.—, doch sind von den Sterbecassen in der Folge manche eingegangen, weil man sie nicht gehörig berechnet hatte, und sie überhaupt nicht zweckmäßig, sondern eine Contribution der Lebenden zum unnöthigen Aufwande bei Begräbnissen waren. Indessen beweiset dieses Alles den vermehrten Wohlstand der Einwohner, der auch durch das Steigen aller Immobilien sich zeigte.

Da gedachter Graf Buxhöwden in dieser Zeit von so großem Einfluß auf die Stadtangelegenheiten war, und er im folgenden Jahre 1807 Riga verließ — Einiges von ihm:

Er war ein Mann von strenger, fast pedantischer Ordnungs- und edler Gerechtigkeitsliebe und Ehre, — etwas ökonomisch, mißtrauisch und zurückhaltend. Doch hatte Redacteur bei einer Gelegenheit als Präses der Quartiercommittée, durch pflichtmäßige dreiste Vorstellung in einer Sache, wo dieser Schritt von allen Gliedern des Raths ihm widerrathen ward, — es betraf die Bestimmung des Brennholzquanti für das Schloß, wofür der Generalgouverneur ehmals eine Geldsumme vom Kameralhofe erhalten hatte, und die ihm, wie man wähnte, die ökonomische Seite berührte, — das Glück, sich sein Vertrauen in einem solchen Grade zu erwerben, daß er nachher mehrere seiner Vorstellungen ohne weiteres deferirte, und letztern sogar in Sachen, die nicht die Stadt betrafen, des Beiraths würdigte. Man hat ihn also wohl mit Unrecht des Eigensinns und der Tücke beschuldigt.

Das Jahr 1806 führte für das Rigische Publikum ein unglückliches Ereigniß herbei. Der Regierungs-Sekretair Friedrich Eckardt endete im Februar freiwillig sein Leben in der Düna. Er — zum Genuß eines häuslichen Lebens und aller Freuden der Geselligkeit geboren, der Verfasser so vieler sinn- und seelenvoller Gedichte — wählte dieses Ende wahrscheinlich in unglücklichen Augenblicken, in denen seine aufgeregte Dichtereinbildungskraft ihm die vom ebengedachten Chef der Provinz angedrohete Verantwortlichkeit und Ehrenberaubung wegen einiger im Dienst begangener Vernachlässigungen, so grell vorstellte. Sanft ruhe seine Asche. Sein Andenken ward von seinen Freunden geehrt.

Noch sind hier die im Raths-Collegio vorgefallenen Veränderungen nachzuholen.

1800 im März wurde in Stelle des verstorbenen Herrn Bür-

germeisters Alexander Gottschalk Sengbusch der Herr Ober-Kammerherr August Wilh. Barclay de Tolly erwählt.

1800 im August wurde in Stelle des wortführenden Herrn Bürgermeisters Adam Heinrich Schwartz der Herr Obervoigt Heinr. Erdmann, und da Herr Oberpolizeiherr Ernst Anton Truhart entlassen worden, wurden in die 3 Vacancen zu Rathsgliedern erwählt:

der Herr Ober-Secretär Joh. Chr. Schwartz,
der Herr Secretär Andr. Imm. Edler von Essen und
der Herr Aeltester Joh. George Stresow.

1801 im September wurden

der Herr Bürgermeister J. Fr. Wilpert,
der Herr Ober-Kammerherr Joh. Heinr. Ehlers und
der Herr Rathsherr Gerh. Heinr. Deeters

auf ihr Ansuchen, mit allen Vorzügen entlassen.

In Stelle des Herrn Bürgermeisters Wilpert ward der Herr Obervogt Carl Gustav von Jannau und in die 3 Vacancen wurden

der Herr Stadt-Aeltermann Chrn. Diedr. Grosschopff,
der Herr Aeltester und Rittmeister der reitenden Bürger-Compagnie Gotth. Herrm. Edler von Ramm und
der Herr Aeltester Joh. Gottl. Perrou

erwählt.

1802 war keine Wahl.

1803 um Michael wurden in die 2 Vacancen des verstorbenen Rathsherrn Wilh. von Kröger und des entlassenen Rathsherrn Chr. Diedr. Grosschopff

der Herr Aelteste Joh. Paul Kröger und
der Herr Aelteste Val. Friedr. Grave

erwählt.

1804 nahm Letzterer seine Entlassung und wurde in Stelle dessen Herr Aeltester Detlof George Hoffmann erwählt. († 1806, betrauert von seinen vielen Freunden.)

1805 keine Wahl.

1806, nachdem vor Michael der Rathsschluß gefaßt worden: daß auch Reformirte, als der protestantischen Religion Zugethane, und auch Schwäger (jedoch Letztere nur im Nothfall) in den Rath gewählt werden können, wurden, zufolge Rathsbeschlusses und hochobrigkeit-

licher Bestätigung vom 24. Juni d. J., daß der Rath mit 2 Gliedern zu vermehren sei, um Michael

der Herr Secretair Joh. Melchior Knieriem und
der Herr Dockmann J. J. Collins

erwählt.

Mittelst Allerhöchsten Ukases vom 20. Februar 1804, wurde die für die Livländische Bauerschaft entworfene Bauer-Verordnung bestätigt.

Im October 1805 erfolgte auf Vorstellung der Erben einer Wittwe Anikejew in Wologda, welche ihren Gutsleuten ihre Ländereien verkauft und Erstere freigelassen hatte, die Allerhöchste Genehmigung zur Ergänzung des Regulativs für freie Ackerbauern, laut Ukas vom 20. Februar 1803, und die Verordnung zur Nachahmung in ähnlichen Fällen.

1804 war, wegen des ausbrechenden Krieges, eine starke Rekrutirung. Es mußten von 500 Seelen 4 gestellt werden.

Im Jahre 1802 wurde der Plan des für die Livländischen Gutsbesitzer bestätigten Kredit-Systems Allerhöchst bestätigt und 1803 organisirt. Se. Kaiserliche Majestät gaben dazu 200,000 Rthlr. Albs und 300,000 Rubel Silber, als Anleihe, welche in 33 Jahren zu tilgen ist. Den Eigenthümern von 2000 Haaken — so jeder zu dem Werthe von 3000 Rthlr. angesetzt ist — werden auf zwei Drittel des taxirten Werthes Pfandbriefe ausgesetzt.

1804 starb Dr. J. H. Dyrsen. Er war ein sehr gebildeter vortrefflicher Mann; sein Verdienst um die Armenschulen ist bekannt.

Im Jahre 1805 gab der würdige Rathsherr Paul Kröger (welcher aber leider im Jahre 1808 starb,) durch Aufopferung seiner Gage des ersten Jahres und Hingebung einer zum Präsent von Ihro Kaiserlichen Majestät erhaltenen goldenen Dose, Anlaß zu einer Stiftung, die unter dem Namen: Ersparungskasse für bedürftige Rathsglieder, etablirt ward. Hievon in der Folge mehr; nur unserm verewigten Paul Kröger das Denkmal: daß er ein Mann von festem Charakter, selbst sich erworbenen vortrefflichen Grundsätzen, ein wahrer Patriot und Menschenfreund und ein treuer Bruder war. Sanft ruhe seine Asche!

Im März 1806 ward ein von mehr als 30 der ansehnlichsten

hiesigen Handlungshäuser unterschriebener Antrag, daß den gelehrten Gliedern des Raths eine Zulage zu ihrem Honorare zugestanden werde, dem Rathe überreicht; er ward aber, weil manche kaufmännische Glieder dadurch sich zurückgesetzt hielten, unter die Tischdecke gelegt.

Auch verlor die Gemeinde zu St. Johannis im Jahre 1806 ihren guten Oberprediger Johann Precht. Er war ein Mann von gebildeter Gelehrsamkeit, von vortrefflichem Charakter und ein sehr angenehmer Gesellschafter. Seine Stelle ward aus den aufgegebenen Kandidaten durch seinen würdigen Nachfolger, Herrn Paul Tiedemann, besetzt.

Viertes Kapitel

(von 1807 bis 1810).

Inhalt: Allerhöchstes Manifest vom 1. Januar 1807 zum Besten der Kaufmannschaft. — Landmiliz und freiwillige Beiträge dazu. — Die Bürgerschaft bezieht die Stadtwachen. — Verpflegung der Truppen. — Erderschütterung. — Schwerer Eisgang. — Hin- und Rückreise des Kaisers. — Frieden zu Tilsit. — Ukas wegen der erhöheten Abgaben der Kaufmannschaft. — Volksmenge 1807. — 1808 Krieg mit Schweden. — Repief Gouverneur. — A. Bekleschoff's und Grafen J. J. Sievers' Absterben. — Wegnahme der die Vorstädte umgebenden Pallisaden. — Alexander I. und der König von Preußen in Riga. — Im- und Exportation 1808. — Erneuerte Ordnung der Bürgerversammlungen. — Im September 1809. — Frieden mit Schweden. — Rathsherrn J. Bernh. Schwartz und Bürgermeisters Sam. Holst Absterben. — Rathswahlen. — Neue Bürger in 3 Jahren. — Committée in Betreff der Rigischen Stadt-Artillerie. — Die Sommergesellschaft. — Das Museum. — Varia von 1809. — Schulden der Quartiercasse und Ueberfluß des Korn-Committée-Fonds. — Mehrere Todesfälle. — Rathswahlen. — Menschenzahl der Stadt und des Patrimonialbezirks. — Stiftung der blauen Garde.

Im Anfange des Jahres 1807 ward Sr. Kaiserlichen Majestät Manifest über die der Kaufmannschaft Allerhöchst verliehenen neuen Vortheile, Auszeichnungen, Vorzüge und Hilfsmittel zur Verbreitung der Handelsgeschäfte bekannt gemacht. — Dieses war für unsern Ort auch von bedeutendem Einfluß, und eben jetzt, da durch den Krieg der

Handel allgemein gedrückt war und, bis auf den mit England, fast gänzlich stockte, nichts weniger als vortheilhaft, um den Muth des inländischen Kaufmanns und den allgemeinen Kredit zu beleben.

Durch ein von Sr. Kaiserlichen Majestät unterm 30. November 1806 erlassenes Manifest erging wegen des mit Frankreich ausgebrochenen Krieges zur Beschirmung der Reichsgrenzen an alle Unterthanen die Aufforderung zur Stellung und Bewaffnung einer Landmiliz. Auf das ganze Reich waren, in Eintheilung der Gouvernements in 7 Gebiete, 612,000 Mann ausgeschrieben. Auf Livland waren 20,000 Mann unter dem Ober-Commando des Generals der Infanterie Beklefchoff (ehemaliger Gouverneur von Riga) repartirt. Es sollten soviel wie möglich Freiwillige im Alter von 18 bis 47 Jahren gestellt, und diese mit Proviant, Bekleidung und Waffen versehen werden.

Von der Stadt Riga wurden in einer Zeit von circa 4 Wochen (medio Februar)

aus freien Leuten der Stadt 346 Mann
aus den Erbleuten im Patrimonial 178 "

gestellt. Die Ersteren waren größtentheils Schützen, wohl montirt und fixe Leute. Nachdem aber bei Pultusk und Eylau der Feind geschlagen worden, wurden auf Allerhöchsten Befehl $^2/_3$ von diesen wieder in ihre Heimath abgelassen, und wurden von der Stadt Riga nur 82 und von ihren Erbleuten nur 42 Mann gestellt.

Die Bekleidung ꝛc. und der Transport dieser kostete

der Bürgerschaft	13,621	Rbl. —	Cop.
der Stadtcasse.	8,578	" —	"
" " an Flinten	3,460	" —	"
der Quartiercasse an Podwodden	6,679	" 50	"
der Stadtcasse " "	1,930	" 70	"
also	34,269	Rbl. 20	Cop.

Die freiwilligen Beiträge betrugen außer dem von der Kaufmannschaft angewiesenen Getreide und Waffen mehr als 250,000 Rubel. Sie wurden abgeliefert, man hat aber nicht erfahren, wozu diese Beiträge angewendet worden. — Sie wurden nur zum Theil, und zwar sehr spät und unvollständig in den Reichszeitungen bekannt gemacht

(z. B. die von den gelehrten Gliedern des Raths gegebenen 1000 Rubel: — „von der gelehrten Gesellschaft").

Außerdem waren vom Patrimonialgebiet bei dem häufigen Durchmarsch der Truppen über 12,000 Podwodden in diesem Jahr gestellt, 294 verwundete Officiere und circa 14,000 Mann, worunter circa 4000 Verwundete, in der Stadt und im Patrimonial bequartiert und verpflegt worden.

Es wurden zum Behuf der Verwundeten besondere Verpflegungs-Anstalten in den Gildstuben und im Schwarzen-Häupter-Hause errichtet, und die Frauen der Bürger sorgten für gute Kost, indem die Männer Geld dazu gaben, worauf ein Kaiserliches Belobungs-Schreiben erfolgte.

Indessen mußte die Bürgerschaft vom Anfange dieses Jahres bis zum Juli die Stadtwachen beziehen. — Mehrere Kaufleute, welche sich als sogenannte Großhändler angaben, wollten sich dieser bürgerlichen Last entziehen, mußten aber daran.

Endlich sollten, zur Erleichterung der Bürgerschaft, medio Juli die Milizen die Wachen beziehen. — Tormassow, derzeitiger Militair-Gouverneur, forderte von der Bürgerschaft, daß selbige jedem täglich 1 Pfund Rindfleisch oder 15 Cop. geben möchte. Die sämmtliche Bürgerschaft weigerte, wegen der schon getragenen Auflagen, sich standhaft. Tormassow drohte ultimo Juli, daß die Bürgerschaft, wenn sie nicht diese 15, nachher 20 Cop. geben wolle, wiederum die Wachen beziehen sollte. Letztere erklärte sich, daß sie nur, wenn, obgleich der der Friede geschlossen wäre, dazu specieller Allerhöchster Befehl erginge, dazu bereit sei. — Und nun blieb der Versuch nach. —

Am 11. Februar ward hier eine schwache Erderschütterung bemerkt. Diese außerordentliche Seltenheit — noch nie hat man früher solche verspürt — kam doch bei den großen Tages-Vorfällen nicht in Betracht.

Der Eisgang war in diesem Jahre am 30. März bis zum 3. April fürchterlich und verheerend. Der Ambaren-Querdamm ward in einer Weite von 50 Faden durchgerissen — 35 Stapel Masten wurden von Kiepenholm weggeschwemmt — auf Klüversholm 2 Häuser weggerissen, der Damm bei der Citadelle und Vorburg durchgerissen, doch kam nur eine Frau mit ihrem Kinde um, weil über 100 Personen

gerettet wurden. — Der Kaufmann Klatzo erhielt eine goldene Medaille mit des Kaisers Bildniß am Wladimir-Ordensbande — die Kopfsteuernden, welche beim Eisgang gelitten, sollten auf 3 Jahre von allen Krons-Abgaben befreit werden.

Am 5. April in der Nacht brannten in der Moskowschen Vorstadt 4 Gebäude ab, und am 5. December das Bietinghof'sche Palais. Im Anfange des Junius und am Ende des September richteten Stürme großen Schaden an; doch war der Herbst, in welchem sich ein Comet sehen ließ, sehr schön.

Am Ende des Junius traf die Nachricht von dem zwischen Rußland und Frankreich zu Tauroggen abgeschlossenen Frieden ein, und am 2. Juli traf unser sehr verehrter Monarch hier ein, dem Großfürst Constantin bald darauf folgte.

Am Ende des Augusts starb der Bürgermeister, Collegien-Assessor Heinr. Ernst Erdmann. Er war ein braver Mann und tüchtiger Rechtsgelehrter. — In seine Stelle ward J. V. Bulmerincq am 9. September zum Bürgermeister erwählt.

Um Michael d. J. wurden in Vacancen der entlassenen Rathsherrn Gotthard v. Falk, Theod. Nic. v. Jankiewitz, J. Paul Kröger und des Bürgermeisters Erdmann, wie auch der verstorbenen Rathsherren Dan. Bruno und Hoffmann folgende 6 Herren erwählt:

1) Herr Ober-Secretair J. Bernh. Schwartz,
2) Herr Secretair Fried. Ferd. Stöver,
3) Herr Aeltester Nicol. Stoppelberg,
4) Herr Aeltester Friedr. Gruner,
5) Herr Aeltester Reinh. C. Reimers,
6) Herr Gottlieb Martens.

Am 26. October ward alle Communication mit England — in Annehmung der Basis der bewaffneten Neutralität, gänzlich aufgehoben und auf alles hier befindliche Eigenthum der Engländer ein Beschlag gelegt.

Ein Allerhöchster Befehl vom 8. November bestimmte, daß

die Kaufmannschaft erster Gilde wenigstens ein Capital von 50,000 Rbl.
= = zweiter = = = = = 20,000 =
= = dritter = = = = = 8,000 =

zur Versteuerung mit $1^1/_4$ Procent angeben müsse — noch war die Abgabe $1^1/_4$ Procent; diese ward aber in der Folge erhöht.

Am Schluß des Jahres 1807 betrug die Volksmenge in der Stadt und in den Vorstädten 33,760 Seelen.

Es waren in diesem Jahre 1184 mehr gestorben als geboren, theils verwundete Soldaten, theils zur Stadt gekommene Landleute, unter welchen eine bösartige Krankheit wüthete.

Im Mai 1807 ward der General der Cavallerie Tormassow in Buxhöwdens Abwesenheit ad interim zum Militair-Gouverneur verordnet.

Im Anfange des Jahres 1808 brach der Krieg mit Schweden aus. Die Folge davon war eine gänzliche Aufhebung der Handels-Communication mit Schweden. Kein Fahrzeug aus Schwedischen Häfen durfte hieher, keins von hier dorthin.

Im April dieses Jahres ward der wirkliche Staatsrath Repief Gouverneur von Livland in Richter's Stelle, der die Würde eines Senateurs erhielt.

Im Juli starb der für Riga einst so bedeutend gewesene Gouverneur A. Bekleschoff allhier und ward feierlich beerdigt. Auch starb im Juli dieses Jahres der für das Reich und für Livland (durch die Entwerfung der Gouvernements- und Stadt-Ordnung) so wirksam gewesene Graf J. J. Sievers auf Bauenhof, von dem früher schon Mehreres gesagt ist.

Dieser vortreffliche Mann, der bei dem besten Willen und großen Geist viel gewirkt hat, hat vielleicht nicht allenthalben den Nutzen geschafft, den er stiften wollte. Er war der Verfasser der Gouvernements- und der Stadt-Ordnung — letztere war unserm Riga wenigstens nicht vortheilhaft. Er machte der Kaiserin Catharina den Vorschlag zur Einführung der Reichs-Banco-Assignationen, den sie ungern annahm. Er machte den nicht ausführbaren Plan zur Verbindung der Aa mit der Düna, so auch wegen der Anlegung neuer Städte im Russischen Reich ꝛc.

Er ward 1731 in Estland geboren, genoß Hausunterricht, ward im 12. Jahre Junker beim Reichs-Collegium, ging im 18. Jahre als zweiter Gesandtschafts-Secretär nach Kopenhagen, ein Jahr darauf nach London. Sieben Jahre darauf kehrte er zurück, und ward nun durch seine Anstellung

im Militär als Pr. Major auf Befehl der Kaiserin Elisabeth überraſcht. 1757 war er in der Schlacht bei Groß-Jägersdorff, reiſete hierauf ins Ausland, nahm ſeinen Abſchied als General-Major und zog ſich nach Bauenhof zurück.

Unter Catharina ward er General-Gouverneur von Nowgorod. 1781 nahm er ſeine Entlaſſung, ward von ſeiner Gemahlin geſchieden und ging wieder nach Bauenhof. 1783 dirigirte er in Riga die Handels- und Grenz-Convention mit Kurland. 1796 ward er Senateur und Chef der Waſſer-Communicationen.

Die Anführung von dem Hinſcheiden dieſer einſt in wichtiger politiſcher Beziehung auf unſere Stadt wirkſam geweſenen Männer — erweckt auch das Andenken an einen Mann, der zwar nicht in unmittelbarem Verhältniß zu ihr ſtand; jedoch durch ſeine Würde als Chef des Geiſtlichkeit des Landes, und durch ſeine perſönlichen großen Eigenſchaften, durch vortreffliche Geiſtesgaben und praktiſche Gelehrſamkeit, durch ſeinen reinen moraliſchen Charakter und milde Toleranz, ſo kräftig auf das Allgemeine wirkte, — der ſchon im Jahr 1803 zu einem beſſern Leben abgerufen ward. Es war der Livländiſche General-Superintendent Johann Dankwardt. Er war einer der liebevollſten Männer und ein vortrefflicher Geſellſchafter. Sein Andenken iſt von ſeinem würdigen Nachfolger Carl Gottlob Sonntag geehrt worden, der uns wegen jenes Verluſtes in mehrerer Rückſicht getröſtet hat.

Man fand für dienlich, die unſere hieſigen Vorſtädte in der Linie von der ehemaligen Johannis- jetzt Moskauſchen, und der Roggens- jetzt Petersburgſchen Pforte, zur Sicherung der Recognitions-Revenüen, umgebenden Palliſaden — deren Unterhaltung der Stadtcaſſe jährlich 1000 Rthlr. gekoſtet, und die doch immer, wegen des Ausbrechens zum Brennholz der armen Einwohner, mangelhaft waren, ſo, daß der ehemalige Stadtrath Prämien auf die Entdeckung dieſer Diebſtähle ſetzte, da dies aber ohne Erfolg blieb, eiſerne Palliſaden ſetzen wollte, jedoch derzeit nicht konnte, — wegzunehmen, und die Aufſicht zur Verhütung des Einſchleichens von Branntwein, durch Koſaken und Beſucher zu beſtellen.

In dieſem Jahre feierten 2 hieſige Bürger, der geweſene Aeltermann B. T. von Huickelhoven, (ein 82jähriger Greis, der noch täg-

lich seinen Araber Meilen weit ritt,) und Haberkorn ihre Jubelhochzeiten.

Der König von Preußen und seine Gemahlin, die den Preußen unvergeßliche Louise, waren am Ende dieses Jahres in Riga, und wurden auf dem Schwarzen Häupter-Hause, auf der Musse und sonst solenn aufgenommen. —

Im September dieses Jahres traf unser allgeliebter Monarch auf Seiner Reise nach Deutschland hier ein, und retournirte am 15. October.

Im November dieses Jahres ward der Rathsherr Reinh. Carl Reimers auf ein Rescript des Gouverneurs Repief, seiner Kränklichkeit wegen, vom Rathe ohne Vorzüge entlassen, nachdem Ein Wohledler Rath solche Entlassung vorher sehr verweigert hatte.

Der Werth der Importen betrug 1808 4,008,051 Rubel.
Der Werth der Exporten 5,881,678 Rubel.

1809 am 20. Januar ward wegen der Vernachlässigung des Besuchs der Bürger-Versammlungen, auf Vorstellung der Bügerschaft, eine erneuerte Anordnung publicirt.

Am 5. September ward ein allgemeines Dankfest wegen des mit Schweden geschlossenen Friedens gefeiert.

Um Michael dieses Jahres wurden in Stelle des verstorbenen würdigen Rathsherrn J. Bernh. Schwartz, der Herr Secretär J. Martin Reimers, und in Stelle des entlassenen Reinh. Carl Reimers Herr Aeltester G. Christ. Baehnisch in den Rath gewählt.

Im November 1809 ward in Stelle des verstorbenen Bürgermeisters und Ober-Munsterherrn (NB eine Charge, die wahrscheinlich mit diesem guten Mann, der ihr sein Leben durch Erkältung im Dienst aufopferte, aufhörte), Holst, der Herr Obervogt D. Christian Gottlieb Starke erwählt.

Da der obengenannte Bürgermeister Holst ein naher Verwandter des Schreibers dieses, und obgedachter J. B. Schwartz ein vertrauter Freund desselben war: so enthält Schreiber sich alles Urtheils über selbige, ohne dadurch zugeben zu wollen, daß es ihnen an Verdiensten gemangelt habe.

Nach den Raths-Registern wurden

im Jahre 1807: 121 neue Bürger, darunter 39 Russen,

im Jahre 1808: 76 neue Bürger, darunter 21 Russen,
im Jahre 1809: 100 neue Bürger, darunter 23 Russen.

Im August dieses Jahres wurde auf Allerhöchst, durch den Herrn Minister des Innern, am 18. desselben Monats eröffneten Befehl in Betreff der Rigischen Stadt-Artillerie, eine Committée aus dem Civil-Gouverneur, dem Artillerie-General, einem Regierungsrath und einem Rathsgliede niedergesetzt:

1) Um einen Plan zu entwerfen, in welcher Art gedachte Artillerie zum Reichs-Artillerie-Departement zu ziehen wäre.

2) Diejenige Summe zu bestimmen, die der Magistrat alljährlich zur Unterhaltung gedachter Artillerie beizutragen verpflichtet wäre.

Von dem Rath ward anfänglich der Herr Bürgermeister Holst und bei dessen Krankheit Bürgermeister Bulmerincq zum Delegirten verordnet.

Es ward der ganze Stadt-Artillerie-Vorrath 1) an Ammunition und Geschützen, 2) an Gebäuden aufgenommen, und beides zusammen auf 590,116 Rub. 85 Cop. taxirt, auch mit Deduction des Eigenthumsrechts der Stadt an diese Artillerie, um den Ersatz dieser, so wie der im Preußischen Kriege 1756—1759 geliehenen Sachen gebeten. — Auch ward diese Sache in der Folge dem nach St. Petersburg gesandten Stadt-Deputirten, Rathsherrn Neuenkirchen, übertragen; — das Resultat war: das unterm 25. April 1811 bestätigte Sentiment des Reichsraths blieb unberücksichtigt — und es war gut, wie die Folge zeigt.

Im Jahre 1809 ward die sogenannte Sommergesellschaft in dem von dem Hofrath Dr. med. Sommer gekauften ehemaligen Meyendorff'schen Garten, welchen eine Gesellschaft von Actionairen mit dem schönen Wohnhause von Sommer acquirirte, etablirt.

Auch ward der Plan zum Museum entworfen, der 1810 in Ausübung gebracht ward.

Daß die aufgelebte Sprechfreiheit auch sogar in St. Petersburg die gelähmten Zungen gelöset hatte, haben wir später erfahren.

Im September ward der Hofgerichts-Assessor Meck, ein ehemaliger Artillerie-Lieutenant, Livländischer Gouvernements-Procureur in Stelle des abgegangenen Procureurs Briskorn.

Der Civil-Gouverneur Repief erwachte in diesem Jahre aus

seiner Unverdaulichkeit, um — dem wortführenden Bürgermeister einen Verweis zu geben.

Die Zahl der eingekommenen Schiffe betrug in diesem 1809. Jahre: 747.

Da das im Jahre 1805 an Se. Kaiserliche Majestät gebrachte Sentiment, wegen Bezahlung der alten Schulden der Quartier-Kasse von circa 57,400 Rthlr. Albs. (vide 3 Kapitel fol.), nicht Eingang gefunden hatte, und dann auch die gemachte Hoffnung, wegen der angesuchten Anleihe aus der Kronskasse, vereitelt worden war: so versuchte man, bei dem Andrange der Creditoren der Quartier-Kasse, noch in Vorschlag zu bringen, daß aus dem baaren Fond des neu etablirten Getreide-Magazins von 72,000 Rthlr. diese 57,400 Rthlr. genommen werden dürften; allein noch reuissirte diese Proposition nicht, in der Gemeine gab es aber viele Unzufriedenheit darüber, daß man den frühern Ueberschuß derselben, 321,825 Rubel Banco Assign. bei der Reichsbank und sogar ohne Zustimmung der Gemeine niedergelegt hatte; indessen wußte der Gouverneur Richter, durch seinen Einfluß, und Mancher von der Korn-Committée durch seine Freunde, die Gemüther zu beruhigen.

Dieser traurige Zustand der Gemeinde-Kassen, (die Stadt-Kasse hatte zwar gute Jahre gehabt, jedoch noch ihre große Schuldenlast,) konnte doch nicht die Wünsche unterdrücken, das in dem Jahr 1810 eintreffende Jubiläum der Unterwerfung an Rußland glänzend zu feiern.

Es ward aus den 3 Ständen der Stadt eine Committée zu den beim Säcular-Feste anzuordnenden Feierlichkeiten niedergesetzt. Diese bestand aus 2 Bürgern, 3 Rathsherrn, 2 Aeltesten der großen und 2 Aeltesten der kleinen Gilde, aus 5 Kaufleuten und 2 Bürgern kleiner Gilde. Die dazu erforderlichen Kosten wurden durch Subscriptionen der Kaufmannschaft zusammengebracht. Man suchte höchsten Orts um die Erlaubniß an, zum Andenken dieser Feier eine Medaille prägen und eine Deputation nach St. Petersburg absenden zu dürfen, um solche Sr. Kaiserlichen Majestät zu überreichen. Obgleich wider die Deputation von dem Stande des Raths und der kleinen Gilde protestirt ward, um die Stadt mit Kosten nicht zu beschweren, so ward sie doch von der großen Gilde zu Stande gebracht, indem die

Kaufmannschaft die Kosten dazu hergab. Als Deputirte wurden der Herr Bürgermeister Dr. Starke, Herr Rathsherr Neuenkirchen, Aeltester Valentin Schwartz und Kaufmann Lobach von der großen Gilde, und Aeltester Langer und Bürger Hoffmann von der kleinen Gilde erwählt.

Die Ausprägung der Medaille ward dem Etatsrath Lebrecht in St. Petersburg übertragen. Es wurden 450 silberne und eine entsprechende Anzahl goldner Medaillen geprägt.

Bei dieser Gelegenheit sind verschiedene größere Schriften veröffentlicht worden — außer einer Menge gedruckter anderer Bergmanns Erinnerungen und Thiels Vaterlands-Geschichte.

Die Abbildungen der bei dieser Gelegenheit dargestellten Illuminationen und das vom Herrn Rath Truhart verfertigte Schauspiel sind aufbewahrt worden.

Die Kosten dieses mit Patriotismus, Schönheitssinn und Herzlichkeit begangenen Festes betrugen incl. der Schaumünzen, über 80,000 Rub. B. Es ist aber noch sehr problematisch, ob dieser guten Stadt die Darbringung dieser glänzenden Opfer in den hohen Regionen mehr zur Empfehlung gedient habe, oder eher nachtheilig gewesen sei. Man kennt in der Residenz an den Füßen des Throns — etwa außer Salz und Brod — keine andere als erzwungene Hommages, und hat jene wenigstens für Ostentation einer überreichen Stadt gehalten. Die Folgen haben es bewiesen.

Jedoch konnte der gute Bürgermeister v. Jannau, der Auctor dieser Feierlichkeit, an solcher, seiner Kränklichkeit wegen, keinen Theil nehmen, und so ging es auch dem Schreiber dieses, der auf Plönen, durch Abstürzung seines Wagens vom Berge, an der Stirne verwundet war.

Eine 2. frohe Feier folgte bald darauf. Rußlands geliebte Kaiserin begab sich im Juli d. J. in das Seebad zu Plönen, 10 Meilen von Riga.

Im Jahr 1810 verlor die Stadt mehrere Mitbürger von Bedeutung. Es starben:

1) der gewesene Stadtältermann Commerzienrath Bernhard Tielemann von Huickelhoven am 13. März im 83. Jahre.

Er war ein Mann von vieler Kraft, Geistesgegenwart und Ent-

schlossenheit. Nicht bösartig, aber sehr leidenschaftlich, hat er manche Händel und viele Prozesse zur Gemüthsergötzung geführt.

2) Der gewesene Rathsherr Eberhard Berens von Rautenfeld am 14. März.

Ein sehr gebildeter Kaufmann durch Studien, Reisen und Handel — ward er in seinen letzten Jahren hypochondrisch und schwindsüchtig, und verzweifelte bei seinem großen Reichthum an seinem Auskommen.

3) Der wortführende Bürgermeister Carl Gustav von Jannau den 16. August.

Ein Lebens-Mann von Kopf und Herzensgüte und praktischem Verstande. Seine Reise nach St. Petersburg 1805 machte eine unglückliche Einwirkung auf ihn. War es ein Mißgriff (NB. Druschinins Verweigerung und Angabe), oder ein Verlust, oder der Tod seines einzigen Sohnes — jedenfalls klagte er gegen seine Freunde mehr über die erste Katastrophe als über letztern schmerzlichen Verlust, und verrieth seine Mißstimmung seit derselben offenbar. Sein Andenken wird denen, die ihn kannten, stets werth bleiben.

4) Der gewesene Rathsherr und Landrichter Legationsrath von Gerngroß am 16. October 1810.

Ein Mann von Geist und Herzensgüte, — dennoch ein durch seine Eitelkeit zum Gelächter gewordener. Studien, Reisen und Umgang mit der großen Welt machten ihn zum angenehmen Gesellschafter, und seine Bonhommie ihn, ohngeachtet seiner Fehler, dennoch liebenswürdig.

Die Bürgermeisterstelle des seel. Bürgermeisters Jannau ward sogleich durch die Erwählung des derzeitigen Herrn Obervogts Robssenn besetzt. Um Michaelis wurden die Raths-Vacancen durch Erwählung der Herrn Secretaire Johann George Schwartz, (ein Sohn des vorgedachten Bürgermeisters Adam Heinr. Schwartz,) und Friedrich Timm, (eines Aeltesten der großen Gilde Sohn,) wieder besetzt.

Bei Aufzählung der Menschenzahl fanden sich in der zweiten Hälfte d. J. 1810:

In der Stadt und in den Vorstädten:

Männliche	16,772	
Weibliche.	16,183	32,955 Seelen.

Im Patrimonial-Gebiet:

Männliche	3020	
Weibliche	2943	5963.
	Ueberhaupt	38,918 Seelen.

In diesem Jahre errichtete die blaue reitende Bürgergarde eine Stiftung zur Unterstützung ihrer bedürftigen Mitglieder und der Wittwen und Waisen der gewesenen Glieder, welche vom Rathe bestätigt ward.

III.

Die Stackelberg-Chanykow'sche Commission von 1845 bis 1847.

Fünfunddreißig Jahre liegen zwischen den Zeiten der Bulmerincq'schen Chronik und den Tagen, mit denen wir es in dem vorliegenden Abschnitt unserer Schrift zu thun haben, fünfunddreißig Jahre, die gewöhnlich zu der „guten alten Zeit" gerechnet werden, in Wahrheit aber die Quelle zu unsäglichem politischem und socialem Elend in unserem Lande wurden. Grade in diesen Abschnitt fallen schwere Unterlassungssünden, deren die Ostseeprovinzen sich schuldig gemacht haben und die sich an den Epigonen furchtbar straften, vielleicht noch bis in das sechste und siebente Glied strafen werden — Versäumnisse, die in Stadt und Land gleich groß waren und deren richtige Erkenntniß noch heute von Wichtigkeit ist.

Bulmerincqs Chronik brach bei dem Jahre 1810 ab. Die folgenden Jahre waren fast ausschließlich von den Sorgen und Lasten des großen französisch-deutschen Krieges erfüllt, der den ganzen Welttheil in Aufregung gebracht hatte und dem auch unsere Stadt schwere Opfer der verschiedensten Art bringen mußte. Im Hinblick auf die kommenden kriegerischen Verwickelungen hielt es die Regierung im Jahre 1811 für nothwendig, die bis dazu noch in städtischen Händen befindliche Verwaltung der Polizei und des Artillerie- und Fortificationswesens unter ihre directe Obhut zu nehmen; schon im Januar war die erstere, am 25. April desselben Jahres die letztere dem Rigaschen Rath abgenommen worden und im Jahre 1812 mußte derselbe auch die Schlüssel der Stadt, das Symbol der Herrschaft über dieselbe, in die Hände des Staats niederlegen. Dann folgten die schweren Prüfungen der sogenannten Belagerung von Riga. Am 17. Juni ließ der Kriegsgouverneur von Essen, ein ängstlicher, pedantischer und

urtheilsloser alter Soldat, Stadt und Vorstädte in den Belagerungszustand erklären, der mit unbarmherziger Strenge aufrecht erhalten wurde, obgleich der Feind keine Minute gewagt hatte, die Düna zu überschreiten und obgleich alle Welt wußte, daß weder Franzosen noch Preußen mit einem Belagerungs-Train versehen waren. Am 7. und 8. Juli wurden die jenseit der Düna belegenen Vorstädte in Brand gesteckt und wenige Tage später reichte ein blinder Lärm dazu hin, den belagerungswüthigen Kriegsgouverneur zur Einäscherung auch der Petersburger und Moskauer Vorstadt zu vermögen. — Damit war allerdings die Zeit der schwersten Prüfungen geschlossen, denn schon im October desselben Jahres mußte Herr von Essen zurücktreten, um dem neu eintretenden Kriegsgouverneur und Civil-Oberbefehlshaber Marquis Paulucci Platz zu machen. Obgleich schon wenige Wochen nach dem Amtsantritt dieses genialen, wenn auch höchst eigenwilligen Administrators der letzte Schatten einer Kriegsgefahr schwand (am 4. und 5. December begann die Räumung Kurlands) und der Marquis sein Möglichstes that, um die der Stadt geschlagenen Wunden zu heilen, vergingen doch noch Jahre, ehe man sich von den schweren Schlägen erholen konnte, welche den Wohlstand Riga's und seiner Bewohner getroffen. Noch volle drei Jahre wüthete der furchtbare Krieg im Herzen des Welttheils und mußten zur Fortführung desselben immer neue Opfer an Geld und Menschen gebracht werden, während der Handel stockte, die Schiffahrt darniederlag, das Gewerbe sich bei der allgemeinen Theuerung und Einschränkung nur mühsam fristete. Wohl hatte der Marquis dafür Sorge getragen, daß der Staat den unschuldig geschädigten Bürgern Riga's Vorschüsse zum Wiederaufbau ihrer Wohnungen machte, daß die Vorstädte binnen verhältnißmäßig kurzer Zeit stattlicher als jemals früher emporwuchsen, daß ein Kranz geschmackvoller Anlagen an die Stelle der Kohl- und Kartoffelfelder trat, welche sonst vor den alten Thoren der Stadt gewuchert hatten, aber erst am Ausgang des zweiten Jahrzehnts waren die Folgen der drei Schreckenstage einigermaßen vergessen und verwunden, welche Tausende fleißiger Bürger an den Bettelstab und um die Früchte der Arbeit ganzer Generationen gebracht hatten. Dann freilich begann eine Zeit des Behagens und einer gewissen Blüthe. Vertrauensvoll begrüßte der Bürger die Friedensaera, welche sich nach dem endlosen Kriegselend aufthat,

jauchzend zog er dem von dem gesammten Welttheil als Friedensengel gefeierten Monarchen entgegen, der von jeher eine Vorliebe für die alte Hansestadt gezeigt hatte und durch sein humanes, leutseliges Wesen die Herzen unserer biederen Großväter und gefühlvollen Großmütter zu einem wahren Alexander-Cultus begeisterte. Ihm zu Ehren erhob sich auf dem Schloßplatz die Siegessäule, zu der die dankbaren „Mercatores Rigenses" am 10. October 1814 den Grundstein gelegt hatten, seinen Namen trug die palmengeschmückte Pforte, welche an der Grenze der Petersburger Vorstadt erbaut wurde, sein Bildniß bildete den Schmuck jedes patriotischen Bürgerhauses und seine Thaten waren es vornehmlich, welche unsere Barden zu Ergüssen überströmender poetischer Empfindung begeisterten. In Riga begann damals jenes Zeitalter der ausgezeichneten Persönlichkeiten, die sich um Paulucci sammelten und unter dessen Traditionen wir bis in die neueste Zeit gestanden haben. Auf kirchlichem Gebiet entwickelte der durch Charakter, Geist und Bildung gleich ausgezeichnete General-Superintendent Sonntag, unterstützt von Grave, Bergmann und anderen hervorragenden Geistlichen, seine segensreiche Thätigkeit, die städtische Verwaltung ruhte in den Händen Hans Schwartz's und Barclay's, das Theater erhob sich in den zwanziger Jahren zu einer Stufe der Vollkommenheit, die es später nie wieder erreicht hat, auf literarischem Gebiet waren Merkel, Albanus u. A. thätig und die Aufhebung der Leibeigenschaft versprach einen entsprechenden Aufschwung des flachen Landes, um das man sich im Uebrigen kaum kümmerte. In den höheren und mittleren Schichten der Gesellschaft herrschte ein Behagen, das mit der materiellen Blüthe der Stadt im engsten Zusammenhang stand und von dem jede Zeile, die in jenen Tagen geschrieben wurde, deutliches Zeugniß ablegt. Vor dem äußeren Feinde wußte man sich durch die starke Hand der Regierung geborgen, die Geschäfte gingen vortrefflich, der Mechanismus von Justiz und Verwaltung arbeitete ungestört und in gewohnter Art und Weise weiter, für die geistige Entwickelung schien durch eine schöngeistige, von einheimischen Dilettanten unterstützte Literatur ausreichend gesorgt zu sein, die neu gegründete Universität Dorpat stand zur Freude aller Patrioten in üppigem Flor, die Interessen der Stadt wurden durch die Umsicht des allgewaltigen Marquis mit denen des Staats

immer wieder in Einklang gesetzt, — von welcher Seite waren da Störung der überkommenen Ordnung, Einbruch in die Cirkel zu fürchten, die man so behaglich um sich geschlagen hatte? Die Wiederherstellung der alten Verfassung schien der Erhaltung der überkommenen Lebensformen für alle Zeit Bürgschaft zu bieten und die Traditionen des Aufklärungs-Zeitalters sorgten dafür, daß man es mit der Wachsamkeit für die vererbten Güter nicht allzu genau nahm und allen Conflicten aus dem Wege ging, die sich irgend vermeiden ließen. Jener wohlfeile Optimismus, der mit der Aufklärung und dem vulgären Rationalismus Hand in Hand ging und recht eigentlich die Kehrseite desselben bildete, hatte das Rigaer Leben bis in seine feinsten Fasern durchdrungen und erhielt sich hier sehr viel länger, als sonst irgendwo in der Welt protestantisch-deutscher Bildung. In Deutschland hatte diese Weltanschauung während der Franzosenzeit so vollständig Bankerott gemacht, daß es der neuen romantischen Richtung und der repristinirten Orthodoxie verhältnißmäßig leicht geworden war, die Herrschaft über die Gemüther zu erringen und eine Zeit lang zu behaupten — in Riga hatten es die Verhältnisse mit sich gebracht, daß man an der bequemeren alten Auffassung von Welt und Leben noch ein Menschenalter festhalten und mit ihrer Hilfe die Herrschaft der absoluten, durch nichts gestörten Gemüthlichkeit behaupten konnte.

Gerade weil man die öffentlichen Angelegenheiten in den Händen tüchtiger und bewährter Männer wußte, suchte man sich dieselben möglichst vom Leibe zu halten und alle Gedanken an kirchliche Eventualitäten zu verbannen. Ueber den Horizont des ganz umgrenzten Patrimonialgebiets hinaus zu sehen, fiel im Grunde Niemand ein und das extra orbem non est vita war der eigentliche Wahlspruch des wohlwollenden und selbstzufriedenen Spießbürgerthums jener Tage. Die ernsten Erfahrungen, welche man in den Jahren 1783, 1785 und 1803 gemacht hatte, waren noch sehr viel rascher vergessen worden, als wie die Reminiscenzen aus der Kriegs- und Belagerungszeit, und die periodisch wiederkehrenden Klagen der russischen Kaufleute, welche immer wieder Theilnahme an der Verwaltung und vollen Genuß des Bürgerrechts verlangten, wurden überhört und in den Wind geschlagen. Statt die Gunst der äußeren Verhältnisse,

das Wohlwollen und Vertrauen der Regierung und den weitreichenden Einfluß des General- und Kriegsgouverneurs zu benutzen und aus eigener Initiative die Reformen der städtischen Verfassung und Verwaltung in Angriff zu nehmen, deren Dringlichkeit sich bei mehr wie einer Gelegenheit und häufig genug in bedrohlicher Weise bekundet hatte, ging man allen Gedanken an ungemüthliche Neuerungen sorgfältig aus dem Wege und ließ man das öffentliche Leben in seinen gewohnten Canälen versumpfen. So tüchtig und redlich die Männer auch waren, welche die städtischen Geschicke lenkten, es konnte bei dem aristokratischen Charakter der Verfassung und der Lauheit und Theilnahmlosigkeit der weiteren Kreise, welche ausschließlich in persönliche Interessen versenkt werden, nicht wohl ausbleiben, daß Nepotismus und Selbstherrlichkeit einzelner Familien und Cliquen sich vielfach auf Unkosten des Gemeinwohls breit machten, daß gewisse Zweige der Verwaltung der Willkür und Eigensucht von Männern preisgegeben waren, die sie als ihre erbliche Domäne ansahen und demgemäß behandelten. Unter der glänzenden Hülle der allgemeinen Wohlfahrt, Zufriedenheit, welche die Gesellschaft zu beherrschen schien und des patriotischen Eifers, den man den städtischen Behörden nachzurühmen sich beeiferte,. hatten sich (wie das in Zeiten politischer Versumpfung und Apathie die Regel ist) zahlreiche Mißbräuche und zweideutige Gewohnheiten eingeschlichen, die um des lieben Friedens willen ignorirt und selbst von den Wissenden mit dem Mantel christlicher Liebe zugedeckt wurden. Weder auf politischem noch auf wirthschaftlichem Gebiet wußte man den Ansprüchen und Forderungen der Zeit irgend Rechnung zu tragen. Stempelrecht und Zunftzwang, veraltete Wraak- und Waage-Ordnungen trieben ihr Unwesen ungestört weiter und wurden blos nach den Vortheilen beurtheilt, welche sie den bei ihrer Handhabung betheiligten Bürgern boten. Unerschütterlich hielt man an volkswirthschaftlichen Vorurtheilen fest, welche in der gesammten Culturwelt des Westens beseitigt waren und von denen auf der Hand lag, daß sie dem materiellen Aufschwung der Stadt und ihres Handels von Jahr zu Jahr größere Hemmnisse bereiteten. Die alten Gesichtspunkte der ungestörten bürgerlichen Nahrung und des städtischen Finanzinteresses waren die allein maßgebenden und verschuldeten, daß die alte Dünastadt immer mehr hinter den Rivalen

in Nord und Süd zurückblieb und Russen wie Ausländern für ein mittelalterliches Raritäten-Cabinet galt. Aber die Macht der Gewohnheit und die vis inertiae waren stärker, als alle Mahnungen, als alle Erfahrungen, die man gemacht hatte und noch machte. In einer Zeit, die der freien und gesunden Bewegung den günstigsten Spielraum geboten hatte, war Riga stehen geblieben, hatte es verabsäumt, an die faulen Flecke und verknöcherten Gefäße seiner Verfassung die bessernde Hand zu legen, sich für eine Zukunft zu rüsten, deren unheimliche Schritte schon in den dreißiger Jahren hörbar wurden. Die ausgezeichneten Männer, welche an der Spitze der Geschäfte gestanden und auf die man sich unbedingt verlassen hatte, denen zu danken gewesen war, daß das Gemeinwesen sich immerhin auf einer gewissen Höhe gehalten und kleineren wie größeren Anfechtungen Trotz geboten hatte, sie gingen Einer nach dem Anderen dahin und befangen mußte man sich eingestehen, daß der langen Reihe von guten Tagen, die Riga hinter sich hatte, ein ungleich schwächeres und kleineres Geschlecht erwachsen war, ein Geschlecht, das wohl im Stande war, die überkommene Ordnung der Dinge weiter zu führen, das aber der Eigenschaften entbehrte, welche nothwendig waren, um das Versäumte nachzuholen und kommenden Schwierigkeiten die Spitze zu bieten. Mit dem Tage, an welchem die „Riga'sche Zeitung" (December 1829) die Nachricht brachte, daß der Marquis Paulucci sein Amt niedergelegt habe, brach ein neues Zeitalter an. Paulucci selbst scheint das geahnt und wesentlich aus diesem Grunde seinen Abschied genommen zu haben. „La Livonie finira par une parfaite ressemblance avec la Russie moscovite" hatte, einer weitverbreiteten Erzählung nach, der alte scharfblickende Italiener einem vieljährigen Vertrauten beim Abschiede gesagt.

Dieses Wort war allerdings nicht sowohl auf Riga, als zunächst auf die ländlichen Verhältnisse Livlands gemünzt, die sich grade damals in dem Zustande tiefster Verkommenheit befanden — aber es hatte doch auch für die Stadt Bedeutung, welche sich als das Centrum baltisch-deutschen Lebens anzusehen gewohnt war, so wenig sie auch nach dem fragte, was auf „landschem" Gebiet vor sich ging*). Im

*) Daß man vor zwanzig und dreißig Jahren auch in den maßgebenden Kreisen des Rigaer Patriciats ohne eine Ahnung von der Aufgabe war, die Riga

Jahre 1819 hatte die livländische Ritterschaft jene Aufhebung der Leibeigenschaft ausgesprochen, welche nicht nur Paulucci und Merkel, sondern die meisten Patrioten alten Styls, als den Beginn einer neuen besseren Zeit begrüßten und die dennoch in wirthschaftlicher Rücksicht den unheilvollsten Rückschritt bedeutete, der überhaupt hätte gemacht werden können. Wohl wurde der Bauer frei und der „Rechte des Staatsbürgers" theilhaft, aber den Anspruch auf den Besitz des Grund und Bodens, den die weise Bauer-Verordnung von 1804 ihm zugesichert hatte, mußte er zu Gunsten des unseligen Princips der freien Contracte aufgeben. Der Unterschied zwischen den von den Herren direct bewirthschafteten Höfen und dem Bauerlande, das ausschließlich bäuerlicher Benutzung zugewiesen gewesen war, hörte rechtlich auf; von der Willkür des Herrn hing es ab, ob er seine Höfe (Gesinde) überhaupt noch verpachten oder einziehen und zum Hofslande schlagen wollte und freie Contracte sollten das Maß der Leistungen bestimmen, zu denen der Bauer sich verpflichtete, — die Normen von 1804 hatten ihre Bedeutung verloren. Diese legislative Thorheit sollte dem Lande in der Folge schwer und theuer zu stehen kommen, den Herren vielleicht noch theurer als den Bauern. Aber zunächst waren diese in eine beispiellos ungünstige Lage versetzt, jeder festen Existenzbasis beraubt, der Willkür und dem Unverstande der großen Grundbesitzer preisgegeben. Schon um den Zeitpunkt, zu welchem Paulucci das Land verließ, um unseren nordischen Nebel mit dem heitern Blau seines heimathlichen Himmels zu vertauschen, war es ein öffentliches Geheimniß, daß der Wohlstand der ländlichen Bevölkerung abgenommen, die Productionskraft Livlands sich gemindert hatte; man wußte ebenso, daß der Landmann die Ungunst der Verhältnisse nur widerwillig trug, daß die Unzufriedenheit reißende Fortschritte machte, daß finsterer Haß die Seele des trotzigen Esten erfüllt, dumpfe Apathie über dem geduldigeren und, wie man glaubte, schwächeren Lettenvolke ausgebreitet war. Aber wie in der Stadt, so

Livland und dem livländischen Bürgerthum gegenüber zu erfüllen hatte, geht aus der bekannten Thatsache hervor, daß die von ritterschaftlicher Seite angeregte Wiederherstellung der Landstandschaft der kleineren Städte auf einem damals abgehaltenen Landtage von den Rigaschen Landtagsdeputirten direct bekämpft wurde. Riga sollte etwas vor den übrigen Städten des Landes voraushaben.

war man auch auf dem flachen Lande um Trostgründe nicht verlegen, wenn dieselben zur Fristung der überkommenen Zustände behilflich sein konnten. Man wies darauf hin, daß die im J. 1819 geschaffenen Verhältnisse noch neu seien, daß die Uebergangsfrist (der für Livland auf sieben Jahre festgesetzte s. g. „transitorische Zustand, der die Bauern von der Unfreiheit zur Freiheit hinüber leiten sollte) kaum abgelaufen sei und daß ein abschließendes Urtheil über den Werth oder Unwerth des Emancipationsgesetzes erst möglich sein werde, wenn man sich eingerichtet und durch eine längere Reihe von Jahren Erfahrungen gesammelt haben werde. Dabei hatte es denn zunächst sein Bewenden und man wartete ab, bis das Maß der selbstverschuldeten Uebel sich zu so unerträglicher Höhe gesteigert hatte, daß es gewaltsam und mit einem Male Abhilfe forderte und an eine Stundung der alten Schuld nicht mehr zu denken war. — Inzwischen verbrachte man — ungewarnt durch all' die bedenklichen Symptome, die in den dreißiger Jahren bemerkbar wurden — die Zeit mit ständischen Händeln der schlimmsten, unheilvollsten Art. Die bevorstehende Codification des Provinzialrechts goß dem alten Streit über das Güterbesitzrecht neues Blut in die Adern und die Ritterschaft hielt es für heilige Pflicht, den Bürger nicht nur von seinem Anspruch auf das Besitzrecht an Rittergütern zu verdrängen, sondern auch dem Pfandbesitz den Garaus zu machen, welcher eine Art Aequivalent für jenes dem Bürgerstande factisch bereits entzogene Recht gebildet hatte. Obgleich die im Jahre 1832 auf Unkosten der wichtigsten und heiligsten Landesrechte für Liv-, Est- und Kurland angeordnete Einführung des Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche Rußlands dem Adel die dringende Mahnung zugerufen hatte, seiner Pflicht als Schützer des Landesrechtes und der wahren Landes-Interessen eingedenk zu sein und in der Solidarität aller deutsch-protestantischen Interessen die Kraft zu suchen, der es zur Abwehr der herannahenden Stürme bedurfte, und die er in sich selbst nicht besaß und nicht besitzen konnte, war die livländische Ritterschaft von dem Wahn befangen, in dem stamm- und glaubensverwandten Bürgerthum seinen gefährlichsten Feind sehen und vor Allem auf die Erhöhung seiner speciellen ständischen Prärogativen hinarbeiten zu müssen. Es begann ein unwürdiges Intriguenspiel um das Pfand- und Güter-

besitzrecht, in dem die Ritterschaft zwar den Sieg davontrug (1841 wurde die Dauer der Pfandcontracte für Rittergüter von zehn auf drei Jahre herabgesetzt, 1845 das ausschließliche Güterbesitzrecht des Adels durch den Provinzialcodex anerkannt) — aber einen Sieg, der schlimmer war, als eine Niederlage, weil er die Ritterschaft vollständig isolirte.

So sah es beim Ausgang der dreißiger und beim Beginn der vierziger Jahre in Stadt und Land gleich bedrohlich aus. Trotz der zufriedenen und behäbigen Miene, die man immer noch zeigte, war es in Stadt und Land um die Gesundheit und das gute Gewissen unseres öffentlichen Lebens geschehen. Hüben wie drüben hatte man die Zeiten der Ruhe und Sammlung, welche der Statthalterschaftsepoche und den Wirren und Anstrengungen der Napoleonischen Kriege gefolgt waren, verstreichen lassen, ohne an die nothwendigen Umgestaltungen des öffentlichen Lebens zu denken, welche allein im Stande gewesen wären, der Continuität protestantisch-deutscher Entwickelung auf baltischer Erde Sicherheiten zu bieten. Man hatte vergessen, den Anspruch des Landes auf die Selbstbestimmung seiner Geschicke durch eine würdige Benutzung der gebotenen Freiheit zu begründen und diejenigen Klassen zufrieden zu stellen, welche staatsrechtlich nicht vertreten waren, aber in Wahrheit die Grundlage der Gesellschaft bildeten. Und das war nicht der einzige Uebelstand. Nach wie vor bestand jene kindische Zerklüftung und Ausschließlichkeit, welche man aus dem Mittelalter mit herüber genommen hatte und Niemand war in den Sinn gekommen, dieselbe so zu überbrücken, daß von wirklicher Solidarität der Interessen, von einheitlichem Zusammenschluß zu einem wirklichen Provinzialstaat die Rede sein konnte. Die alten Rechte und Privilegien waren nicht mehr die Brustwehren für das Landesrecht und die Tradition der Väter, sie waren zu Aushängeschilden für die ständischen und zünftigen Sonderinteressen geworden, welche bei Rittern und Bürgern die salus publica verdrängt hatten. Ein schwachmüthiger Optimismus, der von der politischen Gedankenlosigkeit lebte, war mit einem verknöcherten Egoismus Hand in Hand gegangen und hatte absichtlich vor den kommenden schweren Tagen die Augen geschlossen; die Einen wollten an keine Gefahr glauben, weil sie in ihrem Behagen nicht gestört sein, die Anderen, weil sie ungestört den kleinen Krieg

gegen die Mitstände fortführen wollten. Die allgemeine Mattherzigkeit und Trägheit hatte sich schließlich auch des Standes bemächtigt, der sonst auf dem flachen Lande den Anwalt der bäuerlichen Interessen abgegeben und die Aufgabe übernommen hatte, das humane und politische Gewissen der Privilegirten wach zu erhalten und zu schärfen. Auch die Geistlichkeit hatte sich an der Fristung der überkommenen Verhältnisse genügen lassen und vielfach die Pflichten verabsäumt, welche ihr in Sachen der religiösen und intellectuellen Bildung des Landvolks oblagen.

Ueber sie Alle, die ihre Pflichten über dem Genuß ihrer Rechte vergessen hatten, sollte denn auch ein gemeinsames Gericht ergehen. Schon während der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre hatte sich der politische Himmel des Landes mit dunklen Wolken umzogen. In Petersburg gewann mehr und mehr eine Richtung Ueberhand, welche in der Ertödtung alles individuellen Lebens, aller Selbständigkeit und aller nationalen und confessionellen Eigenthümlichkeiten das Heil des Staates sah und ihre Rechnung ebenso auf die zunehmende Schlaffheit und Erstarrung der privilegirten baltischen Corporationen, wie auf die zweifellose Unzufriedenheit der niederen Klassen machte. Baron Pahlen, der Nachfolger Paulucci's im General-Gouvernement, war ein wohlmeinender, aber in beschränkt-aristokratischen Traditionen aufgewachsener alter Herr, der Ritterschaften und Städte ihr Wesen treiben ließ, ohne jemals an die Pflichten zu erinnern, deren Erfüllung die nothwendige Bedingung der Erhaltung des Herkommens war, und ohne von den Dingen eine Ahnung zu haben, die sich in gewissen Ministerien vorbereiteten. Der Pseudo-Conservatismus, der in gewissen Kreisen der Residenz wie im Adel wucherte und in der Herrschaft des mit dem Absolutismus in scheinbaren Einklang gesetzten aristokratischen Princips das alleinige Heil sah, wiegte sich in dem Wahn, die Situation zu beherrschen und die alleinige politische Religion zu sein. Man übersah, daß der starre Centralismus seinem Wesen nach ebenso ein Feind des Liberalismus wie der ständischen Selbstbestimmung war und daß es in den maßgebenden Kreisen eine große Anzahl von Leuten gab, welche nur auf den passenden Augenblick warteten, um dem Deutschthum und dem aristokratischen Selfgovernment an der Ostsee im Namen des absolutistischen Militärstaats den Todesstoß zu geben. Zunächst schien

es allerdings, als wolle man blos die liberalen Velleitäten ausrotten, welche im Namen von Bürgerthum, Zeitideen und moderner Bildung in den „deutschen Provinzen" ihr Wesen trieben, und die vorgeschriebene Gleichförmigkeit der Provinzialphysiognomie zu stören schienen. Schon im Jahre 1836 sandte der Minister der Volksaufklärung, Graf Uwarow, den General Gustav von Craffström nach Dorpat, um die wilde akademische Freiheit am Embachufer zu zügeln und der baltischen Landeshochschule eine russische Kronsphysiognomie zu geben. Was damit gemeint war, blieb nur kurze Zeit zweifelhaft, denn in demselben Jahre wurde zu Riga ein besonderer griechisch-orthodoxer Bischofssitz, ein Vicariat des Pleskauer Episcopats begründet, das in dem Vicar-Bischof von Twer Irinarch seinen ersten Verweser erhielt; gleichzeitig verlautete, daß die Zöglinge des benachbarten Pleskauer Seminars plötzlich die Ordre erhalten hätten, sich die Erlernung des Lettischen und Estnischen angelegen sein zu lassen.

Als dann im Jahre 1841 jene agrarischen Unruhen begannen, welche unter dem Namen der Sjilte-Semme-Bewegung (Auswanderungslust in das warme Land) bekannt sind, folgten sich die lange vorbereiteten Schläge gegen die hergebrachte Ordnung der baltischen Dinge hageldicht, war das protestantisch-deutsche Wesen plötzlich von allen Seiten bedroht und mit unerbittlicher Feindschaft angegriffen. Die lang verhaltene Unzufriedenheit des Landvolks brach in hellen Flammen aus. Schaarenweise strömten lettische Bauern nach Riga, um sich zur Uebersiedelung in das „warme Land" anschreiben zu lassen, dessen Reize ihnen von geheimen Emissären und betrogenen Betrügern vorgespiegelt worden waren; als General-Gouverneur und Gouverneur ihnen nicht willfahren zu können erklärten, wandten sie sich an den Bischof Irinarch, in dessen Vorzimmer ihnen gegen Uebertritt zur griechischen Kirche „Seelenland" versprochen wurde. Im darauf folgenden Winter nahm die Aufregung immer größere Proportionen an, wurde das Verlangen nach dem warmen Lande immer leidenschaftlicher und unaufhaltsamer; der General-Gouverneur, in dessen Katechismus von Volksbewegungen und agrarischem Pauperismus nichts gestanden hatte, glaubte mit Gewalt eingreifen zu müssen; Linientruppen und Kosacken wurden requirirt und als alle Drohungen nichts helfen wollten, kam es zu jenen Executionen von

Bewershof und Heiligensee, welche die revolutionäre Unruhe zwar für einen Augenblick zum Stillstand brachten, aber das Uebel, das sich jetzt auf die „edleren Theile" des Volkslebens warf, nur desto schlimmer machten. Im nächsten Winter wurde das Land durch die Schreckenskunde überrascht, der vieljährige Rector an der Dorpater Universität und allbeliebte Professor der praktischen Theologie Dr. Carl Christian Ulmann sei plötzlich seines Amtes entsetzt worden, weil er eine Huldigung der studirenden Jugend entgegengenommen und bei dieser Gelegenheit einige Worte in nationalem Sinne gesprochen hatte; im Frühjahr 1843 mußten drei der angesehensten akademischen Lehrer (die Juristen Bunge und Madai und der Mediciner Volkmann) ihre Aemter niederlegen, weil sie für den geschädigten Collegen mit aller Energie eingetreten waren.*)

Jetzt gingen den Leuten, die sich so lange in thörichte Sicherheit eingewiegt hatten, plötzlich die Augen auf. Man hatte sich nicht nur über die auswärtigen Conjuncturen, sondern auch über die eigene Widerstandsfähigkeit grausam getäuscht. Weder weltliche noch geistliche Autoritäten hatten den Muth und die Entschlossenheit gezeigt, welche von ihnen gefordert werden konnten, allenthalben war den Rechten des Landes vergeben worden, es krachte und knarrte an allen Ecken und Enden des morschen Verfassungsgebäudes, das seine Insassen einstürzend zu erschlagen drohte. Vergebens suchte der 1842 zusammengetretene Landtag das herannahende schwere Unwetter durch Concessionen an den Bauernstand zu beschwören, vergebens nahm der bessere und einsichtigere Theil der Geistlichkeit seine Kräfte zusammen, um die religiöse Lauheit des Landvolkes zu neuem Leben zu erwärmen, das Verderben nahm unaufhaltsam seinen Gang. Zwei totale Mißernten legten das Elend des Bauernstandes in seiner ganzen erschreckenden Nacktheit bloß, durch Rigaer Herrenhuter geschürt flammte die griechische Propaganda in heller Lohe auf, Hunger und Haß gegen die Privilegirten machten die Letten und Esten zur Beute gewissenloser Verführer. Das ganze Land stand in Flammen und die berufenen Wächter der Ordnung standen rathlos vor einer zugleich

*) Volkmann in seiner Eigenschaft als Rector, Bunge als Decan der Juristenfacultät. Madai hatte sich ihnen freiwillig angeschlossen.

kirchlichen und politischen Revolution. Mit Entsetzen wurde man gewahr, daß die Bekämpfung dieser Revolution ebenso vergeblich wie gefährlich war, weil ihre Fahnen im Namen der Staatskirche und des Vertrauens zur directen Staatshilfe entfaltet worden waren. Nicht gegen die Regierung lehnte das Volk sich auf, sondern gegen die Privilegirten, die im Namen und Auftrag derselben geherrscht hatten und denen man jetzt Mißbrauch der ihnen anvertrauten Gewalt zum Vorwurf machte. „Die ländliche Bevölkerung hat alles Vertrauen zu den Behörden verloren, weil es dieselben im Bündniß mit den Gutsbesitzern glaubt", mußte der verzweifelte General-Gouverneur nach Petersburg berichten.

Dieses Eingeständniß hatte man in den Kreisen nur erwartet welche hinter der kirchlichen Propaganda standen und seit lange auf die Bankerotterklärung des deutsch-protestantischen Wesens lauerten, um dasselbe zu Ehren der Staatsuniformität in Trümmer zu schlagen. Im Frühjahr 1845 traf der Nachfolger Pahlens, General der Infanterie Golowin mit einer Anzahl gleichgesinnter Beamten in Riga ein, um offen die Partei der Zerstörung zu nehmen und von Amts wegen alle Versuche zu ersticken, die noch zur Bewältigung der Feuersbrunst unternommen wurden. Selbst der Schein einer Parteinahme für die gesetzlich bestehende Ordnung hörte fortan auf, — es begann ein Krieg bis auf's Messer. Noch standen die Städte inmitten der allgemeinen Auflösung unangefochten da. Jetzt kam die Reihe an sie. Während das Land noch unter dem Druck der kirchlichen und agrarischen Wirren und unter dem Eindruck der neuen Schreckensnachricht stand, daß in Petersburg die Aufhebung der Universität Dorpat vorbereitet werde*) begannen die Tage jener aus Beamten des Ministeriums des Innern zusammengesetzten Revisions-Commission, welche (nach der treffenden Bezeichnung des Grafen P. D. Kisselew) „vor Riga zog",**) d. h. die überkommenen deutschen Lebensformen auch hier zu Fall bringen wollte. Es war direct darauf abgesehen, Alles was sich von Mißbräuchen und Uebelständen seit einem Vierteljahrhundert aufgesammelt hatte, mit „sittlicher Entrüstung" an's

*) Vgl. die Beilagen A. B. am Schluß dieses Capitels.

**) Vgl. Juri Samarin's „Anklage gegen die Ostseeprovinzen Rußlands Cap. VI, S. 88." (Deutsche Ausgabe bei F. A. Brockhaus.)

Tageslicht zu ziehen und im Namen der allgemeinen Wohlfahrt den Umsturz der alten Stadtverfassung und die Einführung einer „Duma" nach russischem Reichsmuster zu proclamiren. Als sei man in Feindesland und nicht in einer Provinz, deren Zustände trotz aller Mängel immer noch über denen der inneren Gouvernements standen, und deren Loyalität über allen Zweifel erhaben war, wurden alle bestehenden Autoritäten mit Mißtrauen und Geringschätzung angesehen, die alten Corporationen wie Verschwörerbanden behandelt, die Zustände, die man vorfand, blos nach ihren Schattenseiten geprüft und die Regierten förmlich eingeladen, vorzubringen, was sie gegen die Regierenden irgend auf dem Herzen hätten.

Diese auf den Umsturz der überkommenen baltischen Institutionen gerichtete Tendenz der Beamten, welche in den Zeiten des General-Gouverneurs Golowin nach Livland kamen, ist nirgend deutlicher hervorgetreten, als bei der in den Jahren 1845 bis 1847 geführten Revision der livländischen Städte und ganz besonders Riga's. Die mit dieser Revision betraute Commission heißt nach ihren beiden Häuptern: Adolf Baron Stackelberg und Staatsrath Chanykow, noch heute die „Stackelberg-Chanykow'sche" und ist von der älteren Generation, die ihre Zeugin zu sein das Unglück hatte, unvergessen. Was es mit ihr eigentlich auf sich gehabt hatte, mit welchen Mitteln und zu welchen Zwecken sie vorgenommen worden, wissen aber die Wenigsten dem vollen Umfange nach — das wird von dem jüngeren Geschlecht, das auf den Schultern jener Zeit steht, kaum geahnt. Ein Zufall hat gewollt, daß das Gewebe der schändlichen, im Namen wenn auch ohne Wissen der Regierung gesponnenen Intriguen einen untergeordneten — und wie man annehmen möchte — ziemlich unschuldigen Helfershelfer zum Zeugen hatte, der seine Reminiscenzen aus jener Zeit zu Papier brachte und später für ein Almosen verkaufte. Der seitdem längst in's Ausland zurückgekehrte Schreiber Julius Jorkeit, dessen Stackelberg und ein geheimer Verbündeter dieses „Revidenten", der kassirte Mitauer Advokat Powitz-Epping, sich zur Aufnahme ihrer geheimen Protokolle und zur Anfertigung von Abschriften bedienten, hat zwei ausführliche Berichte über seine und seiner damaligen Vorgesetzten Thätigkeit hinterlassen, die, nachdem sie zweiundzwanzig Jahre lang unter einem Stoß alter Papiere gemodert

haben, nachstehend der Oeffentlichkeit übergeben werden. Sowohl als Denkmäler der nicht eben ehrenvollen Rathlosigkeit, in welcher die Stadt Riga sich damals befand, wie als Beweisstücke für die Verworfenheit und Schamlosigkeit unserer Feinde haben diese Papiere ein Anrecht auf die Aufmerksamkeit ihrer Leser und auf einen Platz in der neueren livländischen Geschichte. Ihre Angaben tragen so unverkennbar den Stempel der Wahrheit und sie sind überdies mit einer so unbefangenen Naivität formulirt, daß Zweifel an ihrer Aechtheit und Richtigkeit geradezu unmöglich erscheinen.

Einige kurze Bemerkungen werden genügen, um auch dem mit den damaligen Zuständen unbekannten Publikum ein vollständiges Verständniß dieser „Bekenntnisse" zu erschließen.

Die von dem Minister des Innern Grafen Perowsky am Anfang der vierziger Jahre angeordnete Revision der livländischen Städte nahm nicht in Riga, sondern in den kleineren Städten Livlands, und zwar in Wolmar, ihren Anfang. Beauftragt waren mit derselben der im Jahre 1865 als Geheimrath verstorbene damalige Collegienrath Baron Adolf Stackelberg*), ein in Petersburg erzogener Deutscher aus estländischem Geschlecht, der den baltischen Verhältnissen völlig fremd und trotz seines protestantischen Glaubensbekenntnisses jeder Zeit ein Russe war, und der Titulairrath Beglimischew, ein junger, durchaus ehrenhafter und wohlwollender Mann; erst in Riga stieß das Haupt der Commission, der Staatsrath Chanykow, zu diesen beiden Beamten, nachdem dieselben die übrigen Städte Livlands bereits bereist hatten. Weder in Wolmar, noch in einer der andern kleinern Städte waren Stackelbergs feindliche, auf den Umsturz der alten Verfassung gerichtete Tendenzen deutlich hervorgetreten. Man hatte ihn als einen mit den Verhältnissen und Einrichtungen, die er beurtheilen sollte, völlig unbekannten, dabei eitlen, leidenschaftlichen, aber im Grunde gutartigen Mann kennen gelernt, der bei freundlicher Behandlung mit sich reden ließ, wegen seiner excentrischen Einfälle und seines auffallenden Mangels an persönlichem Muth übri-

*) Es ist derselbe Stackelberg, den Herrn Dr. Walckers „Selbstverwaltung des Steuerwesens" (Berlin bei W. Peiser 1869) als Präsidenten der russischen Steuer-Reform-Commission bezeichnet, als Musterbild eines liberalen baltischen Edelmanns und als „Rostowzow" der Fabrikbauern preist. (A. a. O. p. XXXVI. XLI.)

gens mehr komisch als gefährlich erschien. Ob er von Hause aus den Plan gehabt, erst in der wichtigsten Stadt des Landes mit seinen feindseligen Tendenzen hervorzutreten, oder ob man seine maßlose Eitelkeit durch falsche Behandlung bis zu Bosheit und Perfidie gereizt, das Mißtrauen, mit welchem er an fremde Verhältnisse zu treten gewohnt war, geschürt hat — wird nachträglich kaum mehr festzustellen sein. Genug, daß Herr von Stackelberg in Riga als erbitterter Feind des deutschen Elements und der bestehenden Verfassung auftrat und dieselbe im Bunde mit dem Staatsrath Chanykow um jeden Preis und mit den schändlichsten Mitteln zu unterminiren suchte. Sein Haß ging so weit, daß er sich nicht nur nicht entblödete, mit dem Auswurf des Beamten-Proletariats und allen Rabulisten des niedern Bürgerstandes in Gemeinschaft zu treten, sondern daß er zugleich auf den Sturz der höheren Regierungsbeamten hinarbeitete, welche die Stadt in ihren Schutz nahmen und für die Erhaltung der Rechte und Privilegien derselben eintraten. Wesentlich aus diesem Grunde, und namentlich um die Entlassung des livländischen Civilgouverneurs Geheimrath Baron Fölkersahm (Vater des Landmarschalls Hamilkar v. Fölkersahm) herbeizuführen, wurde die Revision der bei Riga gelegenen Straf- und Irrenanstalt Alexandershöhe auf geradezu verbrecherische Weise und mit Anwendung durchweg ungesetzlicher Mittel betrieben.

Ein Umstand kam den Stackelberg-Chanykow'schen Bestrebungen zum Sturz der alten Rigaer Verfassung wesentlich zu Hilfe. Das Oberhaupt der Stadt, der wortführende Bürgermeister und vieljährige erste Syndikus der Stadt Timm, war zum Verräther an seinem Vaterlande und seiner Vaterstadt geworden und stand mit den Feinden desselben in geheimem, später offenem Bündniß. Als Präses des Stadt-Consistoriums hatte Timm bei den ersten Conversionen so direct die Partei der griechischen Kirche genommen, daß alle Zweifel über seine verrätherische Gesinnung ausgeschlossen waren, er alles Vertrauens seiner Collegen und Mitbürger verlustig ging und man bald mit Fingern auf den Mann zeigte, der Jahre lang das höchste städtische Ehrenamt bekleidet hatte. Aus seiner amtlichen Stellung konnte er als auf Lebenszeit gewählter Beamter nicht gleich verdrängt werden; aber man nahm ihm das von periodischen Neuwahlen ab-

hängige Amt des wortführenden Bürgermeisters bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit ab. Fortan war Timms einziger Gedanke, Rache an den Patrioten zu nehmen, welche Glauben und Recht der Väter auch unter den schwierigsten Umständen zu vertheidigen für Pflicht gehalten und den Mitbürgern ihres Collegen ehrlose Handlungsweise aufgedeckt hatten. Er trat mit der Revisions-Commission in Verbindung und mühte sich vergeblich ab, durch böswillige und zum großen Theil unbegründete Denunciationen in den Augen dieser Beamten und des General-Gouverneurs Golowin eine Rolle zu spielen und durch ihre Vermittelung gewaltsam in das Amt wieder eingesetzt zu werden, das der Rigasche Rath ihm verdientermaßen genommen hatte.

So viel zum Verständniß der beiden Jorkeit'schen Manuscripte, welche jetzt im Wortlaut folgen, und so eingehende Aufschlüsse über das Verfahren der Commission enthalten, daß alle weiteren Ausführungen überflüssig erscheinen. Das „Exposé" schildert das Verfahren bei Revision der städtischen Cassen und Verwaltungen, das „Schreiben an Herrn Z r Wohlgeboren," die Intriguen, welche bei Prüfung der Alexandershöheschen Gefängniß- und Irrenanstalten angewendet wurden, um die bisherige Verwaltung zu stürzen und zu verdächtigen. Die Namen der betheiligten Personen sind, wenige Ausnahmen abgerechnet, vollständig ausgeschrieben.

Die Jorkeit'schen Manuscripte.

Exposé.

Im Mai 1845 nach Riga gekommen, engagirte ich mich bei Herrn Advocat von Gerstenmeyer als Schreiber, und wurde in der Canzellei desselben auch mit dem in derselben arbeitenden Collegien-Registrator Powitz-Epping bekannt, welcher außer den Geschäften, die derselbe im Auftrage des Herrn von Gerstenmeyer verrichtete, — auch Schriften für Clienten anfertigte, die er dem Ersteren abwendig gemacht hatte. Obzwar ihm die Praxis untersagt war, so hatte er doch sehr viel zu thun, und forderte mich auf, in meinen Freistunden bei ihm zu schreiben. Ich ging denn auch zu ihm hin, es wurde abgemacht, daß ich außer freier Kost und Logis für das Mundiren von den resp. Parten mich bezahlen lassen möchte. Dieses war ein annehmbarer Contract und hätte ich mich recht gut stehen können, wenn Epping reell mit mir gehandelt hätte. — Allein bei dieser Abmachung war ein „Aber", denn nach Verlauf einiger Zeit hatte Epping sehr viele Arbeiten, die ihn selbst angingen, für welche ich also nichts fordern konnte.

Er correspondirte nämlich sehr stark mit dem Finanz-Ministerium in St. Petersburg und machte demselben Unterlegungen über Alles und Jedes, was dieses interessiren konnte. Die Materialien hiezu lieferten ihm mehrere Beamte aus hiesigen Canzelleien, und geschah es öfter, daß — ehe noch der Chef der Canzellei das betreffende Scriptum zu Vortrage brachte, Epping schon den Inhalt desselben kannte und darüber höheren Ortes Unterlegungen machen konnte. In die Zeit meines Antritts fiel es gerade, daß Epping mehrere Schreiben

nach St. Petersburg an den stellvertretenden Herrn Finanz-Minister sandte und Hochdenselben um Ertheilung einer Gratification für seine schon gemachten Unterlegungen ersuchte, — auch den Herrn Canzellei-director desselben von Kranichsfeldt schriftlich bat, ein gutes Wort für ihn bei Sr. Excellenz einzulegen, damit er seine Mitarbeiter an den hiesigen Behörden, — ohne welche es ihm unmöglich sei, noch fernere Unterbreitungen und Denunciationen zu machen, —honoriren könne.

Da jedoch beide Suppliquen, welche durch den Herrn Hofrath Leontjew an die Adresse befördert wurden, unbeantwortet und ohne pecuniären Erfolg blieben; auch ein Iterat an Herrn von Kranichsfeldt nicht berücksichtigt wurde, ließ Epping in seinem Aerger sich bitter darüber aus und nannte mir mehrere hiesige Canzellei-Beamte, die ihn im Verdacht haben sollten, als habe er eine schon lange erwartete Gratification empfangen, verheimlicht und sich selber zugeeignet.

Bei dieser Gelegenheit erfuhr ich denn auch, und habe die betreffenden Schreiben der Herren Finanz-Minister Excellenzen selbst gelesen, daß Epping schon bei Lebzeiten Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers Cancrin vielfach denuncirt und auch zweimal Gratificationen zu resp. 2000 R. B. Ass. und 500 R. S. M. erhalten hatte; — ferner, daß er, Epping, von Sr. Exellenz, dem derzeitigen Finanzminister Wrontschenko beim Antritte seines hohen Postens schriftlich aufgefordert worden sei, auch ihm Unterlegungen zu machen, die sich auf Actenstücke gründeten, auch er wolle ihn dafür honoriren, wie es sein hoher Vorgänger gethan. Auch seien ihm, Epping, von Hochdemselben einmal 200 R. S. ausgezahlt worden; — von welcher Summe aber ihm sehr wenig geblieben, da er dieselbe größtentheils an die resp. Beamten vertheilen müssen. — Auch war ich Ohrenzeuge, wie Herr Titulair-Rath Schobelt, der später noch viele Male aus der Procureurs-Canzellei an Epping Originalien zur Abschrift lieferte — meinem derzeitigen Principalen Epping öfters Vorwürfe über seine Saumseligkeit machte und Geld verlangte. Kurz, Epping beschloß an das Ministerium des Innern sich zu werfen, wurde auch von Seiten des Finanz-Ministeriums demselben empfohlen, und hatte auch schon an Herrn Collegienrath von Stackelberg Unterlegungen nach Dorpat gemacht, ehe ich zu ihm gekommen war.

Eine der ersten Arbeiten für mich war eine Unterlegung Ep-

pings an den Herrn Minister des Innern Perowsky, worin er um Erlaubniß bat, Unterlegungen direct an Hochdenselben zu machen, und wurde auch ihm dieses von Demselben gewährt. Deßhalb war Herr Collegien-Rath von Stackelberg stets in Furcht, Epping werde auch über ihn Berichte machen, die ihm nachtheilig seien. Um nun bei Ankunft des Herrn von Stackelberg sogleich Materialien überliefern zu können, mußte ich aus dem Archiv des Herrn von Gerstenmeyer viele Actenstücke copiren, und zum weitern Gebrauche diese Copien sammeln.

Ohne daß Epping noch recht wußte, welcher Art die Revision des Herrn von Stackelberg sein werde, sprach derselbe doch sich öfter über dieselbe dahin aus, daß er sein Möglichstes thun werde, um die resp. Herren Revidenten so hineinzuführen, daß es denselben unmöglich werden sollte, ferner ohne ihn zu arbeiten.

Durch die ausgebreitete Praxis des Herrn von Gerstenmeyer und die regelmäßige Aufbewahrung der Actenstücke in seinem Archiv, war es Epping auch möglich, aus allen Behörden Riga's etwas zu finden, das zu einer Untersuchung führen konnte; und als Herr von Stackelberg endlich im Juli in Riga anlangte, Epping eine Visite bei demselben gemacht hatte, wurden alle gesammelten Copien demselben übermacht.

Allein um diesen Schriften mehr Nachdruck zu verschaffen, wurde Epping von Herrn Collegien-Rath von Stackelberg beauftragt, mehrere verabschiedete Beamte, zurückgesetzte und dadurch sich verletzt erachtete und unzufriedene Rigaer Bürger dem Herrn Collegien-Rath zuzuführen, und war es nicht schwer, durch sie manches zu erfahren, was in keinem Actenstücke stand. Diese Denunciationen, namentlich des David Kaull, Grunwald u. A. m. so wie des ehemaligen Stadt-Aeltermannes Wiesemann, — der die kleine Gilde von dem Rathe und der großen Gilde zurückgesetzt wähnte; — dann auch die Connexionen des Epping, welcher unter dem Vorwande, zu seinen anzufertigenden Schriften dergleichen zu brauchen, mehrere Actenstücke sich zu verschaffen wußte, die in den Archiven aufbewahrt und ihm von den resp. Secretairen, Notairen, ja Rathsherrn und Bürgermeistern zur Einsicht überantwortet worden waren, machten es Epping möglich, einen so großen Wulst von verschiedenartigen Sachen Herrn von Stackel-

berg zu unterlegen, daß derselbe ohne Epping weder aus noch ein wußte.

Jedoch war Epping beauftragt den Bürgern Riga's Alles unter dem Vorwande abzulocken, als werde man dafür sorgen, daß alle Parteilichkeit ferner zwischen den 3 Ständen schwinden, und alle gleiche Rechte haben sollten. — Natürlich setzte man auf das Oberhaupt der St. Johannis-Gilde ein vorzügliches Augenmerk und wußte den altersschwachen Wiesemann dazu zu vermögen, daß derselbe mehrere Protokollbücher der St. Johannis-Gilde überantwortete, welche Herr von Stackelberg begierig durchging. Nun wurden von demselben die Gildenbücher eingefordert, welche die St. Marien-Gilde ihm zu verweigern vermeinte. Hierüber entstand ein bedeutender Schriftwechsel, der einige Wochen Zeit raubte,*) und um diese Zeit war es, wo Se. Excellenz der Herr Minister-College Senjäwin nach Riga kamen, um das Collegium der allgemeinen Fürsorge und die Wohlthätigkeits-Anstalten auf Alexandershöhe zu revidiren. Da ich über diese Alexandershöhesche Revision schon Auskunft ertheilt habe, so übergehe ich selbige hier; muß aber bemerken, wie um diese Zeit Se. Magnificenz der wortführende Bürgermeister Timm mit dem Präses der Stadt-Cassa, Herrn Bürgermeister Büngner vertauscht wurde.

Da seit diesem Wechsel die Commission den Herrn Bürgermeister Timm für sich zu gewinnen hoffte, und sich das Ansehen geben wollte, als wolle sie ihm wieder zu seinem Posten verhelfen: so unterlegte Herr Collegien-Rath von Stackelberg Sr. Excellenz dem Herrn General-Gouverneur, wie es unmöglich sei: daß der zeitherige Präses des Stadt-Cassa-Collegii das Wort führe und noch ehe die Stadt-Cassa revidirt worden sei, seine Function als Chef derselben aufgebe.

Epping suchte in einer langen Unterlegung darzuthun, wie einer der Herren Bürgermeister vermöge seiner Stellung seinem Sohne einem Advokaten einen Posten bei der Stadt-Cassa als Executor geschafft habe, und daß dadurch die Function des Stadt-Cassa-Official Vogt eine Sinecure geworden sei; man bezeichnete mehre andere Beamte

*) Ueber diesen Schriftwechsel vergleiche die Beilage C am Schluß dieses Capitels, welche besonders als Zeugniß für das muthige und patriotische Verhalten des weiland Aeltermanns Lemcke von Interesse ist.

Anmerkung des Herausgebers.

als Sinecuristen, und wußte es als rechtswidrig darzuthun, daß zwei Advokaten bei denselben Behörden praktisirten, wo ihre resp. Väter präsidirten. Auch aus diesem Grunde, glaubte man, sei eine zweite Bürgermeisterwahl unerläßlich.

Wie mir däucht, hat auch Se. Excellenz ein Inhibitorium ergehen lassen, allein der Zweck, Bürgermeister Timm wieder an's Ruder der Stadt zu bringen, ist doch verfehlt worden.

Nun suchte man, um dem Bürgermeister Büngner vielleicht etwas anhaben zu können, die Detenhoff'sche Acte hervor, und da in derselben der ehemalige Stadtältermann Schnackenburg eine sehr große Rolle spielte und Detenhoff denselben verdächtig zu machen bemüht gewesen war, so ließ Epping es nicht an Unterlegungen fehlen, damit höheren Orts die Gildenbücher eingefordert werden möchten, und Epping vielleicht aus denselben auch Schnackenburg etwas versetzen konnte.

Endlich lieferten die respect. Gilden ihre Bücher ein und Collegienrath von Stackelberg schickte sie, — wie alles — ohne sie selbst nur anzusehen, zu Epping hinaus, der die interessantesten Sachen extrahiren ließ, aber mit Beschämung gestehen mußte, daß der ehemalige Stadtältermann Schnackenburg sehr ehrenwerth seinem Posten vorgestanden habe.

Zu gleicher Zeit wurde Alexanders-Höhe revidirt; allein mit welchem Zittern Herr von Stackelberg die Revision unternahm, ist kaum zu beschreiben, und hatte Epping alle Ueberredungskraft nöthig, demselben die erforderliche Courage einzuflößen. Ersterer genehmigte alle Vorschläge des Epping und ist das Nähere in meiner übergebenen Schrift auseinandergesetzt worden.

Doch während in Alexanders-Höhe und in der Stadt alles angewandt wurde, um bei Revision der Anstalten in Alexanders-Höhe höheren Orts zu brilliren, waren aus den Gildeprotocollen viele Stöße Extracte von mir geschrieben und namentlich aus den Büchern der St. Johannisgilde, wo der Stadtältermann Wiesemann seinem beschränkten Verstande nach die Bücher geführt hatte, so daß man seinen Protocollen jede beliebige Deutung geben konnte. Manches wurde hervorgesucht, was die Klugheit des Herrn Collegienrath von Stackelberg — mit der er gerade auf Auslieferung der Gildenprotocolle gedrungen — recht hervorheben und diesen in guten Ruf bringen konnte.

Allein auch diese Protocolle genügten nicht, denn das Dichten

und Trachten des Herrn Collegienrath von Stackelberg, ging darauf hinaus, zu beweisen, wie wenig die Privilegien von den respect. Behörden und einzelnen Ständen, sowie auch von den einzelnen Corporationen und Privatleuten gehalten würden; vielmehr in diesen Gouvernements man diese alten Rechte nur noch beibehalten habe, um beliebig, bald nach dem russischen Swod, bald nach den Privilegien, — je nach Bedürfniß — sich richten zu können.

Um diesen Zweck zu erreichen, bediente er sich aller Mittel, die sich ihm darboten.

Aus den Gildenprotocollen, aus der ausgedehnten Advokatenpraxis des Herrn von Gerstenmeier und aus dem eigenen Leben des Epping in Kur- und Liefland waren Epping alle unruhigen Köpfe der Bürgerschaft bekannt, und um ihnen näher zu kommen, wurden an die Zünfte vielfältige Fragen gerichtet, die diese schlichten Bürger weder verstanden, noch beantworten konnten. Sie mußten also, durch Advokaten die Antworten sich anfertigen lassen und wurden die Aelterleute öfters von Herrn von Stackelberg auf ihn (Epping) aufmerksam gemacht, als denjenigen, der ihnen hülfreiche Hand leisten konnte. Viele kamen zu ihm, Andere nicht; die Letztern wurden mehr mit Fragen heimgesucht, als die Erstern, indem man von allen Zünften Geld_erobern und in das eigentliche Wesen derselben eindringen wollte.

Die Commission mußte also auf ein Mittel sinnen, das sie Alle vereinte, und ihr dann näher brächte. Dieses war bald gefunden. — Es war die bekannte Liggersache, wo die Bürger schon Jahre lang processirt hatten, ohne für ihre Sache etwas auszurichten.*) Man ließ durch einige Schuhmacher an Se. Majestät und an Se. Exc. den Herrn Minister des Innern suppliciren; es haben die hiesigen Bürger Wiebold, Müller, Neumann und Holzmeyer eine Collecte für die

*) Es hat damit folgende Bewandtniß. Von altersher werden die Aemter der Ligger und Messer durch den Rath an Personen lettischer Herkunft, gewöhnlich an ehemalige Dienstboten vergeben, welche sich durch Fleiß und gute Führung ausgezeichnet haben. Während einer Zeit der Noth hatten die Bürger den Anspruch erhoben, ausschließlich zu diesen Aemtern zugelassen zu werden, mit dieser Forderung aber weder beim Rath, noch bei den höheren Regierungsbehörden durchdringen können. Anmerkung des Herausgebers.

Beamten gesammelt, welche diese Liggersache für die Bürger sichern sollten. Diese Collecte hat gewiß nicht weniger als 200 Rubel Silber eingetragen; durch diese Liggersache wurden also Alle gefesselt und die mit oder ohne eigene Schuld verarmten Bürger, contribuirten ihr Scherflein und deckten ihre Geheimnisse auf.

Größtentheils waren diese Bürger aber unruhige Köpfe, für welche auch Kleinigkeiten ausgerichtet wurden, um nur den Zweck nicht zu verfehlen.

Diese Bürger kamen gewöhnlich vor 5 Uhr Abends zu Epping oder Morgens vor 8 Uhr.

Damit diese Bürger mit den Vagabonden aus Alexanders-Höhe nicht zusammentreffen möchten, wurden die Alexandershöheschen Individuen erst nach 10 Uhr und des Nachts empfangen und verhört, da man fürchten mußte, daß diese Bürger im Falle eines Zusammentreffens sich vor diesen Herrn zurückziehen würden; und auf diese Art wurde alles unterminirt. Sogar Canzelleibeamten wußte Epping Winke und Aufforderungen zur Denunciation zu machen, und diesen in Aussicht zu stellen, daß bei der zu erwartenden Reorganisation der städtischen Verwaltung sie vielleicht dadurch ihr Schäfchen ins Trockne bringen und ihren Posten behalten könnten. Auch Orden wurden in Aussicht gestellt, und man erfuhr dadurch Alles und von Allem. Nachdem die von Epping formirten Acten über Alexanders-Höhe dem Herrn Collegen Assessor Schmidt überantwortet worden, erhielt Epping die Bücher zweier städtischen Verwaltungen, des Stadtcassa-Collegii und der Steuerverwaltung.

Erstere hatte der Herr Titulairrath von Beglemischew schon seit langer Zeit bei sich, konnte jedoch damit nicht fertig werden: vielleicht mochte ihm die Fähigkeit mangeln und letztere hatte der Collegienrath von Stackelberg.

Epping, das Factotum Aller, bekam jetzt viel Arbeit und täglich wurde er von den beiden obengenannten Beamten ermahnt, ja recht fleißig sich daran zu halten, da binnen Kurzem Herr Staatsrath von Chanykow — ihr Chef — in Riga ankommen und die hier bewerkstelligten Arbeiten durchgehen und darüber berichten werde.

Die erste Abhandlung des Epping über die Stadtcassabücher pro 1844 war 90 Bogen stark, und kann man hieraus entnehmen,

wie volumineuse überhaupt dessen Arbeiten sind. Obgleich sich Herr von Beglemischew bei Epping schriftlich für die schöne Arbeit bedankte, konnte der Letztere es doch nicht Allen recht machen.

Herr von Stackelberg verlangte von ihm, daß er die Bücher des Quartiercollegii pro 1841—1845 des Baldigsten revidire; Herr von Beglemischew wieder, daß die Bücher des Stadtcassa-Collegii pro 1845 beendigt würden; zu Herrn von Rudnitzky mußte Epping alle Morgen hin, um ihn zu unterrichten, und ihm zu helfen; kurz Epping hatte weder Tag noch Nacht Ruhe, da die Herrn Revidenten, — wie Epping sich ausließ — sich nur auf ihn verließen und selbst nichts thaten. Er verwahrte sämmtliche Zettel von den respectiven Revidenten, um davon nöthigenfalls einmal Gebrauch zu machen, und erzählte in seinem Aerger, daß der Staatsrath von Chanykow mit 2000 Rubeln Silbermünze, Collegienrath von Stackelberg 900 Rubeln Silbermünze und die andern Herren nach Maßgabe ihrer Stellung beschenkt worden wären, und daß er Epping, es erwartet hätte, daß insbesondere Herr von Stackelberg ihm etwas davon abgeben werde.

Allein demungeachtet arbeitete Epping ununterbrochen fort, so daß Herr Staatsrath v. Chanykow sämmtliche Arbeiten so ziemlich abgerundet fand.

Doch für mich änderte sich bald diese Sache. Ich forderte nämlich Bezahlung der Copialien, welche Epping mir mit 10 Cop. Silbermünze pro Bogen zu zahlen versprochen, jedoch Herr von Stackelberg auf 7 Cop. Silbermünze reducirt hatte. Ich glaube das Nähere in der beiliegenden Schrift auseinandergesetzt zu haben, und bemerke nur, daß ich im März dieses Jahres wieder zu Epping zu gehen überredet wurde.

Hier fand ich aber einen großen Wust von Arbeiten vor, denn Epping hatte von seinen Schreibern keine Hülfe gehabt und demnach die Arbeiten sich aufgehäuft.

Jetzt hatte er die Getränksteuercassa zu revidiren, und da die Nächte wieder von mir in Anspruch genommen wurden, um nur bald fertig zu werden, schien es, als ob das alte Verhältniß zwischen ihm und mir wiederhergestellt worden wäre, und ich erfuhr demnach, wie weit die Revision indeß vorgeschritten war.

Dadurch, daß der wortführende Bürgermeister Timm seines Postens entsetzt worden war, hatte die städtische Verwaltung einen furchtbaren Feind erhalten und Bürgermeister Timm denuncirte von diesem Augenblicke an alles.

So hatte derselbe unter anderm denuncirt, daß aus der Getränksteuercassa vor einiger Zeit 100,000 R. B. Ass. genommen und dem Litteraten Frantzen übergeben worden seien, welcher auf einem Stück Papier diese Summe quittirt habe; dieses Geld habe in St. Petersburg an dortige Staatsbeamte vertheilt werden sollen, damit die Pacht der Getränksteuer für immer der Stadt Riga verbleiben möchte.

Zum Beweise seiner Denunciation hatte Herr Bürgermeister Timm eine Correspondenz zwischen ihm und dem ehemaligen Sekretairen von der Getränksteuerverwaltung Tit. R. Y*. bei Herrn Collegienrath von Stackelberg eingeliefert, aus welcher die gezahlte Summe aber nicht zu entnehmen war; jedoch so viel konnte man sehen, daß durch den Fleiß dieses Beamten — der in diesen Papieren über Undank klagte — eine große Summe aus den Büchern radirt worden und ihm, dem ehemaligen Sekretären nach bewerkstelligter Cassaoperation 2000 R. B. Ass. dafür vergütet worden waren.

Da Epping immer behauptete, die erwähnte Summe werde zwar der Cassa entnommen, auch von Herrn Frantzen empfangen, jedoch nicht nach St. Petersburg gekommen, vielmehr unter die hiesigen Stadthäupter vertheilt und Herr Bürgermeister Timm hauptsächlich dabei implicirt sein, so wurden die Bücher der Getränksteuer-Commission auch pro 1835—41 eingefordert.

Epping hatte hiebei hauptsächlich die Absicht, den Bürgermeister Timm zu verdächtigen und sich dadurch eines Mitarbeiters zu entledigen, der mitunter die Pläne Eppings durchkreuzte und untergrub, und demselben leicht benehmen konnte, das Factotum dieser Herren zu bleiben. Dabei legte mir Epping die peinlichste Aufmerksamkeit ans Herz, indem, sobald die Denunciation als wahr sich bewähren würde, der Rath (nach Eppings Ausdruck) in die Luft fliegen und eine „Duma" eingesetzt werden würde.

Zugleich lachte Epping immer über die Einfalt des Herrn Rathsherrn Hollander, dem er es zu verstehen gegeben haben wollte, falls ihm, Epping, von der Stadt ein Paar Tausend Rubel gegeben werden

möchten, er die Sache lau betreiben und sich zurückziehen würde; — Rathsherr Hollander aber habe theils ihn nicht verstehen wollen, theils auch die Einlassung auf dergleichen kurz abgeschlagen, indem die gerechte Sache doch endlich siegen müßte.

Doch aus diesen Büchern fand man nichts, als daß die Stadtälterleute Schnackenburg und Lemcke selbige so geführt hatten, daß fast gar nichts zu remarquiren war.

Da jedoch die Papiere „des Verstorbenen" auf einen großen Defect deuteten, so wurden die Bücher vor 1834 ebenfalls eingefordert. Es schien, als ob die Instruction der Herren Revidenten nicht so weit gegangen sei, in die ferne Vorzeit zu dringen, denn es machte viele Mühe, Herrn Staatsrath von Chanykow dazu zu vermögen, dieselben einzufordern. — In Ermangelung der Cassabücher wurden die gesammelten alten Protocolle durchstöbert, und trug man Sorge, durch Publicirung eines derselben, die eine Rechtsbewahrung des Rathsherrn Drachenhauer enthielt und ebenfalls auf jenen Defect hindeutete und Bezug hatte, die Achtung der Bürger vor dem Rathe der Stadt zu untergraben. Man sagte zu diesen harmlosen Leuten, wie diese Sache beweise, daß der Rath nicht allein zu glimpflich mit solcherlei Betrügern verfahren, sondern selbst mit betheiligt sei, da derselbe von der Anzeige des Rathsherrn Drachenhauer keine Notiz genommen, auch nicht ihr zufolge die Sache verfolgt und bestraft habe. Diesen Leuten wurde erzählt, wie unmaßgeblich eine Duma eingesetzt und Bürger in derselben angestellt werden würden, und stellte man ihnen in Aussicht, daß sie vielleicht selbst dabei angestellt werden könnten; sie würden gewiß besser die Kämmereigelder verwalten, als es bisher die Rathsglieder gethan, da diese selbige als Sporteln sich zugeeignet haben sollten. Auch erfuhren diese Leute, daß die Quartierverwaltung unter Gericht gebracht worden sei, und wurden die Bürger auch damit bekannt gemacht, daß ebenfalls bei der Quartier-Verwaltung der gräulichste Unterschleif vorgefallen sein sollte.

Alle diese und noch mehrere andere Unrechtfertigkeiten, die bei dem Rathe vorgefallen sein sollten, sowie, daß den Bürgern erzählt wurde, daß durch die Herren Revidenten es bewirkt werden werde, daß ins Künftige nicht mehr als drei Rubel Silber Kopfsteuer für den Bürger zu zahlen sein würden, führten immer mehr Neugierige

ihnen zu, und so kam es, daß die Bürger fortwährend für die Herren Beamten des Ministerii des Innern als Beitrag zu der Liggersache durch Holzmeyer, Müller, Wieboldt u. s. w. contribuirten.

Sogar Kaufleute, Getreidehändler insbesondere, wurden davon angesteckt, und sind mehrere Debatten auf den Gildestuben und in den Aemtern, sowie viele Prozesse dadurch entstanden.

Wie weit man diese Art, Andere aufzureizen, trieb, sieht man in Kürze aus Folgendem:

Ich bekam den Auftrag, zu Herrn Antipow (der aus den Gildeprotocollen als unruhiger Kopf zu erkennen war) mich zu begeben und denselben aufzufordern, Namens aller russischen Rigenser durch Epping an den Herrn Staatsrath von Chanykow suppliren zu lassen, denselben darum bittend: die Handlungsämter auch den russischen Bürgern zu ertheilen.

Man wollte nur Geld von diesen Leuten ziehen und dabei die Gildenbürger zugleich anführen. Ich ging nicht, der Aelteste Meyer ebenfalls nicht, bis endlich der Titulairrath Schobelt diesen Auftrag ausrichtete, jedoch nichts bewirkte, da Herr Antipow gesagt, er wolle nichts prätendiren, am allerwenigsten aber den Herren Revidenten sich in die Arme werfen.

Man schwor Antipow Rache, ich glaube aber, dieser werde selbige nicht zu fürchten haben.

Ich könnte hier viele einzelne Fälle darüber anführen, wie die einzelnen Aemter sogar um Aufhebung der Zunftrechte zu bitten bewogen wurden; wie Alle so behandelt worden, daß sie den Absichten sich fügten und unterschrieben, was man von ihnen verlangte. Denn nichts wurde gespart. Dem Einen wurde ein Posten, dem Andern ein Orden, dem Dritten Geld u. s. w. versprochen; Andere wurden zum Thee genöthigt, wieder Andere durch Tractamente der niedrigsten Klasse, durch Schnaps, Piroggen und dergleichen regalirt und zogen Alle immer einen einzigen Strick!!

Doch ich glaube nicht, daß ich noch alles dieses hier auseinanderzusetzen haben dürfte, und werde ich des Ausführlichsten in den ausländischen Zeitungen berichten, wie Herr von Stackelberg der niedrigsten Mittel sich bedient, um nur die Privilegien der Ostseegouvernements als veraltetes Mobiliar vorstellen zu können.

Schließlich bemerke ich nur noch, daß mit Mitauern schon darüber correspondirt worden ist, daß man Epping ein Gratial zusichern sollte, wenn man glimpflicher behandelt werden wollte als die Rigenser, und glaube ich, daß dieses Gratial Eppingen zugesichert werden wird.

Riga, den 12. November 1847.

Julius Jorkeit.

„An Herrn Z—r Wohlgeboren!"

Da ich binnen Kurzem nach meiner Heimath zu reisen gedenke, so bin ich so frei, Ihnen vor meiner Abreise noch die näheren Details der Alexandershöheschen Revision aufzugeben.

Daß übrigens das Nachfolgende factisch ist, verbürge ich mich, und bin erbötig, nöthigenfalls selbiges durch Beweise zu erhärten.

Wie Ihnen gewiß noch bekannt ist, waren Seine Excellence der Herr Ministercollege Senjäwin zur Revidirung des Collegii der allgemeinen Fürsorge und der Wohlthätigkeitsanstalten auf Alexandershöhe und hatten diese auch im November 1845 bewerkstelligt. Wie Hochdieselben mit den dortigen Anstalten zufrieden gewesen sind, ist bekannt. — Bald darauf jedoch wußte der Collegienregistrator Powitz-Epping Ihnen einen Zettel aus der Hand zu spielen, den der Apotheker aus Alexandershöhe — betreffend des dortigen Aufsehers Erasmus verschuldete Mißbräuche — an Sie geschrieben haben sollte. Dieser Zettel wurde sogleich von Epping zu Herrn Collegienrath v. Stackelberg getragen, welcher Letztere dem Ersteren auftrug, da dieser Zettel ohne Namensunterschrift war, den Apotheker nach der Stadt zu bestellen, damit derselbe seine Denunciationen durch seine Namensunterschrift beglaubige und man dadurch ein Fundament und Ursache erhalte, die Anstalten auf Alexandershöhe einer nochmaligen Revision zu unterwerfen.

Epping schickte mich noch desselben Tages zu Schlitten nach Alexandershöhe und ich bestellte den Apotheker Rogalsky zum andern

Tage nach der Stadt, fand auch dort einen alten Bekannten Namens Ziepa, welcher daselbst als Wärter in der Irrenanstalt angestellt war. Diese Bekanntschaft mit Ziepa wurde in der Folge besonders wichtig, wie Sie später entnehmen werden. Denn als Rogalsky des anderen Tages nicht nach der Stadt gekommen war, mußte ich im Auftrage des Herrn Collegienraths von Stackelberg nach Tische wieder hinaus, denselben nach der Stadt zu bitten, und war ich autorisirt, demselben zu versprechen, daß, falls er die in dem Zettel enthaltenen Denunciationen als wahr beweisen würde, die alsdann vacant werdende Stelle eines Aufsehers daselbst ihm verschafft werden sollte. Zugleich mußte ich mich an Ziepa werfen, dem ich ebenfalls einen bessern Posten und Extra-Gratificationen versprechen mußte, wenn derselbe aufdecken wolle, wie und welche Unrechtfertigkeiten von den oberen Beamten verübt würden.

Rogalsky stellte sich, und seinem Berichte nach wurde auch Alles so gefunden, wie er es aufgegeben hatte. Ziepa jedoch kam nicht nach der Stadt, und ich wurde von Herrn Collegienrath von Stackelberg beauftragt, durch List von ihm zu erfahren, welche Individuen hauptsächlich für Erasmus, Zehner, Goldhammer, Lutzow u. s. w. gearbeitet hätten. — Mein Bericht genügte jedoch nicht, und ich mußte mehrere Male nach Alexandershöhe, um den Ziepa dahin zu vermögen, nach der Stadt zu Herrn Collegienrath von Stackelberg zu kommen und demselben selbst dies zu eröffnen.

Trotzdem kam er aber nicht, und so wurde Epping von Herrn Collegienrath von Stackelberg beauftragt, verkleidet herauszufahren. Epping zog zu diesem Behufe einen Soldatenmantel an und verband sich das Gesicht, hinkte u. s. w., um dort nicht erkannt zu werden, und fuhr mit mir nach Alexandershöhe in eine Kneipe, die unter dem Namen „der schwarze Bock" jedem Rigaschen Gaudieb bekannt ist; ich mußte den Ziepa dorthin bringen, und bei einer Bouteille Branntwein gelang es denn auch Epping, von Ziepa Mehreres auszuholen. — Letzterer versprach Tags darauf selbst zu Herrn von Stackelberg zu kommen und auch möglichenfalls einen oder mehrere entlassene Sträflinge aus der Anstalt mitzubringen. Versprechungen wurden nicht gespart und Ziepa sah den ganzen Himmel voll Geigen.

Am andern Tage kam denn auch Ziepa und brachte noch einen aus der dortigen Strafanstalt entlassenen Schneider Namens Rose

zu Herrn Collegienrath von Stackelberg mit, welcher ihre Aussagen zu Protocoll nahm und von ihnen unterschreiben ließ.

Dieses war das Signal für alle entlassenen Taugenichtse und Sträflinge, sich bei dem Herrn Collegienrath zu melden, welcher selbige sodann alle zu Epping hinschickte, der — in den Sandbergen wohnhaft — dieses Gesindel öfters erst um Mitternacht verhörte und Protocolle machte, wo er die von ihnen gemachten Aussagen verschrieb. Diese Schreibereien wurden von Herrn Collegienrath von Stackelberg zum Fundamente seiner Nachsuchungen und Berichte gemacht.

Während der Zeit war, wie Sie gewiß noch wissen, Herr Collegienrath von Stackelberg selbst in Alexandershöhe gewesen und hatte dem Aufseher Erasmus die bevorstehende Revision angezeigt, aber unterlassen, die Bücher der Anstalt mitzunehmen. Nach mehreren Tagen hörten Sie dieses in Alexandershöhe und gingen darauf sogleich zu Herrn v. Stackelberg, welchen Sie darauf aufmerksam machten, daß unterdessen von dem Aufseher noch Vieles in den Büchern abgeändert werden könnte, worauf sich Herr Collegienrath von Stackelberg noch vor den Kopf schlug, mit den Worten „Was habe ich gethan!" „Wo habe ich meine Gedanken gelassen!?" „Die Bücher so zu vergessen!" — Sogleich fuhr derselbe noch selbigen Tages nach Alexandershöhe, vermerkte in den Büchern seinen Namen und forderte die Bücher zur Revision ein.

Zu gleicher Zeit kam auch ein gewisser Neerling zu Herrn von Stackelberg und denuncirte mehrere Unrechtfertigkeiten des Aufsehers Titulair-Rath Erasmus. Er ließ sich von Herrn Collegienrath von Stackelberg mehre Mal Geld geben, damit er — der in Alexandershöhe als Verpflegter in der Canzellei beschäftigt gewesen war und alle dortigen Individuen kannte — die in der Stadt und in den Vorstädten domicilirenden entlassenen Sträflinge aufsuchen und dem Herrn Collegienrath von Stackelberg und dem Collegien-Registrator Epping zuführen könnte. Damit das Kommen und Gehen dieser Individuen dem Herrn Obristen der Gensd'armen nicht auffiele, wurden selbige, wie schon oben erwähnt, erst spät Abends und des Nachts in den Sandbergen von Epping verhört und ging öfters die ganze Nacht darauf, ihre ihnen in den Mund gelegten Klagen und Denunciationen zu notiren und unterschreiben zu lassen. Jedes Mal beinahe brach der Morgen darüber an und wurden auch Schnaps und

Imbiß für sie besorgt, Neerling aber, der sogar aus Alexandershöhe einen Schlüssel entwandt, damit er denselben zum Revisionsbehufe brauchen könne, trat mit mehreren Anforderungen auf, so daß Herr Baron v. Stackelberg sich seiner zu entledigen suchte, was ihm zwar mit Epping's Hülfe gelang. Jedoch war und blieb die Impertinenz desselben gegen den Herrn Collegienrath v. Stackelberg so groß, daß dem Letzteren der bloße Name „Neerling" Furcht und Angst einzujagen vermochte. Wie und auf welche Art Neerling — dem Anstellung und Beförderung versprochen gewesen — honorirt worden, weiß ich nicht, so viel ist mir aber bekannt, daß er mit den Gaben des Herrn von Stackelberg nicht zufrieden war und von Epping hinausgeworfen worden ist.

Die nächtlichen Verhöre des Epping in den Sandbergen gingen auch ohne Neerling ihren regelmäßigen geheimen Gang fort, und es sind zu diesem Behufe mehrere Buch Papier verschrieben worden.

Nächstdem wurden auch die Bücher aus Alexandershöhe mit dem größten Eifer von Epping und von mir durchstöbert und verglichen. Was man in den Büchern nicht fand wurde schriftlich angefragt, und Sie werden sich gewiß entsinnen, wie verleitlich und vielfältig diese Fragen von Epping gestellt wurden. Denn Epping machte Alles, da der Herr Collegienrath nur im Allgemeinen den Willen hatte, die Revision des Herrn Ministers-Gehilfen Senjäwin zu verdächtigen, jedoch selbst zu arbeiten nicht verstand, und daher Alles dem verschmitzten Epping überließ. —

Allein durch die Alexandershöhesche Revision war Epping nicht gesättigt. Denn hierbei fand er nur Erasmus, Sie, Goldhammer und andere kleinere Beamte implicirt. Er wollte Seine Excellence den Herrn Civil-Gouverneur von Fölkersahm stürzen.

Er hat mir auch erzählt warum, aber die Thatsache selbst ist mir nicht ganz klar im Gedächtniß geblieben. Nur so viel weiß ich, daß Epping's Groll sich noch aus den Zeiten herschreibt, wo derselbe in Mitau Canzellei-Chef des Gouvernements-Procureurs gewesen und in Folge einer Benachrichtigung des damaligen Regierungs-Raths von Fölkersahm Unannehmlichkeiten ausgestanden haben soll. Ferner grollte er dem Herrn Gouverneur, weil derselbe ihm, Epping, als er bei Sr. Excellence später hier in Riga bittend eingekommen: Hochder-

selbe möchte ihn schützen, damit er seiner Advocaten-Praxis nicht verlustig ginge — geantwortet: Acta et facta bewiesen seine, des Epping, Unrechtfertigkeit und müsse den Acten nach decretirt werden.

Also aus diesem Grunde drang Epping darauf, daß der Herr Collegienrath von Stackelberg auch die Bücher des Collegii der allgemeinen Fürsorge einfordere, und hat derselbe in jedem einzelnen derselben nach Sättigung seiner Rache gesucht. Sein tägliches Sprichwort war: Acta et facta beweisen nur seine, des Herrn Civil-Gouverneurs, Unrechtfertigkeit.

Doch wieder auf die Revision zu kommen.

Epping versprach im Namen des Herrn von Stackelberg Allen die zu ihm kommen und über die Verwaltung von Alexandershöhe Klage führen würden, Gratificationen, Kopfsteuer-Erlaß, Anstellung u. s. w., je nach den Bedürfnissen des jedesmaligen Denuncianten. Mir wurden außer der abgemachten Zahlung für die Copialien à Bogen 7 Cop. S.-M. Extra-Gratificationen von 100 R. S. für Geheimhaltung der nächtlichen Umtriebe und eine Anstellung in Staats- oder Stadt-Diensten versprochen. Auch werden Sie sich entsinnen, wie Ihnen für die unbeabsichtigt bewerkstelligte Denunciation eine Medaille versprochen wurde; jedoch war ich Augen- und Ohrenzeuge, wie Herr Collegienrath von Stackelberg dem Epping begreiflich machte, wie hier nicht von einer Medaille am Halse, sondern nur von Medaillen am Fuße die Rede sein könne. —

Als aber in Folge eines durch Alexandershöhe'sche Individuen bewerkstelligten Diebstahls sämmtliche Alexandershöhe'sche Acten zu dem Herrn Collegien-Assessor, Pristav Schmidt gebracht werden mußten, wurde Epping wüthend, vermeinend, nur er könne die Revision so wie den Bericht hierüber beenden, und behielt eine Masse der wichtigsten Sachen zurück, damit Herr Collegien-Assessor Schmidt, welchem es unmöglich wäre, ohne die in Eppings Verwahrsam sich befindenden Acten den gehörigen Zusammenhang zu finden — genöthigt sei, Epping's Rath und Beistand öfters in Anspruch zu nehmen. Ob und wie es ihm gelungen ist, auch ferner noch die Hand im Spiele zu haben, weiß ich nicht, indem ich, als ich vergebens auf Bezahlung der rückständigen auf 86 R. S. M. sich belaufenden Copialien-Rechnung drang, von Epping entlassen wurde, und somit außer Stande war,

ferner noch den Gang der Revision zu beobachten. Allein das weiß ich, daß Niemandem, von Rogalsky bis zum geringsten Beamten und Sträfling hinab, Wort gehalten worden, und Keiner das erhalten hat, was Epping oder der Herr Collegienrath versprochen haben.

Man hatte ja die Absicht, die ehrenhafte Revision des Herrn Minister-Gehilfen Senjäwin zu verdächtigen und sich selbst wichtig zu machen, so wie durch Kleinigkeitskrämereien und gesetzwidrige nächtliche Verhöre bescholtener Individuen, die angestellten Beamten, womöglich ins Unglück zu stürzen — erreicht. Wozu jetzt noch Wort halten?

Es ging ja so weit, daß Herr Collegienrath von Stackelberg in Alexanders-Höhe erschien, und über Sie als Vorsteher (ohne Gage) in Gegenwart Ihrer Unterbeamten loszog, erzählte, daß Sie zwar derjenige gewesen, durch welchen er, Collegienrath von Stackelberg, die dortigen Unordnungen erfahren, daß er, Collegienrath von Stackelberg, es jedoch noch dahin bringen werde, daß Sie selbst als Züchtling in Alexanders-Höhe in grauem Kittel herumwandeln und arbeiten müßten.

Auch unterließ der Herr Collegienrath von Stackelberg nicht, mit anderen Personen zu frühstücken und diese mit Schnaps und Piroggen zu tractiren, damit solche nur gegen Sie auftreten sollten. Andern gab er Geld, oder ließ es durch mich geben, und ich hatte viele Mühe, solche Auslagen zurück zu erhalten.

Jetzt sehne ich mich nur danach, nach dem Auslande zu kommen, und könnte ich mit Gottes Hilfe nur meinen Paß erhalten und etwas Kleidung, so sollten Sie das Vergnügen haben, in den ausländischen Zeitungen diese Art und Weise der bewerkstelligten Revision zu lesen, und bin ich der festen Ueberzeugung, daß ich dorten das erlangen werde, wonach ich hier vergebens strebte.

Indem ich Sie gehorsamst bitte, dieses Scriptum nicht zu verheimlichen, da es die reine Wahrheit enthält und mir nur eine Unterstützung gütigst zukommen zu lassen, verharre ich mit vollkommenster Hochachtung

Ew. Wohlgeboren

gehorsamster Diener

Julius Jorkeit.

Beilagen

zu dem Abſchnitt:

die Stackelberg-Chanykow'ſche Commiſſion.

Vorbemerkung.

Der Plan, die Universität Dorpat aufzuheben, ist während der vierziger Jahre wiederholt und durch längere Zeit auf der Tagesordnung gewesen. Obgleich ein zur Berathung dieser Frage niedergesetztes Petersburger Comité sich am 22. April 1843 für Erhaltung der Universität ausgesprochen hatte, wurde die Aufhebung wenige Jahre später zum zweiten Male in Vorschlag gebracht. Uns liegt ein, wie es scheint, gegen Ende des Jahres 1848 oder in den ersten Monaten des Jahres 1849 verfaßtes anonymes Schreiben aus St. Petersburg vor, welches neben verschiedenen anderen Materien, die sich sämmtlich auf die gefährdete Lage des Landes beziehen, auch die gegen die Landeshochschule geschmiedeten Pläne ausführlich erörtert und das wir darum trotz seines zum Theil heterogenen Inhalts in extenso mittheilen. Das sub B. folgende Exposé scheint bestimmt gewesen zu sein, behufs Bekämpfung der gegen die Universität gerichteten Angriffe in Petersburg verbreitet zu werden, und ist nach diesem Gesichtspunkt zu beurtheilen. Ob von demselben wirklich Gebrauch gemacht worden ist, vermag ich nicht anzugeben.

Beilage A.

Aus einem Petersburger Brief.

„Es erscheint nunmehr gewiß, daß für die livländische Bauerangelegenheit kein oder doch kein günstiger Abschluß zu erwarten ist. — Nachdem die durch das Journal vom Jahre 1848 angeordnete Sonderung des Bankplanes von dem legislativen Theil der Verordnung beseitigt und die ungetheilte Berathung des ganzen Projectes im Reichs-

rathe beschlossen worden, ist es denjenigen, welche nur Mittel suchen, ihren persönlichen Leidenschaften zu genügen, gelungen, neue Schwierigkeiten zu finden. So wenig es sich erwarten ließ, daß bei der gegenwärtigen Aufgabe einer neuen Redaktion weniger Paragraphen auch nur Zweifel entstehen könnten, da der Inhalt der vorzunehmenden Abänderungen im Journal 1848 genau vorgeschrieben ist, so ist von dem Schriftführer des Comité's dennoch die Behauptung hingestellt worden, die neue vom Landtage bewerkstelligte Redaktion dieser Paragraphen enthalte in einigen Punkten gerade das Gegentheil von dem, was im Comité beschlossen und im Journal anbefohlen worden. In Folge dessen und nachdem eine mit dem Schriftführer versuchte Verständigung ohne Resultat geblieben, ist der ursprüngliche Plan die ganze Angelegenheit ohne officielle Comité-Sitzung durch einen Journalbeschluß zu Ende zu bringen aufgegeben und das Zusammentreten des Ostsee-Comité's als nothwendig erklärt worden. Ob zu diesem Comité die Delegirten des Adels hinzuzuziehen sind, ist noch nicht definitiv bestimmt, indeß über die Nothwendigkeit ihrer Theilnahme an demselben vom Fürsten Suworoff in Uebereinstimmung mit dem Grafen Pahlen dem Minister unterlegt worden, und mithin die Allerhöchste Entscheidung zu erwarten.

Für die Delegirten ist die Theilnahme von um so größerer Wichtigkeit, als bei dem, allen Anzeichen nach wahrscheinlich ungünstigen Resultat dieses Comité's, es für sie von großem Werth sein muß, eine Gelegenheit zu finden, um, wenn auch ohne Aussicht auf Erfolg, sich officiell und rechtfertigend aussprechen zu können. Ein günstiger Erfolg ist schon deßhalb nicht zu erwarten, weil die bisher einzige Stütze der besseren Richtung im Comité, der Graf Kisseleff, wie es scheint, diesmal die Intrigue, welche ihn zu benutzen sucht, nicht durchschaut, und das persönliche Interesse, welches die einzelnen Intriguanten antreibt, ihn mit einem Gewebe von Unwahrheiten zu umstricken, übersieht.

Diesen Einfluß zu überwinden, ist schwer, weil man mit kluger Berechnung sich gerade an die edlen und loyalen Gesinnungen des Grafen gewandt und überall das Wohl der Bauern als Vorwand genommen hat. Welchen besonderen Zweck man mit diesen Zögerungen überdies verfolgt, darüber scheint ein Aufschluß in den letzten zu Gunsten des Herrn v. Buddenbrock versuchten Schritten zu liegen. Vor wenigen

Tagen ist nämlich eine Bittschrift des Herrn v. Buddenbrock Sr. Majestät übergeben worden, in welcher derselbe unter Berufung darauf, daß die von ihm aufgestellten Grundsätze bereits Allerhöchst genehmigt worden, Se. Majestät im Namen der livländischen Bauern, deren Wohl Gott in die Hand des Kaisers gelegt, beschwört, ihm, Buddenbrock, noch einmal Gelegenheit zu geben, im Comité gegenüber den Adelsdelegirten die Wahrheit seiner Behauptungen, die Vortrefflichkeit seiner Vorschläge zu erweisen. Diese Schrift, in welcher der Adel wiederholt der Willkür und der Bedrückung gegen die Bauern angeklagt wird, ist in russischer Sprache und so vortrefflich, so ausgezeichnet abgefaßt, daß man eine der besten Federn aus dem Ministerium des Innern nicht verkennen kann. Wenn man nach allen bisherigen Vorgängen und nach der vollständigen Niederlage des Herrn v. Buddenbrock dennoch den Versuch macht, diese in der Meinung völlig verlorene Persönlichkeit noch einmal zur Geltung zu bringen oder doch als Waffe gegen die Provinz zu benutzen, so kann dies nur als ein Zeichen angesehen werden, daß die Provinz wenig Aussicht hat, entschiedenen Schutz zu finden.

Während nun auf diese Weise für diese, nicht allein für die Provinz sondern auch für die Entwickelung der allgemeinen analogen Zustände im Reiche wichtigste, seit einer Reihe von Jahren mit unendlichen Anstrengungen geförderte Frage, jede Aussicht zu einer günstigen Lösung schwindet, sehen sich die Ostseeprovinzen mit einem neuen, wenn er durchgeführt wird, vernichtenden Angriff bedroht. Die bereits vor mehreren Jahren in Anregung gewesene Aufhebung der theologischen Facultät zu Dorpat durch Einführung eines Priester-Seminars scheint durch die neuerlichen Berathungen über allgemeine Aufhebung aller Universitäten wiederum zum Ziel ernster Bestrebungen gemacht zu werden. Ob die theologische Facultät ganz aufgehoben oder an die Petersburger Universität versetzt werden soll, ob dies nur als erster Schritt zu einer allmähligen Auflösung der ganzen Universität oder nur als eine Maßregel zur Förderung der Bekehrungsversuche gedacht und dargestellt wird, kann nicht angegeben werden, da wie natürlich jede genaue Kenntniß der desfalsigen Pläne den Betheiligten abgeschnitten ist. Im Grunde ist dies auch gleichgültig, da jede dieser Maßregeln alles selbstständige wissenschaftliche Leben einer Universität,

der ohnehin der philosophische Lehrstuhl fehlt, nothwendig vernichten, und die Provinzen des einzigen Mittels berauben muß, durch welches dieselben bisher im Kampf mit den ungünstigsten Bedingungen sich die fortschreitende Intelligenz und den moralischen und geistigen Gehalt und Werth zu erhalten wußten, durch welche sie bisher, wenigstens zuweilen, die Anerkennung der Regierung erworben und den Anspruch auf eine künftige richtige Würdigung ihres Werthes sich erhielten. Die Besorgniß, daß diesmal der Versuch, die Universität auf solche Weise zu vernichten, gelingen könne, dürfte, wenn auch minder bestimmte Nachrichten über die vorhandenen Pläne vorlägen, durch Erwägung der willkürlichen und schonungslosen Maßregeln, welche man sich in letzter Zeit gegen einzelne Professoren erlaubt, gerechtfertigt erscheinen. Ein paar Beispiele werden diesen Ausspruch begründen. Der Dr. Stremme, im Jahre 1841 unter der gewöhnlichen Zusicherung einer Pension nach 25jährigem Dienst aus Hannover als Professor der Civil-Baukunst nach Dorpat berufen, ist unerwartet und ohne die mindeste Entschädigung seines Amtes entlassen worden, indem man ihm die Anzeige gemacht, daß die Professur der Civil-Baukunst aufgehoben sei. Es waren dieser Verfügung des Ministers mehrere Versuche von Seiten des Curators vorhergegangen, das Universitäts-Conseil zu dieser Maßregel zu benutzen; indeß hatte dasselbe nicht allein einstimmig gegen die Aufhebung sich ausgesprochen, sondern überdies auf die Vereinigung der Professur der Technologie mit der bisherigen des Dr. Stremme angetragen. Dr. Stremme ist ein in seinem Fach ganz ausgezeichneter wissenschaftlich und praktisch ausgebildeter Mann und hat sich die allgemeine Achtung an der Universität und in der Provinz erworben. Ganz ohne Vermögen, seinen heimathlichen Verhältnissen durch eine achtjährige Abwesenheit entfremdet, ist derselbe nun in der drückendsten Lage. Alle seine bisherigen Reclamationen, sowie der Versuch, bei seinem Consul hier in Petersburg Vertretung zu finden, haben ebenso wenig Erfolg gehabt, als seine Absicht, hier persönlich Recht zu suchen, ein günstiges Resultat herbeiführen dürfte.

Wenn auch weniger grell, so doch nicht minder ungerecht, ist das Verfahren gegen den Docenten v. R.

Ohnerachtet derselbe schon im Jahre 1845 vorläufig, bis derselbe die Würde eines Doctors auf einer russischen Universität erlangt haben

würde, als stellvertretender außerordentlicher Professor angestellt worden, im Jahre 1847 aber diese Bedingung durch seine Promotion erfüllt hat, ist ihm bisher ohne alle Veranlassung und trotz wiederholter Bitte und Vorstellung des Conseils die Bestätigung als ordentlicher Professor verweigert worden. Da demselben als stellvertretendem Beamten alle Vortheile der Rangerhöhung, der Pension ꝛc. verloren gehen, so ist diese Zögerung eine so harte Maßregel, daß Herr v. R. sich genöthigt sehen dürfte, seiner Stellung zu entsagen, und dennoch ist vielleicht kein anderer Lehrstuhl so wichtig für die Provinz und so schwierig angemessen zu besetzen als eben der von ihm bekleidete.

Wenn diese Einzelheiten auch wahrscheinlich in keiner Verbindung mit den gegen die Universität im Allgemeinen gerichteten Bestrebungen stehen, so verdienten sie doch vielleicht hier einen Raum zu finden, da sie einen Beleg dafür bilden, daß die steigend feindliche Gesinnung einzelner Personen in den verschiedenen Ministerien es den Personen wie den Ständen immer mehr unmöglich macht, Schutz und Förderung zu finden."

Beilage B.

Exposé,

betreffend die beantragte Trennung der theologischen Facultät von der Universität Dorpat.

Den Ostsee-Provinzen und besonders Livland ist die Erhaltung einer Evangelischen Universität in ihrer Mitte, d. h. einer wissenschaftlichen Hochschule, wie sie Gustav Adolph am 30. Juni 1632 gestiftet hatte, und in welcher alle Zweige des gesammten wissenschaftlichen Gebiets, und namentlich die sogenannten Facultäts-Wissenschaften, vollständig vertreten und zu einem Gesammtkörper vereinigt sind, durch die Uebereinkunft zu Riga vom 4. Juli 1710 Punkt 4, und durch die Kaiserliche Genehmigung der Capitulations-Punkte vom 12. October 1710 ausdrücklich und namentlich zugesagt und garantirt. Der Erfüllung dieser Zusage waren jedoch die darauf folgenden Kriegszeiten nicht günstig und erst Kaiser Paul I. war es

vorbehalten, das Wort Seines großen Ahnherrn zu lösen, und die Wiedereröffnung der Universität anzuordnen, die endlich unter Alexander I., gesegneten Andenkens, wieder nach Dorpat verlegt wurde und hier wirklich zu Stande kam durch eine Allerhöchste Fundations-Akte vom 12. December 1802, in der es gleich Eingangs heißt:

„Zufolge der wohlthätigen Absichten Unseres vielgeliebten Vaters, „des Kaisers Paul I., glorreichen und gesegneten Andenkens, er„richten Wir, durch gegenwärtige Gründungs-Urkunde, auf „ewige Zeiten, für Unser Reich, und insbesondere für die „Gouvernements Livland, Esthland und Kurland, eine „Universität, deren Sitz Wir in der Stadt Dorpat bestim„men, und weil es Uns so sehr am Herzen liegt, dieses Heilig„thum der Wissenschaften in einen blühenden Zustand zu versetzen, „so nehmen wir diese Universität in Unseren besonderen „Schutz und Schirm;" und „empfehlen sie — heißt es am „Schluß — dem Allerhöchsten Schutz unserer Thron„folger."

Nicht umsonst hatte Alexander I. dieses „Heiligthum der Wissenschaften" der Fürsorge Seiner Thronfolger empfohlen. Denn unter dem Schutze unseres jetzt regierenden Kaisers und Herrn Nicolaus I. ist die Universität nicht nur fortwährend erhalten, sondern auch mannigfach theils durch besondere Stiftungen, theils durch Gründung neuer Professuren erweitert und gefördert worden.

Nicht weniger feierlich und nachdrücklich ist aber auch andererseits diesen Provinzen vor allem Anderen der unverletzte Bestand der evangelisch-lutherischen Kirche und die freie und öffentliche Uebung ihres Glaubens, nach dem Geist und den Grundsätzen derselben, wohin insbesondere auch die Bildung ihrer Geistlichen gerechnet werden muß, zugesichert und verbürgt worden. In Uebereinstimmung mit diesen Zusagen verordnete ein Senatsukas vom 29. März 1803 sub Nr. 1559 auf Allerhöchsten namentlichen Befehl vom 21. März desselben Jahres, „daß Alle zum Dorpater Lehrbezirk Gehörigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, auf dieser Universität studieren sollen;" und in demselben Sinne verbindet auch das mittelst Kaiserlichen Ukases vom 28. December 1832 promulgirte Kirchengesetz die unverletzlichen Rechte der lutherischen Kirche,

betreffend die Anforderungen, die sie an die Vorbildung ihrer Prediger stellt, mit dem ungeschmälerten Fortbestand einer protestantischen Landesuniversität in so fern, als § 136 vorschreibt:

„Wer ein Candidat des Predigtamtes der evangelisch-lutherischen „Kirche in Rußland werden will, muß auf einer der Russischen „Universitäten den ganzen vorgeschriebenen Cursus der für den „geistlichen Stand dieser Kirche nothwendigen theologischen Wis„senschaften vollenden, und nach dem Abgange von der Universität, „zunächst von der theologischen Facultät, dann aber zweimal von „einem der Provinzial- oder Stadt-Consistorien examinirt sein,"

und als § 149 die beiden Universitäten Dorpat und Helsingfors namhaft macht.

Wenn nun, wie das Gerücht geht, eine Trennung der theologischen Facultät von der Universität Dorpat beantragt und in Aussicht gestellt ist, so muß eine solche — abgesehen von dem oben berührten Rechte des Landes — als gleich nachtheilig, sowohl für die gedeihliche Existenz der Universität, als für den garantirten Bestand der lutherischen Kirche in den Ostsee-Provinzen bezeichnet werden.

I. Was zunächst die Universität anlangt, so verliert diese durch solche Ablösung eines ihrer integrirenden Hauptbestandtheile den Charakter einer evangelisch-wissenschaftlichen Hochschule, sowohl nach dem allgemein anerkannten Begriff einer solchen, als auch nach dem Inhalt der Kaiserlichen Fundations-Acte für Dorpat; sie bleibt nicht mehr, was sie ist und sein soll, ein vollständiger Organismus aller wissenschaftlichen Haupt-Disciplinen, die sich gegenseitig fördern, unterstützen und bedingen, sondern sinkt zu einer mehr oder weniger verstümmelten Lehranstalt herab, die nicht mehr im Stande ist, weder dem Staat, noch der Wissenschaft, noch dem Leben die heilsamen Dienste zu leisten, die mit Recht von einer protestantischen Universität erwartet werden. Diese üblen Folgen würden sich unfehlbar und sehr bald schon bei der Losreißung irgend eines anderen Hauptgliedes von dem Gesammtkörper bemerklich machen; bedeutend fühlbarer aber müssen und werden sie sein bei der Trennung grade der theologischen Facultät von ihm. Die Universität vereinigt in sich alle Interessen des menschlichen Lebens; sie alle auf wissenschaftlichem Wege

zu erhalten, zu läutern, zu fördern, ist ihre praktische Aufgabe. Wie aber alle Lebensinteressen, wenn sie nicht hemmend und zerstörend auf die Gesammtheit eines Volkes, wie auf den Einzelnen wirken sollen, von der Kraft und dem Geiste der christlichen Religion getragen, durchdrungen und geheiligt sein müssen, so kann auf einer Universität die wissenschaftliche Vertreterin des christlichen Glaubens, die theologische Wissenschaft, nicht fehlen, die, wie sie selbst den ihr nothwendigen und heilsamen Einfluß der andern Wissenschaften erfährt, auch ihrerseits dazu berufen ist, auf diese mit ihrer höhern Weihe, mit dem christlichen Geiste der Sittlichkeit und Zucht, sowie des Gehorsams gegen alle menschliche Ordnung segensreich einzuwirken, und sie alle stets daran zu mahnen, daß jede Wissenschaft in diesem Geiste des christlichen Glaubens getrieben sein will, ohne welchen eben so sehr ein wissenschaftlicher Körper, als der Staatskörper, dem jener zu dienen hat, der einzig sichern Basis seines gesunden Bestandes und gedeihlichen Wachsthums entbehrt.

Diese Aufgabe der theologischen Wissenschaft sind auch die Jünger derselben im Verhältniß zu ihren Commilitonen zu lösen berufen; und es üben auch nachweislich und thatsächlich die Studirenden der Theologie an unserer Universität einen solchen heilsamen und sittlichen Einfluß aus; was besonders daraus hervorgeht, daß diejenigen Studirenden, die vorzugsweise die Achtung und das Vertrauen ihrer Mitbrüder genießen, und deren Stimme gern gehört wird und von gutem Einfluß ist, mindestens in gleicher Zahl der theologischen Facultät angehören, obgleich diese im Verhältniß zu den übrigen Facultäten die geringste Anzahl von Studirenden in sich befaßt.

Ja, wie überhaupt die christliche Religion die einzig wahre Basis rechter Unterthanentreue ist, so ist es auch natürlich und ergiebt sich von selbst, daß die Theologen diese Erkenntniß unter der studirenden Jugend wach und lebendig erhalten. Zu dem Gesagten kommt noch hinzu: einmal, daß oft einzelne Studirende anderer Facultäten gern an den theologischen Vorlesungen Theil nehmen; ferner, daß Manche erst während ihrer Studienzeit sich dem theologischen Berufe widmen und gerade diese sich — wie leicht erklärlich — mit zu den tüchtigsten Predigern ausbilden; und endlich, daß bisher an unserer Universität die Professur der orientalischen Sprachen mit der der

theologischen Exegese verbunden gewesen ist, so daß bei der Loslösung der theologischen Facultät von der Universität, diese Professur gradezu eingehen müßte, oder einer besonderen und neuen Fundation bedürfte, da sie bei dem jetzigen Stande der Sprachforschung von der Universität schmerzlich würde vermißt werden.

II. Wenn somit die Universität durch die projectirte Trennung den Charakter einer wissenschaftlichen Hochschule überhaupt und den einer protestantischen insbesondere einbüßen, und damit zugleich eines wirksamen, der Hochschule ebenbürtigen und für sie allein ausreichenden Mittels zur Aufrechterhaltung des christlich-sittlichen Geistes unter den Studirenden verlustig gehen würde, — so ist andererseits solche Loslösung der theologischen Facultät von der Universität, mit den unerläßlichen, dem Geist und Wesen unserer Kirche eng verbundenen Forderungen, welche die lutherische Kirche an die Bildung ihrer Geistlichen stellt, gradezu unvereinbar, und gefährdet auf's nachtheiligste die unverletzliche Existenz der zu Recht bestehenden lutherischen Kirche in diesen Ländern selbst.

Denn die lutherische Kirche fordert, im innigsten Einverständnisse mit ihren Grundsätzen und ihrem Wesen, von ihrem Geistlichen, nächst dem christlich-kirchlichen und gläubigen Sinn und dem sittlichen Wandel desselben, eine selbstständige und vielseitige wissenschaftliche Durchbildung, eine Festigkeit der Gesinnung und des Charakters, und eine Kenntniß des Welt- und Menschenlebens, insbesondere der herrschenden Richtungen und Irrthümer der Zeit, die ihn befähige, mit den erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen, mit einer praktischen, auf alle Lebensverhältnisse eingehenden Tüchtigkeit, wie mit einem sichern und taktvollen Benehmen, allen Ständen der menschlichen Gesellschaft, je nach den verschiedenen Ansprüchen und Bedürfnissen derselben, als Prediger und Seelsorger die evangelische Wahrheit zu verkünden, und so an den Herzen seiner Gemeindeglieder zu arbeiten, daß sie auf dem Wege freier und selbstständiger Prüfung, innerer Ueberführung, und persönlich-lebendiger Ueberzeugung sich der Wahrheit und der segensreichen Einwirkung derselben auf ihr ganzes Leben hingeben. —

Vermag er so nicht mit dem Apostel Allen Alles zu werden, kräftig in's Leben einzugreifen, angemessen mit den verschiedensten

Ständen zu verkehren, und heilsam auf sie zu wirken, fehlt ihm dazu die persönliche Durchbildung, ist er ein Fremdling oder Sonderling im Gebiet der Wissenschaft und des Lebens seiner Zeit und Umgebung, so ist er auch gänzlich untauglich für die Erfüllung der hohen und wichtigen Berufspflichten, welche die evangelisch-lutherische Kirche den Trägern ihres Amtes als unerläßlich auferlegt. —

Aus dieser kurzen Darstellung von dem Wesen, dem Beruf und der Wirksamkeit des geistlichen Amtes in der evangelischen Kirche folgt aber auch auf's bündigste, daß nur eine Universitätsbildung ihre Geistlichen in den Stand setzen kann, diesen Forderungen zu entsprechen. Denn wie schon dadurch allein die theologische Wissenschaft selbst, die Bildnerin der protestantischen Geistlichkeit, auf der Höhe der Zeit erhalten und vor Einseitigkeit und Erstarrung bewahrt wird, daß sie hier in steter Verbindung und lebendiger Wechselwirkung mit den übrigen Facultäts-Wissenschaften steht, wie also diese selbst von der universitas literarum nicht getrennt werden kann, wenn ihr wissenschaftliches Leben und Fortschreiten ihr gesichert bleiben soll, so daß eine von der Universität getrennte und sich selbst überlassene Facultät, eben wegen der genannten Gefahren, denen sie nicht entgehen kann, selbst nicht mehr im Stande sein würde, die Pflichten, welche ihr die Kirche in der Heranbildung der Geistlichen auferlegt, zu erfüllen; — so ist auch für die wissenschaftliche, praktische und persönliche Ausbildung der Studirenden der Theologie eine Universität unerläßlich. Nur eine Universität giebt ihnen zu einem allseitigen wissenschaftlichen Studium Gelegenheit und Aufmunterung. Historische, philologische und philosophische Studien werden gesetzlich von den Theologen gefordert, und in ihnen werden sie auch sowohl bei der Universität, als bei den Consistorien vorgeschriebenermaßen geprüft. Manche Theologen besuchen außerdem noch andere Vorlesungen, die, wie z. B. die naturwissenschaftlichen, ihnen nicht vorgeschrieben, die aber, zweifelsohne ihrer allgemeinen Geistesbildung sehr förderlich sind.

Dazu kommt ferner der besonders bildende und anderweitig unersetzliche Verkehr der jungen Theologen mit den Studirenden anderer Facultäten; ein Verkehr, der für jene ebenso wichtig ist, als für diese. Denn in demselben, wo die mannigfaltigsten Rich-

tungen und Gaben, Charaktere und Standesverhältnisse sich berühren, lernen sie bei Zeiten Schwachheiten des Charakters abstreifen und sich vor einseitigen, ungesunden, und unpraktischen Richtungen bewahren, und es wird in ihnen der Grund gelegt zu jener persönlichen Charakterbildung und zu jener Kenntniß der Welt, des Lebens und des menschlichen Herzens, welche die protestantische Kirche von ihren Dienern fordert und die nicht anders als im Leben selbst gewonnen werden kann.

Darum hat auch die lutherische Kirche, die schon gleich bei ihrer Entstehung mit der neugegründeten Universität Wittenberg aufs innigste verbunden war, von Anfang an und immerdar ihre Geistlichen auf Universitäten bilden lassen, und nur da, wo der momentane Nothstand sie dazu zwang, begnügte sie sich mit einer Seminar-Bildung, welche sie jedoch immer nur als ein kümmerliches Surrogat für eine Universitätsbildung ansah, und die sie stets bei nächster Gelegenheit in die letztere umzuwandeln bemüht war.

Denn abgesehen davon, daß ein protestantisch-theologisches Seminar selbst wieder eine Universität im Kleinen sein müßte, so würde eine solche, oder eine ähnliche, auf sich selbst beschränkte Bildungsanstalt, losgelöst von einem lebendig wissenschaftlichen Verkehr, sich selbst nicht mehr au niveau der Zeit erhalten und an der Fortbildung der Wissenschaft mitarbeiten können, sondern sie würde nothwendigerweise sehr bald, eines heilsamen Gegengewichts entbehrend, sich in eine enge und einseitige Richtung verirren und darin sich verfesten, eben dadurch aber auch unbrauchbar werden für die Verwirklichung des Zweckes, dem sie dienen soll. Andererseits würde die Abgeschlossenheit einer solchen Anstalt von dem Leben, das Zusammenleben der Zöglinge nur mit ihres Gleichen, die ausschließliche Beschäftigung derselben nur mit den Gegenständen ihres zukünftigen Berufs, und ihre mehr äußerliche Abrichtung für denselben, in den protestantischen Theologen einen klerikalischen Kastengeist erzeugen, der sie unfähig machen würde, ihrer Kirche zu dienen, weil er dem Geiste dieser Kirche entschieden widerspricht, die keinen durch eine Kluft von den Laien geschiedenen Priesterstand kennt, noch in ihrer Mitte aufkommen lassen darf. So würde zuletzt die Verwandlung der Universitäts- in eine Seminar-Bildung in das innere Wesen und Leben der

zu Recht bestehenden protestantischen Kirche selbst aufs empfindlichste und verletzendste eingreifen.

III. Zu diesen gewichtigen und klaren Gründen, welche überhaupt eine Seminarbildung ihrer Geistlichen als dem Wesen der protestantischen Kirche widersprechend und für die rechte und erfolgreiche Amts-Führung durchaus unzureichend erscheinen lassen, kommen noch diejenigen anderen hinzu, die gegen die Entfernung des Seminars aus Dorpat, dem Mittelpunkte der Ostsee-Provinzen, und gegen die — wie das Gerücht geht — beantragte Verlegung desselben nach St. Petersburg sprechen. Sollte letzteres deshalb geschehen, um den Seminaristen zugleich die Gelegenheit zu geben, in den nicht theologischen Wissenschaften an den Vorlesungen, die darüber an der dortigen Universität gehalten werden, Theil nehmen zu können, so ist gar nicht einzusehen, aus welchem Grunde dann die Facultät von der Dorpater Universität getrennt werden sollte. Wohl aber erheben sich sehr starke Bedenken gegen eine solche Verlegung.

Da die Theologie Studirenden gewöhnlich über sehr geringe Mittel zu gebieten haben, so würde die um soviel weitere Reise nach St. Petersburg und der viel kostspieligere Aufenthalt daselbst ihnen einen solchen Kostenaufwand verursachen, daß die Zahl der Studirenden sich bedeutend verringern, und deshalb ein großer Mangel an Candidaten eintreten müßte, der wieder nur die Verwaistheit und Verwahrlosung, wenn nicht den völligen Untergang vieler Gemeinden, zur unvermeidlichen Folge haben würde. Ferner kann es auf die Bildung der Theologen nur nachtheilig wirken, wenn sie, herausgesetzt aus einem angemessenen und heilsamen Lebensverkehr, und weit entfernt von ihren Eltern, Verwandten und Freunden, mit denen sie hier regelmäßig in den Ferien sich wieder zusammenzufinden pflegen, den Versuchungen und Zerstreuungen einer großen Hauptstadt preisgegeben werden.

Endlich aber werden sie durch eine solche Versetzung dem Boden ihrer späteren Wirksamkeit entzogen und entfremdet, indem ihnen hiermit alle Gelegenheit genommen wird, durch Beobachtung der Nationalen und durch Umgang mit denselben das Volk und seine Sprache gründlich kennen zu lernen, dessen Prediger, Seelsorger und Rathgeber sie doch werden sollen.

Fragt man endlich, welcher Grund dazu bewogen haben könne, diese Trennung der theologischen Facultät von der Universität Dorpat zu beantragen, so kann er wenigstens nicht in dem Geist und dem Verhalten der Studirenden Dorpats überhaupt, noch der Theologie Studirenden insbesondere gesucht werden. Grade in dem verhängnißvollen Jahre 1848 hat sich der Geist dieser Universität als ein so zuverlässiger bewährt, daß er auch die Allerhöchste Aufmerksamkeit unseres Kaisers und Herrn auf sich zog, der sich deshalb bewogen fühlte, den Herrn Minister der Volksaufklärung damit zu beauftragen, Sein Allerhöchstes Wohlwollen und Seine Zufriedenheit der Universität Dorpat, und zwar sowohl den Professoren, als auch den Studirenden persönlich und ausdrücklich kund zu thun.

In Erwägung aller dieser Gründe, in Berücksichtigung der Rechte des Landes, des verbürgten, untheilbaren und ewigen Fortbestandes der Universität in den Ostsee-Provinzen, sowie der zugesicherten, unverletzlichen Existenz der lutherischen Kirche in denselben, muß es die lutherische Bevölkerung dieser Provinzen als ein unveräußerliches, theures und heiliges Gut ansehen, eine Universität zu besitzen, der eine theologische Facultät einverleibt ist, und eine lutherische Landes-Geistlichkeit zu haben, die ihre wissenschaftliche Vorbildung für das Amt an einer evangelischen Landes-Universität empfängt. Darum hegen wir auch das Vertrauen zu unserem Monarchen, daß Er, wie Er bisher Seine Huld und Fürsorge der Universität und der theologischen Facultät zugewandt hat, ihnen dieselbe auch fernerhin erhalten werde; daß Er dieses von dem Kaiser Alexander I. Seinem besonderen Schutz und Schirm anbefohlene „Heiligthum der Wissenschaften" nicht antasten lassen, und daß Seine Gerechtigkeitsliebe Ihm nicht gestatten werde, einem Antrage Gehör und Leben zu verleihen, der, weil er gleich sehr die Existenz der Universität und der lutherischen Kirche dieser Lande gefährdet, auch nur von nachtheiligem Einfluß auf das bürgerliche und staatliche, wie auf das wissenschaftliche Leben sein kann.

Beilage C.

Am 11. September 1845 sub Nr. 221 ersuchte die Revisions-Commission den Rath, ihr die Protokolle der beiden Gilden und der Aeltestenbänke pro 1837 und 1843 zukommen zu lassen. Am 21. September sub Nr. 262 wurde dieses Ansuchen iterirt, und Tages darauf mittelst Schreibens vom 22. September Nr. 268 das Verlangen der Commission auf die letzten 10 Jahre ausgedehnt. Auf die in obigen Beziehungen erlassenen Aufforderungen des Raths erklärte 1) die Aeltestenbank großer Gilde: „Sie sei zu jeder Zeit bereit, jede verlangte Auskunft aus ihren officiellen Verhandlungen mit dem Rathe ungesäumt zu ertheilen"; 2) die kleine Gilde: die Protokolle beträfen die Interna der Gilde und seien demnach nicht auszuliefern. Manualacten (dergleichen waren ebenfalls eingefordert worden) hätte sie gar nicht. Nach Mittheilung der hierüber dem Rathe erstatteten Berichte und auf neues Andringen der Commission lieferte die kleine Gilde ihre Protokolle aus, die große Gilde aber beschloß: „den Revisoren nur die Protokolle mitzutheilen, welche die Gegenstände der Discussionen und die wirklichen Beschlüsse enthalten, nicht aber die Aufzeichnungen über den Gang der Berathungen in den Gildeversammlungen, und zwar, weil durch Extradirung dieser Notizen das ihr verliehene Recht freier Beurtheilung der vor die Stadtgemeinde gehörigen Gegenstände verletzt würde". Die Commission führte darüber Beschwerde bei dem Herrn Generalgouverneur, welcher mittelst Predloshenie vom 7. October 1845 Nr. 3983 dem Rathe auftrug: „der Repräsentation der großen Gilde mit Wegweisung der unzulässigen Einwendungen gegen das Verlangen der Revisions-Commission zu eröffnen, daß sie verpflichtet sei, solchem Verlangen unweigerlich und unverweilt Erfüllung zu geben". Der Aeltermann Lemcke, welchem obige Predloshenie sofort eröffnet wurde, erklärte hierauf, daß er sich so wenig ermächtigt fühle, die Protokolle auszuliefern, als sie zu verweigern, daher um Convocirung der Gilde bitten müsse. Die Zusammenberufung der Bürgerschaft wurde nachgegeben. Mittlerweile erfolgte aber schon am 10. October 1845 sub Nr. 151 von Seiten des Herrn Collegienraths v. Chanykow die als „dringend" und „als eine für die

Stadtadministration wichtige juridische Frage" bezeichnete, unverzüglich" zu beantwortende Anfrage: „ob der Aeltermann wirklich nicht berechtigt sei, den Willen des Oberchefs der Provinz ohne Einwilligung der Gilde in Erfüllung zu setzen, und auf welchen Privilegien und Dokumenten namentlich Solches gegründet sei?" Diese Frage sollte ihm ohne Rücksicht auf den concreten Fall beantwortet werden. Am 11. October sub Nr. 152 fragte derselbe noch an: „ob der Rath dem Aeltermann großer Gilde die Erlaubniß ertheilt habe, in der Versammlung darüber zu debattiren, ob die Predloshenie des Herrn Generalgouverneurs hinsichtlich der Verabfolgung der Gildenprotokolle erfüllt werden müsse oder nicht". Auf diese letztere Frage theilte der Rath ihm mit, daß er eine Gildenversammlung nachgegeben habe, weil der Aeltermann sich weder zur Extradition, noch zur Verweigerung der Protokolle ermächtigt gehalten, und daher um Zusammenberufung der Bürger gebeten habe". Auf die erste aber antwortete er im Wesentlichen: wiewohl er sich nicht für verpflichtet halte, auf dergleichen Gegenstände einzugehen, die nur nach dem Umfange der dem Herrn Generalgouverneur ertheilten Instructionen gehörig gewürdigt und von der ihm vorgesetzten Autorität richtig beurtheilt werden könnten, so wolle der Rath sich doch nicht entziehen, seine unmaßgebliche Meinung dahin abzugeben, daß, wenn die Befehle des Herrn Generalgouverneurs nicht göttlichen oder menschlichen Gesetzen gerade zuwiderliefen, ihnen von Jedermann, also auch von dem Aeltermanne, Erfüllung gegeben werden müsse; in solchen Fällen jedoch, wo ein derartiger Befehl dem bestimmt ausgesprochenen Beschlusse der Gilde zuwider laufe, es der eigenen Beurtheilung des Aeltermonns überlassen bleiben müsse, auf welche Weise er den dem Herrn Generalgouverneur schuldigen Gehorsam mit den ihm aus seiner amtlichen Stellung obliegenden Pflichten gegen seine Gilde, deren Wortführer er ja nur sei, am besten vereinigen könne. Diese Antwort war wieder nicht recht, und veranlaßte ein neues Schreiben des Herrn Collegienraths v. Chanykow vom 18. October d. J. Nr. 159, in welchem er, „um für die Zukunft die Rechte als auch die Pflichten zwischen Einem hochedlen Rathe und der Commission näher zu bestimmen," erwiderte, „daß er keineswegs gebeten, ihm die Grenzen der Rechte des Generalgouverneurs zu bestimmen, sondern daß er eine Benachrichtigung verlangt habe, ob unter den alten, ihm

wenig bekannten Privilegien der Stadt Riga sich ein solches befinde, welches zur Rechtfertigung dienen könnte, daß die Ausführung eines höheren Befehls erst durch eine Ballotirung oder Meinungs-Aeußerung der Gilde bestätigt werden müßte, welches mit den allgemeinen Reichsgesetzen vollkommen im Widerspruch stehe. — Dieses Schreiben ist ad acta zu legen verfügt worden.

Was nun die so dringend verlangte Auslieferung der Gildenprotokolle selbst betrifft, so erklärte sich die Bürgerschaft in ihrem am 10. October d. J. gefaßten, dem Rathe einberichteten Beschlusse im Wesentlichen wie folgt: der Generalgouverneur habe dem Aeltermann nur eröffnen lassen, daß er verpflichtet sei, die Protokolle auszuliefern. Dies sei kein positiver Befehl, sondern nur eine Meinungsäußerung, die dem anderen Theile noch das Recht selbsteigner Beurtheilung seiner Pflicht offen lasse. Da nun die Bürgerschaft sich durch förmliche Beschlußnahme für die Nichtauslieferung bestimmt habe, der Aeltermann aber nach dem 27. §. der Gildstubenschragen nicht befugt sei, absque communitatis consensu einen Beschluß der Bürgerschaft aufzuheben oder abzuändern, so müsse sie das Verfahren ihres Aeltermanns billigen; gleichzeitig wolle sie aber, um jeden Verdacht unziemlichen Widerstrebens gegen wirklich angeordnete Maßregeln des Generalgouverneurs zu entfernen, den Aeltermann autorisirt haben, für den Fall, daß durch die erwähnte Predloshenie in der That eine Vorschrift ertheilt sein sollte, dem die Aufhebung des Gildebeschlusses anordnenden Befehle des Herrn Generalgouverneurs aus schuldigem Respect ordnungsmäßig Folge zu leisten, und unverzüglich die demandirten Gildeverhandlungen zur Disposition der Revisions-Commission zu stellen.

Dieser Bericht ist durch den Rath dem Herrn Generalgouverneur abschriftlich übersandt worden, hierauf aber noch keine Erwiderung von ihm erfolgt. Inzwischen hat aber schon der Herr Collegienrath v. Chanykow wiederum angefragt, ob zu allen Mitgliedern der großen Gilde ohne Ausnahme Aufforderungen ergangen gewesen, an der Gildeversammlung vom 5. October Theil zu nehmen; — wie viele von den Mitgliedern gefehlt; — aus welchen Gründen; — ob die Strafe von den gefehlt habenden beigetrieben worden u. s. w. Diese Anfragen sind noch nicht vollständig erledigt.

IV.

Zur Geſchichte der ruſſiſchen Altgläubigen in Riga.

Vor dem östlichen Thor Riga's, der alten Karlspforte, dehnt sich eine Welt niedriger, zum Theil bunt angestrichener Holzhäuser aus, welche manchem Bewohner der inneren Stadt ebenso wenig bekannt ist, wie dem Fremden, der von der „Moskauschen Vorstadt" kaum gehört hat. Hier bietet sich namentlich in den Sommermonaten, wenn die Barken und Strusen vom oberen Lauf der Düna ihre kleinen, schwachbärtigen, mit krempenlosen Filzkegeln geschmückten Insassen an Land gesetzt haben, das in den Ostseeprovinzen sonst unbekannte Bild national-russischen Lebens dar. Lange vor der Zeit, da der russische Adler auf die Wälle der civitas Rigensis gepflanzt wurde, schon während der schwedischen Periode unserer vielbewegten Landesgeschichte, war diese Vorstadt der Sammelplatz und das Asyl russischer Religionsflüchtlinge, die sich vor der Strenge der orthodoxen Kirche in das altlutherische Grenz- und Küstenland geflüchtet hatten, um dem Cultus treu bleiben zu können, der bei ihnen den Namen des „alten Gebrauchs", bei den Russen die Bezeichnung Raskol (Schisma) führte. Auch nach der Eroberung Livlands durch Peter den Großen war diesen Flüchtlingen größerer Spielraum, freiere Bewegung unter den deutschen Lutheranern gegönnt, als in der Heimath, wo die strenge Kirche ausschließlich waltete und der Staat sich häufig genug gezwungen sah, zum Schutz derselben und zur Wahrung seiner durch die anomistischen Tendenzen der Sectirer gefährdeten Sicherheit, strafend und verfolgend einzuschreiten. Jede dieser Verfolgungen führte zu neuen Auswanderungen in die Grenzländer, die protestantischen, wie die katholischen; nicht nur in den Vorstädten Riga's und an dem Pleskau benachbarten Peipusufer (namentlich auf den zum Dörptschen

Kreise gehörigen Gütern Rappin, Allatzkiwi, Kockora, Flemmingshof u. s. w.), auch in Polnisch-Livland und Litthauen bildeten sich ansehnliche Colonien von Altgläubigen, die bei ihren deutschen und polnischen Gastfreunden bereitwillige Aufnahme fanden und die der Staat hier, wo sie ungefährlich waren, unter der Hand gewähren ließ.

Im Großen und Ganzen hatte man allen Grund, mit diesen Einwanderern, die zum Theil dem Kaufmannsstande, zum Theil der Arbeiterklasse angehörten, am Peipus wohl auch als Ackerbauer und Fischer ihren Unterhalt gewannen, zufrieden zu sein. Es waren fleißige, stille Leute, die, wie es bei isolirten Sectirern häufig vorkommt, unter sich eine gewisse Zucht hielten, dabei anspruchslos und mit all' den liebenswürdigen Eigenschaften ausgestattet, die dem russischen Nationalcharakter eigenthümlich sind. In den Criminalacten der Rigaer Polizei spielten sie allerdings von altersher eine Rolle, aber diese erklärte sich leicht daraus, daß die russischen Sectirer zum größten Theil der niedrigsten und ärmsten Klasse angehören, welche allenthalben der Versuchung zum Verbrechen am meisten ausgesetzt ist und daß sie sich fast ausnahmslos auf der niedrigsten Stufe menschlicher Bildung befinden. Der Rigasche Bürger wußte wenig mehr von den altgläubigen Bewohnern seiner Vorstädte, als daß dieselben meist den popenlosen Secten angehörten, daß der Staat ihre Ehen nicht anerkannte, daß der Rigasche Rath die einzige Behörde war, die den aus ihren Verbindungen geborenen Kindern ein Erbrecht ab intestato zuerkannte, und daß sie namentlich seit den letzten fünfunddreißig Jahren immerwährenden Verfolgungen durch die griechische Kirche und der von dieser requirirten Polizei ausgesetzt gewesen waren. Periodisch kehrten Gerüchte von der Schließung der Molénna (des Bethauses), von Einsperrung ihrer Aeltesten und Lehrer (Nastáwniki) wieder und alle paar Jahre verlautete, daß ihre jungen Leute Nachts überfallen, in die Cantonistenschulen oder unter die Soldaten gesteckt worden seien. Je strenger die Regierungszügel in den Ostseeprovinzen angezogen wurden, je stärker der russische büreaukratische Einfluß sich geltend machte, desto schwieriger und bedrängter wurde auch die Lage der Altgläubigen, und obgleich die Toleranz der protestantischen Behörden und Beamten sich stark genug geltend machte, um die Stellung der Rigaer Sectirer immer noch

erträglicher zu gestalten, als es das Loos ihrer Petersburger und Moskauer Glaubensgenossen war, bildete die Bedrückung dieser harmlosen Leute einen stereotyp wiederkehrenden Gegenstand der Verwunderung und Klage des Rigaer Bürgers. Besonders unbegreiflich erschien es, daß die Regierung den Altgläubigen die Begründung von Schulen untersagte und daß ihre Jugend darum in Unbildung, Rohheit und Sittenlosigkeit verkommen mußte; der Besuch von durch rechtgläubige Priester geleiteten russischen Schulen war dem religiösen Vorurtheil der Sectirer ein Greuel, die Benutzung der höheren deutschen Bildungsanstalten nur ausnahmsweise und nur den Kindern der wohlhabenderen Familien möglich. Wenn wir noch hinzufügen, daß man in den letzten Jahren von größerer Toleranz der Regierung und namentlich von der Anlegung einer Schule hörte, welcher der griechische Bischof vergebliche Opposition gemacht hatte, so haben wir Alles angeführt, was in weiteren Kreisen über die überwiegend altgläubige Bevölkerung der Moskauschen Vorstadt Riga's bekannt war.

Dem Leser genauere und zuverlässige Kunde über Geschichte und Zustand der altgläubigen Bevölkerung Riga's und seiner Vorstädte zu geben, ist die Aufgabe der nachstehenden Blätter. Im Jahre 1864, zur Zeit der Verwaltung des Generalgouverneurs Baron Lieven, wurde aus Petersburg ein Beamter des Unterrichtsministeriums nach Riga gesandt, um die Zustände unter den Altgläubigen der Vorstädte zu studiren und ein Gutachten über die von ihnen nachgesuchte Erlaubniß zur Begründung von Schulen abzugeben. Der sehr ausführliche Bericht dieses Beamten wurde einige Jahre später zur Benutzung für die Glieder der höheren Regierung in einigen Exemplaren gedruckt. Eines derselben ist dem Herausgeber durch einen Zufall für mehrere Stunden in die Hände gefallen; zu einer vollständigen Abschrift oder Uebersetzung dieses höchst interessanten Actenstücks gebrach es an Zeit und Gelegenheit: was ich dem Leser übergeben kann, ist ein Auszug, nach damals gemachten Notizen zusammengestellt. Aber auch dieser Auszug enthält viele neue und überraschende Aufschlüsse aus älterer und neuerer Zeit und bietet so schlagende Belege dafür, daß es immer nur Regierung und griechische Kirche waren, welche das Gros der russischen Bevölkerung Riga's drückten und auf die tiefste Stufe menschlicher Existenz herabzerrten, daß die deutschen und lutherischen

Behörden von den Sectirern selbst immer wieder als die Vertreter der Humanität und der Toleranz betrachtet worden sind — daß seine Veröffentlichung mir patriotische Pflicht zu sein schien. Wird dadurch doch aufs Glänzendste widerlegt, was die Publicisten an der Moskwa von dem Russenhaß, der Inhumanität und Intoleranz des baltisch-deutschen Protestantismus und von der Entwürdigung des russischen Namens durch die deutschen Bürger gefabelt und im In- und Auslande verbreitet haben. Erwähnt sei noch, daß der Verfasser jenes geheimen Memoirs Ljeßkow heißt und ein Mann von edler und aufgeklärter Gesinnung, tüchtiger Bildung, festem und entschiedenem Charakter sein muß. Die Unparteilichkeit und Würde, mit welcher er die Sache der Rigaer Altgläubigen vertritt und Schritt für Schritt den Beweis führt, daß die Verkommenheit der russischen Bürger Riga's das eigenste Werk einer verkehrten und inhumanen Regierungspolitik war, wird jeden unbefangenen Leser zum Freunde des Ehrenmannes machen, dem wir diese Aufzeichnungen verdanken.

Im Sommer 1864 waren den Organen der höheren Staatsregierung durch Vermittelung des damaligen Generalgouverneurs von Liv-, Est- und Kurland, Wilhelm Baron Lieven, zahlreiche Gesuche altgläubiger russischer Kaufleute Riga's zugegangen, welche um die Erlaubniß zur Anlegung einer Schule für die Kinder ihrer ärmeren Glaubensgenossen nachgesucht hatten. Baron Lieven hatte diesen Gesuchen nachdrücklichste Unterstützung zu Theil werden lassen und besonders hervorgehoben, daß nur durch die Anlegung von speciell für die altgläubigen Gemeinden bestimmten Schulen, der Zweck einer allgemeiner verbreiteten Bildung unter den russischen Bewohnern Rigas erreicht werden könne, da die Sectirer die Majorität der russischen Bewohner, namentlich der Moskauer Vorstadt bildeten und das religiöse Vorurtheil derselben vor jeder Schule zurückschreckte, welche unter directer oder auch nur indirecter Aufsicht der orthodoxen Geistlichkeit stehe. Das Ministerium der Volksaufklärung, welches in dieser wichtigen und für die altgläubige Bevölkerung des gesammten russischen Reichs präjudicirlichen Angelegenheit zunächst zu resolviren hatte, beauftragte Herrn Ljeßkow, der sich schon früher den Ruf eines gründlichen Kenners der altgläubigen Secten erworben hatte, auf einige

Wochen nach Riga zu gehen und sich an Ort und Stelle mit den Zuständen und Bedürfnissen der Schismatiker genau bekannt zu machen.

Die russischen altgläubigen Secten zerfallen bekanntlich in zwei Hauptkategorien: hierarchische und popenlose Secten. Während die ersteren im Süden Rußlands, in der Bukowina in Rumänien und den nördlichen Provinzen der Türkei besonders zahlreich sind und in dem bei Moskau belegenen Rogosch-Kirchhof ihren Mittelpunkt haben, prävaliren im russischen Norden die popenlosen Secten, von denen die Feodosier und die Pomoränen (Pomorje heißt Küste — am weißen Meer waren die popenlosen Gemeinden besonders zahlreich und compact gewesen) am verbreitetsten und zahlreichsten sind; der Vorort der Feodosier ist der Preobraschenskische Kirchhof bei Moskau, auf welchem die Vertreter aller zu dieser Secte gehörigen Gemeinden sich seit den Zeiten der Kaiserin Catharina II. regelmäßig alle drei Jahre versammeln, um ihre gemeinsamen Angelegenheiten zu berathen. Auch unter den Rigaer Altgläubigen prävaliren die Feodosier und die Pomoränen, während die hierarchischen Secten nur sehr schwach vertreten sind. Die Feodosier verwerfen die Ehe, d. h. sie halten die Abschließung kirchlich vollgiltiger Ehen für unmöglich, weil es ihrer Meinung nach keine ächten, mit dem heiligen Geiste ausgestatteten Priester mehr giebt. Wie die übrigen popenlosen Secten, sind auch die Feodosier des Glaubens, das wahre Priesterthum sei nur durch die Handauflegungen ermöglicht worden, welche sich von den Aposteln bis zu den Tagen des russischen Reformators Nikon fortgepflanzt hatten. Da nun Nikon und die von diesem verführte Geistlichkeit der alten Satzung und Lehre untreu geworden, sei das wirkliche Priesterthum verloren gegangen. Ebenso verwerfen die Feodosier das Gebet für den Zaren, den sie wegen der Stellung, die er zur orthodoxen (ihrer Meinung nach häretischen) Kirche einnimmt, nur als faktischen Machthaber ansehen. Eine versöhnlichere Stellung nehmen die Pomoränen ein, welche die Ehe nicht verwerfen und für den Zaren beten, freilich nur mit Hinzufügung der alten, ihr Gewissen beschwichtigenden Formel: „wir thun es aus Furcht vor Samarin." (Samarin war im 17. Jahrhundert einer der eifrigsten Verfolger der Secte gewesen, die sich nur durch das Versprechen, für den Zaren zu beten, hatte retten können).

Außerdem wird in dieser Secte nur noch für das Seelenheil Catharinas I. und des Kaisers Alexanders I. gebetet, weil diese Herrscher sich den Altgläubigen günstig erwiesen hatten.*) Für die übrigen Todten aus der kaiserlichen Familie wird nicht gebetet. Unter den Feodosiern herrscht noch der alte strenge Brauch, daß die Männer im Alter alle Geschlechtsverbindung mit ihren Frauen aufgeben, um sich dem Mönchsstande zu weihen und in diesem zu sterben;**) namentlich in Riga wird an diesem Brauch festgehalten, weil sich der Einfluß des in Preußen lebenden altgläubigen Lehrers Paulus, der die Ehe rehabilitirte und viele Feodosier zu der milderen Observanz der Pomoränen bekehrte, hieher nicht verbreitet hatte. — Bis zum Regierungsantritt des Kaisers Nikolaus waren die Feodosier an manchen Orten, namentlich in Moskau und in Riga im Besitz eigener Schulen gewesen; zu Moskau waren dieselben von zwei wohlhabenden Kaufleuten Kolymin und Ossipow gegründet worden und von reichem Segen für die betreffenden Gemeinden gewesen, obgleich der Unterricht sich auf Lesen, Schreiben, Rechnen und Malen von Heiligenbildern beschränkt hatte. Nach den ersten Regierungsjahren des Kaisers Nikolaus waren diese Schulen, wie alle übrigen Bildungsanstalten der Altgläubigen auf höheren Befehl im ganzen Reich geschlossen worden, obgleich man wußte, daß damit die Jugend einer nach Millionen zählenden Schichte der Bevölkerung zu vollständig Roheit und Unbildung verurtheilt wurde. Nur die rigaischen Altgläubigen hatten ihre Schule bis zur Mitte der dreißiger Jahre zu erhalten gewußt und später heimliche Schulen gehabt. Aus diesem Grunde und weil überhaupt bekannt war, daß das in den Ostseeprovinzen herrschende deutsch-protestantische Element sein Möglichstes gethan habe, um das Loos der armen Verfolgten zu lindern, galt im Innern Rußlands Riga für das Eldorado der Schismatiker

*) Bei andern Sectirern steht wiederum das Andenken Peters III. in besonderem Ansehen, da sie diesen für einen heimlichen Altgläubigen ansehen. Die falsche Annahme beruht offenbar auf einer Verwechselung mit dem Pseudo-Kaiser Pugatschew, der bekanntlich ein altgläubiger Kosak vom Don war.

**) Bis zum 17. Jahrhundert war es altrussischer Brauch, daß auch der Zar sich auf dem Todtenbette das Haupt scheeren und zum Mönch weihen ließ, um als solcher zu sterben. Iwan der Schreckliche, Boris Godunow u. s. w. haben diesen Brauch noch beobachtet.

und waren im gesammten Reich optimistische Vorstellungen über den „idealen" Zustand der dortigen Gemeinde im Schwange. Hatten doch die periodisch auf dem Preobraschenskischen Friedhofe abgehaltenen Versammlungen von Deputirten aller Feodosiergemeinden dafür gesorgt, daß dieselben in Zusammenhang geblieben waren und von den Leiden und Freuden der einzelnen in der Diaspora lebenden Gemeinden Kunde erhalten hatten.

Das war im Wesentlichen Alles, was Herr Ljeßkow von den Zuständen der Rigaer altgläubigen Gemeinden wußte, als er im Sommer 1864 in Riga eintraf. Er hatte seinen Weg über Pleskau genommen, um sich mit den Verhältnissen der dortigen Altgläubigen bekannt zu machen, da diese auf die sectirerischen Bewohner der russischen Dörfer am westlichen (livländischen) Peipusufer, vielfach von Einfluß waren. In Pleskau hatte zufolge wiederholter Besuche des „Preußen" Paulus der gemäßigte Pomoränentypus über die ursprünglichen Härte und Strenge des feodosischen Brauchs die Ueberhand gewonnen; aber auch hier wollte man nichts von gemischten Schulen, d. h. solchen Anstalten wissen, welche auch von Rechtgläubigen besucht und vom Staat geleitet wurden, weil man dieselben als orthodoxe Fallen für das Glaubensbekenntniß der Schüler ansah. Ebenso bestanden die Altgläubigen in Pleskau darauf, daß nur nach „heimlichen" Büchern gelehrt werde, d. h. nach Katechismen und Psaltern, welche im Auslande gedruckt, und nicht mit der Approbation des Synods versehen waren; durch die Annahme von dieser russischen Oberkirchenbehörde approbirter Editionen glauben die Altgläubigen nämlich eine indirecte Anerkennung dieser Behörde auszusprechen, die ihnen ein Gräuel ist. Aus ähnlichen Gründen verweigern sie auch die Annahme von Taufzeugnissen und Pässen, so weit das irgend möglich ist; mit einer Obrigkeit, welche die Stütze der von den alten Satzungen „abgefallenen" Kirche ist, wollen sie nichts zu thun haben. — In Pleskau erfuhr Herr Ljeßkow außerdem, daß auch hier seit einigen Jahren heimliche Schulen bestünden, die ihr Dasein durch Bestechung der Polizei fristeten; der Lehrer (Nastáwnik) lebte in einem Versteck, das er nur selten verließ und indem er bisher sicher gewesen war.

In Riga angekommen setzte der umsichtige Beamte sich zunächst mit der Gensd'armerie in Beziehung, um durch diese über die Sach-

lage aufgeklärt zu werden. Man sagte ihm, daß die Lage der Altgläubigen Riga's allerdings ungleich günstiger sei, als im Innern des Reichs, daß dieser relativ günstige Zustand aber ausschließlich der aufgeklärten Toleranz des Rigaschen Raths, überhaupt der deutschen Behörden zu danken sei, welche zwar die Befehle der Regierung pünktlich ausführten, aber längst einsehen gelernt hatten, daß das Uebel durch Druck und Verfolgung nur schlimmer werde, während eine vernünftige und humane Behandlung den Fanatismus und die Unzugänglichkeit der Sectirer leicht entwaffne. Leider stehe es aber um die am Peipus lebenden Altgläubigen sehr viel schlimmer, als um deren Rigaer Glaubensgenossen, denn von altersher sei der Einfluß der griechischen Geistlichkeit dort ein sehr viel stärkerer als hier; schon weil die Sectirer sich nicht wie in Riga unter der Masse der übrigen Bevölkerung verlören, sondern in besondern Dörfern lebten, hätten sie stets für erbarmungslose Verfolgung die Zielscheibe abgegeben und seien die Bemühungen der ständischen Behörden zur Linderung ihres Looses in der Regel vergeblich geblieben. Aber auch in Riga sei die Lage der Sectirer keineswegs so günstig, wie man im Innern des Reichs vielfach annehme. Obgleich die Zahl der Altgläubigen auf mindestens 10,000 Köpfe geschätzt werde, besäßen dieselben officiell keine einzige Schule; geduldet sei dagegen ihre selbständige Gemeindeverwaltung, die sich in den Händen eines von ihnen gewählten Curators (Popetschitel) befinde, oft schlecht und despotisch sei, aber doch auch ihre Vorzüge habe, schon weil sie eine selbstgewollte sei; die Gemeinde besaß verschiedene liegende Gründe und ein Bethaus, unterhielt vier „geistliche Väter", 30 Sänger u. s. w. Gegen die Regierung zeige namentlich die jüngere Generation eine an Haß grenzende Verbitterung, denn dieselbe fühle ihre tiefe und doch unverschuldete Verkommenheit und wisse, daß es um die früheren, im Besitz einer geduldeten Schule gewesenen Generationen, besser bestellt gewesen sei. Die officiell für die altgläubige Jugend eröffneten, unter griechisch-kirchlicher Leitung stehenden „gemischten Schulen" standen selbstverständlich völlig leer und hatten niemals Schüler gehabt.

Nähere Erkundigungen und Nachforschungen, welche Ljeßkow in den Archiven des General-Gouvernements anstellen ließ, bestätigten diese Angaben bis ins Einzelne. Die Begründung der ersten mit dem

sogen. Grebentschikow'schen Institut verbundenen Altgläubigen-Schule war das Verdienst des früheren General-Gouverneurs Marquis Philippo Paulucci gewesen. Dieser geistreiche Administrator, der noch in den Ideen und Traditionen des Aufklärungszeitalters lebte und auf alle confessionellen Händel und Einseitigkeiten mit der Verachtung des Philosophen herabsah, hatte schon bald nach seinem Staatsantritt erkannt, daß die Verwahrlosung, in welcher die russisch-altgläubige Jugend Riga's aufwuchs, eine Schmach für den Staat und die Quelle der zahllosen Verbrechen sei, welche in den Vorstädten Riga's ausgeübt wurden, ohne daß man ihrer Herr werden konnte. Da es in den Ostseeprovinzen zu damaliger Zeit keinen griechischen Bischof gab, der Marquis überdies nicht der Mann war, der Widerspruch duldete und auf pfäffische Vorurtheile und Drohungen Rücksicht nahm, war die Begründung einer Altgläubigen-Schule für die Bewohner der Moskauschen Vorstadt das Werk weniger Tage gewesen. Paulucci ließ die reicheren Glieder der Gemeinde zu sich kommen, hielt ihnen die Sachlage ernstlich vor und verfuhr ganz im Styl des aufgeklärten Despotismus, indem er jedem der Anwesenden die Summe angab, die er zum Besten dieses gemeinnützigen Instituts sofort aufzubringen habe. Es versteht sich von selbst, daß die versammelten altgläubigen Kaufleute Riga's sofort Folge leisteten und den despotischen Wohlthäter ihrer Gemeinde mit Ausdrücken des Danks überhäuften. Ohne die Zeit mit unnützen Anfragen und Berichten nach Petersburg zu verlieren, fuhr der Marquis mit der Energie seines mächtigen Willens fort, seinen Plan zu verwirklichen und dadurch zum Wohlthäter ganzer Generationen zu werden. Das Gütchen Grisenberg wurde angekauft, das Grebentschikow'sche Institut durch eine Anstalt zur Rettung verwahrloster Kinder altgläubiger Confession erweitert und mit diesem eine Schule verbunden. Ein aus dem benachbarten Orte Schlock verschriebener, examinirter Lehrer wurde mit der Leitung des Unterrichts betraut und um sein Werk zu krönen, gab der Marquis im Jahre 1827 der neu gegründeten Anstalt aus eigener Machtvollkommenheit, Statuten, welche sich als durchaus segensreich bewährten. Der livländische Gouvernements-Schuldirector wurde ohne Weiteres mit der Oberaufsicht betraut und es fiel Niemand ein, der segensreichen Schöpfung Paulucci's die geringsten Schwierigkeiten in den

Weg zu legen — vielleicht auch, weil Niemand den Muth hatte, dem Marquis in den Weg zu treten. Dieser Vertrauensmann seines humanen Herrschers war bei den Petersburger Oberbehörden ebenso verhaßt, wie gefürchtet; gewohnt, sich nicht von unberufener Seite drein reden zu lassen, wies der alte Italiener ministerielle Vorschriften, die ihm unangemessen erschienen, entweder mit boshaften Randglossen zurück oder er legte sie einfach zu den Acten. Zu klagen entschlossen sich auch die höchstgestellten Würdenträger nur sehr ungern, denn Paulucci war ein Meister der Intrigue, der auf deutsche und russische Dilettanten in diesem Metier hohnlachend herabsah, wenn die Sachen bis an die kaiserliche Person gediehen, immer Recht behielt und überdies zum Unglück in den meisten Fällen wirklich Recht hatte, weil er an staatsmännischer Bildung, Erfahrung und Begabung die meisten seiner russischen Zeitgenossen um einen Kopf überragte.

So lange dieser geniale Despot an der Spitze des baltischen Generalgouvernements stand, blieben das Grebentschikow'sche Institut und die Schule unangefochten — in den Ministerien hatte man von der Existenz dieser Einrichtungen absolut nichts erfahren. Allmälig entstand eine zweite, die s. g. Scholtow'sche Schule und es zeigte sich bald, daß der Marquis richtig gerechnet hatte, wenn er von diesen Anstalten eine Hebung des sittlichen und intellectuellen Niveaus der Rigaer Altgläubigen erwartete. Alte Männer, die unser Berichterstatter während seines Aufenthalts in Riga sprach, erzählten ihm mit Rührung von dem Segen, der ihnen und ihren Zeitgenossen aus diesen Schulen, durch welche sie erst zu civilisirten Menschen geworden, trotz aller Bescheidenheit derselben, zu Theil geworden sei. Der Cursus beschränkte sich allerdings auf Religionsunterricht, Schreiben, Lesen und die vier Species der Arithmetik. Aber diese Elemente hatten für das herrschende Bedürfniß vollständig ausgereicht und zahlreichen armen Knaben und Mädchen die Möglichkeit geboten, nützliche, oft auch wohlhabende Bürger zu werden, und hinter ihren deutschen Mitbürgern nicht allzu schmählich zurückzustehen.

Aber schon wenige Monate nachdem der Marquis (der sich nach seiner eignen Aussage in das „neue Régime" des Kaisers Nikolaus nicht finden konnte) seine Stellung aufgegeben hatte, war es mit den Anstalten, die sein aufgeklärter Sinn selbstwillig ins Leben gerufen

hatte, zu Ende. Der Gemeindevorstand, der mit der Leitung des Grebentschikow'schen Instituts betraut war, beging im Jahre 1830 die Thorheit, in Petersburg um Abänderung oder Ergänzung der vom Marquis gegebenen Statuten zu bitten und der Regierung auf diese Weise zu einer Einmischung in ihre Schul- und Gemeindeangelegenheiten Veranlassung zu bieten. Alsbald brachte das Ministerium des Unterrichts das Verlangen nach einer „Sprawka" über die Zustände der örtlichen Sectirer an den damaligen Civilgouverneur Geheimrath Baron Georg Fölkersahm. Diesem blieb nichts übrig, als das Paulucci'sche Statut nach Petersburg zu senden. Zu ihrem Erstaunen erfuhren die rechtgläubigen aber leider unaufgeklärten Büreaukraten des Ministeriums, daß in Riga eine Schule bestand, welche nur von altgläubigen Kindern besucht wurde, blos unter dem Schuldirector (einem Protestanten!) stand und deren Statuten tacite die Möglichkeit der Anstellung altgläubiger Lehrer offen gelassen hatten. Nach unzähligen Sprawken, Unterlegungen, Predloshenien und andern Ausflüssen büreaukratischer Allwissenheit ließ der Minister der Volksaufklärung dem Vorstande der Rigaer Gemeinde im Jahre 1832 durch den Curator des Dorpater Lehrbezirks eröffnen, daß eine gänzliche Umgestaltung der Schule, namentlich die Anstellung eines griechisch-orthodoxen Lehrers an derselben nothwendig geworden sei. Die Gemeinde habe diese Aenderungen, sowie die Wahl der orthodoxen Lehrer binnen acht Tagen vorzunehmen, widrigenfalls die Schule polizeilich geschlossen und die Zöglinge derselben in die gefürchtete Cantonistenschule gesteckt werden würden.*) — Die altgläubige Gemeinde, welche wahrscheinlich nicht glauben wollte, daß man mit dieser barbarischen Drohung Ernst machen werde, erwiderte, daß sie in die Anstellung orthodoxer Lehrer und die Ertheilung kirchlichen Religionsunterrichts aus Gewissensgründen nimmermehr willigen könne und die völlige Schließung des Grebentschikow'schen Instituts einer Corruption der Statuten desselben vorziehen würde. Wahrscheinlich verließ man sich darauf, im äußersten Fall von dem Rigaschen Rath, dem protestantischen

*) Diese von der gegenwärtigen Regierung aufgehobenen Schulen, in denen Soldatenkinder zu Militärschreibern abgerichtet wurden, standen wegen der barbarischen Härte ihrer Disciplin, ihrer schlechten Verpflegung u. s. w. im scheußlichsten Ruf.

Gouverneur und Generalgouverneur, wie es früher so oft geschehen war, vor der Kurzsichtigkeit der höheren Regierung und dem intoleranten Fanatismus der herrschenden Kirche geschützt zu werden; waren doch alle Zweifel daran ausgeschlossen, daß die deutschen Autoritäten die Schließung der Schule, durch welche die russischen Bewohner Riga's erst zu civilisirten Menschen geworden waren, als ein Unglück für die ganze Stadt, als einen Nothstand ansehen würden, dessen Abwendung aus tausend Rücksichten dringend geboten erschien.

Aber das alte System kannte keine anderen Rücksichten, als die auf sich selbst und seine eingebildete Staatsraison. Der Befehl zur Schließung des Grebentschikow'schen Instituts und der Scholtow'schen Schule erfolgte wirklich, und zwar in so brüsker und peremptorischer Form, daß weder an Remonstrationen noch an Abschwächungen des Regierungsbefehls gedacht werden konnte und der Forderung desselben wider besseres Wissen und Gewissen entsprochen werden mußte.

Der Zustand, der auf diese thörichte und barbarische Maßregel folgte, war scheußlicher, als die kühnste Phantasie ihn sich ausmalen kann und es ist fast drei Decennien lang so geblieben. Die Reichen (heißt es in dem Ljeßkowschen Memoire) betrogen die Regierung, indem sie ihre Kinder heimlich durch zur Gemeinde gehörige Lehrer unterrichten ließen und die Schergen der Polizei bestachen und die Reichsten schickten ihre Kinder in die deutschen öffentlichen und privaten Schulen, wo sie vor kirchlichem Religionszwang sicher waren aber im Uebrigen vollständig germanisirt wurden: dafür verkam die große Masse der Armen in unbeschreiblichem Elend." Da es keine Schulen mehr gab, welche besucht wurden oder besucht werden konnten, wuchs die Jugend der russischen altgläubigen Gemeinden Riga's im eigentlichsten Sinne des Wortes wie das liebe Vieh auf. Hie und da fand sich eine mitleidige Seele, welche den armen Kindern in einer Kneipe oder in einem heimlichen Versteck Unterweisung über das A. B. C. ertheilte. Bei der Strenge der Polizei, welche wiederum die Späher des griechischen Bischofs auf den Fersen hatte, mußten philanthropische Versuche dieser Art aber bald wieder aufgegeben werden, da sie mit allzu großen Gefahren verknüpft waren. Die Knaben wuchsen auf der Gasse auf, von tiefem Ingrimm gegen eine Regierung erfüllt, welche sie gleichsam zum Verbrechen prädestinirte und den

russischen Namen in den Augen der deutschen Bevölkerung grundsätzlich herabwürdigen zu wollen schien; Diebstahl, Vagabundiren, Laster und üble Gewohnheiten aller Art wurden zu ihrer Hauptbeschäftigung, namentlich war (wie unser Gewährsmann ausdrücklich hervorhebt) die Pädrastie weit verbreitet. Die deutschen Bürger Riga's erfanden für diese unglücklichen jungen russischen Verbrecher eine besondere technische Bezeichnung, indem sie sie „Karmantschicken" (corrumpirt aus dem russischen Wort Карманщикъ, Taschendieb) nannten, ein Name, der allmälig auf alle russischen Knaben der niederen Klasse angewendet wurde und als Schimpfwort in die locale Nomenclatur übergegangen ist. Die Mädchen gaben sich massenhaft, und weil ihnen die Erlernung einer ehrlichen Beschäftigung nahezu unmöglich gemacht worden war, meist schon in zarter Jugend der Prostitution hin. Wir können es unserem Berichterstatter nicht verargen, wenn er bei der Schilderung dieses fürchterlichen, die Ehre seiner Nation beleidigenden Bildes in das bittere Wort ausbricht: Der wegen des Bethlehemitischen Kindermordes verrufene König Herodes erscheint im Vergleich zu den Leuten, welche die Schule des Grebentschikow'schen Instituts schließen ließen, immer noch wie ein edler und aufgeklärter Menschenfreund.

Dieser entsetzliche Zustand hat von 1832 bis zum Beginn der sechsziger Jahre gedauert und erreichte den Höhepunkt seiner Unerträglichkeit in den letzten vierziger und ersten fünfziger Jahren, grade zur Zeit des edlen und aufgeklärten General-Gouverneurs Fürsten Suworow. Seit Riga zum Sitz eines griechisch-orthodoxen Bischofs geworden war, der beständig in dieser Stadt residirte und in der Verfolgung von Ketzern und in der Propaganda unter den lutherischen Letten und Esten seine Hauptaufgaben sah, nahm die Bedrückung der unglücklichen Sectirer fortwährend zu. Vergebens suchten die weltlichen Behörden, die russischen wie die deutschen, den Verfolgungseifer der Bischöfe zu zügeln, welche in Petersburg immer neue Zwangsmaßregeln auszuwirken wußten, blinder Fanatismus und politische Kurzsichtigkeit ließen sich ihre Opfer nicht entreißen. Wiederholt wurden Söhne der angesehensten altgläubigen Kaufmannsfamilien überfallen, eingekerkert und durch die Drohung mit zwangsweiser Einstellung in die Armee zum Abfall vom Glauben ihrer Väter ge-

zwungen; da diese jungen Leute durch den Besuch deutscher Schulen und den beständigen Verkehr mit deutschen Altersgenossen ebenso germanisirt waren, wie die meisten übrigen in den Ostseeprovinzen lebenden gebildeten Russen, fiel ihnen die Lossagung von der altgläubigen Gemeinschaft minder schwer, wie den armen und ungebildeten Proletariern, deren gesammter Idealismus auf das Festhalten an der alten Lehre gerichtet war. Im Jahre 1849 hatte sich die Zahl der in Unwissenheit und Verbrechen aufgewachsenen altgläubigen Knaben und jungen Leute so vermehrt, daß die Sicherheit der Straßen der Moskauschen Vorstadt ernstlich gefährdet erschien. Da die Gemeinde unfähig gemacht worden war, irgend etwas für die Bildung ihrer Jugend zu thun, erklärte der Staat, sich derselben annehmen zu wollen. Die Art und Weise in der das geschah wird dem Leser denselben Abscheu einflößen, der aus den bezüglichen Schilderungen unseres Berichterstatters hervortritt. Der damalige Polizeimeister Obrist Grün erhielt den Befehl eine allgemeine Razzia auf die „Karmantschicken" der Moskauschen Vorstadt anzustellen. Die Gassenjugend dieses Stadttheils wurde in hunderten von Exemplaren durch Polizeisoldaten aufgegriffen und in ein gemeinsames Gewahrsam gesperrt, um sodann an die Cantonistenschulen überantwortet zu werden. Der damalige griechisch-orthodoxe Erzbischof Platon ließ es sich nicht nehmen, die jungen Gefangenen vorher in den Schooß der rechtgläubigen Kirche aufzunehmen, und die kurze Frist von drei Wochen schien ihm vollständig ausreichend, um diese in tiefster Unwissenheit aufgewachsenen Kinder zur Abschwörung ihrer Häresien und zum freiwilligen Uebertritt in die orthodoxe Kirche zu vermögen. Obgleich der Salbungsact in aller Stille vor sich gehen sollte, wurde der Termin desselben unter den Aeltern der jungen Schlachtopfer bekannt und es kam in der Kirche, welche zum Schauplatz dieser Ceremonie bestimmt war, zu Scenen der erschütterndsten und herzzerreißendsten, zugleich aber auch der skandalösesten Art, indem die fungirenden Geistlichen beschimpft, einzelne Kinder von ihren unglücklichen Aeltern vom Altar weggezerrt wurden u. s. w.

Bevor wir zu den Veränderungen, welche seit dem Beginn der sechsziger Jahre in der Rigaer altgläubigen Gemeinde vor sich gegangen sind, und zu den Zuständen übergehen, welche unser Bericht-

erstatter im Jahre 1864 vorfand, sei es verstattet, an der Hand des Ljeßkowschen Berichts eine Episode in die analogen Zustände am westlichen Peipusufer zu unternehmen. Auf diesen Theil seiner Schilderung der Sectirerzustände in den Ostseeprovinzen legt Herr Ljeßkow ein besonderes Gewicht, weil derselbe besonders charakteristisch für das Verhalten ist, das einerseits von griechisch-orthodoxen, andererseits von protestantisch-deutschen Behörden und Beamten gegen diese Opfer der Intoleranz beobachtet worden ist. In der That sind die bezüglichen Daten seines Berichtes lehrreich und charakteristisch genug, um auch weiteren Kreisen von Interesse zu sein, namentlich den russischen Lesern dieser Blätter.

Im Jahre 1860 war der dem General-Gouverneur Fürsten Suworow zu besondern Aufträgen attachirte, in Dorpat lebende Graf Wladimir Sollohub beauftragt worden, als Präses einer ad hoc niedergesetzten Commission über die Zustände der russischen altgläubigen Colonisten in Dorpat und am Peipusstrande ausführlich zu berichten. Was der Graf zu berichten hatte, stimmte genau mit den Wahrnehmungen überein, welche unser Berichterstatter vier Jahre später in Riga machte. Durch stete gewaltsame Einmischungen in die inneren Angelegenheiten der Gemeinde, ganz besonders aber durch gewaltsame Salbungen unter den jüngeren Gliedern derselben, hatte die griechisch-orthodoxe Geistlichkeit es dahin gebracht, daß die Sectirer Alles, was den russischen Namen trug und von der Regierung herstammte, mit feindseligem Mißtrauen ansahen, und nur zu den deutschen Behörden und Autoritäten Vertrauen zeigten; grade wie in Riga gingen auch in und bei Dorpat die armen Glieder der altgläubigen Gemeinden wegen der Unbildung und Verwahrlosung, zu welcher sie gewaltsam verurtheilt waren, moralisch zu Grunde, während die Reicheren in vollständiger Germanisirung ihrer Kinder das Heil suchten. Als besonders schmählich bezeichnete Graf Sollohub das von den Dorpater griechisch-orthodoxen Geistlichen durchgesetzte Verbot von Eheschließungen unter den Altgläubigen; da man denselben verbiete, sich von ihren Lehrern (Nastáwniki) und Aeltesten zur Ehe einsegnen zu lassen und andererseits kein Altgläubiger jemals in die ihm zugemuthete Trauung durch einen kirchlichen Priester willige, zwinge man diese Leute gradezu zum Concubinat. Neuerdings habe die Geistlichkeit ihre Intoleranz

und Verfolgungssucht so weit getrieben, den Polizeibehörden die üblich gewesenen polizeilichen Notirungen der factisch unter den Altgläubigen bestehenden Ehen verbieten zu lassen und dadurch Unordnungen und Ausschweifungen aller Art Thor und Thür geöffnet. Es sei gradezu schändlich, wenn die griechische Geistlichkeit des dorpatschen Kreises immerfort von den unehelichen Kindern der Altgläubigen rede, da es doch ihr Werk sei, daß dieselben keine ehelichen Kinder haben könnten. Der Bericht des Grafen schloß mit der peremptorischen Forderung, daß der weltlichen Gewalt, welche die griechische Geistlichkeit thatsächlich über die altgläubigen Colonisten Dorpats und der Peipusgegend ausübte, sofort ein Ende zu machen sei. Wenn man sich nicht endlich entschließe, diesen Gemeinden die Anlegung von Schulen zu gestatten und sie gesetzlich vor den Ueberfällen und gewaltsamen Salbungen der orthodoxen Priester zu schützen, so werde man sie vollständig zu Grunde richten. Die Art und Weise wie die Altgläubigen bisher behandelt worden, sei eine Schmach für Kirche und Staat Rußlands und trage wesentlich dazu bei, der deutschen und protestantischen Bevölkerung Livlands Verachtung und Unwillen gegen die orthodoxe Kirche einzuflößen. „Mortara-Fälle" seien auch in neuester Zeit zu Dutzenden vorgefallen und bildeten einen gewöhnlichen Gesprächsstoff in der Dorpater Gesellschaft, die natürlich einstimmig die Partei der armen Verfolgten nehme.

Ziemlich übereinstimmend wie in diesem Bericht des Grafen Sollohub, wurden die Zustände der Altgläubigen des Dorpater Kreises durch ein Schreiben geschildert, das der damalige griechische Erzbischof Platon amtlich an den General-Gouverneur Fürsten Suworow richtete. Der Erzbischof meldete auf Grund ihm durch die Dorpater griechische Geistlichkeit gewordener Mittheilungen, daß die dortigen Altgläubigen sich hartnäckig weigerten, ihre Kinder in die Schulen zu senden, welche von der orthodoxen Geistlichkeit eröffnet worden seien und fügte hinzu, er müsse verlangen, daß der Besuch dieser Schulen polizeilich erzwungen werde. — Dieses erzbischöfliche Schreiben wurde der Livländischen Gouvernements-Regierung in vorschriftsmäßiger Weise zur Erfüllung zugefertigt. Diese Behörde erklärte aber, daß sie physisch und moralisch außer Stande sei, die Ausführung von Zwangsmaßregeln zum Besuch solcher Schulen zu übernehmen und daß sie der Re-

quisition Sr. hohen Eminenz des Herrn Erzbischofs nicht entsprechen könne. Nachdem diese Erklärung im October 1860 an den Fürsten Suworow gelangt war, sandte derselbe einen seiner erfahrensten Beamten, den als gewiegten Polizeimann in ganz Livland bekannten Staatsrath Schmitt nach Dorpat, um nochmals über die Zustände der Altgläubigen in dieser Stadt und am Peipus Erhebungen anstellen zu lassen. Der Schmittsche Bericht, der unserm Gewährsmann Ljeßkow im Wortlaut vorgelegen hat, bestätigte die Angaben und Wahrnehmungen des Grafen Sollohub in allen Stücken. Die Demoralisation, Verarmung und Verbitterung der Gemeinden — hieß es in demselben — hat den höchsten denkbaren Grad erreicht, seit auf Anordnung des Herrn Erzbischofs die sämmtlichen Bethäuser (Molennen) und Schulen der Altgläubigen geschlossen und dieselben auf diese Weise aller Mittel zur religiösen Erbauung beraubt worden sind. Das Märtyrerthum, das die Bekenner des Schisma erlitten, hatte ihren Fanatismus bis zum Unsinn gesteigert und alle Verhandlungen mit ihnen wesentlich erschwert. Während es in früheren Jahren nicht selten vorgekommen war, daß Einzelne von ihnen zur orthodoxen Kirche übertraten, hatten seit Schließung der Bethäuser nicht nur diese Conversionen aufgehört, sondern sich die Fälle vermehrt, in denen Glieder der orthodoxen Kirche zu der verfolgten und vom Heiligenschein des Märtyrerthums umgebenen Gemeinde übergetreten waren. Das Beste — so fuhr das Schmittsche Schreiben fort, — wäre die Bethäuser sofort wieder zu eröffnen. Da hiezu bei der bekannten Gesinnung Sr. Eminenz des Herrn Erzbischofs aber keine Aussicht sei, begnüge er (Schmitt) sich, die neuerdings von den Altgläubigen gestellten Bitten um Concessionirung von Altgläubigenschulen auf das Nachdrücklichste zu unterstützen, — zumal dieselben schon seit Jahren ein geradezu schreiendes Bedürfniß bildeten und die Gemeinden gern bereit seien, die Unkosten zu tragen; man müsse aber, wenn diese Schulen prosperiren sollten, die Zulassung altgläubiger Lehrer gestatten und diese unter keiner andern Aufsicht stellen, als die des Dorpater Ordnungsgerichts und der Schulverwaltung (d. h. mit andern Worten jede Einmischung der griechischen Geistlichkeit von vorn herein abschneiden). — Diesem Bericht des Staatsrath Schmitt war ein schriftliches Gesuch um Concessionirung einer Schule beigelegt,

welches sechzig altgläubige Bewohner der Stadt Dorpat unterzeichnet hatten.

Gleichzeitig mit dem Schmittschen Bericht war ein Antrag des livländischen Civil-Gouverneurs von Essen beim General-Gouvernement eingegangen, der gleichfalls auf die Concessionirung von Altgläubigenschulen in Dorpat und am Peipus drang. Die betreffenden Gemeinden hatten sich nämlich durch die Vermittelung des Dorpater Ordnungsgerichts auch an Herrn von Essen gewandt, um von diesem die Unterstützung ihrer an den General-Gouverneur Fürsten Suworow gerichteten Bitte zu erlangen, übrigens hinzugefügt, der Dorpater Oberpriester Alexei habe versprochen „seinerseits die Sache nicht zu hindern." — „Es ist merkwürdig," bemerkt Ljeßkow an dieser Stelle seines Memoires „daß die Altgläubigen sich in dieser Sache immer nur an deutsche Behörden und Autoritäten gewandt haben, um diesen ihr Leid zu klagen; es scheint, daß sie bei diesen mehr edle Empfindung und Humanität vorausgesetzt haben, als bei ihren eigenen Landsleuten."

Nachdem auf diese Weise von drei verschiedenen Seiten auf die Einrichtung von Schulen am Peipus gedrungen worden war, traten dieselben, noch bevor eine officielle Entscheidung erzielt werden konnte, zunächst provisorisch ins Leben — vornehmlich, weil (wie es bei Ljeßkow heißt) die deutschen Behörden edelmüthig genug waren, dieselben zu ignoriren und weil man wohl wußte, daß diese Behörden aus eigenem Antriebe keine Repressionsmaßregeln ergreifen, sondern sich zu denselben zwingen lassen würden. Dem Erzbischof Platon theilte der Fürst Suworow aber mit, daß die neu errichteten Schulen zunächst geduldet werden müßten; er, der Fürst, habe sich wegen eventueller Schließung derselben zwar an den Dorpater Gouvernements-Schuldirector Schröder gewandt, dieser sich auch bereit erklärt, etwaig ihm werdenden Vorschriften zu entsprechen, aber zugleich hinzugefügt, diese Schließungen würden ohne allen Effect bleiben (безъ всякой пользы), da er, der Schuldirector 9 Meilen von Peipus entfernt, in Dorpat lebe und keinerlei Mittel zur Controle darüber besitze, ob die Schulen geschlossen blieben oder heimlich wieder eröffnet würden. Der Schuldirector habe übrigens noch hinzufügt, daß er eigentlich mit ländlichen Volksschulen nichts zu thun habe, da diese unter dem Landschulen-

Director Pastor Robert von Klot zu Lemburg ständen: man möge sich doch, wenn man die Schulen am Peipus schließen wolle, an diesen wenden, vielleicht werde er Rath schaffen. Endlich — so hieß es zum Schluß des Schreibens, welches der General-Gouverneur an den Erzbischof richtete, — müsse er, der Fürst, noch hinzufügen, daß auch der Herr Curator des Dorpater Lehrbezirks, Geheimrath und Senateur von Bradke vor gewaltsamer Schließung der Altgläubigenschulen ernstlich gewarnt und darauf hingewiesen habe, daß derartige Maßregeln nur den Fanatismus der Sectirer anfachten und der Moralität derselben schädlich seien. — Die Antwort, welche der Erzbischof auf dieses Schreiben des Fürsten Suworow gab, zeigte deutlich, wie verstimmend das tolerante Verfahren der weltlichen Behörden auf diesen Kirchenfürsten gewirkt hatte. Der „hochwürdige" Platon wies darauf hin, daß den beabsichtigten Schulen unter allen Umständen große gesetzliche Schwierigkeiten im Wege stehen würden und daß keinenfalls vor einer kirchlichen Betheiligung an denselben abgesehen werden könne. Nothwendig würden vor Allem die Ertheilung von Religionsunterricht durch einen orthodoxen Geistlichen und der Gebrauch vom Synod bestätigter Bücher — (etwa derjenigen, welche in der „glaubensvereinten" Kirche*) gebraucht würden) — sein und nur nach Erfüllung dieser Bedingungen könne überhaupt in die Bestallung von weltlichen Lehrern gewilligt werden, welche nicht der orthodoxen Kirche angehörten. Altgläubige, welche im Stande seien, Schulunterricht zu geben, gebe es gar nicht, es bleibe darum nichts übrig, als weltliche Personen orthodoxer Confession oder aber Lutheraner zu wählen. Uebrigens — fügte der Erzbischof hinzu — sei die Abneigung der Altgläubigen davor, ihre Kinder in von orthodoxen Geistlichen geleitete Schulen zu schicken, wesentlich daraus zu erklären, daß man denselben eigene Schulen in Aussicht gestellt und boshaften Gerüchten von künftigen Freiheiten der Sectirer Raum gegeben habe. Wenn die weltlichen Behörden diesen Gerüchten mit der nöthigen Energie entgegen getreten wären oder solches in Zukunft thun wollten, so würden die

*) Die im vorigen Jahrhundert begründete glaubensvereinte (единоверческая) Kirche ist eine Spielart der orthodox-griechischen Kirche, welche den Gewohnheiten und Vorurtheilen der Altgläubigen gewisse Concessionen macht, um denselben die Wiedervereinigung mit der „Orthodoxie" zu erleichtern.

Sectirer sich schon bereit finden, ihre Kinder in die Schulen der Kirche zu senden. Was die Altgläubigenschulen anlange, so stehe zweifellos fest, daß dieselben höchst gefährlich seien; der Unterricht sei für die Sectirer Nebensache, — es komme denselben hauptsächlich darum auf diese Schulen an, weil sie dieselben zu heimlichen Bethäusern machen, in diesen ihren ketzerischen Unfug treiben wollen u. s. w.

So stand es in Sachen der Altgläubigen Dorpats und der Peipusgegend, als Ljeßkow im Sommer 1864 nach Riga kam. Auch in Riga hatte seit dem Zeitpunkt, bei welchem wir stehen blieben, eine Bewegung zur Erlangung größerer Freiheit für die vielgeprüfte Gemeinde und namentlich für die Begründung heimlicher Schulen ihren Anfang genommen. Bald nach der Thronbesteigung Alexanders II., beim Beginn jener liberalen neuen Aera, deren erfrischender Hauch seit dem Krimkriege durch Rußland wehte, war der wohlhabende, der altgläubigen Gemeinde angehörige Kaufmann Lomonossow aus Mitau, nach Riga gezogen und mit ihm hatte ein neues Leben in der Gemeinde begonnen. Durch reiche Darbringungen an das Bethaus und das Hospital seiner Glaubensgenossen rasch populär geworden, befreundete Lomonossow sich mit dem Kaufmann Beläjew, einem Manne der für einen Freund der Literatur und Aufklärung galt und als Märtyrer in der Zeit der Verfolgung bei seinen Glaubensgenossen in besonderem Ansehen stand. Beide Männer hatten eine entschiedene Witterung davon, daß eine neue, toleräntere Zeit angebrochen sei und beschlossen, dieselbe zum Wohl ihrer ärmeren Mitbrüder auszubeuten: sie gründeten eine heimliche Schule, die in der Andreasstraße der Moskauschen Vorstadt (Haus Allilujew) — nahe den s. g. Sandbergen und in einer völlig abgelegenen Gegend — ihren Sitz hatte und den Namen Marotschki erhielt.

Mit dieser Schule wollte man sich zunächst begnügen, und wenn mit derselben günstige Resultate erzielt worden, unter Berufung auf diese um officielle Concessionirung derselben bitten. Bei dieser Absicht blieb es indessen nicht lange. Das zunehmende Vertrauen zu den liberalen Absichten der Regierung und die mildere Behandlung, deren die Altgläubigen sich allmälig und namentlich seit der im Jahr 1862 erfolgten Begründung der Rigaer russischen Gesellschaft „Bajan" erfreuten, ermuthigten die Begründer und Beschützer der Ma-

rotschki-Schule (zu denen außer Lomonossow und Beläjew namentlich die Kaufleute Wolkow und Welikanow gehörten) zu weiteren Schritten. Dem im Jahr 1862 zum livländischen Civil-Gouverneur ernannten Kammerherrn Dr. von Oettingen (der nach Ljeßkows Zeugniß wegen seiner Humanität und Unparteilichkeit bei den Altgläubigen, wie bei allen ärmeren und bedrückten Klassen besonderes Vertrauen genoß) wurde ein Gesuch der genannten angesehensten Glieder der Gemeinde überreicht, welches um die Erlaubniß anhielt, bei dem Grebentschikow-schen Institut eine Anstalt für verwahrloste Kinder (ein sogenanntes Пріютъ), ein Waisenhaus (zunächst für 50 Zöglinge) und eine Schule errichten zu dürfen. Zur Aufbringung der Kosten erboten sich die Bittsteller: Lomonossow bot 5000 Rubel Silber an, Beläjew (der in ziemlich bescheidenen Umständen lebte und nichts weniger als reich war) 1000 Rubel Silber u. s. w. Herr von Oettingen hatte dieses Gesuch ebenso lebhaft unterstützt, wie der damalige General-Gouverneur Baron Lieven und das von diesen beiden höchsten Beamten Livlands abgegebene Gutachten war die nächste Veranlassung zu der Reise und zu den Untersuchungen unseres Berichterstatters über die Geschichte der Altgläubigen Riga's gewesen.

Nachdem Herr Ljeßkow sich mit der Geschichte und den äußeren Verhältnissen der Rigaer Gemeinde bekannt gemacht hatte, suchte er mit den Führern derselben in nähere Beziehung zu treten und durch sie in die Interna des Gemeindelebens und der heimlichen Schulverwaltung eingeweiht zu werden. Natürlich hatte er als Beamter mit dem entschiedenen Mißtrauen der Leute zu kämpfen, deren Unterstützung und Hilfe er sich zur Aufgabe gemacht hatte. Dazu kam, daß die Gemeinde selbst in verschiedene unter einander feindliche Parteien zerfiel und daß Befreundung mit einer derselben leicht die Abneigung der andern bewirken konnte. Der einflußreichste Mann und Führer der Massen (der „Demokratie", wie es in unserm Memoire heißt) war der Kaufmann Pimenow, der sich vornehmlich auf die ärmere Klasse der Altgläubigen stützte und das Interesse der Gemeinde, als Corporation, vertrat. Ihm stand eine mehr aristokratische Gruppe gegenüber, welcher Lomonossow, Beläjew, Wolkow, Welikanow und Tusow (Oekonom des Grebentschikow'schen Instituts) angehörten; zwischen beiden Fractionen war es nicht selten zu Competenzstreitig-

keiten, Differenzen über Verwaltung und Revision der Kassen, kurz zu Rivalitäten der verschiedensten Art gekommen. Ljeßkow hielt es für das Angemessenste, mit vollständiger Offenheit zu verfahren und zunächst mit den Lomonossow und Genossen in Beziehung zu treten; er mußte sich gefallen lassen, einer langen und eingehenden Prüfung unterzogen und förmlich „studirt" zu werden; dann wurde er bei dem Oekonomen Tusow einquartirt und, wie es scheint, der speziellen Aufsicht dieses Mannes empfohlen. Indessen stellten Vertrauen und Offenheit sich auch von der anderen Seite allmälig ein; Pimenow suchte Ljeßkows Bekanntschaft, um durch dessen Vermittelung mit Lomonossow und den übrigen Häuptern der „aristokratischen" Fraction ausgesöhnt zu werden und einige Wochen später wurde unser Berichterstatter in das eigentliche Geheimniß der Gemeinde eingeweiht, d. h. mit den Schulen bekannt gemacht, welche seit dem Jahre 1856 heimlich bestanden. Die beste und zugleich größte dieser Anstalten, die von Lomonossow und Beläjew gegründete Marotschkischule, hat unser Gewährsmann genau kennen gelernt und was wir von ihr erfahren, läßt auf den traurigen Zustand schließen, zu welchem die kleineren Schulen durch die Ungunst der Umstände und eines widersinnigen Gebots herabgedrückt waren. „Marotschki" hatte, wie erwähnt, sein Hauptquartier in einem Hinterhause der an die Sandberge grenzenden Andreasstraße aufgeschlagen. Der Hauptlehrer Jemeljánow war ein alter, dem Trunk ergebener Mann und herzlich schlechter Pädagog, aber schätzbar, weil er den Muth gehabt hatte, sich an die Spitze des verbotenen Instituts zu stellen; das eigentliche Schulregiment lag in den Händen seiner Frau, welche ihre Sache schon erträglicher machte und von einem Hilfslehrer unterstützt wurde. Der Unterricht beschränkte sich auf Lesen und Schreiben des Kirchenslawonischen, ein wenig Rechnen und Gesang (cantus planus) und wurde nach Büchern ertheilt, welche für hohe Preise aus Preußen verschrieben waren und demgemäß der Approbation des Synods entbehrten. Daß diese Bücher staatsfeindliche oder revolutionäre Lehren enthielten (wie vielfach behauptet worden) erwies sich als gänzlich unbegründet; in der biblischen Geschichte wurde kein Unterricht ertheilt, weil keine Bücher aufzutreiben gewesen waren, in denen der Name Jesu in der nach altgläubiger Vorstellung allein zulässigen und richtigen Form „Issus" geschrieben war. Von einem Etat der Schule war nicht

die Rede; Lomonossow und Beläjew trugen die Unkosten derselben und Jemeljánow war verpflichtet, so viel Schüler aufzunehmen, als die beiden Begründer der Anstalt zu ihm zu schicken für gut hielten. — Aehnlich war es um die übrigen Geheimschulen der Gemeinde bestellt, nur daß dieselben auf einer noch niedrigeren Stufe standen. Nichtsdestoweniger hatten diese mangelhaften Anstalten nachweislich bereits einen wohlthätigen Einfluß zu üben begonnen.

Außerdem gab es in Riga nur noch eine von Kindern der Altgläubigen besuchte Schule, die St. Michaelsschule der „glaubensvereinten" (единоверческая) Gemeinde.*) Da die Glieder derselben zum großen Theil Sectirer waren, welche zum Uebertritt gewaltsam gezwungen worden und innerlich ihren früheren Anschauungen treu geblieben waren, hielten die Rigaer Jedinowerzen sich von der orthodoxen Kirche, (zu welcher sie gezählt werden) möglichst fern und besaßen sie eine eigene Schule, welche auch von Kindern der eigentlichen Sectirer ausnahmsweise besucht wurde. An der Spitze dieser Anstalt stand (und steht vielleicht noch gegenwärtig,) ein gewisser Gutkow, der früher Lektor der lettischen Sprache an dem Rigaer griechischen Seminar war, den die Sectirer und Jedinowerzen aber zu „ihren

*) In der officiellen deutschen Terminologie Riga's wird diese Gemeinde unsinniger Weise noch immer die „eingläubige" genannt. — Diese „glaubensvereinte" Kirche wurde im Jahre 1789 begründet. Durch den absoluten Mangel an Geistlichen in die peinlichste Lage versetzt, hatten sich mehrere südrussische Gemeinden der hierarchischen Richtung (sogenannte Поповщины) im Jahre 1781 an den kaiserlichen Statthalter Grafen Rumänzow und den damals allmächtigen Günstling der Kaiserin Katharina, Fürsten Potemkin, mit der Bitte gewandt, die Kaiserin und den Synod dahin zu bewegen, von sich aus altgläubige Priester zu ordiniren, welche die Amtshandlungen „nach den alten Büchern" auszuführen berechtigt sein sollten. Dieser Bitte wurde, nachdem inzwischen einige Jahre verflossen waren, seitens der Staatsregierung in der Hoffnung, die alte Kirchenspaltung zu heilen, durch Erlaß eines Ukases vom Jahre 1789 willfahrt, der die sogenannte „glaubensvereinte" Kirche schuf. Diejenigen Sectirer, welche den von der Staatskirche revidirten alten Ritus, die staatlich bestellten Priester und das Gebet für den Zaren annahmen, wurden von all' den politischen Fesseln, welche auf ihnen und ihren Mitbrüdern gelastet hatten, befreit und als mit der herrschenden Kirche versöhnt angesehen. Die Mehrzahl der hierarchischen und sämmtliche priesterlose Secten wiesen diese Ausgleichungsversuche indessen zurück, und verharrten in ihrer früheren Opposition gegen die in Staat und Kirche herrschende Ordnung der Dinge.

Leuten" (свой человѣкъ) zählten und der in den Häusern der Reichen als Privatlehrer sehr beliebt war. Ljeßkow bezeichnet diesen Gutkow als tüchtigen und gut gebildeten Schulmann, der nach einem wirklichen Programm (welches auch Geschichte, Geographie und deutsche Sprache umfaßt) unterrichte, nur die üble Gewohnheit habe, seine Schüler zuweilen zu prügeln und der dadurch der Ausbreitung und Frequenz der Michaelsschule schade; immerhin sei dieselbe als eine tüchtige Anstalt zu betrachten, welche reichen Segen gestiftet und zahlreiche Kinder vor Verwahrlosung und Roheit geschützt habe.

Mit dem Vorstehenden ist die Schilderung, welche das Ljeßkowsche Memoire von den Zuständen der Rigaer Altgläubigen bis zum J. 1804 entwirft, eigentlich zu Ende. Es wird für die Leser aber nicht ohne Interesse sein, die Schlußfolgerungen kennen zu lernen, welche unser Gewährsmann an seine Beobachtungen und Wahrnehmungen knüpft, weil sie sich so entschieden zu Gunsten des protestantisch-deutschen Elements aussprechen, daß es selbst den Samarin und Katkow schwer fallen möchte, uns in der bisherigen Weise unmenschlicher Intoleranz und blinden Russenhasses anzuklagen.

Zunächst verweist Ljeßkow alle Angaben über staatsfeindliche und angeblich von Paris und London aus geschürte revolutionäre Tendenzen der Rigaer Altgläubigen in das Fabelbuch. Daß eine so scheußlich mißhandelte und systematisch verwilderte Gemeinde nicht ohne Groll gegen die Urheber ihrer Leiden sei, verstehe sich von selbst, aber dieser Groll werde schwinden, so bald man diesen Leuten Gerechtigkeit und eine menschliche Behandlung zu Theil werden lasse. Die Fanatiker unter ihnen fürchten, wie sie selbst sagen, die Freiheit mehr wie den Druck. Einige Jahre wahrhaft toleranter Praxis würden hinreichen, alle Erinnerungen an die Vergangenheit zu verbannen und die altgläubigen Sectirer zu ebenso zuverlässigen wie nützlichen Staatsbürgern zu machen. Aus den in Riga gemachten Erfahrungen gehe unzweifelhaft hervor, daß alle Versuche, die Altgläubigen zum Besuch von durch orthodoxe Priester geleiteten oder sogenannten gemischten Schulen zu bewegen, vergeblich seien, und daß nichts übrig bleibe als sofort specielle Altgläubigenschulen zu begründen, denn nur auf diese Weise könne den mangelhaften und uncontrolirbaren Geheimschulen, ein Ende gemacht werden. Die zu be-

gründenden Anstalten sollten sich blos auf die Ertheilung von Elementarunterricht beschränken; sobald der obligatorische Religionsunterricht in den höheren öffentlichen Schulen abgeschafft worden, würden dieselben unfehlbar auch von den Kindern der Sectirer besucht werden. Die Hauptsache aber sei, daß man alle Concessionen, die überhaupt beabsichtigt würden, sofort und mit einem Male mache, um eine große versöhnende Wirkung auf die Sectirer zu üben — daß gerade auf diesem Gebiete mit halben Maßregeln nichts zu erreichen sei, habe eine tausendfache Erfahrung sattsam bewiesen.

Sodann werden die nachstehenden positiven Vorschläge gemacht:

1) Jeder, auch der kleinsten Sectirergemeinde in Livland wird das Recht ertheilt, auf ihre Kosten Schulen zu errichten.
2) Diese Schulen stehen ausschließlich unter der Aufsicht der beiden Gouvernements-Schuldirectoren (NB. dieselben sind bekanntlich zur Zeit Deutsche und Protestanten.)
3) Jede andere büreaukratische oder geistliche Einmischung wird vollständig und ein für allemal abgeschnitten.
4) Jede Gemeinde hat das Recht, zwei examinirte Candidaten für jede Lehrerstelle nach eigener Wahl der Schulobrigkeit vorzustellen. Bei der Prüfung derselben wird ohne alle Chikane und Winkelzüge verfahren; auch werden von den Candidaten keine Taufscheine verlangt. Sectirer werden sich wenige melden, daher in der Regel Protestanten vorgeschlagen werden, zu denen die Rechtgläubigen einmal notorisch mehr Vertrauen haben, als zu ihren orthodoxen Landsleuten.
5) Da die Altgläubigen peremptorisch auf den Gebrauch von Schulbüchern bestehen, welche nicht mit der Approbation des Synods versehen sind, und besonderen Werth auf die s. g. preußischen Bücher legen, bleibt nichts übrig, als daß man sich ihnen accomodirt. Da die vorhandenen Bücher fast alle miserabel sind, ist der Druck neuer nach den specifisch altgläubigen Forderungen eingerichteter Bücher mit slavonischen Lettern zu veranstalten. Hauptsächlich kommt es darauf an, daß der Name des Erlösers nicht „Jissus", sondern „Issus" geschrieben werde. Für die biblische Geschichte empfehle sich die Karlsruher Ausgabe als Muster.

— „Nur die Bildung kann das russische Kirchen-Schisma besiegen, dieser Sieg wird aber erst errungen werden, wenn die Sectirer auch politisch emancipirt sind." — Mit diesem Wort Ljeßkows schließen wir die Mittheilungen über die Zustände der Rigaer Altgläubigen, welche der Denkschrift dieses verdienstvollen Mannes entnommen sind. Die Wahrheit dieses Ausspruches könnte aber noch auf andere, analoge Verhältnisse angewendet werden, denn gesunde Entwickelung und Ausgleichung einmal vorhandener Gegensätze ist überhaupt nur möglich, wenn den streitenden Elementen die Freiheit ehrlichen Kampfs, wenn jeder auf sittlicher Grundlage ruhenden Anschauung Bürgerrecht gegeben wird. Die Geschichte der Rigaer Altgläubigen bietet einen neuen Beleg dafür, daß geistige Mächte, mögen sie politisch-nationale oder kirchlich-religiöse Gestalt annehmen, durch die brutale Gewalt nicht überwunden werden können, mag diese Gewalt sich hinter den wohlklingendsten Phrasen verstecken, die liberalsten Losungsworte auf ihre Fahnen schreiben. Für uns, die wir die Freiheit der Gewissen als erste Forderung jedes Programms ansehen, das auf einen ehrlichen Namen Anspruch macht und die wir diese Freiheit auch in dem durch uralte Irrthümer verwirrten Sectirer der Moskauschen Vorstadt zu ehren wissen — für uns ist es eine so ausgemachte Sache, daß die griechische Kirche ihre Secten nicht besiegen wird, so lange sie sich nicht auf das Princip der Gewissensfreiheit stellt, wie daß die russische Nation nicht frei werden kann, so lange sie anderen Nationalitäten Existenzrecht und freies Wort abspricht. So lange die griechische Kirche Katholiken, Protestanten und Sectirern gegenüber als allein berechtigte Herrscherin hochgehalten und nur in der Stille als die Trägerin verrotteter Mißbräuche angesehen wird, kann ihr nicht geholfen werden.

Leipzig. Bär & Hermann.

Leipzig 1869. Duncker & Humblot.

Encyclopädie der Rechtswissenschaft

in systematischer und alphabetischer Bearbeitung

herausgegeben

unter Mitwirkung von **Aegidi** (Bonn), **Ahrens** (Leipzig), **Becker** (Greifswald), **Behrend** (Berlin), **Brockhaus** (Jena), **Brunner** (Lemberg), **Bruns** (Berlin), **Bulmerincq** (Dorpat), **Burckhard** (Jena), **Eck** (Berlin), **Endemann** (Jena), **Franklin** (Greifswald), **Geyer** (Innsbruck), **Glaser** (Wien), **Gierke** (Berlin), **Gneist** (Berlin), **Heinze** (Leipzig), **Hinschius** (Kiel), **Hübler** (Berlin), **John** (Göttingen), **Lewis** (Berlin), **Merkel** (Prag), **Meier** (Halle), **Rivier** (Brüssel), **Schwarze** (Dresden), **Spranger** (Leipzig), **Teichmann** (Berlin), **Wahlberg** (Wien), **Wieding** (Kiel)

von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Prof. der Rechte in Berlin.

Das Princip der Arbeitstheilung, welches in immer umfassenderer Weise alle Lebens- und Wissensgebiete durchdringt, ist auch der Rechtswissenschaft und der Art ihrer Pflege nicht fremd geblieben. Aus dem weiten Umfang derselben werden immer mehr selbständige Disciplinen ausgeschieden, deren ausschließlicher Bearbeitung Einzelne ihre Kräfte und ihr Leben weihen. Die Wirkungen sind hier wie überall dieselben. Auf der einen Seite ist diese Specialisirung ein Ergebniß des Fortschritts und zugleich der wichtigste Hebel desselben; es gilt das Wort des Dichters: „Wer etwas Tüchtiges will leisten, der sammle still und unerschlafft im kleinsten Punkt die höchste geist'ge Kraft." Aber wenn so das Ganze vorzugsweise durch das eingehendste Studium des Theiles gefördert wird, so droht andererseits eine naheliegende Gefahr ihm wieder Nachtheil. Sollen die einzelnen Disciplinen einer großen Wissenschaft nicht ihres Zusammenhangs unter einander, also auch ihrer Einheit verlustig gehen, oder einer geistlosen Anhäufung von Einzelheiten anheimfallen, so müssen die Vertreter derselben wenigstens die Grundideen des Ganzen in allen seinen Theilen kennen und ihrer Stellung und Bestimmung als

Glieder eines Organismus sich bewußt bleiben. Die Beherrschung einer Wissenschaft in ihrem ganzen Umfang und in allem ihrem Detail übersteigt aber das Vermögen des Einzelnen, und es bedarf der zusammenfassenden Darstellung durch planmäßiges Zusammenwirken Mehrerer.

Diesen Zweck für die Kenntniß des gesammten Rechtsgebietes verfolgt die „Encyclopädie der Rechtswissenschaft". Sie befriedigt damit ein Bedürfniß der Wissenschaft selbst. Sie befriedigt nicht weniger ein Bedürfniß des Praktikers, welchen sie in übersichtlicher Kürze mit den neuesten Errungenschaften der Theorie seines Berufs bekannt macht und davor bewahren soll, daß er in einem hergebrachten Formalismus verknöchere. Sie befriedigt endlich ein Bedürfniß jedes Gebildeten. Es gibt kaum eine Seite des menschlichen Zusammenlebens, welche der Einwirkung des Rechtes nicht unterworfen wäre; fast alle unsere Beziehungen zu andern Menschen tragen wenigstens theilweise einen rechtlichen Charakter an sich, und es braucht nicht erst darauf hingewiesen zu werden, wie wichtig die Erkenntniß desselben sei. Mit dem zunehmenden Verlangen der Theilnahme an der Leitung seiner öffentlichen Geschicke wächst das Begehren des Volks nach politischer Aufklärung, nach der Erkenntniß des staatlichen Organismus, seiner Bestimmung und Aufgabe.

Eine Anzahl hervorragender Vertreter der einzelnen Rechtsdisciplinen hat sich vereinigt, um alle diese Ziele in der möglichsten Vollkommenheit zu erreichen. Indem jeder Theil des Werkes von einem anerkannten Fachmann bearbeitet ist, wird die Bürgschaft geboten, daß das ganze Werk auch in allen seinen Einzelheiten auf den gründlichsten Studien beruht und unsere Wissenschaft überall in ihrem vorgeschrittensten Entwickelungsstadium zur Darstellung bringt; da ein bedeutender Rechtslehrer und Publicist, Herr Prof. v. Holtzendorff, welcher früher selbst die Encyclopädie der Rechtswissenschaft an der Berliner Hochschule vortrug, die oberste Leitung und Redaktion übernommen hat, blickt die Verlagsbuchhandlung mit Vertrauen auf den Erfolg des Unternehmens.

Der bei der Ausführung eingehaltene Plan ist neu; er hat den äußern Vorzug einer großen, weil vielfache Wiederholungen vermeidenden Raumersparniß, den innern einer sonst nicht in gleicher Weise erreichbaren Brauchbarkeit, sofern durch ihn klare Uebersichtlichkeit mit erschöpfender Vollständigkeit verbunden wird.

Darnach zerfällt das Werk in zwei Theile. Der erste, syste-

matische Theil entwirft in großen Umrissen die Grundzüge eines jeden Zweiges der Rechtswissenschaft; er enthält:

I. **Recht und Rechtswissenschaft im Allgemeinen. Rechtsphilosophische Einleitung** von Prof. Dr. Ahrens.

II. **Die geschichtlichen Grundlagen der deutschen Rechtsentwickelung und die Rechtsquellen.**
1. Geschichte und Quellen des römischen Rechts, von Prof. Dr. Bruns.
2. Geschichte und Quellen des kanonischen Rechts, von Prof. Dr. Hinschius.
3. Geschichte und Quellen des deutschen Rechts, von Prof. Dr. Brunner.
4. Ueberblick über die Geschichte der französischen, normannischen und englischen Rechtsquellen, von Prof. Dr. Brunner.
5. Die neueren Privatrechts-Codificationen, von Privatdoc. Dr. Behrend.

III. **Das Privatrecht.**
1. Das heutige römische Recht, von Prof. Dr. Bruns.
2. Das deutsche Privatrecht, von Privatdoc. Dr. Behrend.
3. Das Handels-, See- und Wechselrecht, von Prof. Dr. Endemann.

IV. **Das öffentliche Recht.**
1. Das Kirchenrecht, von Prof. Dr. Hinschius.
2. Das Strafrecht, von Prof. Dr. Geyer.
3. Der Prozeß, von Prof. Dr. John.
4. Das deutsche Verfassungsrecht, von Prof. Dr. v. Holtzendorff.
5. Das Verwaltungsrecht, von Prof. Dr. Meier.
6. Das europäische Völkerrecht, von Prof. Dr. v. Holtzendorff.

Der zweite, lexikographische Theil befaßt sich alsdann unter Voraussetzung dieser Grundlagen in den einzelnen, alphabetisch geordneten Artikeln mit allen Specialitäten. Jeder Artikel enthält zunächst die Begriffsbestimmung der juristischen Terminologie des Wortes, darauf die Angabe der hauptsächlichsten Anwendungen eines Rechtssatzes oder Rechtsbegriffs in der Wissenschaft, die Bezeichnung der vorhandenen wichtigsten Controversen und ihrer literarischen Vertreter und schließlich die wichtigsten monographischen Hilfsmittel und die sedes materiae in dem positiven Recht.

Der Umfang des ganzen Werkes ist auf 125 Bogen berechnet und der Subscriptions-Preis bei eleganter Ausstattung im Interesse einer größern Verbreitung auf 10 Thlr. festgesetzt. Nach Vollendung des ganzen Werkes behält sich die Verlagsbuchhandlung das Recht der Erhöhung dieses Preises vor.

Der erste Theil (52 Bogen stark) liegt in einem Bande zu dem Preise von 4 Thlrn. vollendet vor und kann durch jede Buchhandlung bezogen werden; Band II. und III. (den zweiten Theil bildend) erscheinen zu Ostern und Michaelis 1870. Außerdem ist,

etwaigen Wünschen einer erleichterten Anschaffung zu begegnen, eine Ausgabe in Lieferungen à 5 Bogen (zum Preise von 12 Sgr.) eingerichtet worden, deren monatlich 2 zur Versendung gelangen sollen.

Unsere Literatur hat kein Buch aufzuweisen, welches wie dieses zugleich den Dienst einer die ganze Rechtswissenschaft umfassenden systematischen Darstellung und eines zuverlässigen, in alle Einzelheiten eingehenden Nachschlagewerkes erfüllte. Sei es einer allseitigen günstigen Aufnahme empfohlen!

Leipzig, im Oktober 1869.

Duncker & Humblot.